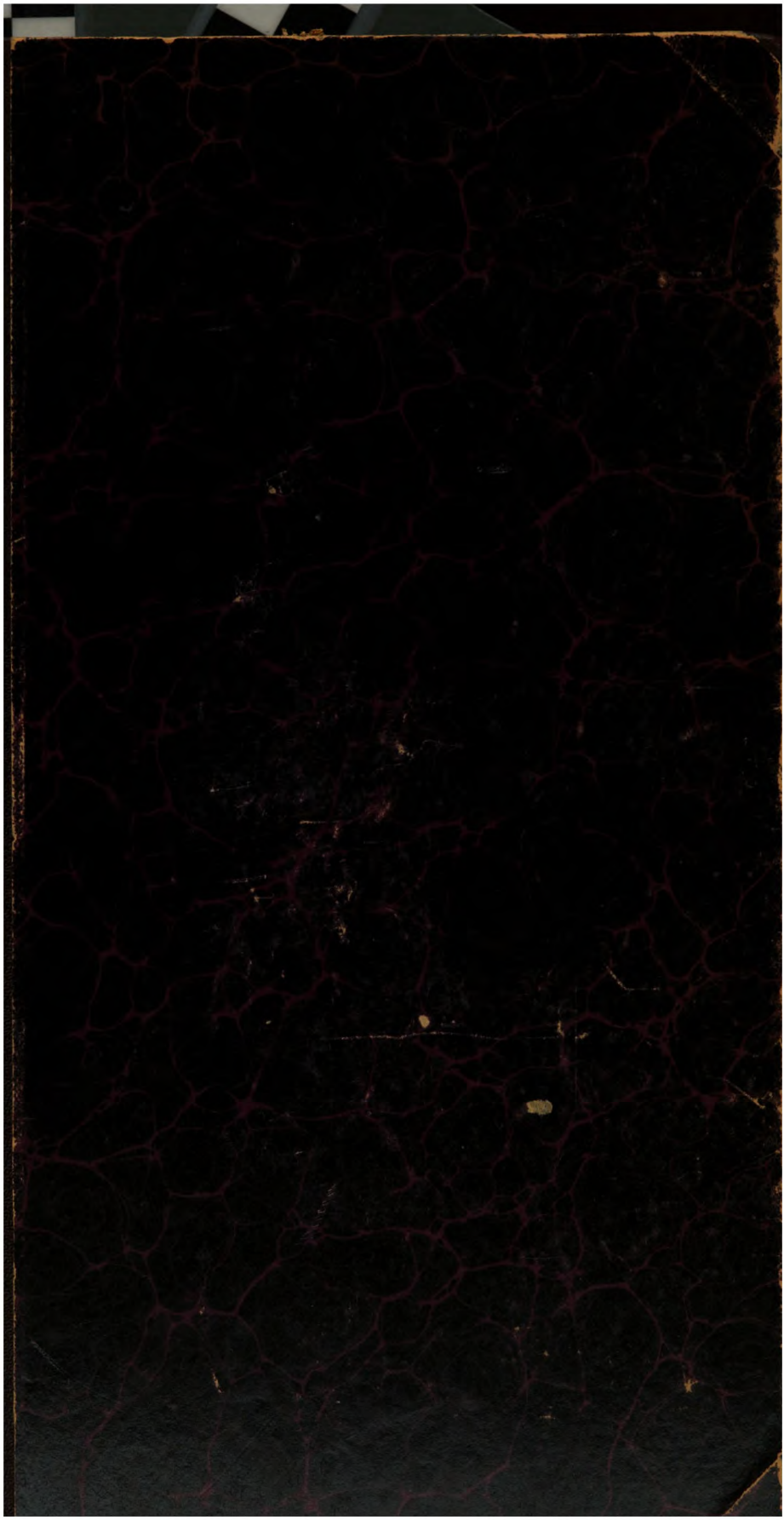

The Library of

Class 940.1

Book C28p

Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit
Zweite Reihe: Forschungen. 2. Heft

Das Register Gregors I.

Beiträge zur Kenntnis des päpstlichen
Kanzlei- und Registerwesens bis auf Gregor VII.

von

Wilhelm M. Peitz S. J.

Mit drei Abbildungen

Freiburg im Breisgau 1917
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Straßburg, Wien und St. Louis, Mo.

A. G. 14.

Das Register Gregors I.

Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit
Zweite Reihe: Forschungen. 2. Heft

Das Register Gregors I.

Beiträge zur Kenntnis des päpstlichen
Kanzlei- und Registerwesens bis auf Gregor VII.

von

Wilhelm M. Peitz S. J.

Mit drei Abbildungen

Freiburg im Breisgau 1917
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Straßburg, Wien und St. Louis, Mo.

A. G. 14.

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg i. Br.

940.1
C28p

Ihrer K. u. K. Hoheit
der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin
Marie Valerie
und
Seiner K. u. K. Hoheit
dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog
Franz Salvator

MAY 5 '24 Harrassowitz 2.85

312893

Vorwort.

In einer eingehenden Würdigung des von Geheimrat Seeliger herausgegebenen wertvollen Tafelwerkes für den akademischen Gebrauch — «Urkunden und Siegel in Nachbildungen» — hat der Innsbrucker Diplomatiker Prof. W. Erben noch in jüngster Zeit hervorgehoben, daß die Register der Päpste im Unterricht der Papstdiplomatik eine weit eindringendere Behandlung erfordern, als es auch mit dem von A. Brackmann bearbeiteten Teile jenes Werkes möglich ist. Die Schwierigkeiten dürften in erster Linie in der noch viel zu wenig durchforschten Geschichte und Stellung namentlich der älteren Papstregister begründet sein. Für die Kenntnis des Registers Gregors d. Gr. und das ältere päpstliche Kanzleiwesen möchte die folgende Untersuchung einen Beitrag liefern.

Ein Jahrzehnt ist es, seitdem der Verfasser, durch Privatvorlesungen seines väterlichen Freundes R. v. Nostitz-Rieneck S. J. bereits länger in die Kenntnis der Papstdiplomatik eingeführt, in den systematischen Vorlesungen seines genannten Innsbrucker Lehrers erneute methodische Schulung für jenes schwierige Gebiet der Registerforschung gewann. Und neue Anregung und weitere Vorbildung verdankte er dann seinen Wiener Lehrern, Hofrat E. v. Ottenthal und Hofrat O. v. Redlich. Ist es schon das Gefühl edler Verpflichtung, das gerne die Gelegenheit benutzt, für empfangene Werte schuldigen Dankeszoll zu entrichten, was den Verfasser veranlaßte, an dieser Stelle genossenen Unterrichtes sich zu erinnern, so empfand er auch aus einem andern Grunde den Wunsch, seinem Danke nochmals Ausdruck zu geben. Nicht die Sucht nach Neuem brachte ihn dazu, über das Register des ersten Gregor neue Aufstellungen zu wagen, die den bisherigen

Anschauungen zuwiderliefen. Achtung vor der Überlieferung und Ehrfurcht vor der hohen Geistesarbeit, die in der früheren Forschung niedergelegt ist, bildete vielmehr eines der kostbaren Erbstücke, die er aus dem Unterrichte jener Männer mitnahm. Aber ebenso kostbar ist das andere: die Freude, das Beste einzusetzen zur Erforschung der Wahrheit, die allein durch sachliche Gründe gestützt und gefördert wird.

Den äußeren Anlaß, gerade jetzt dem Register Gregors I. die Aufmerksamkeit zuzuwenden, bot die Beschäftigung mit dem *Liber Diurnus,* dem Kanzleibuche der Päpste, dessen Verhältnis zum Gregorregister im ersten Teile einer von der Philos.-Historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie zu Wien in deren Sitzungsberichte aufgenommenen Arbeit näher zu behandeln war. Für die Überlieferung des Registers mußten die notwendigen Grundlagen neu überprüft, alte Zweifel mußten gelöst werden.

Ursprünglich als Programmarbeit für den Jahresbericht der «Stella Matutina» gedacht, nahm die Untersuchung bald einen Umfang an, der ihr Erscheinen als Beilage zum Schulbericht unmöglich machte.

Für das ihm bewiesene Entgegenkommen und die vielfache Unterstützung spricht der Verfasser den Vorständen und Beamten der K. K. Universitätsbibliothek zu Innsbruck sowie der Dombibliothek zu Köln, der Königl. Bibliothek und dem Erzbischöflichen Priesterseminar zu Bamberg, der Königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München sowie dem hochw. Herrn Rektor der «Stella Matutina» zu Feldkirch, P. R. Richard S. J., und der dortigen Bibliotheksleitung seinen wärmsten Dank aus. Herr Hofrat Prof. Dr. E. v. Ottenthal in Wien hatte die Güte, zahlreiche Anfragen seines ehemaligen Schülers in liebenswürdiger Weise zu beantworten, und verpflichtete ihn überdies durch Mitlesen der Korrektur.

Besonders herzlichen Dank schuldet der Verfasser seinem Freunde Prof. P. V. Hugger S. J. in Feldkirch, dessen Rat und Hilfe ihm vom ersten Beginn der Arbeit bis zur endgültigen Erledigung des letzten Reindruckes in stets gleicher Uneigennützigkeit zur Verfügung stand, sowie den hochw. Herren P. Fr. Ehrle S. J. und P. R. v. Nostitz-Rieneck S. J.

Ihre K. u. K. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Salvator und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Marie Valerie geruhten zu gestatten, daß das Werk ihre erlauchten Namen an der Stirne trage. Möge die Widmung als eine Huldigung friedliebender Wissenschaft betrachtet werden für den rastlosen Opferdienst christlicher Liebestätigkeit, der im gewaltigen Ringen des alten machtvollen Kaiserstaates an der Donau unter dem Schutze der gleichen höchsten Namen seine segensreiche Tätigkeit entfalten konnte.

Feldkirch (Vorarlberg)
Stella Matutina, den 22. April 1917.

W. M. Peitz S. J.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort VII.

Erklärung der öfters wiederkehrenden Abkürzungen XV.

Einleitung 1.

P. Ewalds «Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I.» und die Kritik 1. — Stand der Frage 3. — Ziel der Untersuchung: die Selbständigkeit der drei Sammlungen R, P, C 4.

I. Die Sammlung R.

Ewalds Auffassung und ihre Grundlage 5. — Begründung seiner Ansicht 6. — Ewalds Beweise 8.

Beda und das Register als erster Beweispunkt Ewalds 8. — Mommsens Widerspruch 9. — Kontroverse über die Papstbriefe bei Beda und die Bedeutung der Aussage Bedas 9.

Ewalds Beweis aus der Bonifatiuskorrespondenz 12. — Mommsens Erklärung 13. — Bedeutung des Zeugnisses des hl. Bonifatius für die Registerausgabe 13.

Hadrians I. Berufung auf Gregor d. Gr. nach Ewald 14. — Kritik des Beweises 15 — Hadrians I. Quelle 15.

Das Zeugnis des Johannes Diaconus 16. — *Epistolae decretales* 17. — Alkuins Berufung auf Sammlungen von Gregorbriefen 18.

Die *Vita Gregorii* des Johannes Diaconus: Auszüge aus Briefen Gregors 19. — Selbstzeugnis des Johannes über seine Quellen: das Register Gregors 20. — Verwaltungslisten der Gregorianischen Kanzlei 22. — Zinsbücher aus der Zeit Gregors 23. — Formularbücher 24. — Vorlage des Johannes die Originalregister Gregors 26. — Ewalds Versuch der Deutung des Zeugnisses 27.

II. Die Sammlung P.

P ist der von Johannes erwähnte Registerauszug 29. — Ursprüngliche Zweiteilung von P: Begründung aus der Überlieferung des Verzeichnisses 30. — Vergleichung der Auszüge *Indictio XIII* und *Indictio IV* 32.

Vorfragen: Die Überlieferung von *P 40a* 32. — Die Überlieferung von *P 52 53 54* 33. — Ewalds Gründe gegen die Zugehörigkeit von *52—54* zu P 34. — Deren Kritik 35. — Ergebnis für den Bestand von P 37.

Eine Ursammlung $\mathfrak{P}$ als älteste Form von P 37. — Die Überschriften in P mit Provenienzangabe 38. — Verschiedenheit der Gruppe P 38—54 von dem ersten Teil in Überlieferung und Anordnung 38. — Weitere Anzeichen für nachträglichen Zusatz von 38 — 54 zu $\mathfrak{P}$ 41. — Störungen des Zusammenhangs in P 42. — Datierungen in P 45. — $\mathfrak{P}$ der von Johannes Diaconus als Hadrianisch bezeichnete

Registerauszug in zwei Büchern 46. — Mutmaßlicher Zusammenhang mit der Samm. lung von Gregorbriefen des hl. Bonifatius 47. — P nicht von Hadrian I. benutzt 48. — Die Gregorauszüge bei Deusdedit und ihre Quelle 49.

III. Die Sammlung C.

Alter der Sammlung 51. — Ewalds Ansicht über ihre Herkunft 52. — Ihre Grundlage 52.

Angebliche chronologische Genauigkeit in der Abfolge 53. — Kritik der Chronologie von C 53. — Akten in Sachen des Unterschlagungsprozesses 54. — Schwierigkeiten in der chronologischen Ordnung Ewalds 56.

C ein Formelbuch der Gregorianischen Kanzlei 58. — Verhältnis der Registerbriefe zu den Formularen bei Johannes Diaconus 58. — Welche formelhaften Schreiben wurden registriert? 61. — Die Registerbriefe und die Formulare des *Liber Diurnus* 62.

Unterschied im Charakter der Schreiben von R und C 63. — Formularausfertigung *more scrinii* und Eigendiktate 64. — Gleichförmigkeit der Briefe von C nach Anlage und Stilisierung 65. — Die C-Briefe nach Adressat und Bestimmungsort 65. — Verhältnis der Paralleltüberlieferung bei R-C-Briefen 66. — Zusätze in R 67. — Anlage von C als Formelbuch etwa im Jahre 600 durch den Secundicerius Paterius wahrscheinlich 68.

Rückblick 68.

IV. Das Lateranensische Register.

Steinackers Ansicht über die Anlage der päpstlichen Register 69. — Adreßrubra der Originalregister und die Gregorbriefe bei Beda 70. — Adreßrubra bei a-pari-Ausfertigung: Auslassung des Hauptadressaten 71. — Verhältnis von Volladresse und Adreßrubrum im Register 74.

Registertypus: Zusatz des Bestimmungsortes im Adreßrubrum 75.

Originaltypus: Auslassung des Bestimmungsortes in der Volladresse 76. — Anschluß der päpstlichen Kanzlei an die römische Kaiserkanzlei 78. — Originaltypus in Papstbriefen der vorgregorianischen Zeit 79. — Registertypus in der gleichen Zeit 80. — Die Sammlung von Thessalonich 81. — Die Britische Sammlung 82. — Änderung des Brauches seit dem 8. Jahrhundert 82. — Anordnung der Adreßrubra in den Registern 82.

V. Zur Entwicklung des päpstlichen Registerwesens bis auf Gregor VII.

Stetigkeit in der Entwicklung 85. — Einteilung des Registers Gregors I. nach Indiktionen 83. — Überschriften der einzelnen Jahrgänge 84.

Einteilung des Registers Johanns VIII. 86. — Vorlage der Registerkopie Johanns VIII. 88 — Ungekürzte Registrierung zur Zeit Johanns VIII. 88. — Adreßrubrum neben Volladresse zur Zeit Johanns VIII. 88. — Fortbestand der Registerformen nach Gregor VII. 89.

Angebliche Entwicklung der päpstlichen Register aus Amtsbüchern zu Auslaufregistern 89. — Die ältesten päpstlichen Register tatsächlich reine Auslaufregister 90. — Fremde Bestandteile im Register Gregors I. 91. — Die Hormisdagruppe der Avellana und die Herkunft ihres Einlaufes 93. — Einlaufvermerk 94. — Die «Boten»vermerke und ihre Herkunft 95

Bemerkungen zum Register Johanns VIII. 96 Anm. 2.
Botenvermerke auf Originalen, ihre Bedeutung 101 — Ὑπομνηματισμοί 103.

VI. Die Registervorlagen.

Stand der Frage 104. — Volles Protokoll kein Beweis für Registrierung nach Originalen 105. — Als Vorlagen des Registers Gregors I. sind erkennbar Formulare 106 — und Konzepte 107. — Doppelausfertigungen und ihre Behandlung im Register sprechen für Konzeptvorlage, ebenso Wiederholungen und Verschiedenheiten der Überlieferung 108. — Das *Anagnosticum Ew-H IX 229* 109.
Vergleich mit dem Register Johanns VIII. und Gregors VII. 110.

Exkurs I.

Die Kanzleivermerke der Avellana.

Die Untersuchungen O. Günthers 110. — Herkunft von Av. 93 (Vigilius) 112. — Die Hormisdakorrespondenz und ihre Herkunft 114.
Die Eigenhändigkeitsvermerke 116. — Vergleich mit den Akten der Lateransynode von 649 unter P. Martin I. 119.
Beglaubigungsvermerk in offiziellen Kopien P. Felix' IV. 121.
Das Reskript Gordians für Skaptopara 122. — Reskript des Commodus für den *saltus Burunitanus* 125. — Reskript des Antoninus Pius für Smyrna 126.
Originalfragmente kaiserlicher Reskripte 128. — Die Militärdiplome 130.
Beglaubigungsvermerke in den Papyri: ἀνέγνων in den angeblichen Amtsbüchern des Strategen von Omboi 131. — ἀνέγνων als Beglaubigungsvermerk in amtlichen Abschriften 133. — ὑπομνηματισμοί nicht Amtstagebücher, sondern Protokolle 134 — *recognovi* in der Urkunde P. Felix' IV. über die Nachfolge nur Beglaubigung einer amtlichen Abschrift 135.

Exkurs II.

Zum Originalregister Gregors VII.

Caspars «Studien zum Register Gregors VII.» 136. — Anlaß zur Auseinandersetzung 137.
Caspars Auffassung von der Bedeutung der Synoden für die Registerarbeit 137. — Charakter der Synodaleinträge im Register Gregors VII. 138. — Die Korrekturen im Synodalbericht VI 5^{b} 139. — Veranlassung und Zeitpunkt ihrer Vornahme 140. — Angebliches Originalprotokoll VI 17^{a} 141. — Eid Berengars von Tours 142. — Keine Entwicklung der Synodaleinträge im Sinne Caspars 143. — Angebliche Beziehungen zwischen Synodalversammlungen und Registriertätigkeit nicht vorhanden 144. — Synoden und Kanzlei 145.
Die Vorlagen des Registrators 146. — Nachträge und Korrekturen im Register Gregors VII. 147. — Ihre Erklärung durch Caspar 147. — Nachträge im «neunten» Buche 149. — Der Doppeleintrag der Bannsentenz gegen Heinrich IV. 152. — Die erste Eintragung erfolgte vor dem Bündeleintrag III 7 ff. 155. — Der Bündeleintrag III «14—17» 157. — Gleichzeitiger erster Eintrag der Bannsentenz durch Kardinal Petrus 159.
Beziehungen zwischen Register und Kanzleichef 159. — Die Datare der Briefe Gregors VII. 162. — Kanzleichef Petrus und das Register 168. — Eigenhändige

Eintragungen durch Petrus 168. — Stellvertretung des Kanzleichefs und Registerführung 171. — Das Register in der Obhut des Kanzleichefs 173.

Rückblick 174.

Das Register R. Übersicht des Bestandes 178.

Die Sammlung P. Übersicht des Bestandes 205.

Die Sammlung C. Übersicht des Bestandes 207.

Auszüge aus Briefen Gregors I. in der *Collectio canonum* des Deusdedit 213.

Zur Erklärung der Tafeln 217.

Nachträge 222.

Tafeln.

1. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum 4767. 168.
2. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum 4929. 168.
3. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum II: Gregorii VII. Registrum VIII 22—23. 168.

Erklärung der öfters wiederkehrenden Abkürzungen.

AASS = Acta Sanctorum; benutzt wurde der Neudruck von Palmé.
APF = Archiv für Papyrusforschung.
AUF = » » Urkundenforschung.
C = «Sammlung der 200 Briefe» Gregors I.; wichtigste Handschrift: Cod. 92 der Kölner Dombibliothek, saec. VIII. ex.
CJL = Corpus Inscriptionum Latinarum.
CSEL = Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum.
DdW = Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, herausgegeben von V. Wolf v. Glanvell (Paderborn 1905).
Ew-H = Ausgabe der Briefe Gregors I. durch Ewald und Hartmann in MG Epist. I—II.
Gq = Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. I^{7}, von E. Dümmler umgearbeitet (Stuttgart 1904).
HJbGG = Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft.
HZ = Historische Zeitschrift.
JBG = Jahresberichte der Geschichtswissenschaft.
J-E, J-K, J-L = Regesta Pontificum Romanorum von Ph. Jaffé, zweite Auflage, nach den Bearbeitern Kaltenbrunner (n. 1—1065), Ewald (n. 1066—3386), Löwenfeld (n. 3387 bis Schluß).
L = Das angeblich verlorene «Lateranensische» Register Gregors I.
LD = Liber diurnus Romanorum Pontificum (ed. Th. v. Sickel, Vindob. 1889).
LP = Liber Pontificalis (ed. L. Duchesne = Bibliothèque de l'École française d'Athènes et de Rome IIe série I, Paris 1886; ed. Th. Mommsen = MG Gesta Pontificum Romanor. I, Berlin 1898).
Maur. = Ausgabe der Briefe Gregors I. durch die Mauriner (Ml 76).
MG = Monumenta Germaniae Historica; Epist. = Abteilung Epistolae der Quartausgabe; SS rer. Lang. = Auctores antiquissimi: Scriptores rerum Langobardicarum.
Ml = Migne, Patrologia latina.
NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
O-R = Originalregister.
P = Sammlung von 56 Briefen Gregors I., sog. «Sammlung des Paulus Diaconus»; wichtigste Handschrift: Cod. 6 F1, 7 der Kais. Bibliothek zu St. Petersburg, saec. VIII. (von Ewald als Pa1 bezeichnet).
$\mathfrak{P}$ = Urbestand der Sammlung P.
R = «Register»handschrift der Briefe Gregors I.; wichtigste Handschrift: Cod. 71 der Bibliothek von Monte Cassino, saec. XI.

r	= Teilhandschrift von R, erste Hälfte, Indictio IX—XV.
ρ	= » » » zweite Hälfte » I—VII.
ThJB	= Theologischer Jahresbericht.
UL	= H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre [2] I und II 1 (Leipzig 1912 ff.).
ZkTh	= Zeitschrift für katholische Theologie (Innsbruck).
ZSSRGR	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.

Bei den Ausführungen über die verschiedenen Register bezeichnet J die Ausgabe des Registers Gregors VII. durch Jaffé (Bibliotheca rerum Germanicarum II), C die Ausgabe des Registers Johanns VIII. durch E. Caspar (MG Epist. VII 1).

Bei den Angaben über die Papyri wurde «Papyrus» durch P. gekürzt; die Angabe der verschiedenen Veröffentlichungen lehnt sich an die von U. Wilcken in APF I 25 gegebenen Kürzungen an.

Mihi cogitanti laudabilem esse investigationem bonarum rerum et speciosis aliquando utilia praeponenda, in hunc campum aleae plenum descendere visum est. . . . Absit tamen, ut hac in re magisterii partes mihi arrogem. Quippe in republica litteraria omnes liberi sumus. Leges ac regulas proponere omnibus licet, imponere non licet. Praevalent istae, si veritate ac recto iudicio fulciantur: sin minus, ab eruditis ac recte sentientibus merito reprobantur. Eadem fortuna ut meis, si quae a veritatis tramite aberrant, etiam contingat, ultro assentior.

Io. Mabillon, De re diplom., epist. dedicat.

«Eine epochemachende Abhandlung» nannte E. Seckel 1896 P. Ewalds «Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I.» in einer Besprechung der von L. M. Hartmann vollendeten Monumental-Ausgabe des Registers. Zu ihr hatten jene Vorstudien, im Umfang mehr ein Buch als eine Abhandlung, den Grund gelegt[1]. Als Grundlage waren sie auch schon lange zuvor in einem jedem Historiker bekannten und dem Geschichtsforscher wie dem Kanonisten und Dogmenhistoriker gleich unentbehrlichen Werke verwertet worden, der Neubearbeitung der Jaffé'schen *Regesta*. Daher wurde der von Ewald bearbeitete Teil nach einer selbstlosen Äußerung Löwenfelds durch die gerade Ewalds Beitrag «in glänzender Weise beurteilende Kritik» über die Leistung der beiden andern Mitarbeiter — F. Kaltenbrunner und S. Löwenfeld — gestellt[2].

Der Eindruck der Untersuchungen Ewalds war in der Tat auf allen Seiten ein gewaltiger. Wilhelm Diekamp, «einer der tüchtigsten und scharfsinnigsten Forscher des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der päpstlichen Diplomatik», «dessen Arbeiten jedem, der sich mit Papsturkunden beschäftigt, bekannt sein müssen»[3], nannte die Abhandlung Ewalds «ein Muster von Sorgfalt, Akribie und Scharfsinn» und urteilte: «Mag man nun auch in Einzelheiten von

[1] HZ 76 (N. F. 40, 1896) 110. Vgl. E. Meyer in JBG 1 (1878) 319.

[2] S. Löwenfeld, Paul Ewald, in HZ 59 (N. F. 23, 1888) 514.

[3] L. Schmitz-Kallenberg, Lehre von den Papsturkunden[2], Vorbemerkungen (= A. Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft I 2, Urkundenlehre, 1913) 60.

Ewald abweichen, die Resultate stehen durchaus fest, und wir verdanken es ihm, daß die Briefe des großen ersten Gregor chronologisch gesichert nach besten Quellen vorliegen»[1]; «die bisherigen Anschauungen über das *Registrum epistolarum Gregorii I.* werden vollständig geändert»[2]. H. Breßlau nannte 1885 in einer grundlegenden Abhandlung unter Bezugnahme auf die «Studien» P. Ewald «unter den jüngeren Forschern ohne Frage denjenigen, dem wir die vielseitigste und gründlichste Erweiterung unserer Kenntnis des ältesten päpstlichen Urkundenwesens verdanken»[3]. S. Löwenfeld rühmte: «Was diesen Untersuchungen einen so hervorragenden Wert verleiht, ist die Klarheit der Disposition und eine überraschende Sicherheit der Beweisführung — Vorzüge, die sich ganz von selbst aus einer souveränen Beherrschung des Materials ergaben, wie sie keiner seiner Vorgänger auch nur im entferntesten besessen hat.»[4] Ähnliche Anerkennung fand die gelehrte Studie bei Kardinal Pitra[5]. Als am 14. Oktober 1889 eine tückische Krankheit den noch nicht 38jährigen Gelehrten «recht aus dem Schoße eines sonnenhellen Glückes, einer innig frohen Häuslichkeit, eines kräftigen Forschens und Schaffens, eines vielverheißenden Lehrberufes» hinweggerafft hatte, war «seinem Namen ein ehrendes Andenken bei allen gesichert, welche sich künftig der Erforschung des kirchlichen Altertums zuwenden werden»[6]. Lange fand sich keiner, der sich der dornigen Aufgabe unterziehen wollte, sich des hinterlassenen «Schmerzenskindes» anzunehmen, bis endlich L. M. Hartmann das Erbe antrat und die begonnene Monumental-Ausgabe in der Hauptsache auf der von Ewald geschaffenen Grundlage weiterbauend zu Ende führte[7].

---

[1] W. Diekamp, Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatik, in HJbGG 4 (1883) 240. [2] Ebd. 238.

[3] H. Breßlau, Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste, in ZSSRGR 19 (1885) 242.

[4] HZ 59 (N. F. 23) 511.

[5] Io. B. Cardinal Pitra, Analecta novissima Spicilegii Solesmensis. Altera continuatio. Tom. I. De epistolis et registris R. P. (1885) 51 ff.

[6] S. Löwenfeld a. a. O. 516.

[7] Th. Mommsen, Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I., in Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1 (1893) 43 ff., abgedr. in Ges. Schriften III, Jurist. Schriften III (1907), Vorbemerkung 177. Vgl. G. Krüger in ThJB 8 (1889) 136.

Bis auf den heutigen Tag ist das Werturteil über Ewalds Studien das gleiche geblieben. E. Seckel und G. Krüger, H. Grisar und J. B. de Rossi, E. Meyer und O. Bardenhewer, P. Kehr und R. v. Nostitz-Rieneck, H. Steinacker und L. Schmitz-Kallenberg, E. Caspar wie R. v. Heckel und R. J. Poole und die Herausgeber unserer Fachzeitschriften und Lehrbücher wohl ausnahmslos nahmen mit Mommsen und L. M. Hartmann die wesentlichen Ergebnisse der Ewaldschen Darlegungen als sicher nachgewiesen an, die deshalb auch in den gebräuchlichen Nachschlagewerken und wissenschaftlichen wie populären Darstellungen Bürgerrecht erhielten. Und es ist nicht zu leugnen, daß die Studien Ewalds die Arbeiten namentlich auf dem Gebiete der päpstlichen Diplomatik aufs nachhaltigste beeinflußt haben und auch darüber hinaus ihre Wirkung äußerten. Nur durch eindringende Erforschung der erhaltenen Reste läßt sich unsere Kenntnis vom älteren päpstlichen Urkundenwesen und im Zusammenhang damit vom spätrömischen, frühbyzantinischen und frühmittelalterlichen abendländischen Urkunden- und Kanzleiwesen fördern. Und nun hatte man durch P. Ewald eben «gesicherten Boden» unter den Füßen, von dem aus die Wissenschaft nach rückwärts wie nach vorwärts gefahrlos weiterbauen konnte.

Es mag gewagt erscheinen, so einmütiger und unbedingter Übereinstimmung gegenüber Zweifel an den wesentlichen Aufstellungen Ewalds zu erheben[1]. Und doch muß es offen gesagt werden, daß die ganze Grundlage seiner Darlegungen verfehlt ist, daß die Registerausgabe der Monumenta — von ihren ungeheuren Verdiensten um die Sammlung der Überlieferung und die Gestaltung des Textes natürlich abgesehen — vom Standpunkte der Registerforschung aus sachlich einen bedauerlichen Irrweg bezeichnet, und daß nur gründliche Lossage von ihr uns in der Erkenntnis des älteren Urkunden- und Kanzleiwesens der Päpste weiterbringen kann. Nur mit einer gewissen Wehmut kann man diese Sätze nieder-

[1] Einzig H. Steinacker, Über das älteste päpstliche Registerwesen, in MJöG 23 (1902) 9, macht ein leises Fragezeichen, das indes nicht die eigentlichen Kernpunkte der Ewaldschen These zu betreffen scheint. Er spricht von der «Übereinstimmung der nach Ewald voneinander völlig unabhängigen drei Ausztige» und sagt in bezug auf diese Ewaldsche These, sie sei «unbestritten, aber nicht unbestreitbar». Später scheint Steinacker nicht mehr darauf zurückgekommen zu sein.

schreiben — mit dem Bedauern, das ein jeder empfinden muß, der sich gezwungen sieht, dem Abbruch eines Kunstbaues nicht bloß zuzuschauen, sondern sogar beim Zerstörungswerke selbst mit Hand anzulegen. Anderseits aber wird sich zeigen, daß gegenüber der Überlieferung eine weit höhere Achtung und heiligere Scheu vonnöten ist, als wir es heute insgemein zugeben möchten. Setzt sich diese Überzeugung durch, so ist allerdings der Verlust durch reicheren Gewinn mehr als aufgewogen.

In den drei von Ewald unterschiedenen Hauptsammlungen liegen uns nicht Auszüge aus dem Lateranensischen Originalregister L Gregors I. vor, sondern die eine von ihnen, die von Ewald als «Hadrianisches Register» bezeichnete Sammlung R, ist eine Abschrift des vollen Originalregisters; P ist die schon vor Hadrian I. entstandene «Dekretalensammlung», bestehend aus P, einem ursprünglichen Auszug aus L, an den sich aus andern Quellen bereits vor der Zeit Karls d. Gr. und Hadrians I. eine Anzahl weiterer Briefe angegliedert hatte; C ist ein Formularbuch der Gregorianischen Kanzlei. Das sind die wichtigsten Sätze, zu denen die folgenden Ausführungen die Begründung zu bieten versuchen. Im Lichte der geänderten Auffassungen sollen daran einige Untersuchungen über das Kanzlei- und Registerwesen der Päpste bis auf Gregor VII. sich anschließen.

Noch sei es verstattet, diesen Vorbemerkungen im Anschluß an obiges Motto ein zweites Wort des gleichen Mabillon anzufügen, das dem Verfasser aus der Seele gesprochen ist. *Mihi ob oculos praecipue propositum fuit, ne quod mihi verbum in mentem veniret, quo quisquam offenderetur. Satius quippe arbitratus sum fortia mollius dicere quam vehementius. . . . Ab his legibus si quando me aberrasse contigerit, id mihi quaeso benignus lector ignoscat ac praeter votum accidisse persuasum habeat. (De re diplom., praef.)*

I. Die Sammlung R.

«Aus dem wüsten Material» der Überlieferung sondert Ewald drei Grundsammlungen aus, R, C und P: R mit einem Bestande von 686 Stücken, C mit 200, P mit 55 Briefen. Genauere Kunde von mehr als 100 Handschriften, von denen etwa 20 als die wichtigsten, zum Teil bis ins 8. Jahrhundert zurückreichenden persönlich eingehend geprüft sind, bieten die Unterlage[1]. Jede einzelne dieser drei Grundsammlungen aber ist aus ein und derselben Quelle geflossen wie die übrigen: aus dem in der Kanzlei Gregors I. angelegten, für uns verlorenen Lateranensischen Register L. Soll also dieses nach Möglichkeit wiedergewonnen werden — und das ist das unmittelbare Ziel der Ausgabe, um so den Boden für die weitere Forschung zu bereiten —, so sind die Bestände jener Teilsammlungen nach ihrem ursprünglichen Heimatschein wieder unter Obdach zu bringen. Das Fundament dieser Auffassung vom Verhältnis zwischen L und R, C, P und damit der eigentlichste Kern der ganzen Ausführungen über das Gregorregister ist die Auffassung von R, wenn auch die Bedeutung gerade dieses Punktes in den Darlegungen Ewalds nur sehr wenig zutage tritt, ja vielleicht dem Verfasser selbst nicht völlig bewußt war. Hadrian I. hat nach Ewald aus L einen Auszug in zwei Bänden veröffentlicht; dieser Auszug ist uns abschriftlich in der Handschriftenklasse R mit deren Abzweigungen r und ρ erhalten.

Daß zunächst diese Anschauung betreffs R als eines Hadrianischen Registerauszuges allen Darlegungen Ewalds zugrunde liegt, ist bei kritischer Lesung der Abhandlung bald klar, doch seien einige kurze Nachweise hier eingefügt. Kapitel I behandelt auf

---

[1] P. Ewald, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., in NA 3 (1878) 431—625, S. 434.

zwei Seiten die «Nachrichten über das Lateranensische Register der Gregorianischen Briefe» [1]. Kapitel II beginnt mit einer allgemeinen Darlegung über die Handschriften und ihre Fundorte, und schon hier wird als sicher hingestellt, R sei nur ein Auszug aus L, eine Teilsammlung [2]. Der erste Paragraph des Kapitels behandelt dann ausdrücklich «das Hadrianische Register Gregors I.» [3]. Hier wird allerdings der Versuch gemacht, die These kurz zu begründen. Er beschränkt sich auf den ersten und letzten Abschnitt, zusammen nicht den vierten Teil des Paragraphen. Dabei wird der allerwesentlichste Punkt der ganzen Beweisführung, die Erklärung der Stelle aus der *Vita Gregorii* des Johannes, als ganz selbstverständlich und unmittelbar einleuchtend, vollständig nebensächlich behandelt [4]. Der allerwesentlichste Punkt; denn wenn R als der Hadrianische Registerauszug dargetan werden soll, muß doch zunächst feststehen, daß der Hadrianische Registerauszug überhaupt existiert hat. Die ganzen Ausführungen über die Beziehungen Hadrians zum Frankenreiche haben mit dieser Frage weiter keinen Zusammenhang. Im letzten Abschnitt finden sich vier Gründe für die Übereinstimmung der ersten Handschriftenklasse R mit dem Hadrianischen Auszug [5]. Da aber Ewald selbst zum zweiten hinzu-

---

[1] P. Ewald, Studien, in NA 3, 437—439.

[2] Ebd. 439—440. «Eins aber sei, im Anschluß an obige Nachrichten vom Lateranensischen Register, hier erwähnt: in keiner jener Klassen liegt uns das Register der *Libri charticii* als solches vor. Nirgends finden wir in den Handschriften vorzüglicheren Alters eine eigentliche Bucheinteilung, und jeder Gedanke solcher Identität wird ausgeschlossen, wenn wir erfahren, daß keine dieser Sammlungen auch nur auf eine relative Vollständigkeit des Briefmaterials Anspruch machen kann.» — Als ob die Angaben über äußeres Aussehen der Originalhandschriften notwendig auch von den Abschriften gelten müßten. Bestand das Originalregister aus je einer Papyrushandschrift für jede Indiktion, mußte dann auch jede Abschrift für jede Indiktion eine neue Handschrift oder einen neuen Band beginnen? In der Tat gilt von den Handschriften der R-klasse ganz wörtlich: *tot (charticii) libri epistolarum eiusdem patris (Gregorii), quot annos probatur vixisse.* Vgl. W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter [3] (1896) 152 176. (Johannes Diac. schreibt im 9. Jahrhundert!)

[3] Ebd. 440—444.

[4] Sie umfaßt nur die ersten 15 Zeilen. An das Zitat aus der *Vita Gregorii* schließt sich ohne Beweis oder Erörterung sofort dessen Verwertung im Sinne Ewalds an.

[5] Ebd. 443—444: «Daß nun das Hadrianische Register mit unserer ersten Handschriftenklasse . . . identisch sei, ist nicht so schwer zu erhärten. . .»

fügt: «auf diesen Punkt wird man sich also nicht stützen können», so bleiben nur drei Gründe übrig: 1. der Titel der Sammlung R, 2. deren Einteilung nach Indiktionen, 3. die Überlieferung von R in zwei Teilen. Ewalds Beweis lautet also in kurzer Form: Hadrian veranstaltete einen Auszug aus L. Dieser Auszug ist identisch mit R. Also ist R nicht gleich L. — Stimmt der Obersatz nicht, so ist das ganze Argument hinfällig.

Von S. 444 an folgen die ausführlichen Angaben über 31 Handschriften von R, über 6 Handschriften von dessen erster Hälfte r und über 10 von der zweiten Hälfte ρ. S. 462—464 bringen das Inventar dieser Klasse auf Grund der Mauriner Ausgabe. Verfolgen wir größerer Klarheit halber kurz auch die weiteren Untersuchungen Ewalds in ihren Hauptzügen. Von S. 464 an wird im zweiten Paragraphen «die Sammlung der 200 Briefe, C» beschrieben, ihre Handschriften werden gebucht, ihr Inhalt wird inventarisiert. Das gleiche führt S. 472 der dritte Paragraph für «die Collectio Pauli, P» mit den beiden Abarten Pa und Pb durch, wobei auch der etwaige Anteil des Paulus Diaconus am Entstehen dieser Sammlung weiter erörtert wird[1]. Das dritte Kapitel behandelt «Verbindungen und Abänderungen der drei Sammlungen», nämlich C + P (S. 485), ρ + P (S. 486), C + P + ρ (S. 491), R + P + C in zwei Formen: «Das komplettierte R» (S. 495) und «R cum epistolis praetermissis» (S. 499); eine längere Ausführung über «die Mailänder Kodifikation», die auf Veranlassung des Erzbischofs Joh. Arcimbaldi (1485—1488) vorgenommen wurde, schließt sich an (S. 502). § 5 behandelt drei Klassen von «aufgelösten Mischsammlungen» (S. 506), § 6 die «nicht näher definierten Handschriften». Das vierte Kapitel gibt ausführliche Nachweise über 27 Ausgaben der Gregorbriefe, vom Zainerschen Wiegendruck (um 1472) an bis zum Nachdruck der Mauriner-Ausgabe bei Ml 76.

Mit Kapitel 5 beginnt die positive Arbeit zur «Rekonstruktion des Lateranensischen Registers Gregors I.» (S. 522). Ewald betont gleich zu Anfang des ersten Abschnittes nachdrücklich: «Wir

[1] Vgl. dazu L. M. Hartmann im Vorwort zur Ausgabe MG Epist. I—II, praef. XVII. Wattenbach-Dümmler, Gq 183.

haben oben dargetan, daß uns in R, dem Register der Hadrianischen Zeit, ein Auszug aus den Lateranensischen Papyrusbüchern vorliegt. Auf den hier folgenden Seiten wird der Beweis geliefert werden, daß auch C und P Auszüge derselben großen Sammlung sind, welche R vorlag, d. h. daß auch die beiden kleineren Sammlungen aus dem Lateranensischen Register exzerpiert wurden.» «Die Tatsache, daß alle unsere drei Grundsammlungen auf dieselbe Quelle zurückgehen», soll jeden Zweifel, der etwa «bei der Interpretation von R geblieben sein sollte», hinwegnehmen und «noch einmal recht deutlich» bestätigen, daß R «auf alle Fälle das Hadrianische Register» sein muß. Also R nicht gleich L, das ist die eigentlichste Kraftquelle, von der aus das ganze vielverzweigte Stromnetz gespeist wird. So ließe sich das noch weiter bis in die einzelnen Anschlüsse und Ausläufer der verschiedenen Kapitel hinein verfolgen, doch das Gesagte genügt.

Letzten Endes kommt mithin alles darauf an, wie die Grundthese vom Hadrianischen Ursprung der Klasse R als Auszug aus L bewiesen wird. Und hier liegt der erste Grundfehler der Ausführungen Ewalds.

Versuchen wir die an verschiedenen Stellen zerstreuten Angaben zur Erklärung und Begründung dieser Auffassung von R zu ordnen, so ergeben sich in zeitlicher Abfolge vier Gruppen von Beweispunkten: 1. Bedas Geschichte der englischen Kirche und der Brief des hl. Bonifatius an Erzbischof Nothelm von Canterbury[1]; 2. Nachrichten aus der Zeit Hadrians I.; 3. Zeugnisse des Johannes Diaconus; 4. Merkmale unserer Handschriften. Die einzelnen Gruppen werden im folgenden einer genaueren Überprüfung zu unterziehen sein. Dabei wird die vierte erst im Zusammenhang mit den Sammlungen C und P sich behandeln lassen.

Ewalds Auseinandersetzungen über das Verhältnis Bedas zum Register Gregors haben zu einer Kontroverse Veranlassung gegeben, von der uns hier vorerst nur eine Seite angeht: das

[1] Bedas Geschichte wird im folgenden nach dem Abdrucke bei Ml 95, 21 ff. angeführt. — *S. Bonifatii et Lulli Epist.* ed. E. Dümmler Epist. 33 in MG Epist. III (Merow. et Karol. aevi I, 1892) 283. Vgl. M. Tangl, Studien zur Neuausgabe der Bonifatiusbriefe I, in NA 40 (1916) 747 775.

Zeugnis Bedas über das Register selbst[1]. Beda hat eine große Zahl von Papstbriefen seiner Geschichte einverleibt. Über ihre Herkunft gibt er in der Widmung an König Ceolulf Aufschluß: *Auctor ante omnes atque adiutor opusculi huius Albinus abba reverentissimus vir per omnia doctissimus extitit, qui in ecclesia Cantuariorum . . . institutus diligenter omnia, quae in ipsa Cantuariorum provincia vel etiam in contiguis eidem regionibus a discipulis beati papae Gregorii gesta fuere, vel monimentis literarum vel seniorum traditione cognoverat, et ea mihi de his, quae memoria digna videbantur, per religiosum Lundoniensis ecclesiae presbyterum Nothelmum sive literis mandata sive ipsius Nothelmi viva voce referenda transmisit. Qui videlicet Nothelmus postea Romam veniens nonnullas ibi beati Gregorii papae simul et aliorum pontificum epistolas perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio permissu eius, qui nunc ipsi ecclesiae praeest, Gregorii pontificis invenit reversusque nobis nostrae historiae inserendas cum consilio praefati Albini reverentissimi Patris adtulit. . . .*[2] Hier wird also ausdrücklich wenigstens ein Teil der in den Text der Kirchengeschichte aufgenommenen Papstbriefe als dem päpstlichen Archiv entstammend bezeugt.

Ewalds Versuch, die Aussage Bedas abzuschwächen und die aus dem Lateranarchiv erflossenen Abschriften durch solche der Originale aus den englischen Empfängerarchiven zu ersetzen[3], erfuhr durch Mommsen eine in der Form ungewöhnlich scharfe Abweisung[4]. Freilich sind Mommsens Gegengründe in sich nicht unanfechtbar, von der Berufung auf die ausdrückliche Versicherung Bedas abgesehen. Denn wenn man auch nicht mit Ewald «die Schreiben der späteren Päpste beiseite schiebt und sich nur auf die Gregorischen beschränkt», spricht keineswegs «der Tatbestand an und für sich so deutlich, daß, auch wenn wir Bedas Vorrede nicht hätten, die

---

[1] Über die Kontroverse in ihrer Bedeutung für die Registerforschung vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Lehre von den Papsturkunden 82, die entsprechenden Literaturangaben 79 und H. Breßlau, UL I[2] (1912) 116[4].

[2] Hist. eccles., praef. Ml 95, 21 B.

[3] NA 3, 542 ff.

[4] Th. Mommsen, Die Papstbriefe bei Beda, in NA 17 (1892) 387, abgedr. in Ges. Schriften VI, Histor. Schr. III (1910) 619.

Herkunft jener Schriftstücke aus dem päpstlichen Archiv nicht minder gewiß wäre». Es wurde nicht behauptet, daß jene an die verschiedensten Adressaten gerichteten Schreiben des gleichen Ausstellers in ein und demselben Empfängerarchiv vereinigt gewesen seien. Dafür aber gibt Beda in seiner Vorrede außer dem päpstlichen Archiv doch auch andere Quellen seiner Belege an: *Danihel reverentissimus Occidentalium Saxonum episcopus* wird als Gewährsmann für die Kirchengeschichte *provinciae ipsius simul et proximae illi Australium Saxonum nec non et Vectae insulae* namhaft gemacht, und zwar waren es schriftliche Aufzeichnungen, die er beisteuerte: *literis mandata declaravit.* Und so werden die Gewährsmänner für die einzelnen Teile Englands einzeln aufgeführt. Soll die Aussage Bedas betreffs des päpstlichen Archivs betont werden, wie es von Mommsen mit Recht geschieht, so muß auch dieses Zeugnis desselben Gewährsmannes Geltung behalten. Daß damit aber die Möglichkeit einer Herleitung wenigstens der an englische Empfänger gehenden Papstschreiben aus den Originalen nicht unbedingt ausgeschlossen erscheint, ist wohl zuzugeben.

Es blieben höchstens die Briefe an Ätherius von Lyon und an Vergilius von Arles. Und gerade bezüglich dieser beiden Stücke, wenigstens was das Schreiben an Ätherius anlangt, ist die Sache doch etwas verwickelter, als daß Ewalds Erklärungsversuche sich so obenhin als bloße Verlegenheitshypothese abtun ließen. Mommsen geht auf die Schwierigkeit gar nicht ein, die doch Ewald deutlich genug hervorgehoben hatte. Das von Beda I 24 überlieferte Schreiben trägt bei ihm die Adresse *Etherio coepiscopo,* wozu Beda in der Vorbemerkung ergänzt *Arelatensem.* Das ist schon nach Gregors Briefen Ew-H V 58 ff. falsch. Gerade diese falsche Ergänzung Bedas, die I 28 durch seine Vorbemerkung zum Schreiben an Vergilius von Arles (Ew-H XI 45) als bewußter Deutungsversuch gekennzeichnet wird, könnte aber darauf hinzuweisen scheinen, daß die Überlieferung vielleicht doch nicht auf das Register zurückgeht. Denn in dem Register waren nach Ausweis der sämtlichen Handschriften die Bestimmungsorte eingetragen. Es wäre ja nun möglich, daß die Volladresse des Originals und obendrein nach der Erklärung, die H. Steinacker vorschlug und mit Beobachtungen

aus der Avellana begründete[1], Rubra mit kurzer Angabe des Adressatennamens und des Bestimmungsortes in der Registerquelle Nothelms standen, und daß Nothelm zu Beda I 24 = Ew-H VI 50 nur die Volladresse notierte, zu Beda I 28 = Ew-H XI 45 aber außerdem die Randnote mit Adressenkurzform und Bestimmungsort. Wir werden im weiteren Verlaufe der Untersuchung darauf zurückkommen. Für jetzt genügt es, zu zeigen, daß die Ausführungen Mommsens gegen Ewald nicht befriedigen können.

Das gilt auch für seine Bemerkung zu Ewalds Argument aus der Nichtberücksichtigung der Briefe Ew-H VI 10 und VIII 29 durch Nothelm. Wenn der Londoner Gewährsmann Bedas «wesentlich nur auf die Adressen» sah «und die der bezeichneten Briefe (Ew-H VI 10; VIII 29), in denen nur beiläufig oder indirekt auf die Missionen Bezug genommen wird, dies von vornherein nicht vermuten ließen», warum nahm dann Nothelm, so konnte Ewald die Gegenfrage stellen, die beiden Schreiben Ew-H VI 50 und XI 45 auf, bei denen der Fall genau gleich lag?

Ist es uns also auch unmöglich, das Urteil Steinackers zu unterschreiben, daß Mommsen «die Unhaltbarkeit» der Ewaldschen Auffassung «nachgewiesen» habe[2], so müssen wir doch zugeben, daß Mommsen recht hatte, und zwar wesentlich auf das Selbstzeugnis Bedas hin. Wenn dieser ausdrücklich versichert, seine Gregorbriefe durch Nothelm aus Rom *perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio* erhalten und diese Nothelmschen Abschriften in seinen Text aufgenommen zu haben, so müssen wir, solange uns nicht die sichersten Gegenbeweise zu einer Abweichung zwingen, an seinem Zeugnis festhalten. Positive Überlieferung wiegt schwerer als jede wenn auch noch so geistreiche Kombination. Obendrein läßt sich die Beweisführung Ewalds trotz der ritterlichen Lanze von Nostitz-Rieneck[3] und trotz des Schiedsspruches von Steinacker[4] nicht von dem Vorwurf eines Zirkelschlusses freisprechen. Dafür haben wir aber nun für den Anfang des 8. Jahr-

[1] MJöG 23, 42 ff. [2] Ebd. 10.

[3] R. v. Nostitz-Rieneck S. J., Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit, in Festgaben zu Ehren Max Büdingers von seinen Freunden und Schülern (1898) 151.

[4] MJöG 23, 10 f.

hunderts, vor 715[1], ein vollgültiges, gesichertes Zeugnis für das Vorhandensein der Register Gregors im päpstlichen Archiv. Für das Vorhandensein der Register Gregors. Freilich sagt Beda von Registern direkt gar nichts, obschon Mommsen mit Ewald das Zeugnis Bedas unmittelbar so auslegt. Da es sich aber um eine größere Zahl von Schreiben an verschiedene Adressaten und aus den verschiedensten Jahren handelt und anderthalb Jahrhunderte später noch das Vorhandensein eines auf Gregors Zeit zurückgehenden Kanzleiregisters im päpstlichen Archiv gut bezeugt ist, so muß es sich auch um 715 nicht etwa um bloße Einzelkopien oder um erhaltene Konzepte handeln.

An den Gewährsmann Bedas, Nothelm, der inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury befördert war, geht etwa zwei Jahrzehnte nach dessen erster Romreise[2] das Schreiben des hl. Bonifaz, bei dessen Auslegung man freilich auch Mommsen den Vorwurf nicht ganz ersparen kann, den er selbst gegen Ewald erhebt. Bonifaz schreibt: *Similiter et diligenter obsecro, ut illius epistolae, qua continetur, ut dicunt, interrogationes Augustini pontificis ac praedicatoris primi Anglorum et responsiones sancti Gregorii papae, exemplar mihi dirigere curetis — in qua inter cetera capitula continetur, quod in tertia generatione propinquitatis fidelibus liceat matrimonia copulare —, et ut scrupulosa cautela diligenter investigare studeatis, si illa conscriptio supradicti patris nostri sancti Gregorii esse conprobetur an non, quia in scrinio Romanae aecclesiae, ut adfirmant scriniarii, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebatur*[3]. Bonifaz sagt ganz klar, es sei im Register — *cum ceteris exemplaribus* — die erwünschte Instruktion Gregors über die Missionsfragen für die römischen Kanzleibeamten unauffindbar gewesen. Daß die Anfrage in Rom ohne Zweifel durch Bedas Werk veranlaßt gewesen sei, wie Mommsen meint, widerspricht dem Wortlaut des Schreibens: Bonifaz beruft

[1] Mommsen, Papstbriefe bei Beda 619 f.

[2] Über den chronologischen Ansatz des Bonifatiusbriefes vgl. Dümmlers Anm. 3 zu Bonif. epist. 32, Anm. 2 zu Bonif. epist. 33, M. Tangl in NA 40, 733 ff und die Anm. Mommsens a. a. O. 622[1]: «auf jeden Fall ... vor 741 geschrieben, in dem Nothelmus starb».

[3] MG Epist. III 284[5].

sich auf mündliche Kunde von dem Schreiben — *ut dicunt.* Und daß eine Nachforschung in den päpstlichen Registern in bezug auf dieses Schreiben ungleich schwieriger gewesen sei, das Nichtauffinden im Register also nicht einer Herkunft des Bedatextes aus L widerspreche, stimmt ebensowenig. Der Adressat war ja bekannt, und nach dem Adressaten haben sich, wenn wir uns auf die kanonistische wie außerkanonistische Überlieferung stützen können, die Kanzleibeamten wie die Registerbenutzer vorab gerichtet. Man vergleiche etwa die Kanonessammlung des Deusdedit, die gerade nach dieser Richtung noch sehr viel Aufschlüsse zu bieten vermag und in ihrer Anlage mit den kanonistischen Sammlungen vorher und nachher durchaus übereinstimmt. Oder man studiere Johannes Diaconus, dem es gar nicht einfällt, dem Register für die weit über 200 Entlehnungen und Zitate irgendeine Subskription zu entnehmen. Mommsen selbst hat kurz zuvor eine Durchforschung des Registers nach Adressen von seiten Nothelms angenommen [1].

Für Ewald bedeuten die Zeugnisse Bedas und Bonifazens die Sicherstellung der Tatsache, daß in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts die Register Gregors des Großen in den Archiven des päpstlichen Stuhles erhalten waren. Schon hier möge als Ergänzung eine Schlußfolgerung aus dieser Erkenntnis gegeben werden, die doch eigentlich recht nahe zu liegen scheint. Die *interrogationes inter Gregorium et Augustinum* fehlen in allen auf das Lateranensische Register, die vorgebliche gemeinsame Quelle des Hadrianischen R wie der beiden Auszüge C und P, zurückzuführenden Sammlungen. Nach dem Zeugnis der päpstlichen Kanzleibeamten sind sie auch im Lateranensischen Register zu Beginn des 8. Jahrhunderts nicht aufzufinden gewesen. Also durften sie, wenn es auf einen «Wiederaufbau des Lateranensischen Registers in möglichster Treue» [2], nicht nur auf eine möglichst vollständige Sammlung aller überlieferten Gregorbriefe abgesehen war, auch in den Registertext der Monumenta unter keinen Umständen Aufnahme finden. Daß es doch geschah, beruht wieder auf einer ganz be-

[1] Papstbriefe 622: «Begreiflicherweise sah Nothelm wesentlich auf die Adressen . . .»

[2] So kennzeichnet Ewald selbst das Ziel, das bei der Edition vorschweben müsse und «welches wir allein exakt zu erreichen imstande sind», a. a. O. 436.

stimmten Voraussetzung Ewalds, oder besser, auf einer ohne jeden Grund vorgefaßten Meinung, die bei ihm zu entschuldigen war, bei seinen Nachfolgern aber nach all dem, was inzwischen über Anlage und Aussehen der päpstlichen Register sich hatte feststellen lassen, nicht recht verständlich erscheint. Es ist die Annahme, daß die Register der Päpste deren Gesamtkorrespondenz mit größerer oder geringerer Vollständigkeit aufgenommen haben, daß zumal von den Registern Gregors I. «trotz der Masse unseres Materials schließlich nur wenige Bruchstücke des alten stolzen Monumentes uns vorliegen» [1].

Hadrian I. beruft sich nach Ewald in seinem Verteidigungsschreiben gegen die *Libri Carolini*[2] «auf den Brief Gregors I. an den Bischof Serenus von Marseille (Ep. IX 105 Maur.). Nach kurzem Zitat aus demselben fährt er fort: *Meminit enim vestra prerectissima regalis preexcelsa scientia, qualiter in ipsa sancti Gregorii pape epistola Sereno episcopo Maxiliensis directa fertur infra cetera contineri, ubi eundem episcopum increpans inquid: Aliud enim est picturam adorare. . . .*[3] Diesem Brief IX 105 begegnen wir nur in einer Klasse unserer Handschriften, in dem Register. Obwohl also Hadrian selbst nicht lange zuvor erst dieses Register der Öffentlichkeit übergeben hatte, konnte er mit solcher Bestimmtheit bei Karl voraussetzen, daß ihm dieser Brief bekannt sei. Wie anders, als wenn von der Überführung einer Registerhandschrift zum mindesten ihm die Kunde zu Ohren gekommen war?» So Ewald [4].

Der Beweis scheint klar, zumal der Papst ein wörtliches Zitat aus dem berufenen Gregorbrief anführt. Bedauerlich ist nur,

---

[1] Ewald a. a. O. 434 f. (vgl. jedoch die schwache Einschränkung 438) 531. L. M. Hartmann in der Praefatio zur Monumenta-Ausgabe VII: *Equidem non dubito, quin omnes epistulae in Registrum receptae sint, quamquam Gregorius uno loco, nescio qua ex causa, Registro non usus est. . . .* L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden 80 f. Vgl. dagegen R. v. Heckel, Das päpstliche und sizilische Urkundenwesen, in AUF 1 (1908) 430. Breßlau, UL I[2] 111 ff.

[2] Über die *Libri Carolini* vgl. neben K. Hampe, Hadrians I. Verteidigung . . ., in NA 21 (1896) 83, vor allem H. Bastgen, Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sog. Libri Carolini, in NA 36 (1911) 629; 37 (1912) 13 453.

[3] MG Epist. V (Karol. aevi) III 55[9]. [4] Studien 441 f.

daß Ewald ein Versehen unterlaufen ist. Der von Hadrian zitierte Brief Gregors an Serenus ist nicht Ew-H IX 218 (= Maur. IX 105), sondern Ew-H XI 10 (= Maur. XI 13). Aus der ganzen Reihe von Stellen, die Hadrian aus ihm zitiert, geht das doch rein äußerlich auf den ersten Blick hervor. Aber obendrein schließt Ewalds Beweis wieder nicht. In seinem eigenen Zitat mußte das *in ipsa epistola* stutzig machen und darauf hinweisen, daß derselbe Brief im langen Hadrianschreiben an der fraglichen Stelle nicht zum erstenmal zitiert wird. Tatsächlich hätte Ewald gerade das Zitat *Aliud est enim* . . . auch mit geringer Mühe nicht sehr weit vorher entdecken können. Mit Bedauern aber muß schließlich festgestellt werden, daß nicht einmal der allernächste unmittelbare Zusammenhang berücksichtigt worden ist. Nur wenige Zeilen vorher wird als Zitat Karls in den *Libri Carolini* eben aus dem Brief an Serenus eine Stelle angeführt, und gegen diese Berufung wendet sich Hadrian, an sie knüpft das *in ipsa epistola* an. Geradezu unfaßbar aber ist, wie L. M. Hartmann in der *Praefatio* nach Abschluß des Druckes dieses Bündel von Falschheit nochmals aus Ewald — abschreiben und ausdrücklich begutachten konnte, obwohl ihm bereits die bequeme und leicht kontrollierbare Ausgabe des Hadrianschreibens durch Hampe vorlag. Ebenso unfaßbar, wie noch H. Bastgen in seinen sonst so vortrefflichen Darlegungen über die *Libri Carolini* das nämliche falsche Zitat sich zu eigen machte. Sämtliche Stellen des Capitulare II 23 (Ml 98, 1087 ff.) gehören doch zu Ew-H XI 10; trotzdem übernimmt auch er aus Hartmann die Angabe Ew-H IX 208[1].

Mit Ewalds Schluß ist es also nichts. Aus dem Capitulare Karls ersah Hadrian, daß der Brief Gregors an Serenus (Ew-H XI 10) im Frankenreiche bekannt war. Auf dieses Schreiben beruft er sich infolgedessen auch seinerseits, indem er an das *ultimum capitulum*, das persönliche Begleitschreiben Karls, mit seinem nicht wörtlichen Zitat aus dem Briefe Gregors an Serenus anknüpft und aus dem weiteren Kontext die richtige Erklärung ableitet, die dann durch anderweitige Gregortexte genauer

[1] Hartmann, Praefatio VIII. Bastgen in NA 36, 655.

begründet wird. Das Schreiben Gregors an Serenus Ew-H XI 10 aber ist auch in P überliefert, und P war allerdings, wie wir aus andern Belegen wissen, wie auch Ewald nicht unbekannt war, im Frankenreiche verbreitet, war insbesondere in den Händen Alkuins, des Verfassers der *Libri Carolini*[1].

Eine weitere Nachricht über die Gregorregister zur Zeit Hadrians I. bietet Johannes Diaconus. Er berichtet über die von Gregor rastlos gepflegte und in den Registerbüchern aufgespeicherte Korrespondenz und fährt dann nach Ewalds Zitat fort: *Ex quorum (librorum) multitudine primi Hadriani papae temporibus quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae*[2]. Die Erklärung *quorum (librorum)* kommt auf Rechnung Ewalds; der Zusammenhang scheint *quarum* zu verlangen, auf *epistolae* bezüglich, wie auch die Drucke *quarum* bieten.

Diese kurze Notiz des Johannes Diaconus vom Ende des 9. Jahrhunderts bietet nun Ewald unmittelbaren Anlaß zur Erklärung: «Diese zur Zeit Hadrians I. am Ausgang des 8. Jahrhunderts veranstaltete Publikation von Gregorbriefen in zwei Bänden nenne ich zum Unterschied von dem Lateranensischen Register, ihrer Quelle, kurzweg das Hadrianische Register. Daß Johannes Diaconus bei diesem Register mit dem Ausdruck *temporibus Hadriani* zu wenig sagt, liegt auf der Hand. Es ist geradezu undenkbar, daß eine derartig große zur Veröffentlichung bestimmte Arbeit auf dem päpstlichen Archive ohne spezielle Genehmigung, ja mit Rücksicht auf Hadrian I. ohne Veranlassung und Betreiben des Papstes unternommen worden sei.»[3] — Aber wo in aller Welt berichtet denn Johannes etwas von «einer derartig großen zur Veröffentlichung bestimmten Arbeit»? Johannes weiß nur von *quaedam epistolae decretales.* Ewald wird einwenden, es heiße *quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt,* also eine kleine Anzahl für jede Indiktion, in Summa eine bedeutende Sammlung. Auch das rettet nicht. Einmal scheint

[1] Vgl. Bastgen, Das Capitulare Karls d. Gr. III § 10, Der Verfasser des Capitulare über die Bilder, in NA 37, 491 ff. In der Schreibung des Namens Alkuin glaubte ich vorderhand an der eingebürgerten Form festhalten zu dürfen.

[2] Ewald, Studien 440. Ml 75, 225 B. [3] Ebd.; vgl. oben S. 6 A. 4.

eine Auswahl von 82, 41, 65 usf. Briefen für jede einzelne Indiktion, wie wir sie in R finden, auf das Ewald den Ausspruch der *Vita* bezieht, auch nicht den von Johannes gewählten Worten zu entsprechen. Sodann heißt es ausdrücklich *epistolae decretales*. Ist das auf einmal so völlig bedeutungslos? Johannes schreibt im 9. Jahrhundert. Dionysiana und Dionysio-Hadriana, Hispana, Abbreviatio Ferrandi und Braccarensis u. a. lagen vor und waren, wie es teilweise sicher ist, in Rom bekannt. Es ist die Zeit des sog. Pseudo-Isidor, den überdies Johannes selbst nach Ewald gekannt und für die *Vita Gregorii M.* benutzt haben soll. Die Annahme, der römische Diakon des 9. Jahrhunderts habe jeden Papstbrief, auch wenn er reine Augenblicksverhältnisse lokalster Natur betraf, *epistola decretalis* genannt, erscheint geradezu absurd, sie bedürfte eines sehr ausgiebigen Beweises. Jedenfalls redet Johannes sonst nicht von *decretales,* wenn er von den Briefen Gregors im allgemeinen spricht[1]. Wir werden später nochmals auf die Stelle des Johannes zurückkommen.

Der Hadrianischen Zeit gehören ferner Zitate Ewalds an, deren Bedeutung in dem von ihm beliebten Zusammenhang freilich nicht ohne weiteres klar wird. Alkuin schreibt in Ep. 137 *ad monachos Gothiae* um 798[2]: *Epistolam vero, quam beati Gregorii de simpla mersione dicunt esse conscriptam, in epistolari suo libro, qui de Roma nobis adlatus est, non invenimus. Alias vero omnes perspeximus in eo libro, quem ad occidentalium partium ecclesias pontifices vel reges scripserat. Ideo dubii sumus, an illius sit, an ab aliquo huius sectae auctore sub eius nomine scripta sit.*

Der Brief, auf den offenbar die Korrespondenten Alkuins in ihrer Anfrage hingewiesen hatten — *de simpla mersione:* es ist Ew-H I 41 an Leander von Sevilla —, ist überliefert in R und in der Hispana, findet sich jedoch nicht in C und P. Mit Recht folgert Ewald, es müsse also Alkuin keine Handschrift mit R zur Verfügung gestanden haben. Wenn er aber den von Alkuin erwähnten *episto-*

[1] Wenn R. v. Heckel 427 A. 2 im Anschlusse an Mommsen, Papstbriefe bei Beda 624 behauptet, Ioh. Diac. nenne «die Register Gregors I. auch *decretales*», so dürfte das nur eine Folge der von Ewald eingeführten falschen Auffassung von P und dem angeblichen «Hadrianischen Register» sein.

[2] Ed. E. Dümmler MG Epist. IV Karol. aevi II 215[16].

laris liber als «die Verbindung von C und P» auffaßt, irrt er. Denn ganz klar unterscheidet Alkuin zwischen einem *epistolaris liber,* der zu seiner Zeit aus Rom ins Frankenreich übermittelt worden ist, und jener Sammlung *quem ad occidentalium partium ecclesias . . . scripserat.* C und P waren für ihn getrennte Sammlungen. Denn auf C und P bezieht sich das Zitat allerdings, wie andere Gründe dartun. Alkuin sagt: *alias vero omnes (epistolas) perspeximus in eo libro. . . .* Es handelt sich um Fragen bezüglich des Taufritus und der Taufwirkung. Von Spanien her haben häretisierende Mönche behauptet, beim Aussprechen der trinitarischen Taufformel sei nur einmaliges Untertauchen gestattet. Zum Beweise berufen sie sich auf den Brief Gregors an Leander, der in der Hispana überliefert ist und wohl durch die Hispana jenen Unruhestiftern bekannt war[1]. Die fränkischen Fragesteller kennen einzelne Gregorbriefe, den von den Spaniern angezogenen aber nicht und wenden sich an Alkuin um Auskunft wegen des in Frage stehenden Textes. Kann der Gefragte in der Hauptfrage auch nicht antworten, so bestätigt er dafür, daß die andern Briefe sämtlich — also doch wohl Briefe, auf die seine Korrespondenten hingewiesen hatten —, tatsächlich in der einen Gregorsammlung ständen. Vergleicht man im Wortverzeichnis der Monumenta-Ausgabe die Briefe, die auf Tauffragen irgendwie Bezug nehmen, so finden wir drei, auf die sich die Fragesteller recht wohl berufen konnten — Ew-H IX 147; XI 27; XI 52 —, und alle drei stehen auch in P.

Die erste Sammlung nennt Alkuin *epistolaris liber.* Ist unsere Ausführung über P als die zweite der Alkuin zu Gebote stehen-

---

[1] Es mag auf eine Lesart hingewiesen werden, die in diesem Zusammenhange besondern Wert gewinnt. Zwei Handschriften der Hispana, die Ewald vergleichen konnte, H_3 und H_4, lassen in dem die *trina mersio* betreffenden Teile von Ew-H I 41 das Bedingungswort weg und legen Gregor eine apodiktische Fassung in den Mund, die das dreimalige Untertauchen bei der Taufe als häretisch, das bloß einmalige als direkte päpstliche Vorschrift hinstellt: *Sed* [$H_{3.4}$. om. *si*] *nunc usque ab haereticis infans in baptismate tertio mergebatur, fiendum apud vos non censeo. . . .* Beide Handschriften entstammen dem 10. Jahrhundert und dem nördlichen, Septimanien benachbarten Teile von Spanien: H_3 = Escor. d I 2 von 976 aus der Nähe von Logroño, H_4 = Escor. d I 1 von 992 aus der Nähe von Burgos. (Vgl. Ewald in der Ausgabe I 52^{32} 57^{39} r.)

den Quellen richtig, so müßte er also unter diesem Ausdruck eine Handschrift der Klasse C verstanden haben. Nun führt Ewald aus der Beschreibung der Kölner Domhandschriften durch Jaffé-Wattenbach Cod. Colon. 93 saec. X — es müßte heißen saec. IX — als Abschrift von Colon. 92 saec. VIII an. Und hier in Colon. 93 steht auf der letzten Seite des Verzeichnisses, das nur die Briefe 1—221 der Verbindung C + P umfaßt — ähnlich dem zweiten Verzeichnis von Colon. 92 — als Unterschrift: *Epistolaris beati Gregorii sub pio patre Hadebaldo scriptus. . . .*[1] Und daß diese Bezeichnung sich auf C in erster Linie bezieht, geht aus der Stellung hervor: der 21. Brief von P ist der letzte aus der Indictio XIII. Wir werden später die ursprüngliche Zweiteilung von P weiter zu behandeln haben.

Die Hauptstütze seiner Thesen über den Charakter und die Bedeutung von R findet Ewald in den Zeugnissen des Johannes Diaconus. Johannes muß an der Kurie Johanns VIII. eine wichtige Rolle gespielt haben: er ist im besondern Vertrauen des Papstes, steht in nahen Beziehungen zum Bibliothekar Anastasius, der auf seinen Wunsch kirchengeschichtliche Arbeiten unternimmt und griechisch-lateinische Übertragungen liefert, obwohl Johannes bedeutend jünger gewesen zu sein scheint; er besitzt eine staunenswerte Kenntnis des päpstlichen Archivs, das ihm völlig frei zur Verfügung steht. Und seine Arbeit zeigt, daß er ein sehr gewandter Stilist und ein überlegener Geist ist. Auf Wunsch Johanns VIII.[2] hat Johannes aus dem gesamten Briefbestand des

---

[1] Vgl. Ewald 467. Daß Cod. Colon. 93 Abschrift von 92 sei, ist wohl nicht ganz richtig. Sie stimmen zwar in vielen Fehlern überein, doch hat 93 auch zahlreiche aus dem vorzüglich geschriebenen Cod. 92 nicht zu erklärende Irrtümer. Die Fehler und Verschreibungen sind bei beiden sehr stark, aber öfters hat auch wieder 93 das Richtige, aus 92 kaum Abzuleitende und gewiß nicht von dessen Schreiber Abgeleitete. Beide scheinen auf die gleiche schwer lesbare Vorlage zurückzugehen. In dieser müssen die Capitula des zweiten Index nicht numeriert gewesen sein; in 93 fehlen die Zahlen beim zweiten Index ebenso, in 92 schwanken sie darin in der merkwürdigsten Weise.

[2] *Vita Gregorii,* Praefatio 1 an Papst Johann VIII.: . . . *praeceperas, ut vitam ipsius* (b. Gregorii) de scrinio *sanctae sedis apostolicae tanto plenius quanto et certius carpere studuissem.* Ml 75, 61 C. Vgl. IV 100: *Ecce, studiose pontificum, iussionis tuae virtute coactus . . . virum descripsi rhetoricum scriptor ignarus* u. ö. Vielleicht ließe sich über Persönlichkeit und Stellung des Diakons Johannes durch Diktatvergleichung

päpstlichen Archivs und den sämtlichen, zum Teil zu seiner Zeit nicht veröffentlichten, deshalb auch für uns wohl verlorenen Werken und Aufzeichnungen Gregors[1] ein Mosaikbild des großen Papstes geschaffen, dem niemand seine Anerkennung versagen kann[2]. Etwa 230 Briefe Gregors hat er mehr oder minder vollständig ausgezogen — «eine unschätzbare Sammlung», sagt Ewald[3], hätten wir die anderweitige Überlieferung nicht mehr.

Diese Auszüge hat Ewald auf ihre Herkunft untersucht, und er kommt nicht bloß bezüglich ihrer, sondern auch bezüglich jener Briefe, die Johannes bei seiner Darstellung voraussetzt, deren Inhalt, Sentenzen oder Einzelwendungen er benutzt, ohne den Brief als solchen zu zitieren, zum Schlusse: «Es kann kein Zweifel sein, Johannes hat nur R vor sich gehabt und selbst C und P nicht gekannt.»[4] Nun spricht sich Johannes mit aller nur wünschenswerten Klarheit und Deutlichkeit über seine Quelle aus. Nach dem Wunsche des Papstes sollte das päpstliche Archiv die Belege bieten[5]. Bei der Überfülle des Stoffes war rechte Auswahl die Hauptschwierigkeit, eine kurze Zusammenfassung war schwer. Aber Johannes hat sich strengstens an seinen Auftrag gehalten. Nur für die nachgregorischen zeitgenössischen Wundererweise des großen Papstes hat er zeitgenössische Zeugen herangezogen, sonst geht er ausschließlich auf die alten Schriftsteller zurück — auch auf Paulus Diaconus und Beda, wie Ewald[6] dartut. Ruhigen Gemütes, seiner Sache unbedingt sicher, fordert er die stets zu nörgeln bereite Kritik heraus. Das päpstliche Archiv birgt in ebensovielen Jahresbänden, als Gregor regierte, dessen Briefregister. Dort mag

---

der Briefe Johanns VIII. noch weiterer Aufschluß gewinnen, wie A. Lapôtre S. J. über den Bibliothekar Anastasius als Diktator Nikolaus' I. und Hadrians II. Licht verbreitet hat: Études religieuses 52 (1891) 252, Wattenbach, Gq I[7] 338.

[1] *Vita Gregorii* IV 70 im Anschluß an eine Angabe über verlorengegangene Werke Gregors: *Ut subaudias, quae iam inveniri non possunt, quoniam revera ante succensa sunt quam edita, sicut reliqua ipsius opera, quae nunc in sancta Romana Ecclesia retinentur adhuc sub custodia, ne penitus vulgarentur*, Ml 75, 225 A.

[2] Vgl. Ewald 537; F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter III[4] (1890) 146; A. Ebert, Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande III (1887) 201 f.

[3] A. a. O. 537. [4] Ebd. 537 540. [5] Vgl. oben S. 19 A. 2.

[6] A. a. O. S. 540 Benutzung Bedas. 541 Benutzung des Paulus.

man die Belege der Biographie nach Inhalt und Zusammenhang nachprüfen [1].

Des öfteren kommt Johannes auf seine Quellen zurück. Er beruft sich I 31 auf die *epistolae antecessoris sui Papae Pelagii* und führt als ein Beispiel aus vielen — also doch wohl nach einem Register — das Schreiben Pelagius' I. an seinen Apokrisiar Gregor nach Konstantinopel von 584 Okt. 4 J-K 1052 an [2]. I 42 gibt er den Text der von Gregor bei Gelegenheit der Pest im Jahre 590 verfaßten Ankündigung der Buß- und Bittprozession; sie stimmt mit dem in der älteren *Vita* des Paulus überein [3], fügt

[1] *Vita Gregorii*, Praefatio: ... *nihil memini me posuisse, quod scriptorum veterum nequeat auctoritate defendi.... Si cui tamen, ut assolet, visum fuerit aliter, ad plenitudinem scrinii vestri recurrens tot charticios libros epistolarum eiusdem Patris, quot annos probatur vixisse, revolvat. Et quia quaedam illarum vario tempore destinatae varietatem sensuum retinent eaedemque nonnullis integrae, quibusdam vero parte aliqua diminutae pro personarum, locorum sive temporum dispensatione videntur, fine tenus relegendo conspiciat sicque demum lucidam veritatem cognoscens me aut ... defendat aut ... arguat* ... Ml 75, 62 C. Es hätte Ewald doch auffallen müssen, daß Johannes, der nach ihm von der angeblichen Hadrianischen Registerpublikation wußte, ja der einzige Zeuge dafür ist und selbst diesen in die weite Welt hinausgegebenen «Auszug» einzig als Quelle heranzieht, die Kritik ausdrücklich nur auf die Briefsammlung im Lateranarchiv hinweist und dort ihre Nachprüfungen anzustellen einlädt. Gewiß nicht aus Furcht vor unliebsamer Überraschung; denn der sog. Hadrianische Auszug soll ja dermaßen getreu die Registerbriefe wiedergegeben haben, daß Ewald die behauptete Unterschiebung von R statt L durch Johannes mit Nachdruck rechtfertigt.

[2] Abgedruckt bei Ewald-Hartmann, Appendix II MG Epist. II 440 mit der zutreffenden Anm. Hartmanns: *Nota non abbreviatam inscriptionem epistulae ex registro sumptae.*

[3] Es ist dieser *Sermo* ein lehrreiches Beispiel dafür, wie wenig eigentlich unsere Quellen noch für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei ausgebeutet sind. Johannes gibt genau den Text von R mit Ausnahme des Schlußsatzes, eines typischen Kanzleivermerkes. Vergleicht man die Fassung der *Vita* mit der Parallelüberlieferung bei Gregor von Tours, *Hist. Francorum* X 1 MG SS rer. Merow. I 407, so zeigen sich zwei Verschiedenheiten, einmal in der Fassung der Ankündigung *Proinde, fratres carissimi* 408[15], vgl. Epist. 2, 366[26], *Vita* Ml 75, 80 C, sodann in der Prozessionsordnung. Gregors Text stammt nach seiner ausdrücklichen Versicherung von einem Augenzeugen und Teilnehmer an den Vorgängen von 590 (406[16ss] 409[4ss]). Der Registertext steht unter den Schreiben des Jahres 603. Wie aber der Kanzleivermerk bezeugt, stammt diese veränderte Fassung nicht erst aus jenem Jahre, sondern ist bereits früher gebraucht und 603 nur S. Sabina als Prozessionskirche bestimmt worden. So ergibt sich also mit Sicherheit eine wenigstens dreimalige Veranstaltung jener großen Buß- und Bittfeier. Daß jedesmal der seiner ganzen Fassung nach doch nur für einen bestimmten Fall, für die Andacht

aber den Schluß über die *septiformis letania* bei, den jene ausließ. I 45—54 folgen Auszüge aus den Briefen vom Anfange des Pontifikates, die endlich abgebrochen werden mit den Worten: *at ego hic a defloratione opere paululum respirabo;* es ist der gleiche Ausdruck, mit dem noch zwei Jahrhunderte später Kardinal Deusdedit seine dem Wesen und der Art nach ganz gleiche Sammlertätigkeit bezüglich der päpstlichen Register bezeichnet. Und bei dieser Gelegenheit knüpft Johannes, der kurz zuvor auch aus den Registern Pelagius' I. geschöpft hatte, seine Bemerkung über die Neuerung in der Intitulatio der Papstbriefe seit Gregor an. — II 30 beruft sich der Verfasser auf die unter Gregor angelegten umfangreichen Verwaltungslisten, die er selbst im Archiv in Händen gehabt hat und denen er eine Menge von Einzelheiten über die Armenverwaltung zur Zeit Gregors entnimmt. Es ist ein *chartaceum praegrande volumen, in quo communis sexus cunctarum aetatum ac professionum nomina tam Romae quam per suburbana civitatesque vicinas necnon longinquas maritimas urbes degentium, cum suis cognominibus, temporibus et remunerationibus*

---

von 590, passende Text verwendet worden ist, dürfte nahelegen, daß es sich um die Erfüllung eines öffentlichen Versprechens, um eine jährliche Bußprozession gehandelt hat, wie sie unser gläubiges Mittelalter so zahlreich kannte. Der Text des Paulus Diac. — vgl. H. Grisar, in ZkTh 11 (1887) 168 — gehört zum Jahre 590; Paulus hat die gleiche Fassung wie Gregor von Tours und kennt nur die auch von diesem gebrachte Prozessionsordnung: Hist. Langob. III 24, MG SS rer. Langob. 105[6]. Das Datum des Registers Ew-H XIII 2 *sub die IIII. kalendarum Septembrium* dürfte aufzulösen sein nicht als «römisches Datum» = 29. August, sondern als 4. September. Denn einmal steht der Eintrag im neuen, mit September beginnenden Registerbande zum Monat September, allerdings wohl nur als nachträglicher Zusatz, wie unten zu zeigen versucht werden soll, aber als Zusatz im Originalregister L; sodann ist der 4. September 603 tatsächlich ein Mittwoch, der erste Mittwoch im September. Und die ursprüngliche Fassung verkündigte die Bittprozession für den kommenden Mittwoch. Für das Jahr 590 würde sich dann erklären, warum in den Berichten über die Homilie betont wird, Gregor habe sie noch als *electus* gehalten, und warum die Erzählungen über sie in so innigem Zusammenhange mit den Berichten von der Papstweihe stehen. Nach der sehr alten Legende von der Engelserscheinung müßte Gregor als Papst, also nach der Weihe, die Prozession geleitet haben. Ganz recht: die Weihe war am 3. September 590, dem ersten Sonntag im September, und der folgende Mittwoch, der 6. September, wäre der vom erwählten Papst vor der Konsekration angekündigte Bußtag gewesen.

expressius continentur[1]. Kurz vorher hat er den *Polyptychus* Gregors erwähnt, das Register der päpstlichen Verwaltung, das Gregor als Ersatz für die älteren Zinsbücher aus der Zeit des Papstes Gelasius angelegt hatte und das bis zum 9. Jahrhundert im Gebrauch war[2]. — Daß außer dem Register Gregors auch andere

[1] Ganz offenbar handelt es sich hier um ein *Provinciale*, wie uns ähnliche erst aus viel späterer Zeit erhalten sind. Das geht unzweideutig aus der Inhaltsangabe des Diakons hervor: eine Riesenrolle aus Papyrus, in der sämtliche Männer- und Frauenklöster aller Zeiten und Ordnungen, die italienischen wie die außeritalienischen, verzeichnet sind. Ob unter den *remunerationes* Leistungen der Klöster an die Kirche, oder was wahrscheinlicher ist, Unterstützungen des Papstes an die Klöster zu verstehen sind, wie ähnliche im Register des öfteren, hier allerdings nur fallweise, erwähnt werden, bleibe dahingestellt. Allerdings umfaßt dieses Verzeichnis nur einen Teil des *Provinciale* der späteren Zeit, der andere — das Verzeichnis der Bistümer — ist entweder von Johannes über dem umfangreicheren Hauptteile und mit Rücksicht auf seinen Zweck, Schilderung der *hospitalitas* und *liberalitas* Gregors, übergangen worden oder er stand mit dem Verzeichnis der stadtrömischen und suburbikarischen hierarchischen Ordnungen in Zusammenhang.

[2] Der *Polyptychus* ist der Vorläufer des *Liber censuum* in jenem Teile, der dem Ganzen den Namen gab. Denn auch dort — sowohl im Zinsverzeichnis des Benedikt wie in denen des Albinus und Cencius — werden die an den bestimmten Tagen von der päpstlichen Verwaltung auszuzahlenden Anweisungen genau gebucht; auch dort finden sich die Listen der römischen und suburbikarischen Klöster, Kirchen, Prälaten usf., die bei diesen Zahlungen empfangsberechtigt waren. Es genügt der Hinweis auf die Monumentalausgabe von Fabre-Duchesne, Le Liber Censuum de l'Église Romaine (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2e série I II) 1910 ff. samt den Studien von Paul Fabre, Étude sur le Liber Censuum (Bibl. des Écoles Franç. d'Ath. et de Rome, 1e série LXII), und der Einleitung Duchesnes zur Ausgabe. Die Annahme des letzteren allerdings, es habe die römische Kirche, in fast unbegreiflichem Unterschiede von andern Provinzialkirchen (Byzanz, westgotisch-spanische Kirche usf.), erst im 11.—12. Jahrhundert sich ein Provinz- und Bistumsverzeichnis angelegt, ist damit unvereinbar, wie sie in sich ganz und gar unwahrscheinlich ist. Vielleicht daß eine eindringendere Untersuchung der Quellen des Albinus über das Alter der von ihm benutzten Vorlagen noch weitere Aufschlüsse gewähren kann, als sie uns bis heute geläufig sind. Die Bemerkungen des gelehrten zweiten Herausgebers der *Libri censuum* bahnen den Weg, bieten jedoch keinen Abschluß *(Introduction* 43 ff.). Vorläufig muß ich es mir versagen, die Frage weiter zu verfolgen, doch sei es gestattet, wenigstens zu einer Bemerkung Duchesnes eine abweichende Ansicht zu äußern. Er meint p. 58: *Les clercs romains ont, de tout temps, procédé suivant le système du moindre effort.* Diese Auffassung scheint geeignet, weiteren Forschungen über die hier in Betracht kommenden Quellen hinderlich zu sein und sie in ganz falsche Bahnen zu lenken. Die Darlegungen Duchesnes über die Tätigkeit der von ihm berücksichtigten Sammler rechtfertigen zudem das harte Urteil keineswegs. Viel stärker maßgebend scheint vielmehr der hochkonservative Geist der päpstlichen Verwaltung und der in ihrem

Quellen des päpstlichen Archivs von Johannes ausgenutzt wurden, zeigt ferner II 51. Hier bietet der Verfasser den Text der Bestallungsurkunde — *Privilegium* —, durch die zu Gregors Zeit die Verwalter der Armen- und Pilgerhospize in ihr Amt eingeführt wurden. In der Registerklasse R ist ein Beispiel erhalten, Ew-H XI 17 *Iohanni religioso*. Wie aber das sonst ungewöhnliche Fehlen der Adresse, der Ersatz des Adressatennamens im Kontext und kleine Textabweichungen dartun, hat in diesem Falle Johannes nicht die ins Register aufgenommene Ausfertigung zugrunde gelegt, sondern den allgemein gehaltenen Text der Formelvorlage[1].

Gleich darauf berichtet Johannes über die Fürsorge Gregors für das Sinaikloster und bemerkt, der Papst habe während der ganzen Dauer seines Pontifikates die jährlichen Auslagen für Unterhalt und Kleidung der dortigen Mönche gedeckt. Aus den Briefen unserer Handschriften, insonderheit aus den Briefen des von ihm benutzten R, konnte er diese Angaben nicht entlehnen. Der ganze Abschnitt geht auf die Bücher der päpstlichen Verwaltung unter Gregor zurück, denen auch die Bestimmungen über das Verbot der Ämterhäufung II 54 entstammen müssen[2]. — In

---

Dienste stehenden Beamten gewesen zu sein. Erst das Ende des 11. und das 12. Jahrhundert haben darin eine bemerkenswerte Änderung gebracht. Und mit diesem neuen Geist dürfte die rege Tätigkeit in Zusammenhang stehen, deren Ergebnis und Zeugen die erhaltenen *Libri censuum* sind. Eben jener konservative Geist hat der päpstlichen Verwaltung nach einer andern Seite hin positive Nachteile gebracht. Das Festhalten am Papyrus als eigentlichem Schreibstoff der Kanzlei ließ die in ständigem Gebrauch stehenden Handbücher leichter in Unordnung geraten und nahm der späteren Forschung die Möglichkeit, auf Grund des Kanzleimaterials selbst der Tätigkeit und Entwicklung der päpstlichen Verwaltung nachzuspüren. Über die Verwaltungsbücher der päpstlichen Kanzlei vergleiche auch J. B. de Rossi, De origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae Sedis Apostolicae (Bibl. Apost. Vatic. Codices mss. recensiti I 1886) XXIV ff.

[1] Ew-H XI 17: p. 278[27] *ne deinde* — Joh. Diac.: *ne inde;* 278[28] *te Johannem religiosum* — Joh. Diac.: *te virum religiosum;* 279[1] *pauperum et exhibendae* — Joh. Diac.: *pauperum exhibendae;* 279[6] *ita ab humanis te omnibus* — Joh. Diac.: *humanis te ita omnibus;* 279[8] *voluntas pronior* — Joh. Diac. —. Man beachte die Varianten der verschiedenen Handschriften bei Ew-H. Es dürfte aus ihrem Verhältnis zueinander und zu dem Texte des Johannes Diac. sich der Schluß ergeben, daß im Originalregister, der gemeinsamen Urvorlage aller Texte, sich Nachträge und Verbesserungen zwischen den Zeilen befanden.

[2] Auch hier zeigt sich der Anschluß der späteren Kanzleiverwaltungsbücher nach rückwärts. Was in den *Libri censuum* heute und vielleicht schon in älterer

III 22 wird wieder die gleiche Quelle herangezogen, die bereits oben zu II 51 einen Beitrag geliefert hatte: die Formelbücher der Gregorianischen Kanzlei. Bis heute scheint auf diese Stellen bei der Forschung zum *Liber Diurnus* nicht aufmerksam gemacht worden zu sein. Die beiden hier verwerteten Formeln — als Formeln übrigens auch in Ew-H II 39 und 40 mit eindeutiger Sicherheit erkennbar[1] — enthalten zugleich einen Beweis für den vorgregorianischen Ursprung des *Liber Diurnus,* wie an anderer Stelle ausführlicher dargelegt werden wird. — Wiederum beruft sich Johannes IV 71 auf die Briefsammlung Gregors im päpstlichen Archiv. Doch muß diese Stelle unten ausführlicher behandelt werden. — IV 100 schließt der Verfasser mit einem erneuten Hinweis auf den Auftrag Johanns VIII., dessen er sich hiermit für entledigt erachte: *Iussionis tuae virtute coactus, dum quaedam gestorum beati Gregorii . . . deflorare desidero, virum descripsi rhetoricum scriptor ignarus. Sed deprecor, ut ex curiositate, qua me dudum haec decerpere iusseras, ad omnium, sicut coepisti, facias pervenire notitiam. . . .*[2]

Zeit in einem Sammelbande mit verschiedenen Lagen und Teilen vereinigt ist, war ursprünglich auf eine Reihe getrennter Rollen verteilt. Eidesformeln, Anstellungsurkunden und deren Formulare stehen ebenso in den späteren *Libri censuum,* wie sie Johannes aus den Verwaltungsbüchern der Gregorianischen Kanzlei schöpfen konnte. Daraus erklärt sich, warum Johannes III 22 eine Formel mit dem Namen des Adressaten anführen kann, ohne den Namen der Kirche einzusetzen, mit deren Obsorge der Bischof von Squillace betraut wird. Bei Ableitung aus dem Register würde er auch diesen gekannt und gesetzt haben (vgl. Ew-H II 39—40). Daraus erklärt sich, warum Gregor Ew-H IX 166 an Chrysanthus von Spoleto schreiben kann: *ante hoc biennium fraternitati tuae Vivaniensis ecclesiae visitationis deputaveramus officium. In quo dum more scrinii nostri nihil. . . .* Bei der ununterbrochenen Entwicklung der päpstlichen Kanzleiformen, für die im Verlaufe der vorliegenden Arbeit noch weitere neue Gesichtspunkte zutage treten werden, können wir unbedenklich den *Liber censuum* des Cencius zur Erklärung heranziehen. Man vergleiche die Ausgabe von Fabre-Duchesne z. B. I 449 ff. Auf diese und weitere Probleme der *Libri censuum* werde ich in späteren Arbeiten genauer eingehen. Ihre restlose Lösung fordert vorerst noch eine Reihe von Studien, die scheinbar mit ihnen in keinem oder nur sehr entferntem Zusammenhange stehen.

[1] Beide Stücke führen nur den Eingang der Formel an und verweisen dann auf die bekannte Vorlage durch den Kanzleivermerk *et cetera.*

[2] Die letzten Worte beziehen sich auf die von Johannes im Vorwort 1 erwähnte selbständige Veröffentlichung des ersten Buches der *Vita* durch Papst

Kein Zweifel also: Johannes Diaconus beruft sich auf die Register Gregors, nicht auf irgendwelche Registerauszüge, sondern auf die 14 Originalpapyrusrollen der päpstlichen Kanzlei, in die von 590 September bis 604 März deren Auslauf eingetragen war: aus ihnen, so behauptet er wiederholt und mit Nachdruck, hat er die große Masse von Auszügen unmittelbar entnommen. Er stellt es jedem, der will, frei, an der Hand dieser Originalregister sein Werk nachzuprüfen, die wort- und sinngetreue Wiedergabe festzustellen. Er macht genaue Angaben über ihren Befund — der 14. Band ist nicht voll; über ihre Einteilung — nach Indiktionen; er spricht mit vollendeter Sachkenntnis von den übrigen Verwaltungsbehelfen der Gregorianischen Kanzlei, er benutzt deren Listen, Formel- und Rechnungsbücher, kurz, den ganzen Bestand, den nur eine musterhaft geführte Kanzlei schaffen, ein planmäßig arbeitendes Archivwesen bewahren, mehr als gewöhnliche Verehrung wie ein Kleinod hüten kann. Johannes ist ein vorzüglich unterrichteter, aber ebenso ein durch und durch ehrlicher Gewährsmann, und wir haben nicht den mindesten Anlaß, sein mehrfach wiederholtes Zeugnis anzuzweifeln, ein Zeugnis, dem auch zu seiner Zeit der Widerspruch der berufenen Stellen nicht erspart wäre, hätte er in so dreister Weise zu lügen gewagt. Anderseits «kann ebenso kein Zweifel sein: Johannes hat R vor sich gehabt und selbst C und P nicht gekannt»[1]. Also ergibt sich doch wohl für jeden geradlinig und folgerichtig Denkenden der zwingende Schluß, daß ihrem Inhalte nach R und die von Johannes benutzten Originalregister gleich sind. Die Sammlung R ist gar nichts anderes als eine inhaltstreue Wiedergabe des Originalkanzleiregisters Gregors I.

Johann VIII.: *vix primum librum Gregorianae vitae compleveram, quando hunc in eiusdem vigiliis annua vertigine revolutis tua probavit pariter ac publicavit auctoritas.* Vielleicht läßt sich daraus auf die Abfassungszeit der *Vita* ein Schluß ziehen. 873 fiel Ostern auf den 19. April, das Fest des hl. Gregor in die erste Fastenwoche mit den Quatembertagen, in der die Fastensynode (Jaffé[2] p. 378, ohne Zeitangabe) abgehalten sein dürfte. Das erste Buch wäre dann 874 März 12 veröffentlicht worden. Diesem Zeitansatz scheinen auch die Zeitverhältnisse am besten zu entsprechen.

[1] Ewald a. a. O. 537.

Wenn irgendwo, würden hier gegenüber allen Versuchen, das Zeugnis des Johannes Diaconus beiseitezulassen oder umzudeuten, die scharfen Worte Mommsens über die Mißhandlung guter Überlieferung am Platze sein. Und auf die Art, wie Ewald an den Aussagen der *Vita Gregorii* vorbeizukommen sucht, paßt mit ganz anderer Berechtigung, als es Mommsen anwendet, das Wort von der «Verlegenheitshypothese». Nach Ewald berichtet Johannes von der Anlage des angeblichen Auszuges R zur Zeit Hadrians I.; er weiß also ganz genau, daß das nur ein Auszug ist, und sagt es auch. Trotzdem aber gibt er sich den Anschein, als gehe er auf die Originale selbst zurück, und behauptet das mehr als einmal. Und doch «brauchen wir ihn nicht gerade der Unwahrheit zu beschuldigen». Denn «gerade speziell bei einzelnen Briefen steht nirgends die Angabe, daß sie direkt dem großen Register der *libri charticei* entnommen wären» [1]. Warum auch? Johannes gibt an den verschiedensten Stellen die Herkunft aller seiner Exzerpte, besonders seiner wörtlichen Auszüge aus den Registerbüchern mit größter Bestimmtheit an. Das genügt doch wohl. Unwahrheit bleibt Unwahrheit, und Lüge bleibt Lüge, mag sie eine ganze Gruppe von Aussagen betreffen oder sich nur auf ein einzelnes Wort beziehen. Es handelt sich um eine merkwürdige Selbsttäuschung Ewalds, wenn er erklärt: Johannes «konnte sich auf das Lateranensische Register berufen, da er wußte, daß die ihm zu Gebote stehende Sammlung nur ein Auszug daraus war». Es ist eine ähnliche *petitio principii*, wie sie ihm Mommsen im Falle Beda zum Vorwurf macht: R ist nicht L, denn Johannes stützt sich auf R; Johannes benutzte trotz gegenteiliger Versicherung nicht L, denn er benutzt tatsächlich R, das nicht gleich L ist.

Der Scheinbeweis — mehr ist es nicht —, den Ewald für die Existenz eines Hadrianischen Registerauszuges vorbringt, um dann die Identität dieses Auszuges mit R darzulegen, bedarf noch einer genaueren Überprüfung. Um aber nicht zu einseitig polemischen Auseinandersetzungen gezwungen zu sein, wollen wir zugleich die positive Erklärung der in Frage stehenden Angabe einbeziehen. Es

[1] Ebd. 537.

handelt sich um den Text der *Vita Gregorii,* dessen nähere Behandlung oben in Aussicht gestellt wurde. IV 71 schreibt Johannes: *ab exponendis . . . epistolis, quamdiu vivere potuit, numquam omnino cessavit, quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit. Unde quartumdecimum* (Var.: *tertiumdecimum*) *epistolarum librum septimae indictionis imperfectum reliquit, quoniam ad eiusdem indictionis terminum non pertingit. Ex quarum multitudine primi Hadriani papae temporibus quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae.*

Nach Ewalds Erklärung, die aber von der gesamten Forschung, einschließlich Mommsen, anerkannt ist, heißt *temporibus Hadriani* in Wirklichkeit: «auf Veranlassung und Betreiben Hadrians», heißt *epistolae excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae:* «die Briefe (Gregors) wurden in einem zweibändigen mir vorliegenden Auszuge publiziert», heißt *quaedam epistolae decretales:* «686 Briefe allgemein- (kirchen-) rechtlichen, politischen oder freundschaftlichen Inhalts». Stellen wir dem gleich die Übersetzung gegenüber, die sich uns im folgenden ergeben wird, so springt der Unterschied in die Augen. Johannes sagt: «Zur Zeit Hadrians I. wurden aus der großen Zahl dieser Briefe (in den Originalpapyrusbänden Gregors; sachlich ist zwischen der Verbindung des Relativs mit *librorum,* wie Ewald will, oder mit *epistolarum,* wie richtigere Textüberlieferung zu bieten scheint, kein Unterschied) einige Dekretalenbriefe (Briefe von allgemein-kirchenrechtlicher Bedeutung) durch je eine Indiktion hin (oder setzen wir gleich dem Sinne entsprechend: aus zwei Indiktionen) ausgewählt und in zwei Buchrollen, wie man heute sieht, zusammengestellt.» Rein philologisch würde sich diese Übersetzung, wie es scheint, wohl nicht anfechten lassen. *Singulas* erhält durch die folgende genaue Zahlangabe seine nähere Bestimmung: jeder der zwei Sammelbände enthielt die aus je einer Indiktion ausgewählten Stücke. Daß *volumen* nicht nach moderner Auffassung von besonders umfangreichen Bänden verstanden zu werden braucht, bedarf keines Beweises; für die Erklärung *volumina* = Papyrusrollen sei daran erinnert, daß es sich um das 9. Jahrhundert und die päpstliche Kanzlei handelt. Danach wäre also unter der Regierung Hadrians I.

eine Auswahl von kirchenrechtlich bedeutsamen Briefen in zwei je einer Indiktion entsprechenden Büchern veranstaltet worden. Wir haben das Zeugnis des Johannes als eines vorzüglich unterrichteten und durchaus vertrauenswürdigen Schriftstellers anzunehmen.

Bedenken könnte höchstens erregen, daß der Beleg um ein Jahrhundert später liegt als die bezeugte Tatsache. Da aber Ewald selbst, im auffallendsten Gegensatz zu seiner Stellungnahme gegenüber den Selbstaussagen des Johannes, für deren Richtigkeit doch sein Wort wie sein Werk ebenmäßig bürgen, dessen Behauptungen bezüglich der Hadrianischen Zeit unbedingte Gültigkeit und durchschlagende Beweiskraft beimißt, so soll vorderhand auch für unsere Ausführungen dieses Bedenken zurücktreten.

II. Die Sammlung P.

Ewald hält es für ausgeschlossen, daß eine in der karolingischen Zeit im Frankenreiche vorhandene Sammlung von Gregorbriefen heute spurlos verschwunden sei[1]. Wollen wir eine solche Voraussetzung auch nicht eben für «ausgeschlossen» erklären, so mag sie doch vorerst gelten, damit wir soweit möglich auf dem gleichen Boden und unter denselben Bedingungen wie Ewald unsere Schlüsse ziehen können. Damit sind wir unmittelbar vor die Frage gestellt, welches denn jene von Johannes Diaconus erwähnte Sammlung sei. Die Antwort gab Ewald selbst. Die *duo volumina* der *Vita Gregorii* des Johannes sind identisch mit dem von Alkuin erwähnten *liber, quem ad occidentalium partium ecclesiae pontifices vel reges scripserat.* Es ist die Sammlung P.

Daß P den Forderungen des Alkuinbriefes entsprechen würde, geben Ewald und Mommsen und mit ihnen alle, die sich mit diesen Fragen beschäftigt haben, zu. Schlimmer scheint es um den Beweis der Gleichheit mit dem von Johannes angezogenen Hadrianischen Auszuge bestellt. Johannes sagt, die Hadrianische Sammlung habe *duo volumina* umfaßt; das scheint bei der Sammlung P auf

[1] A. a. O. 465.

den ersten Blick nicht zuzutreffen. Nur genaue Prüfung der handschriftlichen Überlieferung vermag uns da weiterzuhelfen [1].

In der handschriftlichen Überlieferung von P lassen sich sichere Spuren der von Johannes für die Hadrianischen Auszüge geforderten Trennung in zwei Teile nachweisen. Cod. Colon. 92 saec. VIII, «wohl die vorzüglichste aller Handschriften der Gregorbriefe» [2], enthält die beiden Sammlungen C und P. Voraus geht ein kurzes

---

[1] Diese Gelegenheit mag benutzt werden, um für die kritischen Textausgaben der Monumenta einige Anregungen in Vorschlag zu bringen, die, wie es scheint, geeignet sein könnten, die wissenschaftliche Brauchbarkeit dieser die Forschung doch auf lange hinaus maßgebend beeinflussenden Werke wesentlich zu erhöhen, ja die im Interesse diplomatischer Forschung geradezu geboten sein dürften. In den neueren Ausgaben, von Perels und Caspar z. B., ist ja bereits der Hs-Sigle auch die Blattangabe hinzugefügt. Wünschenswert wäre aber außerdem der Vermerk des Überganges von Blatt zu Blatt, Seite zu Seite, Lage zu Lage, wenigstens bezüglich der maßgebenden und ältesten Handschriften, etwa durch einen Trennungsstrich und eine Randbemerkung. Für diplomatische Forschung ist die genaueste Feststellung des Befundes jeder Hs von höchster Wichtigkeit. Der Unterschied der Hände, nicht nur für die Lesarten des Apparates, sondern gegebenenfalls auch für die ganzen Stücke wäre mitzuteilen, entweder zu Beginn des Apparates oder bei Angabe der handschriftlichen Überlieferung am Kopfe der einzelnen Stücke (etwa Hs 1, f 11 m 1). Im Apparat wäre räumliche Trennung der Überlieferungsklassen wünschenswert, also etwa bei gleichzeitiger RρPC-Überlieferung eine eigene Abteilung für Rρ, für P und für C. Notwendig würde dann freilich eine Kennzeichnung der Lesarten nicht durch Buchstabenexponenten, sondern etwa durch Angabe der Zeile mit Exponent, wobei z. B. a—k der Rρ-Klasse, l—z der P-Klasse, α—$\varkappa$ der C-Klasse zufallen könnten. Ob dazu nicht auch eine wesentliche Erleichterung der Forschung sich erzielen ließe durch leichte Änderung in der Bezeichnung der Hss, mag weiterem Ermessen anheimgegeben werden. Der feine, leise Spott, wie ihn Kardinal Pitra, Analecta novissima I 32 s. 51 n. 4 für unsere Überlieferungshieroglyphen hat, enthält doch etwas mehr als bloße Ironie. Gewiß muß die Klassifikation der Handschriften kenntlich bleiben. Ob aber nicht Bezeichnungen wie R Cas., C Colon. 92 eine bedeutende Erleichterung für die Benutzung wären? Die zwei Druckbogen mehr, auf die sich die beregten Änderungen bei dem Doppelbande der Registerausgabe allerhöchsten Falles berechnen lassen, sind bei solchen monumentalen Unternehmungen doch von keinem Belang. Für die Herausgeber wäre durch sie ebensoviel Zeit und nutzlose Mühe gespart wie dem Benutzer die Sache erleichtert, vor allem aber: die Ausgaben wären dem Einflusse der «persönlichen Gleichung» um ein gut Teil mehr entrückt und könnten in weit höherem Maße als wirkliche Grundlage für die Forschung, als ein teilweiser Ersatz der Hss gelten, während sie sonst, wie man bei aller Hochachtung für die in jedem Bande geleistete Riesenarbeit sich immer mehr einzugestehen gezwungen ist, nur auf halbem Wege stehen bleiben.

[2] Ewald a. a. O. 466. Hartmann, Praefatio XIV.

Verzeichnis von Nummern, Adressaten und gelegentlich auch kurzen Inhaltsangaben für die ganze Handschrift. Nach dem Korpus der Briefe folgt fol. 169—180 ein zweites Verzeichnis der sämtlichen C-Briefe sowie der ersten 21 auf C folgenden P-Briefe. Dieses zweite Verzeichnis gibt außer der Nummer und der Adresse auch noch ausführliche Inhaltsangaben in schrecklich verwilderter Sprache. So Ewald [1]. Ganz gleich liegt der Fall bei Cod. Vatic. Palat. 266 saec. IX, ebenfalls deutscher Abstammung, wie es scheint, wo das erste Verzeichnis fehlt, das zweite aber dem Korpus der Sammlung vorausgeht und in ganz gleicher Weise für die 200 C- und die ersten 21 P-Briefe Nummer, Adresse und Inhaltsangabe in ähnlich ungrammatikalischer Form bietet wie die Kölner Handschrift. Und doch waren von Anfang an, wie Ewald feststellt, nur die 200 C-Briefe in der Handschrift enthalten [2]. Cod. Colon. 92 und Vatic. Palat. 266 sind nahe verwandt, stehen aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Eine Andeutung des gleichen Tatbestandes findet sich ferner in Cod. Guelferbyt. saec. XI, wo im Index ebenfalls nur die *Capitula* von 221 Briefen auf die Vorlage zurückgehen, die der Nummern 222—255 auf den Ab-

[1] Ebd. 467. Das Urteil Ewalds über die Sprache des zweiten Verzeichnisses vermag ich mir nicht völlig zu eigen zu machen. Es handelt sich zunächst sicher um eine Kopie, wie schon daraus hervorgeht, daß die Schrift auf der ganzen letzten Seite sehr weit auseinandergezogen und viel Zwischenraum gelassen ist, so daß die Seite gerade voll wird. Der Schreiber — es ist der zweite in diesem Bande tätige, der mit fol. 95^a einsetzt und genau so viele Lagen (zwölf) zur Abschrift erhalten hat wie der erste, dem fol. 1—94^b angehören — ist des Lateins nur wenig kundig gewesen und hat seine ohne Worttrennung geschriebene Vorlage nur schwer lesen können, zumal durch falschen Silbenanschluß ganz unglaubliche Wörter geschaffen, die aber durch eine einfache Änderung der Verbindung gleich mühelos einzurenken sind. In diesem Lichte gewinnt auch die Feststellung einige Bedeutung, daß in dem von mehreren Schreibern kopierten Cod. Dusseldorp. B 79 saec. IX fol. 80—91 «in *scriptura continua* geschrieben sind». Ewald a. a. O. 469. — Von Wichtigkeit erscheint auch der Umstand, daß das erste Verzeichnis, das sämtliche Stücke von C + P aufzählt, dabei aber in der Zählung mannigfache Fehler und wenigstens eine doppelte Korrektur aufweist, nach Befund der Hs erst nachträglich hinzugefügt wurde und wenigstens die volle Abschrift des ersten Schreibers als fertig vorliegend voraussetzt. Wahrscheinlich aber ist das ganze erste Verzeichnis erst nachträglich, da die Handschrift bereits fertig war, und vielleicht auf Grund dieser selbst angelegt worden. Die Störung der regelmäßigen Quaternionenfolge am Anfange, von der noch die Schnittränder und Blattreste zwischen fol. 4 und 5 zeugen, deuten darauf hin.

[2] Ebd. 468.

schreiber zurückzuführen sind. Schon Ewald kam dadurch auf die Vermutung, daß der Abschluß der Indizes mit P 21 aus einer gemeinsamen Grundlage sich herleiten müsse, die vielleicht nur 21 P-Briefe enthalten habe [1].

Auf der andern Seite ist ein gemeinsames Merkmal aller Handschriften der Klasse P, daß das Verzeichnis, das einen wesentlichen Bestandteil dieser Sammlung bildet [2], vom 38. bis 51. Brief ganz kurze Inhaltsangaben bietet. Für die Handschriften von St. Petersburg 6 (ehemals Corbeiens.) und Bamberg 601 wird das nochmals ausdrücklich hervorgehoben [3]. Beide Handschriften sind aber unabhängig voneinander, und unabhängig von ihnen wie unter sich sind ebenfalls mehrere der übrigen P enthaltenden Kodizes. Der Grund der Erscheinung muß mithin in der ersten gemeinsamen Vorlage gesucht werden, auf die unsere erhaltene Überlieferung nur in vielfach abgestufter Ableitung zurückführt.

Vergleichen wir mit diesen Tatsachen zunächst den Bestand von P [4], so fällt sofort auf, daß mit Brief 21 in P die Auszüge aus Indictio XIII, mit P 37 die Auszüge aus Indictio IV abschließen. Die auf P 37 folgende Briefgruppe P 38—54 bietet weiterhin zu mehreren nicht unwichtigen Beobachtungen Anlaß. Doch sind zuerst zwei Vorfragen zu bereinigen, bevor auf die Eigenheiten dieser Gruppe näher eingegangen werden kann.

Erste Vorfrage. Im Verzeichnis zu Cod. Bamberg. 601 saec. X folgt nach P 40 ein von Ewald im Inventar der P-Briefe übergangenes Stück, nämlich Ew-H IX 218 *Gregorius Syagrio, Etherio,*

[1] Ewald 4. Dazu kommt Cod. Colon. 93, der, wie bereits oben bemerkt, nicht eine Abschrift von Cod. Colon. 92 ist, sondern eine selbständige Kopie vermutlich der gleichen Vorlage darstellt. Vgl. oben S. 19 A. 1.

[2] Ebd. 475 f.

[3] Über den Cod. Petersburg. 6 vgl. K. Gillert, Lateinische Handschriften in St. Petersburg, in NA V (1880) 246 f. und Hartmann, Praefatio XVI f. (mit Faksim.); A. Staerk, Les manuscrits latins de Saint-Pétersbourg I (1910) 39, n. XXX. — Über die Bamberger Hs 601 (neue Bezeichnung: Msc. Patr. 23 [B VII 13]) Ewald a. a. O. 477. Die Hs stammt aus der Bamberger Dombibliothek und ist eine Sammel-Hs von durchaus einheitlicher Anlage und einheitlicher Schrift. Vgl. die vortreffliche Beschreibung dieser Hs aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts in dem *Katalog der Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Bamberg* I 1 (1903) 374 ff.

[4] Vgl. die Übersicht der Briefe in der Sammlung P am Schlusse dieser Arbeit.

Vergilio et Desiderio episcopis a paribus Galliarum. Das gleiche Schreiben ist in Cod. Monac. 14641 saec. IX aus P bruchstückweise aufgenommen. Stimmt auch der Monacensis im Text mit Cod. Colon. 92 saec. VIII (Sammlung C + P) im wesentlichen überein, so kann er doch nicht aus diesem abgeschrieben sein, wie schon das Auftreten unseres in der Kölner Handschrift fehlenden Fragmentes beweist. Mit Recht schließt daher Ewald bezüglich der Bamberger Handschrift, die Angabe des Index unter Nr. 41 (= 40ª unserer Tabelle) und die Wiederholung von P 27 unter Nr. 55 (unser 54) seien ein gerechter Grund zur Annahme, daß hier «verkümmerte Organe von P vorliegen» [1]. Mochte also, das folgt daraus mit logischer Notwendigkeit, Petersburg. 6 (= Corbeiens.), den Ewald bei Abfassung seiner Studien noch nicht kannte, aussehen wie immer: im Inventar der Sammlung P durfte Ew-H IX 218 (= Maur. IX 106) auf keinen Fall übergangen werden, wie es S. 484 — im Widerspruch zu den eigenen oben erwähnten Feststellungen — geschieht. Die Wiederauffindung des 1878 noch verschollenen Corbeiensis in St. Petersburg bestätigte denn auch gegen Ewald sowohl die Wiederholung von P 27 = Ew-H XI 1 (Maur. XI 2) unter P 54 als die Aufnahme von P 40ª = Ew-H IX 218 (Maur. IX 106) auch in diese Handschrift *optimi valoris,* wie sie Hartmann in der Praefatio in Übereinstimmung mit späteren Aufschlüssen Ewalds selbst bewertete [2], und zwar fand sich hier P 54 im Text sowohl als auch im Index, P 40ª nur im Index, während es im Kontext fehlt.

Die zweite Vorfrage betrifft die drei letzten Stücke von P: P 52 = Ew-H IX 147 (Maur. IX 52), P 53 = Ew-H XI 10 (Maur. XI 13) und das bereits erwähnte P 54 = Ew-H XI 1 (Maur. XI 2). Ewald leugnet ihre Zugehörigkeit zum ursprünglichen Bestand der uns vorliegenden Sammlung. Mit Unrecht. Seine Gründe beweisen nichts, und er selbst hätte das sehen müssen, wenn er sie einmal klipp und klar zusammengestellt hätte. Der Hauptgrund liegt im Befunde von Cod. Vindobon. 934 saec. IX, der von Cod. Colon. 92

[1] Ewald a. a. O. 479. Im Cod. Bamberg. fehlt P 40ª, obwohl es im Verzeichnis vorne aufgeführt ist, im Korpus der Briefe. Aber auch andere Briefe sind verkürzt, wie der *Katalog* S. 375 richtig hervorhebt.

[2] Hartmann, Praefatio XVII: *codicem ... maximi valoris.*

saec. VIII zwar «in Anordnung und Art» stark abweicht, sonst aber «dem Kölner vor dessen Korrektur ganz außerordentlich nahe steht»[1], besonders in den sonst in P «ungeheuer entstellten Daten»[2]. Der Wiener, ursprünglich aus Salzburg herrührend — nach dem Ersatz von 54 wohl mittelbar oder unmittelbar bajuvarischer Abstammung, wie auch sein Bruder, Monacens. 2648 saec. XIII aus Aldersbach —, bietet nämlich die drei letzten Briefe P 52—54 an erster Stelle und beginnt die sonst übliche P-Reihe ursprünglich erst mit Nr. 4. Zudem hat er die Reihenfolge jener drei Stücke geändert: P 52 53 54 werden bei ihm P Vindob. 2 3 1. Also, so lautet Ewalds Schluß, haben diese Stücke, die sich anfänglich nummerlos an der Spitze der Wiener Sammlung befanden und erst nachträglich durch Neunumerierung in den Bestand von P einbezogen wurden, mit den übrigen P-Briefen nur in losem Zusammenhang gestanden. Man sieht nicht recht, wie er sich die Sache vorstellt. Die gesamte übrige handschriftliche Überlieferung gibt jene drei Nummern in fester Reihenfolge am Schlusse von P, darunter gerade die besten und ältesten Handschriften, wie Petersburg. 6 saec. VIII, Colon. 92 saec. VIII, Dusseldorp. B 79 saec. IX, Berolin. theol. 322 saec. IX. Also muß auch der Archetypus wohl entsprechende Anordnung gehabt haben. Die bunte Sammelhandschrift von Wien mit ihren wenig wertvollen Vorlagen[3] und dem barbarischen Index zu den Gregorbriefen kann doch nicht eine derart einzigstehende Autorität beanspruchen, daß neben ihr die gesamte übrige Überlieferung wertlos würde. Ewald ist auch zu seiner Überzeugung von der «eklatanten Beweiskraft» ihrer Anordnung nur gelangt, weil er aus andern Gründen die drei Schlußbriefe von P bereits glaubte beanstanden zu sollen. Diese Gründe lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

a) In Cod. Bamberg. 601 haben die Briefe P 38—51 gedrängte Inhaltsangaben, P 52—54 aber nicht. P 53 ist zudem wie in

[1] Ewald a. a. O. 480.

[2] Ebd. 590. — Näheres darüber unten S. 45.

[3] Ebd. 482. Nach Hartmann, Praefatio XVIII, diente als Vorlage für die Gregorbriefe ein *bonus archetypus*, der aber bereits durch Umstellung und teilweisen Verlust von Blättern und Lagen stark in Unordnung geraten war. Das mußte doch auch bei Beurteilung der Verschiebung von P 52—54 an den Anfang der Sammlung berücksichtigt werden.

den meisten P-Handschriften durch Hinzufügung des Papstnamens *Gregorius* vor den andern Briefen hervorgehoben.

b) Cod. Dusseldorp. B 79 enthält den oben besprochenen Brief P 40ª = Ew-H IX 218 (Maur. IX 106) nicht; P 27 (= P 54) = Ew-H XI 1 (Maur. XI 2) ist doppelt vorhanden. Trotzdem beginnt die auf P folgende Sammlung C mit Nr. 56. Es scheint also auch hier mit dem Schluß der Vorlage eine besondere Bewandtnis gehabt zu haben.

c) In Cod. Colon. 92 fallen die drei letzten Briefe seines P durch ein Kreuz am Rande auf. Vielleicht könnte man darin ein Zeichen von Nichtzugehörigkeit jener Schlußbriefe erkennen.

d) In dem sehr sorgfältig geschriebenen Berolin. theol. 322 ist P 54 (= P 27) = Ew-H XI 1 (Maur. XI 2) ausgelassen. P 53 = Ew-H XI 10 (Maur. XI 13) hat eine der in der Handschrift sonst sehr seltenen Randnotizen mit Inhaltsangabe; zudem ist gerade dieser Brief, hier der letzte von P, ohne Nummer geblieben. Vier Briefe sind in der Handschrift, einer Verbindung des gekürzten ρ mit dem gekürzten P, doppelt vertreten, in ρ^* und in P*, und gerade von diesen zeigen drei am Rande ein Kreuz, darunter P 27, dessen sonst in P beliebte Wiederholung hier, wie bemerkt, ausfiel, und P 53 = Ew-H XI 10 (Maur. XI 13), hier der nummerlose, durch die Randbemerkung hervorgehobene Schlußbrief von P.

e) In Cod. Vatic. 621 saec. X ist P 54 = P 27 (Ew-H XI 1; Maur. XI 2) unter P 27 zwar im Index erwähnt, im Zusammenhang aber übergangen und bloß unter P 54 eingetragen; überdies ist der Brief auch an dieser Stelle nur ein Nachtrag von zweiter Hand. Das letzte, vom ersten Schreiber eingetragene Stück P 53 = Ew-H XI 10 (Maur. XI 13) war ursprünglich, wie es scheint, mit einem heute ausradierten Explicit versehen.

Alle diese Beobachtungen zeigen, meint Ewald, daß P 52—54 einen späteren Zusatz zum ursprünglichen Bestande von P darstellen. Da er seinen späteren, nach Wesen und Tragkraft vermeintlich mathematischen Ausführungen diese Anschauung zugrunde legt, ist es geboten, auf die einzelnen Punkte in Kürze einzugehen. Es soll in Form knapper Randglossen geschehen.

Zu a. Gedrängte Inhaltsangabe haben zwar die meisten Briefe der Gruppe P 38—51, aber nicht alle. Sie fehlt nach Ausweis

des Ewald-Hartmannschen Apparates bei P 44 = Ew-H II 32 (Maur. II 29) und P 47 = Ew-H II 34 (Maur. II 31). Der Beweis wäre wirklich schließend nur, wenn sie sich zu allen Briefen fände. Außerdem ergibt sich aus dem unter d angeführten Beispiel von Berolin. theol. 322, daß solche Inhaltsangaben auch vereinzelt zugesetzt und fortgelassen wurden, ja daß Abschreiber sie nachträglich zufügten. Speziell die Indizes weisen in der Beziehung große Schwankungen auf.

Zu b. In Dusseldorp. B 79 hat gewiß nicht das Ersatz-P 54 von Vindob. Pate gestanden. Der Schreiber hat entweder getreulich seine Vorlage abgeschrieben, in der wie in der Vorlage des Vindob. P 40* = Ew-H IX 218 (Maur. IX 106) ausgefallen war, oder er übersah dieses Stück selbst. Ein derartiges Versehen ist doch in der Handschriftenkunde nichts Unerhörtes. Beweisend wäre nur, wenn in allen oder fast allen Handschriften ein solcher Ausfall sich dartun ließe. P 27 = 54 ist doppelt vorhanden. Natürlich mußte in der Kopie die erste Nummer von C lauten 56, da die Vorlage 55 P-Nummern zählte. Es ist auch nicht der Schatten eines Grundes für die von Ewald beliebte künstliche Erklärung ersichtlich. Der Index etwa? Er ist ja nachträglich auf Grund der Handschrift angefertigt, also notwendig dieser entsprechend.

Zu c. Hätte das Randzeichen den von Ewald gewollten Sinn, würde folgen, daß auch P 51 = Ew-H II 38 (Maur. II 32) Nachtrag wäre. Das wäre ein Stoß gegen den eigenen Beweis.

Zu d. Die Notiz am Rande sagt ausdrücklich, warum sie dasteht: wegen des theologische Kreise damals besonders interessierenden Inhaltes. Daß im Berolin. diese Randnotiz vereinzelt auftritt, in allen andern P-Handschriften fehlt, während die Inhaltsangaben der übrigen Briefe in jenem fortfallen, beweist, daß es sich um ganz besondere Interessen des Schreibers oder Benutzers dieser Handschrift handelt. Wenn der «sorgfältige Schreiber», wie Ewald selbst hervorhebt, die Wiederholung von P 27 unter P 54 bemerkte und anmerkte, so hat es doch nichts Auffälliges, daß er das Schreiben an der zweiten Stelle ausließ.

Zu e. Das Gegenteil von dem, was Ewald will, dürfte richtig sein. Der Kodex ist doch Abschrift, nicht Urschrift. Die Vorlage enthielt Ew-H XI 1 (Maur. XI 2) zweimal; Beweis: der Index.

Der Abschreiber wollte oder sollte den Brief an einer Stelle übergehen und ließ ihn nun beidemal ausfallen, weshalb der Korrektor zum Nachtrag genötigt war. Das ist alles. Ein Beweis für Sorgfältigkeit der Handschrift, aber zugleich gegen den Zusatzcharakter der letzten Briefe. — Im Verzeichnis sind die Nummern der letzten Briefe ausgefallen. Was folgt daraus? *Dormitavit bonus Homerus.* Ja, wenn es in allen oder fast allen Handschriften gleich wäre! Aber wie wechseln doch die Nummern in den Verzeichnissen. Es macht Ewalds Arbeit selbst so schwer kontrollierbar, daß er bei den einzelnen Handschriften sich jedesmal wieder an ihre Numerierung bindet, statt eine feste Reihe auf Grund der Handschriften einzuführen. Das ist, nebenbei gesagt, eine der Hauptursachen, warum er selbst nicht zur Klarheit kam. Die Grundlage seiner Vergleichungen bildete die Liste der Maurinerausgabe. Hätte er statt dessen getrennte Listen von Rrρ, C, P zum Ausgangspunkt genommen: ihm und der späteren Forschung wären manche seiner Fehlschlüsse erspart geblieben. — Und noch eine Frage. Warum entnimmt denn Ewald alle seine Gründe für den Nachtrag nicht den maßgebendsten, sondern nur vielfach abgeleiteten Handschriften? Warum finden sie sich nicht in der ältesten Überlieferung, obwohl auch diese bereits Ableitung ist? Petersburg. 6, Colon. 92 sind entscheidend.

Damit sind die Vorfragen erledigt. Die Vorlage der von Ewald als Klasse P zusammengefaßten uns vorliegenden Überlieferung muß 55 Stücke enthalten haben. Damit sind aber die Aufschlüsse, die wir aus den Handschriften über P gewinnen können, nicht erschöpft. Es dürfte sich vielmehr dartun lassen, daß P, wie wir es heute besitzen, nicht mehr seine ursprüngliche Gestalt aufweist, daß vielmehr hinter dem Archetypus unserer P-Handschriften eine Ursammlung lag — nennen wir sie $\mathfrak{P}$ —, die in der abgeleiteten, uns vorliegenden Gestalt bereits durch Zusätze erweitert war.

Es wurde bereits bemerkt, daß in mehreren Handschriften der P-Klasse die Überlieferung im Briefverzeichnis Spuren einer ehemaligen Teilung von P enthält, wobei P 1—21 einen der Teile bildete. Zunächst noch ein Wort über dieses Teilverzeichnis selbst. Es findet sich in Handschriften, die sicher nicht in unmittelbarem

Zusammenhang stehen[1]. Die in Frage kommenden Vertreter sind nach Ewalds Angaben Colon. 92 = Colon. 93, Vatic. Palat. 266 Guelferbyt., Monacens. 2648. Wir schließen nun keineswegs bloß aus dieser einen Tatsache eines unvollständigen Verzeichnisses, vielmehr beruht unser Beweis auf der bereits angeführten Beobachtung, daß der Index eben genau dort abbricht, wo die Exzerptenfolge aus einer Indiktion in P abschließt. Der Beweis wird verstärkt durch einen andern Umstand, den schon Ewald für den Zusammenhang von P und dem Register — im Sinne von P : L — verwertete[2]. Hinter dem 21. Briefe steht in P Gruppe b: *Data indictione XIV.* Aus der Eigenart der überlieferten Stellung der Daten in den beiden Zweigen Pa und Pb hat bereits Ewald scharfsinnig erschlossen, daß diese Angabe auf Textverderbnis zurückzuführen ist, und daß hier die Überschrift der in den folgenden Nummern exzerpierten Registerbriefe der Indictio IV sich widerspiegelt. Nach den von Ewald angegebenen Lesarten und dem Apparat zu Ew-H V 63 möchte man annehmen, daß in der Vorlage der gesamten P-Überlieferung und in ℜ ursprünglich stand: *De indictione [X]IV.* Jedenfalls wird durch dieses ganz alleinstehende Sonderdatum die sachliche Trennung von P 1—21 gegenüber den folgenden Briefen auch formell hervorgehoben.

Mit diesen Verhältnissen stimmt nun eine zweite Gruppe von Beobachtungen überein. In der gesamten Überlieferung von P, so stellt Ewald fest, heben sich die Briefe P 38 ff. von den vorausgehenden in charakteristischer Weise ab. Einmal durch die schon erwähnten Äußerlichkeiten ihrer Behandlung im Index wie in den Überschriften: vorherrschende, wenn auch nicht regelmäßige Inhaltsangabe, mit *de* . . . eingeleitet; öftere Einführung des Adressatennamens mit *ad* statt des bloßen Dativs. Fügen wir hinzu: die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Formalien eben nur

[1] Also ist auch die Bemerkung Ewalds S. 483 A. 1 für die Überlieferungsverhältnisse ohne Belang. In Cod. Colon. 93 hört der Index am Schlusse ebenfalls mit der Angabe des 221. Briefes am Ende der letzten Seite auf, aber hier ergibt sich der klare Beweis, daß es so bereits in der Vorlage war, wie anderseits Colon. 92 im ersten Verzeichnis dartut, daß dieses nicht dem ursprünglichen Bestande als wesentlicher Teil angehörte.

[2] Ebd. 589.

in dieser Gruppe. Aber es kommen noch andere, viel schwerer wiegende Unterschiede in Betracht.

Von den Briefen dieser Gruppe — von ihm als a bezeichnet — muß schon Ewald zugeben, daß sie nicht wie die Briefe in den beiden andern Gruppen durchgehends in der gleichen Kombination erscheinen wie in R, sondern daß sie umgestellt sind. Die drei R und P gemeinsamen Briefe R X 23 24 25 haben in P die Reihenfolge 24 23 25. Das Verhältnis erscheint bedeutungslos. Aber hier tritt klar der Einfluß der Voraussetzungen zutage, die Ewald bei Untersuchung der Chronologie von P über den ursprünglichen Bestand von P mitbrachte. Gehört P 40ª zum ursprünglichen Bestand von P, so ist von einer chronologischen Reihe in dieser Gruppe von P kaum mehr zu reden. Und wenn gar der «Anhang» P 52—54 auch dazu gehört, so wird die Sache ganz handgreiflich. Die Abfolge der in dieser Gruppe enthaltenen Briefe, auf R übertragen, stellt sich dann so dar: R I/II 118; X 24 23 25; I/II 82; I/IV 161 153, d. h. von einer chronologischen Reihenfolge, überhaupt von irgendeiner Ordnung gar keine Spur.

Noch viel bedeutsamer erscheint diese Tatsache, wenn man nicht bloß mathematische Kombinationsrechnung anzuwenden versucht, sondern auch auf den Inhalt und die Datierung der Briefe Rücksicht nehmen will. R X 23 24 25 sind im Register unter Juli eingereiht und gehen nach Squillace (R 25) bzw. nach Sizilien (R 23 24). Sie stellen also ein Expeditionsbündel dar, das bei der gleichen Gelegenheit abgesendet wurde[1]. Sie lagen wohl auch gleichzeitig der Registratur vor. Das um so mehr, als nach Ausweis des Registers in R bei derselben Gelegenheit noch mehrere andere unteritalische und sizilische Briefe abgingen: Ew-H II 38—40 und vielleicht auch 42—44. Damit hängt zusammen, daß P, in dem die genauen Datierungen der beiden andern Gruppen ja aus dem Register stammen müssen, hier nur zu P 42 ein solches angibt, d. h. zu der ersten Nummer dieser Registereinträge, nicht zu P 41 und 50. Dürfen wir Analogieschlüsse wagen, die sich hier durch die Umstände fast von selbst aufdrängen, so waren im Register diese beiden Stücke wohl

[1] Über die Beförderung der Briefe Gregors vgl. Ewald ebd. 603 ff.

nur mit *D[ata] ut s[upra]* oder ähnlichem Vermerk versehen[1]. Und noch mehr: die von P zwischen die Juli-Schreiben R X 23 und R X 25 eingeschobenen Stücke weisen bei zwei Nummern genaue Datierung auf. Dabei erscheint ein Brief vom vorangehenden September, einer aus Mai. Alle Versuche einer andern Erklärung dürften hier wohl vergebens sein: diese ganze Gruppe ist nicht planmäßiger Auszug aus irgendwelcher geordneten Registervorlage, sondern lediglich Zusatz mit Nachträgen und Einschüben[2]. Und so können wir allerdings auch P 52—54 als Nachtrag bezeichnen, aber nicht etwa im Sinne Ewalds als Nachtrag zu irgendeiner der uns vorliegenden Handschriftenklassen P, sondern in weit früherer Zeit zu der Ursammlung 𝔓 oder einer ihrer Ableitungen, der gemeinsamen Vorlage unserer Überlieferung. Und im gleichen Sinne dürfen wir wohl ein anderes Stück im heutigen Bestande von P als Zusatz auffassen: P 1 = Ew-H V 6 (Maur. IV 47), das am Anfang der Sammlung leicht Unterkunft fand[3]. Das würde erklären, warum hier zu Beginn von P ein Ursprungsvermerk, wie er nach Maßgabe von P 22 in den Handschriften der Klasse Pb zu erwarten wäre, fehlt: die An-

[1] Vgl. Ew-H V 50 = P 16: *Data die quo supra.* Es ist ein nur durch P überliefertes Schreiben, und das *quo supra* ist in der besten und ältesten Handschrift, Cod. Petersburg. 6, vom ersten Korrektor — Paulus Diaconus — nachgetragen.

[2] Für einen dieser Zusätze läßt sich unmittelbar die Quelle nachweisen, der das Stück entstammt. Es ist P 39 = Ew-H II 9 (Maur. II 5) mit der genauen Datierung: *Data die III. nonarum oct. indictione X.* Das Schreiben ist abgefaßt unter Zugrundelegung von LD 11, doch sind zum Schluß besondere Bestimmungen hinzugefügt, während der Formeltext selbst mitten im Zusammenhang abbricht. Der Schluß ist mit Hilfe von LD 25 und 30 gebildet. So wie das Schreiben überliefert ist, muß es aus den im päpstlichen Archiv aufbewahrten Konzepten stammen. Dabei mag an die Angabe Gregors im Widmungsbriefe der Ezechielhomilien an Marinian von Ravenna erinnert werden: . . . *ita ut coram populo loquebar, exceptae sunt . . . post annos octo . . . notariorum schedas requirere studui* . . . (Ew-H XII 16[a], Ml 76, 785 A.), ferner an die Sorgfalt, mit der in Ew-H XIV 14 Auftrag zur Rücksendung eines im Register eingetragenen Mandates an den Rektor des appischen Patrimoniums erteilt wird: *ut in scrinio ecclesiae nostrae . . . restituat,* endlich an die Tatsache, daß Johannes Diaconus von Gregorianischen Schriften weiß, *quae nunc in sancta Romana ecclesia retinentur adhuc sub custodia, ne penitus vulgarentur,* (IV 70, Ml 75, 225 A.)

[3] Ewald a. a. O. 496 über die Verbindung mehrerer Sammlungen in den Hss: «Es ist wohl beachtenswert, wie durchgehends der Anfang und Schluß am meisten den Zusätzen exponiert war.»

gabe der Indiktion war durch den Einschub von P 1 verdrängt worden.

Überblicken wir von diesem Standpunkt aus nochmals die Überlieferung von P, so lassen sich einige weitere Umstände geltend machen, die geeignet erscheinen, die gewonnene Auffassung durchaus zu bestätigen. Daß Verwirrungen in der Überlieferung von ℜ-P eintraten, ist aus der großen Zahl von Nachweisen Ewalds ganz unbestreitbar zu entnehmen. Aber alle diese Veränderungen und Verschiebungen, Auslassungen und Ergänzungen betreffen ausnahmslos die Briefe der letzten Gruppe P 38—54. Die Briefe P 1—37 werden stets in gleicher Folge, in gleicher Zahl wiedergegeben; weder an ihren Adressen noch an ihren Überschriften ist das geringste Schwanken zu bemerken. War eine Sammlung P vorhanden, die nur P 1—37 umfaßte, so ist leicht zu verstehen, warum man Briefe, die von anderer Quelle her neu zuflossen, dem Bestande angliederte, aber auch, warum gerade hier sich Verschiedenheiten in der Art der Behandlung ergaben. Schwer ist ferner einzusehen, wie bei einer von Anfang an systematisch durchgeführten Auswahl aus den Registern sich eine Wiederholung von P 27 findet, wenn der letzte Teil ursprünglich gleichfalls der Auswahl angehörte. Eine versehentliche Neuaufnahme eines in der vorhandenen Sammlung bereits enthaltenen Schreibens aus anderer Überlieferung aber hat ihre Parallele in sämtlichen von Ewald untersuchten ergänzten Handschriften und Verbindungen älterer Sammlungen. Will man dagegen geltend machen, es sei auch in der ersten und zweiten Gruppe von P eine Anzahl von reinen P-Briefen mit genauesten chronologischen Angaben durchaus richtig eingeordnet, diese wenigstens hätten also dem Register entstammen müssen, was die Gleichstellung von R mit L ebenso ausschließe, so werden wir später sehen, daß im päpstlichen Archiv außer dem Register R noch andere Briefsammlungen vorhanden waren, denen die Zeitangaben genau so eigneten wie dem Register R. Die Einordnung solcher genau bestimmbaren Briefe an der richtigen Stelle bot demnach gar keine Schwierigkeit. Ob sie nun von vornherein bei Anlage von ℜ hinzugefügt oder erst nachträglich zwischengesetzt worden, das ist eine Frage für sich. In beiden Fällen wäre Johannes Diaconus,

vorausgesetzt, daß er bei seiner Nachricht über den Hadrianischen Auszug ℜ im Auge hatte, vollkommen berechtigt gewesen, ℜ als aus dem Register exzerpiert zu bezeichnen.

Lag dem Biographen Gregors im 9. Jahrhundert ℜ mit allen Zusätzen vor, die nicht im Register ihren Ursprung hatten? Nein, und zwar lassen sich dafür zwei Gründe geltend machen. Eine Vergleichung des Inhaltes der reinen P-Stücke ergibt einen bedeutenden Unterschied gegenüber den R-P-Stücken. In jenen bloße Verwaltungssachen, rein persönliche Angelegenheiten und solche, die weder in der Art des Gegenstandes noch in der Fassung des Schreibens etwas enthalten, was sich für kanonistische Zwecke etwa verwerten ließe. Ganz anders die R und P gemeinsamen Stücke. Das sind wirkliche *decretales epistolae*[1]. — Die reinen P-Stücke stören den Zusammenhang. Zwischen R I/IV 189 und 190 = P 24 26 schiebt sich P 25 an Augustin von England, obwohl 24 und 26 unmittelbar zusammengehören. Hier mag es angehen, da es sich um eine große Expeditionsgruppe handelt. Aber gleich danach folgen vier Briefe, von denen zwei mit R gemeinsam sind, die ein ganz anderes Datum zeigen: P 27 vom September 600, P 29 von Oktober-November 600. Hier stehen sie zwischen Briefen mit mehrfach gesicherten Junidaten, Briefen, die ganz notwendig zusammengehören, infolgedessen auch in R aufeinander folgen. Von den beiden nicht mit R gemeinsamen Schreiben hat das zweite, P 30, gute Datierung, die es unmittelbar in diesen Zusammenhang versetzen mußte; aber auch inhaltlich wie bezüglich seiner Beförderung gehört es zu dem ganzen Bündel nach Gallien gerichteter Schreiben P 24 26 31—34. Daß es nicht in R aufgenommen wurde, hängt wohl wieder mit dem Inhalte zusammen: P 30 muß einer andern Sammlung der Gregorianischen Kanzlei entstammen, die wir noch genauer zu untersuchen haben werden. Und der Inhalt dürfte es auch dem ursprünglichen ℜ absprechen lassen: von Dekretalencharakter hat P 30 gar nichts. Hier haben wir also eine Spur, wo sich erkennen läßt, daß in einem früheren Entwicklungsstadium unserer Sammlung P der

[1] Für die Gleichung *decretales* = «Registerbriefe» auch de Rossi, De origine ... scrinii LIV.

chronologische wie sachliche und formelle Zusammenhang gestört erscheint.

Nehmen wir nun die beiden Schreiben P 27 und 28, so müssen wir zunächst zugeben, daß die Zufügung von P 28 zu P 27 durch den Bestimmungsort — *abbati montis Sina* — nahe lag. P 28 fehlt in R: es enthält ausschließlich Verwaltungsangelegenheiten — im Gegensatze zu P 27. Und nun sei nochmals auf die bereits erwähnte Tatsache hingewiesen, daß auch Johannes Diaconus gerade über die Fürsorge Gregors für die Sinaiklöster Angaben macht, die er dem von ihm allein benutzten R nicht entnehmen konnte, die ihm auch C und P, die er übrigens nach Ewalds Zugeständnis gar nicht kannte, nicht zu bieten vermochten. — Chronologisch dürfte ebenso die Einordnung des datenlos überlieferten P 28 zu den Briefen der *Indictio IV* anfechtbar erscheinen: Wendungen wie *nobis . . . orationis vestrae manum tendite et conantes ad terram viventium pergere . . . precibus adiuvate* . . . passen weit eher zu den Äußerungen Gregors gegen Ende seines Lebens, da ihn Todesahnungen erfüllten — vgl. Ew-H XIII 26 28 42 45 —, als zu Klagen über körperliche Beschwerden in früherer Zeit, etwa XII 4 16 26, oder auch zu den starken Äußerungen IX 232 X 14 XI 18 20 21. Und wenn im Personenverzeichnis der Monumenta-Ausgabe unter *Sina mons* der *presbyter Palladius* und der *abbas Iohannes* als dem gleichen Kloster angehörend aufgefaßt zu sein scheinen, so steht dem wohl entgegen, daß nach Ew-H XI 1 Palladius als Eremit angesehen werden muß — *nos in urbibus et vos in heremo,* das in Ew-H XI 2 bedachte Kloster eine Neugründung ist. Die Einordnung von XI 2 hat — und das darf nicht übersehen werden — bei Ewald keinen andern Grund als seine Auffassung von P.

Noch an einer weiteren Stelle dürfte sich eine von Ewald getroffene Einordnung nicht halten lassen. P 4 = Ew-H 29 soll zu *Indictio XIII* gehören. Sämtliche Handschriften außer der Sammlung von 715 Briefen in Vatic. 619 saec. XII, wo die Briefe ohne jede Rücksicht auf die Reihenfolge der Überlieferung bunt durcheinandergewürfelt sind, bieten *indictione II.* Zugegeben, daß die Daten in der Überlieferung von P stark verderbt sind — tatsächlich ist es nicht so ungeheuer schlecht darum bestellt, wie es nach den

interessierten Behauptungen Ewalds den Anschein haben möchte —, so ist doch wieder der einzige Grund zur Änderung die Auffassung von P. Ob das genügt, das Zeugnis der Überlieferung kurzerhand beiseitezuschieben?

Im Inhalt dürfte das Verfahren ebensowenig begründet sein. Ew-H V 6 (Maur. IV 47) 594 Sept. berichtete Gregor seinem Apokrisiar Sabinian in Konstantinopel von der über Maximus verhängten Suspension. Der Papst weiß sich im Einverständnis mit dem Kaiser (*. . . imperator iussiones transmisit, ut ordinari minime debuisset . . .*), weiß aber auch, daß Maximus sich über die Verordnungen mit Hohn hinwegsetzt. Ew-H VI 3 (Maur. VI 3) 595 Sept. lädt Gregor den ungehorsamen Eindringling nach Rom zur Verantwortung vor. VI 25 (Maur. VI 25) 596 Jan. wird die jetzt befristete Vorladung erneuert. Gegenüber angeblichen anders lautenden Erklärungen des Kaisers, der ein gerichtliches Verfahren gegen Maximus an Ort und Stelle bewilligt habe, erklärt Gregor bestimmt: *nos quidem nullas eorum de hac re alias, nisi ut ad nos venire debeas, iussiones accepimus. . . .*[1] Die Gemeinde von Salonä wird VI 26 zur Unterstützung der kirchlichen Ordnung aufgefordert. Aus dem Schreiben an die Gemeinde von Jadera (Zara) Ew-H VI 46 (Maur. VI 27) 596 Juli ersieht man, daß Maximus offen den Gehorsam verweigert; Maximus ist exkommuniziert. Ew-H VII 17 (Maur. VII 17) 597 April enthält für die Entwicklung der Angelegenheit keine neuen Aufschlüsse. Ew-H VIII 11 (Maur. VIII 10) 597 Dez. spricht von Warnungen, die Gregor durch den Adressaten, Bischof Sabinian von Zara, zugekommen sind, er möge sich vor den Machenschaften des Maximus in Konstantinopel hüten, der widerspenstige Bischof könne vielleicht kaiserliche Entscheide gegen den Papst erschleichen. Ew-H IX 149 (Maur. IX 67) 599 Mai enthält den Auftrag zur Führung des Prozesses in Ravenna statt zu Rom an den Mailänder Bischof Konstantin (in Verbindung mit Bischof Marinian von Ravenna): Maximus sehe, daß er durch seine Machenschaften nichts erreiche, er verlege sich darum aufs Bitten, er fürchte sich vor Gregor. Darum gestattet der Papst die Verhandlung in Ravenna usf.

[1] Vgl. Ew-H V 39 Ende.

Nach Maßgabe der überlieferten Daten würde P4 (März 599) vor diesem letzten Schreiben einzureihen sein. Und hierher gehört dieser Brief auch seinem Inhalte nach. Denn P4 (Ew-H V 29; Maur. IX 41) setzt voraus, daß Maximus sich in Rom verantwortet: erst Ew-H VI 3 erfolgt seine Vorladung. P4 spricht von der Warnung Julians, *quia voluntas palatii et amor ab eo (Maximo) populi non discordet.*... Man vergleiche VIII 11, während bis VI 26 Gregor sich auf ganz anders lautende kaiserliche Willenserklärungen berufen kann und selbst die von Maximus vorgeschützte Entscheidung von einer Parteinahme für ihn noch gar nichts erkennen läßt. — Danach scheint es geboten, Ew-H V 29 an der von den Handschriften überlieferten Stelle zu belassen.

Vielleicht läßt sich auch der Grund aufzeigen, warum die Daten gerade in diesem Abschnitte der Handschriften — P1—21 — durchgehends verderbt sind, während sie von P22 an zum allergrößten Teil völlig richtige, durch R beglaubigte Angaben machen — ein neuer Beleg für die ehemalige Zweiteilung von P. Die Verderbnis ist, wie bemerkt, nicht so gewaltig, wie man es nach Ewalds Aussage glauben sollte. Es handelt sich um zwei hauptsächliche Entstellungen: statt *iun* ist meistens verschrieben *ian,* was einen Schluß auf die Vorlage gestattet, und von P6 = Ew-H V 31 (Maur. V 31) an statt *indictio XIII* durchgehends *indictio III* gesetzt. Die Stetigkeit des Fehlers schließt bloßes Kopistenversehen aus. Da aber der zweite Teil der Handschriftenklasse P, nämlich P22 ff., aus *Indictio IV* stammt, was durch die Gesamtüberschrift *De indictione XIV* (lies *IV*)[1] genügend klargestellt war, so kam man bei oder nach Vereinigung der beiden Teile von 𝔓 zur Anschauung, die vorangehenden Briefe, ehemals 𝔓 Teil I, stammten *De indictione XIII* (bzw. *III*). Die wechselseitige Verfälschung der Datierung bei den Einzeldaten von 𝔓 Teil I wie bei der Gesamtüberschrift von 𝔓 Teil II dürfte für die Richtigkeit dieser Erklärung sprechen.

Mit andern Worten: Ewald machte an der Überlieferung von P ganz richtige Beobachtungen. Die Schlüsse aber, die er daraus zog, sind unannehmbar. P ist in unserer gesamten direkten Über-

[1] Vgl. oben S. 38 über die irrtümliche Datierung von Ew-H V 63 = P 21.

lieferung eine geschlossene, einheitliche Größe. Hinter P aber liegt eine nicht mehr unmittelbar zu erreichende Urform $\mathfrak{P}$, und auf sie beziehen sich die Zeugnisse über die Entstehung der Sammlung, die Ewald fälschlich mit P in Verbindung brachte. $\mathfrak{P}$ war der Auszug aus L, dem sich Zusätze verschiedenster Art und verschiedener Herkunft an- und eingliederten, bis unser P daraus erwachsen war. Diese Anschlüsse aber liegen sämtlich bereits vor der Zeit Hadrians I., Karls des Großen und Alkuins, die sich bei ihrer Bezugnahme auf P gerade auf die Zusätze am Schluß als auf Bestandteile der Sammlung, mithin auf die Endform P, nicht auf die Urform $\mathfrak{P}$ berufen.

Nun sagt Johannes Diaconus, es sei aus dem Gregorregister ein Auszug hergestellt worden, der *quasdam decretales epistolas* enthalten habe und in zwei *volumina* eingetragen gewesen sei. Wir sahen, daß die ursprüngliche Sammlung $\mathfrak{P}$ aus zwei völlig getrennten Teilen bestanden hat, daß sie durch Zusätze, Nachträge, Einschübe erweitert worden ist, daß die sicher nachweisbaren Ergänzungen meist Schreiben nichtrechtlichen Charakters sind. Das nicht erweiterte $\mathfrak{P}$ ist es, von dem Johannes redet, es entspricht in allen Punkten seiner Beschreibung der ihm vorliegenden Sammlung. Wenn er allerdings meint, diese Sammlung sei *temporibus primi Adriani papae* angelegt worden — und das ist der Punkt seines Zeugnisses, in dem am ehesten ein Irrtum seinerseits möglich war —, so können wir ihm darin allerdings wohl kaum recht geben. Wir wissen, daß Paulus Diaconus eine volle, teilweise kollationierte Abschrift der bereits allseitig erweiterten Sammlung an seinen Freund und Ordensbruder Abt Adalhard von Corbie sandte: den erhaltenen Cod. Petersburg. 6. Adalhard hat die Sammlung erbeten, muß sie also gekannt, wenigstens von ihrem Bestehen gewußt haben[1]. Anderseits wissen wir, daß Papst Hadrian an Karl den Großen eine Sammlung (C) von Gregorbriefen schickte, sowie daß Johannes über die Beziehungen

[1] Brief des Paulus MG Epist. IV Karol. aevi II 509. Über den Abfassungsort — Metz? Diedenhofen? — vgl. L. Bethmann, Paulus Diaconus' Leben und Schriften, in Archiv X (1851) 266; F. Dahn, Paulus Diakonus I (1876) 36. Für Identität des Briefschreibers mit Paulus Diaconus auch Wattenbach-Dümmler, Gq I^{7} 183. Über Adalhard ebd. 300.

beider und ihre Bemühung um Durchführung der Gregorianischen Reformen im Frankenreich sich wohlunterrichtet zeigt. Die Annahme, Johannes habe irrtümlich die beiden Tatsachen miteinander verbunden, scheint am besten den Aussagen der *Vita Gregorii* gerecht zu werden.

Vielleicht läßt sich mit den gewonnenen Ergebnissen noch eine weitere Nachricht verbinden, die auch über die Geschichte von ℬ-P einiges Licht zu verbreiten imstande wäre. Wie bereits Mommsen erstmals hervorhob, findet sich in der Korrespondenz des hl. Bonifatius die Nachricht von einer Sammlung von Gregorbriefen, die der Heilige aus Rom, und zwar aus dem päpstlichen Archiv erhalten hatte[1]. Ob nicht eben ℬ oder P darunter zu verstehen ist? Es wäre, meint Ewald bezüglich der karolingischen Zeit, recht merkwürdig, wenn eine Sammlung von Gregorbriefen so spurlos verschwunden wäre. War aber die Bonifazianische Sammlung P, so erklärt sich, warum diese Sammlung nur im Frankenreiche größere Verbreitung erhielt und in «fränkischen» Abschriften allein bewahrt blieb; war sie eben ℬ, so versteht man, wie sie nach Bekanntwerden von P vollständig und spurlos durch diese erweiterte Gestalt verdrängt wurde. Und daß P sich rasch verbreitete, können wir noch feststellen. Nicht nur daß Alkuin diese Sammlung um 798 in Tours kannte, und daß sie damals wahrscheinlich ebenso bei seinen Korrespondenten, den Mönchen von Aquitanien, bereits bekannt war: auch Karl d. Gr. führt eine Stelle aus P53 (Ew-H XI 10) an in dem an Papst Hadrian gesandten Kapitulare über die Bilderverehrung. Der Beweis ist allerdings nicht durchschlagend, denn

[1] M. Tangl möchte in seinen tiefdringenden Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe (NA XL [1916] 675 f. 747) unter den von Bonifatius aus Rom erbetenen Briefen Gregors I. «eine Abschrift des Registers» verstehen. Die Auffassung wird jedoch, wie es scheint, durch den Wortlaut des Gemmulus-Schreibens (Bonifatiuskorrespondenz Nr. 54) nicht gestützt. Es heißt dort: ... *insinuastis mihi, quod vobis de illis epistolis sancti Gregorii mitteremus* ... (MG Epist. III 308 [21]). Das deutet doch eher auf die Bitte um eine Auswahl denn um eine Abschrift. Tangl datiert das Schreiben des Gemmulus auf 742—743, das Schreiben des hl. Bonifatius an den Erzbischof Egbert von York auf 746—747. — Auf S. 775 hat freilich auch Tangl seine Erklärung der Worte des Gemmulus etwas eingeschränkt und spricht nur von «Abschriften aus dem Register Gregors I.», allerdings so umfangreichen, daß sie den Boten, den Priester Denehard, «unter allen Umständen durch Monate in Rom festhalten» mußten.

Karl und seine Theologen konnten ihre Zitate aus dem Brief an Bischof Serenus ja auch anderweit verbreiteten Einzelabschriften entlehnt haben. In seinem Verteidigungsschreiben verwendet Hadrian ausschließlich Gregorstücke von reiner R- oder wenigstens von R-Parallel-Überlieferung. Es sind die Schreiben Ew-H V 37 (R), VIII 29 (R), VIII 33 (R), IX 147 (RP), IX 195 (RC), XI 10 (RP), XI 27 (RP). Allerdings wird IX 147 nach der interpolierten Gestalt angeführt, die in R nicht enthalten ist, wohl aber in P steht, und deren Zusätze ganz sicher nicht auf Gregor zurückgehen. Könnte es danach den Anschein haben, als müsse sich Papst Hadrian auf P stützen, so ergibt sich doch bald die Unrichtigkeit solcher Annahme. Denn gerade für dieses Stück gibt Hadrian eine Quelle an: es sind die Akten der Lateransynode von 769, auf der der fränkische Bischof Herulf dieses Schreiben vorgebracht habe[1].

Damit sind die Aufschlüsse, die wir über P, seine Entstehung, Entwicklung und Verbreitung zu gewinnen vermögen, vorerst erschöpft. Es mag noch als Abschluß ein Beweismoment für unsere Auffassung von R und P herangezogen werden, auf das bereits Ewald aufmerksam wurde, ohne daß er seine Tragweite erkannt hätte.

Kardinal Deusdedit stellte zwischen 1083 und 1087 oder wahrscheinlicher zwischen 1085 und 1087 seine *Collectio canonum* zusammen, bei der er in umfassendster Weise die päpstlichen Register heranzog. Daß ihm die Originalkanzleiregister zu Gebote standen, wurde bereits an anderer Stelle nachgewiesen[2]. Deusdedit bietet nun auch aus dem Register Gregors I. eine sehr große Zahl von Auszügen. Das Inventar ergibt für Dd I an Briefen mit reiner R-Überlieferung 36, R-P-Briefe 2, R-C-Brief 1 und zwei Stücke, die sich nur in R*, d. h. in ergänzten R-Handschriften finden. Dd II hat 16 Briefe von R, 3 von R-P, 1 von P, 1 von R*. Dd III gibt 34 R-Briefe, 3 von R-C, 1 von R-P, 2 von R* und 2 von ausschließlicher Überlieferung durch Beda[3]: Vergleichung der Lesarten zeigt, daß auch die Briefe von R-P- und R-C-Überlieferung

[1] Vgl. MG Epist. V Karol. aevi III 20 r.

[2] Peitz, Das Originalregister Gregors VII. (SB Wien 165, 5, 1911) 133 ff. 246 ff.

[3] Eine Übersicht über die Auszüge des Deusdedit aus den Briefen Gregors I. bietet die Beilage.

durchweg dem Text unserer R-Handschriften näher stehen als dem der Sammlungen C oder P. Trotzdem hat aber Deusdedit nicht eine Handschrift der R-Klasse vor Augen gehabt, sondern eine durch Aufnahme der C- und P-Briefe vervollständigte, wie sich daraus ergibt, daß er sowohl ein Fragment von ausschließlicher P-Überlieferung — Ew-H V 6 — in IV 253 ausdrücklich als *in registro* stehend bezeichnet als auch das nach Ewald und Wolf-Glanvell «zweifellos apokryphe» Synodalstatut Maur. App. VII in III 106 gleichfalls *in registro* gefunden haben will. Über die Einteilung seiner Vorlage ergeben sich einige Schlüsse aus den Kapitelangaben zu DdW IV 340—347. Dabei stimmen die Zahlen zu DdW IV 340 341 343 genau mit denen der entsprechenden Zählung in R (indictio X—XI c. 46 77 93). Bei den Angaben zu DdW IV 344 345 hat der Abschreiber das C von *capitulum* als Zahlzeichen gefaßt und statt R *indictio XII—XV c. XCIIII* und *c. CIII* geschrieben: CXCIIII und CCIII. Die Zählung von DdW IV 346 und 347 = *R indictio XII—XV c. CLXXXI* bzw. *R indictio I—IV c. CLXXV* als CCLXXXIII bzw. CCCLXI aber ist völlig verfehlt. In DdW I 228 230 231 werden aus der *Vita Gregorii* des Johannes Diaconus noch drei weitere Schreiben Gregors ausgezogen unter Namhaftmachung der Quelle; DdW I 233 ist aus einem Formelbuch entnommen, dem Ew-H XIII 16 als Ausführung entspricht. Wenn man nun fragt, warum Deusdedit nicht auch für Gregor I. wie für andere Päpste auf die Originalkanzleiregister zurückging, dürfte sich wohl als naheliegende Antwort ergeben, daß die Papyrusregister sich damals bereits in einem traurigen Zustande befunden haben müssen. Denn auch die *tomi cartacii,* über deren schlechte Erhaltung und teilweise Zerstörung der Kanonist klagt, sind von verhältnismäßig geringem Alter: sie gehen nicht über die Mitte etwa des 10. Jahrhunderts hinauf. Ja aus der oben festgestellten Tatsache, daß Deusdedit, trotzdem ihm die Originalien der päpstlichen Kanzlei zur Verfügung standen, für Gregor I. eine abgeleitete und durch außerhalb des Registers überlieferte Stücke erweiterte Handschrift heranzog, legt die Vermutung nahe, daß damals die zur Zeit Johanns VIII. noch vorhandenen Papyrusregister Gregors I. schon der Vernichtung anheimgefallen waren. Jedenfalls dürfen die Schicksale der *Turris Cartularia* für den

Untergang der älteren Bestände wohl nicht mehr verantwortlich gemacht werden. Die drei Rechnungs- oder Zinslisten, die Deusdedit als eine Besonderheit aus ihr anführt, waren nicht das päpstliche Archiv, das wenigstens seit den von Papst Zacharias am Lateran aufgeführten großen Archivneubauten ständig hier untergebracht war[1]. Doch die Erwähnung dieser Güterverzeichnisse des Deusdedit führt uns unmittelbar zurück zu der dritten Sammlung Ewalds, der Collectio C.

---

[1] Über die *Turris Cartularia* vgl. «die sehr sorgfältigen» (Breßlau UL I² 155³) Untersuchungen von F. Ehrle S. J., Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrhunderts (Mélanges E. Châtelain 1910). Vielleicht lassen sich an diese Ausführungen einige Erwägungen anknüpfen, die geeignet erscheinen, die Geschichte der Archivalien in der Turris Cartularia und deren Namen selbst nach rückwärts etwas aufzuhellen. «Durch die erfolgreichen Grabungen Bonis» war unwiderleglich dargetan, daß S. Maria Antiqua und damit der von Johann VII. erbaute Palast sich an der Südseite des Titusbogens, an der Nordseite des Palatins befanden (Ehrle 21 32 mit entsprechenden Belegen). Bis auf Papst Zacharias, der den Lateranpalast, den er *in magnam ... penuriam ... invenerat* (LP ed. Duchesne I 432⁸), *paene a novo restauravit,* scheinen die Päpste im *episcopium* Johanns VII. verblieben zu sein (vgl. Duchesne betreffs des Papstes Konstantin II. LP I 395²⁹). Papst Zacharias hatte aber auch das päpstliche Archiv beim Lateran neu erbauen lassen und die Übertragung der Archivalien in den Neubau durchgeführt. Daß es sich um die Archivbestände handelt, wird dadurch bezeugt, daß der *primicerius notariorum* die Übertragung leitet (LP ed. Duch. I 432², wo die Worte *sed et sacris imaginibus — introduci mandavit* wohl ursprünglich eine Randglosse, nach *versiculis ornavit* Z. 7 oder nach *invenerat* Z. 8 einzuschalten wären, wie aus der Bezugnahme auf die erst in Z. 4 erwähnte *porticus* hervorgeht. Also müssen die Archivschätze — im Sinne des *thesaurus* der späteren Zeit verstanden — angesichts der weitgehenden, die Unbewohnbarkeit begründenden Baufälligkeit des Laterans anderswo untergebracht gewesen sein, wahrscheinlich doch wohl nahe dem Wohnsitze der Päpste, im Palaste Johanns VII.). Der Archivneubau durch Zacharias bietet aber einen Anhaltspunkt für die Anlage ähnlicher Bauten in jener Zeit: *fecit autem ... turrem* (LP ed. Duch. I 432⁵), und die Art der Ausschmückung — *figuram Salvatoris ante fores, orbis terrarum descriptione depinxit atque diversis versiculis ornavit* — entspricht der Bestimmung eines solchen Baues nach alter Sitte (vgl. de Rossi, *De origine* passim, besonders S. LXXX f.). Über die «hoch über das Dach hinausragenden» Bibliotheken und Hausarchive römischer Principi vgl. F. Ehrle S. J., Bibliothektechnisches aus der Vatikana in Zentralbl. f. Bibliotheksw. XXXIII (1916) 220, vom hochverehrten Herrn Verfasser allerdings aus nachträglichem Aufbau erklärt. Vgl. auch Wattenbach, Schriftwesen³ 613 ff. Sollte es allzu gewagt sein, den Namen der *(Turris) Cartularia,* der meines Wissens zuerst in der Vita Alexanders III. (LP ed. Duch. II 416, vgl. Ehrle, Frangipani 11) erscheint, und des *Cartularium iuxta Palladium* bei Deusdedit und seinen Nachfolgern mit den Schicksalen des

III. Die Collectio C.

Eine Sammlung von 200 Gregorbriefen, in den von Ewald behandelten neun Handschriften stets mit P verbunden, steht an Alter hinter der Collectio P nicht zurück. Wie wir früher sahen, ist es diese Sammlung, die Papst Hadrian an Kaiser Karl sandte. Es ist die Sammlung der «indiktionslosen» Briefe; denn weder die Einzelstücke noch die Sammlung als solche weisen eine Spur von chronologischen Merkmalen oder von Buchteilung auf. Und doch handelt es sich nach Ewald um eine Sammlung von höchstem Werte, diplomatisch fast von höherem als die Collectio P trotz

---

päpstlichen Archivs in der Zeit von etwa 705 bis 741 in Verbindung zu bringen? Das um so mehr, als dieser feste Bau — *locus tutissimus* —, der 1118—1119 von den Frangipani bewohnt wird, Eigentum der päpstlichen Kurie ist und an diese zinst — *veluti qui curie cedit*, LP ed. Duch. II 313, vgl. Ehrle a. a. O 8[2].

Auch über die Gründe, warum Deusdedit einige Pachturkunden im *Cartularium iuxta Palladium* traf, dürfte uns das Papstbuch vielleicht einige Aufschlüsse geben. Es ist bereits mehrfach betont worden, daß nur drei *tomi carticii* dem *Cartularium* entnommen sind: Dd W III 194 von einem Papste Gregorius, III 193 von einem Papste Benedictus, III 194 von Bonifaz VII. (vgl. Ehrle 3 f.). Schon in den Noten zum *Liber Censuum* erschloß Duchesne mit Recht, daß es sich bei III 191 um Gregor V. handeln müsse (I 358[10]). Es gehören also zwei der Stücke Päpsten aus den trübsten Zeiten der Kirche am Ende des 10. Jahrhunderts an, da das Papsttum ein Spielball der römischen Adelsfamilien geworden war. Von Johannes XV., dem Vorgänger Gregors V., dessen bei Deusdedit erwähnter *tomus* nur eine Neubestätigung einer entsprechenden Urkunde Johanns XV. war (vgl. Duchesnes Note), sagt das Papstbuch: *omnia quae habere et acquirere poterat, parentibus suis distribuebat* (LP ed. Duch. II 260[2]). Johannes ist gebürtiger Römer, und zwar, wie die Bestätigung seiner «Pacht»urkunde durch seinen Nachfolger vermuten läßt, aus kaiserlich gesinnter Familie. Und gleicher Abstammung und Parteistellung ist auch Bonifaz VII. (vgl. LP ed. Duch. II 257* n. 1). Das drängt zur Vermutung, daß unter dem Papst Benedictus von Dd W III 191 Benedikt VI *natione Romanus ex patre Ildibrando*, das Opfer des *Crescenzo illustrissimo viro qui appellatur de Theodora*, des Führers der römischen kaiserfeindlichen Nationalpartei, zu verstehen sei (LP ed. Duch. II 255). Auf jeden Fall liegt die Annahme nahe, daß Deusdedit seine Urkunden aus der *Turris Cartularia* dem mächtigen Geschlechte der später ghibellinistischen Frangipani, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts als treue Schützer der Kirche erscheinen (Ehrle a. a. O. 6 ff.) und im Besitze der *firmissima munitio prope S. Mariam Novam* sind, zu verdanken hat. Weitere Aufklärung wäre vielleicht durch Untersuchung der Besitzverhältnisse an den in Dd W III 191 193 194 erwähnten Gütern zu gewinnen. Daß aber im 11. und 12. Jahrhundert ein Teil des päpstlichen Archivs in der *Turris Cartularia* untergebracht gewesen sei, erscheint ausgeschlossen.

ihrer wertvollen Daten. Denn C wäre nach ihm ein Auszug aus einer einzigen, der zweiten, Indiktion und führte uns mit seinen 144 Eigenbriefen ohne Parallelüberlieferung so recht greifbar den großartigen Umfang der ehemaligen Lateranensischen Register vor Augen, deren dürftige Reste uns ein neidisches Geschick allein bewahrt hat. Hat Ewald recht? In dem Sinne, in dem er selbst es auffaßt, ganz und gar nicht. Aber unter anderem Gesichtswinkel bildet allerdings C für die älteste päpstliche Diplomatik ein unvergleichliches Kleinod.

Ewald argumentiert etwa in folgender Weise. C enthält 200 Briefe. Von diesen sind 55 auch in R enthalten, und zwar in Buch IX = Indictio II, und zwar ist die Reihenfolge der Briefe in R und C — von einer durch Lagenverschiebung zu erklärenden Umstellung der Gruppen in C abgesehen — in beiden Sammlungen die gleiche chronologisch geordnete, obwohl C, wie das Fehlen jedes Datums darin beweist, auf die Zeitbestimmung gar keinen Wert legt. Diese chronologisch wohlgeordnete Abfolge von Briefen ist aber in C durch die ganze Sammlung hin verteilt und umfaßt so die 144 C eigenen Stücke wie ein festgefügter Rahmen. Also müssen auch die reinen C-Briefe an der ihnen der Zeitordnung nach zukommenden Stelle stehen, muß auch C, wie R, ein Auszug aus dem IX. Buche des Lateranensischen Registeroriginals sein. Denn die einzige sonst denkbare Erklärungsweise — C entstanden durch Einschub der 55 R-C-Briefe in eine bestehende Sammlung von 144 C-Briefen — ist sinnlos. Die R-C-Gruppe, nicht aus R entnommen, weil C älter ist als der Registerauszug R, müßte zufällig die gleichen Briefe umfaßt haben wie der Registerauszug R, dessen Daten eine Herleitung von R aus C ebenso ausschließen, von dem Mehr an reinen R-Briefen abgesehen. Das ist kurz der Beweisgang Ewalds. Er beruht, wie man sieht, zum großen Teil auf der Annahme, daß R als Registerauszug — «Hadrianisches Register» — sicher nachgewiesen sei. Das ist nun nicht der Fall, wie dargetan wurde. Aus der Gegenthese — R = L — ergibt sich aber eine neue Möglichkeit für das Verhältnis von P zu R. Da R älter ist als C, konnten die R-C-Briefe aus R entnommen und die 144 C-Briefe, aus andern Quellen herrührend als den Lateranensischen Registern, unter die Registerauszüge verteilt worden sein.

Ein Umstand könnte bedenklich erscheinen. Wenn wirklich aus anderweitigen Quellen stammende Zusätze zum Registerauszuge gemacht wurden, wie erklärt sich dann die außerordentlich genaue Sicherheit, mit der diese Zusätze an der ihnen zeitlich zukommenden Stelle eingeordnet werden konnten? Von vornherein würde dieses Bedenken nicht als entscheidend bezeichnet werden können. Denn da C bei allen Briefen die Daten fortläßt, bleibt die Möglichkeit offen, daß auch die Zusätze in ihrer Quelle datiert waren, und daß der Redaktor unseres C nur auf die Daten der Vorlage zu schauen brauchte, um jedem Nachtrag seinen Platz anzuweisen. Freilich hätte er auch die Möglichkeit der Datierungsnachweise für die R-C-Stücke dabei haben müssen. Und daß ihm die ursprünglich in C nicht fehlte, dürfte noch heute das eine in C erhaltene *Datum mense maio indictione II* zu C 25 dartun[1]. Aber es gibt noch eine zweite Lösung. Die ausgezeichnete Chronologie der Sammlung C ist nur ein Erzeugnis der Erklärungen und Deutungen Ewalds. Schon Kardinal Pitra hat mit Bezug auf den die Gregorbriefe umfassenden Teil der Neubearbeitung Jaffés gewarnt: man muß auch auf den Zusammenhang der Ereignisse Rücksicht nehmen[2]. In dem Sinne, wie Pitra es versteht, mag man vielleicht weniger geneigt sein, diesen Gesichtspunkt zu betonen; in sich ist er sehr berechtigt und theoretisch auch von Ewald anerkannt worden[3].

Untersuchen wir zunächst eine Reihe von Schreiben, die zu ein und derselben Folge von Briefen gehören, Ewalds Gruppen Ca Ew-H IX 1—51 mit den R-C-Stücken Ew-H IX 1 3 4 7 10 11 13 14 15 und Cc Ew-H IX 129—187 mit den R-C-Stücken Ew-H IX 129 134 135 137 147 152 153 164 166 173 175 176 180 181 184 185. Die folgende Liste bietet der klareren Übersicht wegen das gesamte in Betracht zu ziehende Inventar — Bezeichnung des Stückes nach Ew-H, seine Stellung in C oder R, die von Ew-H angesetzte Datierung. Damit sind die vollen Listen der einzelnen Sammlungen in den Anhängen zu vergleichen.

---

[1] Zwischen C 24 und 25. Vgl. Ewald a. a. O. 578.
[2] Anal. noviss. I 53.
[3] A. a. O. 606 ff.

Ew-H	R	C	Maur	J-E	Adressat und Bestimmungsort	Datierung { nach R [nach Ew-H]
VIII 33	VIII 33	—	VIII 35	1522	Leontio exconsuli ⟨Sicil.⟩	m. Aug. ind. I. (598 Aug.)
34	34	—	X 49	1523	Adeodatae inlustri ⟨Sicil.⟩	,, ,, ,, ,, ,, ,,
IX 4	—	67	X 50	1528	Domitiano epō metrop. ⟨Melitin., Armen.⟩	[598 Sept.-Okt.]
32	—	90	IX 23	1556	Iohanni epō Syracusano	[598 Okt.]
34	—	92	X 48	1558	Leontio exconsule ⟨Sicil.⟩	,, ,,
45	IX 13	102	IX 25	1569	Iohanni epō Sorrentino, Agnello epō Terracinensi, Felici epō Portensi, Fortunato epō Neapolim, Primenio epō Nuceria, Glorioso epō Ostia, Alvino epō Formiae	m. Oct. ind. II (598 Okt.)
46	—	103	X 53	1570	Romano defensori Siciliae	[598 Okt.-Nov.]
50	—	107	54	1576	Dono epō Messanensi	[598 Nov.]
55	—	149	55	1577	Leontio exconsuli Siciliae	,, ,,
56	—	150	56	1578	Amandino domestico ⟨Sicil.⟩	,, ,,
57	—	151	57	1579	Secundino et Iohanni epp̄is Siciliae	,, ,,
61	—	154	58	1586	Bonifatio epō Regio	[598 Nov.-Dez.]
62	—	155	59	1587	Iohanni epō Surentino, Fortunato epō Neapolim et Anthemio s̄diacō ⟨Campan.⟩	,, ,, ,,
63	—	156	XII 16	1588	Azimarcho scriboni ⟨Sicil.⟩	,, ,, ,,
73	—	167	14	1598	Azimarcho scriboni ⟨Sicil.⟩	,, ,, ,,
77	—	171	X 60	1602	Azimarcho scriboni ⟨Sicil.⟩	,, ,, ,,
79	IX 20	173	IX 27	1604	Romano defensori ⟨Sicil.⟩	m. Dec. ind. II (598 Dez.)
106	—	197	XII 49	1631	Romano defensori ⟨Sicil.⟩	[599 Febr.]
130	—	17	15	1657	Romano defensori ⟨Sicil.⟩	[599 Apr.]
182	—	55	X 46	1709	Iohanni epō Syracusano	[599 Jul.]
XI 4	XI 3	—	X 51	1794	Leontio exconsule ⟨Sicil.⟩	m. Sept. ind. IV (600 Sept.)

Sämtliche Schreiben stehen im Zusammenhang mit der großen Untersuchung, die der Exkonsul Leontius im allerhöchsten Auftrage zu führen hatte und die eine Reihe schwerer Mißbräuche und Durchstechereien ans Tageslicht brachte (Ew-H XI 4; MG II 263[32]). Leontius war im Sommer 598 in Sizilien angekommen, hatte von dort aus — wohl durch den Scribo Azimarchus, vgl. Ew-H IX 63 73 — Ehrengeschenke an den Papst übermittelt, wofür Gregor in VIII 33 seinen Dank ausspricht und ein Gegengeschenk sendet. Der Brief ist vom August 598. Gleichzeitig wird der *inlustris femina* Adeodata in Sizilien bekannt gegeben, die Entscheidung in ihrer Klage gegen den Bischof Decius von Lilybäum sei dem Exkonsul Leontius in Verbindung mit dem Bischof Johannes von Syrakus übertragen worden (Ew-H VIII 34). Zwei Jahre später erscheint die Untersuchung wenigstens gegen einen der Hauptschuldigen, den Exprätor Libertinus, abgeschlossen:

Ew-H XI 4, 600 Sept. Das ist der feste äußere Rahmen. Als drittes sicheres Datum gliedert sich daran das Schreiben an den Defensor Romanus mit Verhaltungsmaßregeln für ihn und den Syrakuser Bischof bezüglich des Eintretens für die, *qui in furtis publicis implicati sunt*: Ew-H IX 79 von 598 Dez.

An das erste Schreiben Ew-H VIII 33 ist der Brief an den armenischen Metropoliten, Bischof Domitian von Melitene, Ew-H IX 4 zeitlich nahe heranzurücken. Denn es ist eine Antwort auf eine Empfehlung des mit dem Unterschlagungsprozeß betrauten Leontius an den Papst und setzt voraus, daß Gregor bereits mit dem Exkonsul in Verbindung steht. Auch die Erbschaftsangelegenheit des vor 595 Febr. verstorbenen Bischofs Theodor von Lilybäum, deren Entscheidung Leontius und Johannes von Syrakus anvertraut ist, bringt diesen Brief in engen Zusammenhang mit Ew-H VIII 34, worauf die Anmerkungen der Herausgeber bereits hinweisen.

Die Einreihung dieses Schreibens unter IX 4 unterliegt demnach von dieser Seite her keinen sonderlichen Bedenken; beträchtlich später als 598 Sept.-Okt. kann es nicht erflossen sein. Anderseits muß aber Ew-H IX 4 doch wenigstens um einiges später angesetzt werden, als Ewald und Hartmann wollen. Denn im Interesse eben jenes Gregor erfließt, nach dem Zeugnis des Registers im Oktober 598, Ew-H IX 45 mit dem Auftrage an vornehmlich süditalische Prälaten, dem Expräfekten für die von ihm erbaute Kirche die gewünschten Märtyrerreliquien zu übermitteln. Keinerlei Andeutung davon, als ob Gregor bereits in der durch Ew-H IX 4 vorausgesetzten schwierigen Lage sich befunden habe. Dieses Schreiben an Domitian liefert aber für die Frage des Prozesses sehr wesentliche Aufschlüsse. Wir erfahren, daß der Exkonsul an den Papst das Ersuchen gestellt hat, ihm besonders dazu behilflich zu sein, daß mehrere kaiserliche Beamte, die der verlangten Rechenschaftsablage sich durch Flucht in kirchliche Freistätten entzogen haben, sich freiwillig stellen. Der Papst hat sie auch wirklich dazu vermocht, und schon rüsten sie sich, mit dem Scribo Marcus, der zu ihrer Vorführung nach Sizilien eigens nach Rom gekommen ist, die Reise anzutreten. Nur einer der Vorgeladenen wird namhaft gemacht, der Expräfekt Gregor.

Die folgenden in obiger Liste angeführten Nummern enthalten nun eine Anzahl von päpstlichen Empfehlungsschreiben, die ganz klar für solche zur Verantwortung gezogene Beamte ausgestellt sind. Darunter ist zunächst sicher bestimmt Ew-H IX 182. Der Vikarius Crescentius hat eine Vorladung von Leontius erhalten und ist erst durch den Papst nach ausdrücklicher Zusicherung billiger Behandlung unter Hinweis auf die Interessen von Staat und Kirche zur Folgeleistung und zum Verlassen des kirchlichen Asyls bestimmt worden. Gregor empfiehlt ihn dem Bischof von Syrakus, Johannes. Nach Ewalds Anordnung fiele dieses Schreiben erst in den Juli 599, d. h. fast ein Jahr nach der Vorladung und etwa zehn Monate später als der Brief an Domitian mit der Ankündigung der bevorstehenden Abreise der Vorgeladenen (IX 4).

Für den Expräfekten Gregor, den einzigen, der im Schreiben an Domitian mit Namen genannt wird, ist eine ganze Anzahl von Empfehlungsschreiben ausgestellt: Ew-H IX 50 an Bischof Donus von Messina, IX 55 an Leontius selbst, IX 56 an den Domestikus Amandinus, IX 57 an die Bischöfe Secundinus von Tauromenium und Johannes von Syrakus. Der Inhalt dieser Briefe zeigt klar, daß sie auf die erste, in IX 4 erwähnte Vorladung, nicht etwa auf eine spätere Erneuerung derselben Bezug nehmen. Daran schließt sich aber unter IX 77 ein weiteres Schreiben, an den Scribo Azimarchus persönlich zu überreichen, an, in dem der Papst das späte Erscheinen des Expräfekten mit dessen Krankwerden entschuldigt und bezeugt, daß er, kaum halb genesen, sogleich die Reise angetreten habe, und IX 62 ist schon ein Erlaß nach Süditalien erflossen, man möge die Güter und Besitzungen des Expräfekten während dessen Abwesenheit in Schutz nehmen.

Selbst wenn man die ganz unwahrscheinliche Annahme machen wollte, Ew-H IX 55—57 seien «durch die Post» befördert, nur Ew-H IX 77 von Gregorius persönlich überreicht worden, bliebe doch die eine Schwierigkeit, daß Ew-H IX 182 erst Monate später ausgestellt wäre als ein auf die gleiche Angelegenheit bezügliches Schreiben, in dem der Papst die lange Verzögerung der Reise des Vorgeladenen nachdrücklichst entschuldigt, und daß trotzdem in jenem späteren Empfehlungsbrief die Sache als harmlos und völlig in Ordnung aufgefaßt erscheine. Dazu mag ein weiterer, schwer

mit der Lage des Adressaten zu reimender Umstand erwähnt werden. In Ew-H IX 125, nach Ewalds Annahme von Februar-April 599, wird der gleiche Gregorius, der eben erst zu der offenbar sehr eingehenden und peinlichen Untersuchung seiner Finanzgebarung und Amtsführung nach Sizilien gegangen ist, um Bereitstellung von Gespannen ersucht, die zwanzig gewaltigen Stämme, die der Papst auf den Gütern der Kirche in Bruttium zu Bauten an den Basiliken zu St. Peter und St. Paul hat schlagen lassen, zu befördern — gerade als wenn Gregorius in aller Ruhe auf den Gütern säße, die er im Bruttischen von der Kirche zur Pacht hat! Und die Besitzungen, deren Emphyteut Gregorius ist, müssen tief im Lande gelegen sein; denn ein Bischof Stephanus unbekannten Sitzes und Bischof Venerius von Vibo werden um Weitertransport ans Meer gleichfalls ersucht.

In Ew-H IX 63 wird ferner ein Empfehlungsschreiben an Azimarchus für den *vir clarissimus Laurentius* mitgeteilt, ebenfalls in offenbarem Zusammenhang mit dem gesamten Prozeß und insbesondere mit der Vorladung vom August 598. Laurentius selbst ist, wie natürlich, der Überbringer. Und IX 130 findet sich ein zweites Empfehlungsschreiben für den gleichen Laurentius in derselben Angelegenheit und unter den nämlichen Voraussetzungen, wiederum von Laurentius persönlich zu überreichen, diesmal an den Defensor Romanus und Bischof Johannes von Syrakus. Und dabei soll das erste von 598 November-Dezember, das zweite von 599 April sein, das erste vor dem Entschuldigungsschreiben für den Expräfekten Gregor, das zweite nach ihm ausgestellt sein.

Soviel dürfte aus diesen Darlegungen sich ergeben: wenigstens die Schreiben, die in C 64—108, 147—200 mit R-Briefen der zweiten Indiktion vermischt erscheinen, stehen nicht in der richtigen Zeitfolge, weder im Verhältnis zueinander betrachtet noch im Vergleich mit den Datierungen der Briefe von R. Vielmehr erscheinen sie zwischen chronologisch geordnete Gruppen von Registerbriefen — wohl nachträglich — eingeschoben. Die Stellung eines nur durch C überlieferten Schreibens kann demnach auch nicht für die chronologische Einreihung des Stückes einen Grund bilden. Wie im einzelnen diese datenlos außer R erhaltenen Gregorbriefe anzuordnen und unter die datierten Schreiben von R und P

einzugliedern sind, ist aus dem Inhalt und dem Vergleiche mit sichern Zeitangaben anderer Briefe jeweils festzustellen. Auch nach dieser Seite bedarf die Ausgabe der *Monumenta* einer eingehenden und sorgfältigen Nachprüfung. Mag man das scheinbar rein Negative dieses Ergebnisses bedauern, es sichert uns wieder die nötige Freiheit zum weiteren Forschen. Und nach einer andern Richtung eröffnet es uns den Weg zu höchst wertvollen positiven Aufschlüssen über die Kanzlei Gregors I. Zunächst jedoch bedarf es noch einer genaueren Feststellung des Charakters der Sammlung C. Im Interesse größerer Klarheit sei auch hier das Resultat der Untersuchung an die Spitze gestellt: C ist ein — wahrscheinlich vom Sekundizer Paterius angelegtes — Formelbuch der Gregorianischen Kanzlei.

Wir gehen aus von der *Vita Gregorii I.* des Johannes Diaconus. Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, daß Johannes drei in die *Vita* dem Wortlaut nach aufgenommene Papstschreiben einem Formelbuche entlehnt haben muß. Es sind dies: II 51 die Formel *Licet eos qui* für die Bestallungsurkunde des Vorstandes eines Armen- und Pilgerhauses, III 22 die Formel *Obitum ill. antistitis* für die Ernennung eines Bischofs zum Visitator einer verwaisten Diözese nebst der Formel *Vestri antistitis obitum* für das entsprechende Notifikationsschreiben an Klerus, Adel und Volk des betreffenden Sprengels. Zur Visitationsformel bietet das Register Ausfertigungen in Ew-H II 39, V 21 und XIII 16. An den beiden ersten Stellen ist im Register durch *et cetera* (II 39), *et cetera secundum morem* (V 21) auf die bekannte Formel verwiesen. Nur XIII 16 ist voll eingetragen, doch fehlt hier der Schlußsatz, der dem bevollmächtigten Bischof die besondere Obsorge für die Klöster der kommendierten Diözese bis zum Tage der Weihe des neuen Bischofs übertrug; ferner ergeben sich mehrere kleine Unterschiede im Wortlaut, von denen einer hervorgehoben werden muß. Die Formel der *Vita* bietet *nisi forte inter clericos earundem civitatum, in quibus, visitationis impendis officium, nullus ... dignus ... potuerit inveniri;* in Ew-H dagegen heißt es *ipsius civitatis, in qua ...* Auslassung und Textänderung sind gewiß nicht ohne Bedeutung.

Die zweite, dieser entsprechende Formel der *Vita* III 22 steht im Register Ew-H II 40 (Formelverweis *et cetera*), IV 39, V 22

(Formelverweis *et cetera secundum morem*), XIII 17, XIII 20. An drei Stellen voller Text. Aber in IV 39 zeigt die Auslassung des Namens jenes Bischofs, dem die Visitation der verwaisten Diözese übertragen war, daß auch hier dem Eintrag eine Formel zugrunde liegt, wie bereits Ewald in der Anmerkung hervorhob. Im übrigen bietet die Fassung der drei Nummern wiederum Anlaß zu einigen recht merkwürdigen Beobachtungen. Vollständig gleich sind XIII 17 und XIII 20. Sie unterscheiden sich aber von der Formel bei Johannes im zweiten Satze. Johannes schreibt: *Cuius vos assiduis adhortationibus convenit oboedire, quatenus in ecclesiastico obsequio sacerdos exquiratur, qui a venerandis canonibus nulla discrepet ratione. Qui dum fuerit postulatus . . .*, während es in XIII 17 20 heißt: *cuius vos adsiduis adhortationibus convenit oboedire, et remoto strepitu uno eodemque consensu talem vobis praeficiendum expetite sacerdotem, qui et a venerandis canonibus nulla discrepet ratione et tanto ministerio dignus valeat repperiri. Qui dum fuerit postulatus . . .* Also hier Betonung der Einmütigkeit der Wahl und der Würdigkeit des Gewählten, dort Forderung, daß der Gewählte aus dem Klerus der eigenen Diözese stamme. Die Änderung ist eine offenbar beabsichtigte; sie entspricht durchaus den Reformbestrebungen des Verfassers der *Regula pastoralis*, der unermüdlich die Hebung und Reinerhaltung seines Klerus betonte, von der alten kirchlichen Regel der Bodenständigkeit der Geistlichen aus höheren Rücksichten leicht und oft dispensierte.

In IV 39 wird in der Mahnung zum Gehorsam gegen den bischöflichen Verweser zunächst dessen Vollmacht hervorgehoben, auch in dem ihm nur zeitweise übertragenen Sprengel Priester und Diakonen zu weihen, eine Vollmacht, die auch in den Urkunden für die Bistumsverweser gegebenen Falles ausdrücklich hervorgehoben wird (vgl. z. B. I 76 79, II 42). Für die Neuwahl erscheint in IV 39 nur die Bedingung der Zugehörigkeit des Kandidaten zum Diözesanklerus; der oben als Gregorianisch gekennzeichneten Voraussetzungen wird nicht gedacht.

Genau die gleichen Formeln finden sich im IX. Buche, und zwar die Formel für den Visitator in Ew-H IX 80 184, jene für Klerus und Volk in Ew-H IX 81 100 185. Geändert ist hier

zunächst die Arenga. Statt der Initien *Obitum ill. antistitis* bzw. *Vestri antistitis obitum* lesen wir hier *Cognoscentes ill. ecclesiam* bzw. *Cognoscentes* (IX 185 *Agnoscentes*) *ecclesiam vestram.* Doch auch diese Änderung hat ihren Grund. Die Arengen von Ew-H II 39 40 ff. betreffen den Fall, daß dem Papste von dem erfolgten Ableben des Bischofs Kunde gegeben wurde und darauf unmittelbar die Anweisung des päpstlichen Metropoliten zur Vornahme der Neuwahl erfolgt. Hier handelt es sich um Kirchen, die durch den feindlichen Einfall der Langobarden seit langem ihrer Oberhirten beraubt sind und in denen die Fürsorge des Metropoliten jetzt die Neuordnung der Hierarchie in die Wege leitet. Die Wahlbestimmungen sind bereits die als Gregorianisch bezeichneten: Betonung der Einmütigkeit der Wähler, der Würdigkeit des Kandidaten — Bedingungen, die hier zum erstenmal auftreten.

Berücksichtigen wir die Chronologie, so erkennen wir, daß diese Änderungen sich erst in der zweiten Indiktion, dem Jahre 598 zeigen, nach der Waffenruhe, die im Herbste dieses Jahres, vornehmlich durch die rastlosen Friedensbemühungen des Papstes, mit den Langobarden zustande gekommen war[1].

Wurden oben die Änderungen der Formeln *Obitum ill. antistitis* und *Vestri antistitis obitum* als Gregorianisch oder den Gregorianischen Reformbestrebungen entsprechend bezeichnet, so soll damit nicht gesagt sein, daß die neuen Wahlbestimmungen auch Gregorianischen Ursprungs wären. Ew-H II 25 vom März 592 enthält sie bereits, ein Schreiben, dem mit geänderter Arenga die gleiche Formel zugrunde liegt, die durch die Kanzleiverweise zu II 39 40 ff. als herkömmliche Kanzleiformulare bezeugt sind. Wohl aber entsprachen sie solchergestalt den Gregorianischen Reformideen, daß sie jetzt auch in andern, längst gebrauchten Formularen als Ersatz veralteter, nicht mehr völlig zeitgemäßer Bestimmungen eingefügt wurden. Für die Änderung von Initium und Arenga in Ew-H II 25 ergibt übrigens der Wortlaut den Grund. Handelt es sich beim Initium *Obitum ill. antistitis* um Verfügung auf Grund der aus der Diözese selbst erfolgten, sozusagen offiziellen Bekanntgabe in Rom, so hat

[1] Vgl. L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II 1 (1900) 112 ff. 122 f.

beim Initium *Quoniam ill. ecclesiae* von Ew-H II 29 der Papst die Nachricht auf anderem Wege erfahren. Daß solche Schattierungen der Fassung ihre Bedeutung haben, zeigen klar Ew-H V 13 14. Bischof Festus von Capua ist vor den Langobarden 593 aus seiner Bischofstadt geflohen, sein Klerus hat größtenteils in Neapel eine Zuflucht gefunden. 594 bestellt Gregor nach dem Ableben des Festus den Bischof Gaudentius von Nola zum Verweser von Capua, und jetzt lautet der Eingang der entsprechenden Urkunden: *Quoniam Festus Capuanae ecclesiae episcopus in Romana civitate positus de hac luce migravit* . . . an Gaudentius von Nola Ew-H V 13, und: *Quoniam Festus C. e. episcopus hic positus de hac luce migravit* . . . an den Capuaner Klerus in Neapel Ew-H V 14. Zugleich fehlt die unter diesen Umständen gegenstandslose Verfügung zur Vornahme der Neuwahl.

Aus diesem Verhältnis der Urkunden ergibt sich zunächst ein wichtiges Resultat betreffs der Aufnahme von Briefen in das Register. Abgesehen von den angeführten Schreiben des IX. Buches bei Ew-H sind die sämtlichen behandelten Stücke in R überliefert. Nun wissen wir aber, daß außer den durch Aufnahme ins Register ausgezeichneten Fällen eine ganze Anzahl sonstiger Neubesetzungen während des dreizehneinhalbjährigen Pontifikates Gregors stattfand. Warum wurden sie nicht ebenso ins Register eingetragen? Das Register selbst gibt die Antwort. Eben weil in den besprochenen Fällen eine Änderung an der gebräuchlichen Formel vorgenommen wurde, eine Bestimmung miteinbezogen war, die nicht dem gewöhnlichen Laufe der Dinge entsprach, wurde dieses Aktenstück registriert, wurde in dem Falle, wo man bereits eines der ganz normalen Schreiben einzutragen hatte — sei es absichtlich sei es versehentlich — der bekannte Text durch den Kanzleivermerk oder unter ähnlicher Kennzeichnung summarisch ergänzt. Eine eingehende Durchforschung des Gregorregisters liefert den sichern Beweis dafür. Ihn im einzelnen hier weiter darzulegen ist überflüssig und würde mit Nebensachen die Hauptpunkte übermäßig belasten. Die Behandlung verschiedener Gruppen in ähnlicher Weise, wie es oben geschehen, würde unsere Vorstellungen nicht nur über das Register und die Kanzlei Gregors, sondern auch über

sein Leben und Wirken mit einer großen Zahl von wertvollen Einzelheiten erweitern und bereichern.

Hier sei nur noch auf eine andere Beziehung des Registers zu einer bekannten Sammlung hingewiesen. Ew-H II 48, III 20, VI 9 schließen sich an F 9 des *Liber Diurnus* an. *Eandem formulam servavit* sagt Ewald zu II 48, *verbotenus fere exprimit* zu III 20, und Hartmann, der die Formeln ebenfalls für identisch hält, steht ratlos vor der Änderung des Einganges von VI 9. Aber warum findet sich die Formel des *Liber Diurnus* nicht wörtlich? Warum sind gerade diese veränderten Formeln eingetragen? Daß der *Liber Diurnus* aus dem Gregorregister zu fast zwei Dritteln geschöpft sei, ist zwar feststehende Behauptung, aber keineswegs wirkliche Tatsache. Schon eine aufmerksame und nachdenkende Prüfung der im vorausgehenden erwähnten Fälle hätte darauf führen können, selbst wenn man Beispiele wie Ew-H II 44 : LD 9 und Ew-H I 8 : LD 8 ganz unberücksichtigt ließe. Doch über das Problem des *Liber Diurnus* werde ich an anderer Stelle ausführlich handeln. Wie bei den Formeln zur Ernennung eines Bistumsverwesers, so ist auch in den erwähnten drei Fällen der Vereinigung zweier Bistümer die alte vorgregorianische Formel des *Diurnus* keineswegs unverändert abgeschrieben. In II 48, III 20 erhielt das Schriftstück eine ganz besondere Sanktionsklausel, in beiden Fällen die gleiche, aber doch verschieden vom Formelbuche; in VI 9 war der Grund der Zusammenlegung eben nicht *hostilis impietas,* sondern die Verödung der Gegend, die doch auch aus andern Gründen zu erklären ist. Nach Abgang des letzten Bischofs mit Tod will Gregor nicht aufs neue einen Hirten ohne Herde bestellen.

Will man überhaupt die päpstliche Kanzlei, die bestgeordnete und am höchsten entwickelte, die konservativste und durch ständigen Kampf am wachsten erhaltene, will man diese Kanzlei verstehen — und etwas Ähnliches gilt von jeder Kanzlei, auch der des Mittelalters —, so muß man zuerst nach der Ordnung der Kanzlei suchen. Das heißt aber Ordnung, Planmäßigkeit, bewußtes Handeln bei ihr voraussetzen. Der Kanzleimensch ist Ordnungsmensch, oft recht pedantischer, ob er nun an der ägyptischen Hohen Pforte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends oder in unsern Reichshaupt-

städten des 2. Jahrtausends n. Chr. seine papierne Weltbeglückungsarbeit leistet. Aber deswegen hat er auch ein Recht darauf, daß man seine Sachkenntnis und seine Geschäftsgewandtheit anerkennt. Man darf nicht mit künstlichen und gesuchten Erklärungen einer theoretischen Weisheit des 20. Jahrhunderts die von selbst sich gebende Praxis des päpstlichen Notars, der an altrömische Muster anknüpft und beständig mit byzantinischer Bureaukratie in Fühlung steht, und ebensowenig die eines Kanzlisten des 6. und 7. Jahrhunderts mißverstehen.

Betrachten wir nun einmal die Sammlung C. Ewald macht den Gelehrten von St. Maur zum Vorwurf, sie hätten die Ordnung der R-C-Briefe nicht erkannt. Mit gleichem Recht könnte man ihm zum Vorwurf machen, daß er den handgreiflichen Unterschied im ganzen Charakter der Anlage von C und R völlig verkannt hat. Um bei den Urkunden für die Verwaltung eines verwaisten Bistums zu bleiben: C hat allein fünf nach der gleichen Formel im gleichen Wortlaut abgefaßte Stücke. Wo findet sich etwas Ähnliches auch nur in einem einzigen Buche des gesamten übrigen Registers? Ganz überraschend zahlreich sind ferner die kurzen Empfehlungsschreiben, von denen bereits oben eine Anzahl in Verbindung mit dem Unterschlagungsprozeß besprochen wurde. Ihnen schließt sich eine beträchtliche Menge ähnlicher kurzen Billette an. Im ganzen zählen wir unter den 200 Briefen von C nicht weniger als 41 Stücke, in denen nur eben die Person des Überbringers empfohlen wird, von den sachlichen Empfehlungen abgesehen. Das einzige, was diesen Briefen eigentümlich ist, ist eben ihre je nach der Stellung des Adressaten und der Persönlichkeit des Empfohlenen abgestufte Dringlichkeit und Herzlichkeit im Tone. Und staunenswert ist die Fülle immer neuer Wendungen, formvollendeter Phrasen. Aus dem erwähnten Beispiele des Prozesses von 598—600 ersieht man, wie überaus häufig die päpstliche Kanzlei in die Lage kam, ähnliche Schriftstücke auszufertigen, und begreift daraus, wie ihr an einem reichen Vorrat von Vorlagen gerade für solche alltäglichen Dinge liegen mußte. Und dann vergleiche man diese Empfehlungsschreiben mit den Briefen des Papstes etwa an Leander von Sevilla oder an Königin Theodelinde und an Augustin von England. Hat man denn gar kein Gefühl mehr

für Stil und Ton, um nicht sofort den himmelweiten Unterschied zwischen den bei aller Gewandtheit immer etwas aktensteifen, kanzleimäßigen Höflichkeitsschreiben und den warm empfundenen, durchweg individuell abgestimmten, Person, Zeit und Umständen angepaßten Schreiben des Papstes zu empfinden? Weit leichter und lohnender als beim Register Gregors VII. wäre eine diktatvergleichende Untersuchung der Registerbriefe des ersten Gregor.

Gerade im Bereiche von C macht der Papst selbst auf den Unterschied aufmerksam. Ew-H IX 166 beruft sich der Papst darauf, daß dem Adressaten, Chrysanthus von Spoleto, zwei Jahre zuvor die Besorgung einer Nachbardiözese vermittelst der allgemeinen, gebräuchlichen Kanzleiformel — *more scrinii nostri* — also mit der Formel *obitum ill. antistitis* oder einer ihrer Ableitungen ohne Vollmacht zur Priesterweihe übertragen sei. Nun holt er diese Vollmacht nach. Auch sein Schreiben hat die Kanzleiformel zur Grundlage; ganze Wendungen sind ihr entlehnt. Und doch, wie verschieden Stimmung und Ton! Man vergleiche damit Ew-H IX 165 — die Umformung eines Stückes aus dem LD (F11) — oder die Geschäftsbriefe IX 124 126 127 oder die Ernennungsformel IX 118 und die Empfehlungsschreiben selbst für den Expräfekten Gregor wie IX 55 56 77. Und bezeichnenderweise ist IX 166 in das Register aufgenommen und durch R überliefert, dagegen keines der übrigen Schreiben noch auch die *more scrinii* ausgefertigte Ernennungsurkunde für Chysanthus aus dem Jahre 597.

Zudem findet sich in C noch eine deutliche Spur seines eigentlichen Charakters. Ew-H IX 114 wird Bischof Venantius von Luna mitgeteilt, daß der Papst seiner Bitte gemäß eine bewährte römische Nonne als Äbtissin für das (von Venantius begründete) Frauenkloster zu Luna sendet. Das Schreiben ist wenigstens zum Teil einer Kanzleiformel entnommen, oder vielmehr ein in ähnlichem Falle bereits einmal für den Abt eines Männerklosters aufgestelltes und ausgefertigtes Formular ist in diesem Falle wieder verwendet worden, und der Sammler von C hat es bei der im Zusammenhang mit Gregors Reformen gewiß häufigeren Wiederkehr solcher Fälle seinem Vorlagebuche einverleibt. C 121 = Ew-H IX 210 verweist unmittelbar auf die Formel des Liber Diurnus: . . . *Et cetera secundum morem.* Dazu vergleiche man IX 95.

Ferner sei noch darauf hingewiesen, daß die nur in C überlieferten Schreiben eine überraschende Gleichförmigkeit der Anlage wie der Stilisierung zeigen, wiederum im auffallenden Gegensatze zu den nicht-formelhaften Schreiben des Registers R. Und bei diesen fast ausnahmslos im Liber Diurnus fehlenden Erledigungen handelt es sich um solche Dinge, die nach Sickels Ausdruck *ex eadem semper causa oriuntur eodemque modo decurrunt* und dazu *ad diuturnum usum* der Kanzlei gehören[1], dagegen mangeln alle Angelegenheiten, *quae prorsus singulares erant vel rarissime iterabantur.* Letztere dagegen sind die stehende Rubrik der Eintragungen in R. Ja nach dem gleichen Gesichtspunkte lassen sich auch die vom Sammler von C aus dem IX. Registerbuche ausgewählten R-C-Briefe von den gleichzeitigen nur durch R überlieferten Stücken unterscheiden. C hat bloß jene Briefe der R-Gruppe, die zwar für den einzelnen Fall berechnet waren, bei ähnlichen, sich wiederholenden Lagen aber gut als Formulare verwendet werden konnten, während die dem Gegenstand oder der Fassung nach singulären Briefe fehlen. So kommt es endlich, daß in C die Briefe, obwohl nicht streng systematisch geordnet, doch einigermaßen gruppenweise zusammenstehen: der Grund, warum die aus den nicht registrierten *schedae* der Notare gesammelten Formeln in C in einer für Ewald so unerklärlichen Weise zwischen die R-C-Briefe eingeschoben wurden.

Betrachtet man endlich die C-Briefe nach ihrem Bestimmungsorte, so zeigt sich, daß die nur in C erhaltenen Schreiben mit wenigen Ausnahmen — C 19 34 58 61 117 122 123 128 132 134 138 143 — samt und sonders italienischen Adressaten zugehen, oder noch genauer, daß sie fast ausnahmslos für den Umkreis der päpstlichen Metropolitie bestimmt sind. Von den Auslandsbriefen gehen vier an den päpstlichen Apokrisiar nach Konstantinopel — C 58 61 117 143 —, zwei an päpstliche Notare und Gutsverwalter — C 19 132 —, nur sechs an Empfänger, die nicht unmittelbar der päpstlichen Verwaltung unterstehen. Und wie jene sechs — vielleicht von C 19 abgesehen —, so sind von diesen letzteren weitere

[1] Liber Diurnus Romanorum Pontificum, ed. Th. Sickel, 1889, Praefatio XLV XLII.

drei — C 122 123 134 — bloße, ganz allgemein gehaltene Empfehlungsschreiben.

Weitere Anhaltspunkte bietet eine Vergleichung der durch C und R überlieferten Paralleltexte. Folgende Beobachtungen seien hervorgehoben. Ew-H IX 66ª hat den gleichen Wortlaut wie Ew-H IX 82. Das erstere ist nur durch C, das letztere nur durch R überliefert. In C steht das Stück vor den durch R in den Dezember 598 gesetzen R-C-Schreiben Ew-H IX 79 80 81, und auch Ew-H IX 82 ist durch die Stellung in R als Dezemberschreiben bezeugt. Ewald-Hartmann setzen infolgedessen — auch hierin im Widerspruch mit ihren eigenen Annahmen — IX 66ª zu 598 November-Dezember. Waren zudem Ewalds Anschauungen über das Verhältnis von R und C begründet, so mußte 66ª mit fortlaufender Nummer, nicht mit Zwischennummer versehen werden. Dazu kommt, daß in R ein anderes Rubrum für IX 82 überliefert ist, als Hartmann im Texte aufnahm. Alle Handschriften R und ρ fügen dem Rubrum *Gregorius Antonio subdiacono* noch hinzu: *et Dometio abbati atque presbytero a paribus,* wie der Apparat zu IX 82 bezeugt. In einer Anmerkung zu IX 66ª hilft sich Hartmann darüber hinweg mit der Erklärung: das Schreiben gebe am Schlusse selbst an, daß es in doppelter Ausfertigung für Antonius und Domitius ausgegangen sei; der Schreiber der Mutterhandschrift von R habe die Gleichheit beider Nummern erkannt, nur das zweite aufgenommen, das Rubrum geändert und den Kanzleivermerk *a paribus* hinzugefügt. Auf diese Weise läßt sich allerdings auch große Willkür in Behandlung der Überlieferung zugunsten eigener Voraussetzungen rechtfertigen. Tatsächlich sind übrigens beide Stücke nicht völlig gleich, vielmehr stellt IX 66ª die an Abt Domitius, IX 82 die an den Subdiakon Antonius ausgegebene Ausfertigung dar, wie die Vertauschung der Personen in der Anrede — *inter te dilectissimum filium nostrum Domitium* bzw. *inter te Antonium subdiaconem* — sowie aus den Änderungen im Schlußsatze ersichtlich ist. Hätten also beide Stücke im Register gestanden, warum wurden sie dann in so ungewöhnlicher Weise getrennt? Warum schrieb dann der Registrator *a paribus* zu IX 82? Oder sollen wir annehmen, daß auch die andern als Apare überlieferten Nummern des Gregorregisters ein Ergebnis der Kürzungsarbeit bei Anlage

des Auszuges waren? Etwa auch bei den vorgregorianischen Papstbriefen, bei Johann VIII., bei Gregor VII.?

Und noch mehr. Wir werden später sehen, daß für das Register Gregors I. wie für das Johanns VIII. und Gregors VII. die Konzepte als Vorlage dienten. Konzeptvorlage aber haben wir auch für IX 66[a] in C. Denn hier steht nach der gesamten handschriftlichen Überlieferung *inter te et dilectissimum filium nostrum Domitium abbatem.* D. h. die Vorlage war das Konzept für die Ausfertigung an den Subdiakon Antonius, dem am Rande die entsprechenden Vormerke für die zweite Ausfertigung — *et dilectissimum filium . . .* — beigefügt waren, genau so, wie es Caspar für die Vorlagen des Registers Johanns VIII. nachwies. —

In Ew-H IX 195 (R ind. II 68 = C 112) fehlt der ganze Schlußabsatz in der Überlieferung von C, obwohl C sonst doch die Parallelstücke aus R ungekürzt gibt, unbekümmert um den Inhalt. Dieser Schlußabschnitt ist aber auch stilistisch verschieden vom vorausgehenden, in sich abgeschlossenen Brieftext. — Ew-H IX 167, durch R für den Juni 599 bezeugt, während es nach Ewalds Auffassung von C in den Juli, zwischen Ew-H IX 187 und 188 gehören sollte, entbehrt in der Überlieferung von C bei der Adresse *Castorio notario* des Zusatzes *nostro Ravennae,* wie ihn R bietet, und außerdem fehlt ein Zwischensatz[1], der nach der ganzen Anlage offensichtlich einen nachträglichen Zusatz zu der bereits fertig entworfenen Vorlage darstellt und unmittelbar an die sachlichen Zusätze und Nachträge erinnert, wie sie aus den Registern Johanns VIII. und Gregors VII. bekannt sind. — Im Rubrum von Ew-H IX 218 hat C den auch durch die gesamte R-Überlieferung gebotenen Zusatz im Rubrum: *a paribus Galliarum* wiederum nicht, obwohl der Kontext es erwarten ließe. Sollte der Zusatz auf Rechnung des Sammlers von R zu seiner Vorlage aus L hinzugefügt sein? Warum fügt er ihn nicht auch sonst bei? Für einen Kopisten läßt sich die Willkür in der Behandlung der Rubra schwer erklären, im Originalregister begegnet sie uns ebenso zur Zeit Johanns VIII. und Gregors VII.

---

[1] *Sed hoc asseruit, quod dicere iussus est.* Ew-H IX 167 not. h. MG Epist. II 166[8].

So bietet C nach Form und Inhalt alle Merkmale eines Formelbuches der päpstlichen Kanzlei, und es wird verständlich, warum alle R-C-Briefe nur einem Jahrgange der Register entnommen sind: Das Formelbuch wurde nach Abschluß eben dieses Jahres und unter Benutzung des letzten vorliegenden Materials angelegt; es gehört in das Jahr 599—600, in die Zeit, da nach dem Abschluß der Waffenruhe mit den Langobarden zuerst die päpstliche Verwaltung ruhige Friedensarbeit hatte leisten können und an einen Ausbau der alten Einrichtungen zu denken war. Und vielleicht ist es möglich, auch den Beamten festzustellen, dem wir die Sammlung verdanken. Es ist der *secundicerius notariorum,* der bereits in Ew-H V 26 als Notar nach dem Diktate Gregors schreibt, der in der Urkunde VI 12 als Schreiber zeichnet. In den Verhandlungen des Konsistoriums Ew-H XI 15 erscheint er als der Vorsteher der päpstlichen Kanzlei, der die Bittsteller einführt, die Suppliken entgegennimmt und verliest. Nun findet sich unter den Briefen von C einer, der offenbar als Formel diente, wie Hartmann schon andeutet. Denn der gleiche Text ist bereits Ew-H V 26 verwendet, dort allerdings mit Einbeziehung einer Bedingung, die gewiß nicht dem normalen Bestande der Formel angehörte und eben deshalb die Aufnahme in das Register begründet haben dürfte. Ist dort Paterius als *notarius* angegeben, so lautet hier der Schlußsatz: *Hanc autem ⟨epistolam⟩ Paterio secundicerio nostro scribendam dictavimus, cuique subscripsimus,* d. h. eine inzwischen erfolgte Rangerhöhung des Notars wird kenntlich gemacht, zudem der Subskriptionsvermerk beigefügt, der in V 26 fehlt. Es dürfte wohl nicht allzu gewagt sein, Paterius, den amtierenden Kanzleibeamten, als Urheber unserer Sammlung C anzusehen, der aus seinen eigenen *schedae* das die älteren Formelbücher ergänzende Kanzleibuch zusammenstellte.

* * *

Überblicken wir noch einmal kurz den bisherigen Gang.

Von den drei überlieferten Sammlungen sollte nach Ewald R ein «Hadrianischer Auszug» aus dem Originalregister L sein. Aber kein einziges Zeugnis, kein einziger Grund, die er für seine Auf-

fassung in Anspruch zu nehmen versucht, erwies sich als stichhaltig. Der sog. «Hadrianische Auszug» ist eine rein imaginäre Größe. — Anderseits decken sich alle positiven Nachrichten, die wir über das Originalregister Gregors besitzen, vollkommen mit der überlieferten Sammlung R. Also muß R gleich dem Originalregister sein, dessen inhaltstreue Kopie.

In der zweiten überlieferten Sammlung, P, haben wir nur zum Teil einen eigentlichen «Auszug» aus dem Gregorregister. Nur der Urbestand von P — 𝔓 — wurde unmittelbar zwei Büchern des Registers entnommen. Er gliederte sich demgemäß in zwei selbständige Hälften, die sich in der Überlieferung deutlich verfolgen lassen. Jede dieser beiden Auszugshälften wurde durch Anschluß anderer Stücke, zum Teil aus Konzeptüberlieferung, ergänzt. Die ganze Sammlung kam schon früh ins Frankenreich, vielleicht zuerst an den hl. Bonifaz, und wurde hier durch Zusatz weiterer Schreiben aus selbständiger (Original-) Überlieferung erweitert und verändert.

Die dritte überlieferte Sammlung endlich, C, muß nach ihrer ganzen Anlage, ihren formellen wie materiellen Eigentümlichkeiten, ihrem Zurückgehen auf lose Konzepte der Kanzlei als Formularbuch der Kanzlei zusammengestellt worden sein. Als Entstehungszeit läßt sich das Jahr 600, als Urheber der Sammlung der Notar und Secundicerius Paterius wahrscheinlich machen.

IV. Das Lateranensische Register.

Aus der neugewonnenen Auffassung über das Gregorregister lassen sich nun auch weitere Beiträge zur Kenntnis des päpstlichen Registerwesens im frühesten Mittelalter erschließen.

H. Steinacker suchte die Kontroverse betreffs der Bedabriefe durch einen Vermittlungsvorschlag der positiven Lösung näher zu bringen. Er betonte einerseits die Registrierung mit Vollprotokoll als sicher nachgewiesen durch das Zeugnis Bedas sowohl als durch die Überlieferung der Avellana und anderer kanonistischen Sammlungen. Anderseits verkannte er auch nicht das Gewicht der von Ewald und Nostitz vorgebrachten Gründe, die für einen Registertyp im Gegensatz zum Typ der Originalüberlieferung sprachen. Er

schloß daraus, daß in den Originalregistern selbst und der Art ihrer Anlage der Grund zu solch merkwürdigen und festen Unterschieden gelegen haben müsse, und schlug deshalb eine vermittelnde Hypothese vor, die sich allerdings positiv — bei dem Mangel direkt erhaltener Quellen — nicht erweisen lasse. In den Registern, so meinte er, müsse es eine doppelte Kolumne gegeben haben: eine Reihe für den vollen Text, so wie ihn das ausgefertigte Original enthielt, mit Einschluß des (eigenhändigen) Schlußwunsches und des Volldatums, daneben eine Nachschlagekolumne mit Rubriken *(capitula)*, in der nur die Kurzadresse des Ewaldschen Registertypus nebst knapper Inhaltsbezeichnung des betreffenden Schreibens gestanden habe. In der Tat ist Steinackers Erklärung im wesentlichen richtig. Es hat in den Originalbänden der frühmittelalterlichen Lateranensischen Kanzlei neben dem Vollprotokoll auch eine Kurzform der Adresse gestanden, und nur diese Kurzform wurde von der Mehrzahl der Benutzer, zumal den Kanonisten, aufgenommen [1].

Steinackers Annahme läßt sich durch genaue Prüfung der Überlieferungsverhältnisse bei den Bedabriefen durchaus sicherstellen.

Unter den von Beda aus den Registern des päpstlichen Archivs mitgeteilten Schreiben befinden sich, wie erinnerlich, zwei mit südgallischer Bestimmung: Ew-H VI 50 an Aetherius von Lyon und Ew-H XI 45 an Vergilius von Arles. Beide haben volles Protokoll: *Reverentissimo et sanctissimo fratri Etherio (Vergilio) coepiscopo Gregorius servus servorum Dei.* Außerdem fügt Beda I 24 28 je eine Einleitungsbemerkung bei, die schon in der Kontroverse Ewald-Mommsen angezogen wurde. Beda meint, Aetherius sei Bischof von Arles (I 24) und als solcher Vorgänger des Vergilius (I 28) gewesen — nach Ausweis der Registerbriefe Gregors eine Unmöglichkeit. Schon darin liegt ein weiterer sicherer Gegenbeweis gegen Ewalds Annahme von einer Ergänzung der Nothelmschen Registerabschriften durch Originalbenutzung seitens Bedas. Der «Registertypus» Ewalds enthielte Adressatennamen und Bestimmungsort. Kopierte Nothelm diesen, so mußte Beda bekannt

[1] Vgl. Steinacker MJöG 23, 43 ff. v. Heckel AUF I 437. Peitz, Originalregister 116 ff. Caspar NA 38, 149 ff.

sein, wo Aetherius Bischof gewesen war. Anderseits wissen wir aus sicherer Originalüberlieferung, daß die Originale der ältesten päpstlichen Kanzlei jene Protokollform aufwiesen, die wir in den Papstbriefen Bedas treffen — ohne Bestimmungsort. Man wende nicht ein, dieser habe auf einer «äußeren Adresse» gestanden, und aus dieser habe Beda Arles als Bischofsitz des Vergilius gekannt. Warum entnahm er dann nicht ebenso der «äußeren Adresse» des Aetheriusschreibens, aus der gleichen Kanzlei und nach denselben Formen angefertigt, Lyon als Sitz des Aetherius? Vergleichen wir Bedas Briefe mit der Parallelüberlieferung in unsern Registerhandschriften, so finden wir in R als Aufschrift zu Ew-H XI 45 *Gregorius Vergilio episcopo Arelatensi,* bei Ew-H VI 50 dagegen *Gregorius Pelagio de Turnis et Sereno de Massilia episcopis Gallis a paribus;* die Adresse des Aetherius von Lyon fehlt hier vollständig. Beide, Beda und unsere Registerhandschriften, gehen auf die gleiche Quelle, das Lateranensische Register, zurück. Es muß also tatsächlich die Volladresse zu Ew-H VI 50 so gelautet haben, wie sie Beda gibt, daneben aber muß eine Kurzadresse vorhanden gewesen sein, die wir in R vorfinden. Hätten Beda anderweitige zuverlässige Quellen zur Verfügung gestanden, die ihm zu Ew-H XI 45 den im Originalprotokoll fehlenden Bestimmungsort angaben, wie kam es, daß sie ihn für Aetherius bezüglich der gleichen Bischofstadt und in der nämlichen Angelegenheit so schmählich in die Irre führten? In der Quelle, auf die sich Beda selbst beruft, muß der Grund des Irrtums selbst gelegen haben. Zu dem einem einzigen Adressaten zugedachten Schreiben Ew-H XI 45 gab das Register im Randrubrum den Bestimmungsort; in dem Rubrum des Apare Ew-H VI 50 dagegen war der Hauptadressat, Aetherius von Lyon, nicht wieder aufgeführt, und Beda ergänzte durch Kombination. Die starke Verwirrung, die er dabei anrichtete, ist ein Zeugnis für seine sorgfältige Arbeitsweise, die nichts übersah, auch kleine Unebenheiten kritisch nachprüfte, aber auch seiner Unbefangenheit in Benutzung seiner Quellen, die uns für andere Fälle zur Vorsicht seinen Angaben gegenüber mahnt.

Dieser für das Lateranensische Register aus Beda erschlossene Tatbestand findet in andern Registerbriefen sein Gegenstück. Ew-H II 6 muß nach Ausweis des Textes an drei Adressaten ausgefertigt

worden sein: an Petrus von Terracina, Bacauda von Formio und Agnellus von Fundi. In der Adresse werden nur die beiden letzteren, dazu ohne a-pari-Vermerk, aufgeführt. Immerhin könnte man hier zweifeln, ob es sich nicht um eine vom Text des Registers verschiedene Ausfertigung an Petrus handelt. — Ew-H V 44, obwohl Apare, entbehrt im Rubrum dieses Vermerks. Außerdem dürfte aber auch hier ein Adressat übergangen sein. Das Schreiben behandelt eine alle Patriarchen gleichmäßig interessierende Angelegenheit und ist an die Patriarchen als solche, als Inhaber der Patriarchalsitze gerichtet. Die a-pari-Notiz fehlt trotz der Mehrheit der angegebenen Adressen. Außerdem fehlt jede Erwähnung des Patriarchates Jerusalem, mit dessen Vertreter Amos Gregor doch gute Beziehungen unterhielt, wie aus Ew-H VII 29, S. 476[24] hervorgeht. Die Fassung des Schreibens zeigt klar, daß es sich genau wie bei Ew-H II 6 um Einzelausfertigungen, nicht etwa um ein Kollektivschreiben handelt. Umgekehrt bietet Ew-H I 24 das Beispiel einer vollen Adressierung an sämtliche Patriarchen. Ebensowenig findet sich bei ganz gleicher Sachlage der Name des Patriarchen von Jerusalem in dem Patriarchenschreiben vom Juni 597 Ew-H VII 31. Und doch ist um diese Zeit Gregor mit dem Patriarchen von Jerusalem in Briefwechsel, wie aus Ew-H VIII 6 vom November des gleichen Jahres hervorgeht[1]. — Nach Ew-H XIII 20

[1] Hartmann zu Ew-H VII 31, S. 481 N. 1 glaubt, die Briefe VII 24 und das dazu gehörende Expeditionsbündel seien mit VII 37, von Juli, gleichzeitig ausgegeben und befördert worden, die Registerordnung sei aber hier gestört. Mit Unrecht. VII 31 ist mit der übrigen Post nach dem Osten gebracht worden durch Anatolius, der zur Abreise drängt, wie der Papst ausdrücklich bemerkt. Das durch den Apokrisiar Sabinian überbrachte Schreiben des Patriarchen von Antiochia hat Gregor bereits in VII 24 erledigt, das Schreiben des Alexandriner Oberhirten dagegen soll, wie ebenfalls ausdrücklich gesagt wird — S. 481[1–3] können nur in dem für Alexandrien und Jerusalem gefertigten Exemplar dieser a-pari-Antwort VII 31 gestanden haben —, bei der Rückkehr des Übermittlers, eben des Apokrisiars Sabinian — *responsali eo diacone veniente* — seine Erledigung finden. Nach Ausweis von Ew-H VIII 6 — Novembereintrag — ist Sabinian tatsächlich bereits seit längerer Zeit wieder in Konstantinopel, so daß er von dort aus sogar hat dem Papst einen Bericht übersenden können. Er muß demnach mit Ew-H VII 37 im Juli über Sizilien — vgl. Ew-H VII 34—36 38 — an seinen Posten zurückgekehrt sein. Trotzdem nehme ich mit Mommsen (vgl. Hartmanns Note 2 zu VII 37) an, daß VII 37 wie an Eulogius, so auch an Anastasius gesandt wurde, zumal der Papst so nachdrücklich die Einheit der *tres cathedrae Petri*, Rom, Alexandrien und Antiochien,

mußte Ew-H XIII 21 außer an Venerius und Stephanus auch an einen dritten, mit der Verwaltung des erledigten Cosenza betrauten Bischof gerichtet oder wenigstens der Tod des Palumbus von Cosenza erwähnt werden, aber sein Name fehlt ebenso wie der zu erwartende a-pari-Vermerk. Es handelt sich hier um eine Formel, bei deren Kopie der Registrator außer dem Namen des in einem Schreiben zu erwähnenden Bischofs *Paulinus* und dessen Sitz *Taurianensis ecclesia* auch den Namen des zweiten Bischofsitzes, *Turritana ecclesia,* doch hier mit dem formelhaften *ille,* aufnahm, den dritten aber ganz übersah. Unsere Handschriften geben in der ersten und zweiten Hälfte dieses Schreibens verschiedene Anzeichen für nachträgliche, eigenmächtige Änderungen. In der ersten Hälfte bietet die Casineser Handschrift von R durchweg den Plural, obwohl das Schreiben doch wohl im Singular abzufassen war; in ρ^* = Trevir. 170 steht der Singular. Umgekehrt hat in der zweiten Hälfte die Handschrift von Monte Casino den Singular (Var. o. t, vgl. auch p). In Ew-H XIII 20 fehlt ebenso wenigstens der Name des Stephanus, der sicher hätte stehen müssen, wie 21 dartut. Außerdem aber hätte der Name des mit der Verwaltung des dritten erledigten Sprengels — nach Hartmanns Note der *Turritana ecclesia* von 21 — betrauten Oberhirten angegeben werden sollen. — In Ew-H IX 127 ist durch Kanzleivermerk — *addendum Venerio episcopo* — Doppelausfertigung verbürgt, und doch ist weder der Name des Venerius im Adreßrubrum angegeben noch eine a-pari-Notiz beigefügt. Ew-H XIV 11 ist nach dem Rubrum ausschließlich an Bischof Johannes adressiert. Gleichlautend war aber das Schreiben doch auch an den Visitator Armenius zu richten. Auch hier keine Bemerkung über die zweite Adresse noch über die Doppelausfertigung. — Anderseits ist in Ew-H I 79 ein Beispiel, wo das Adreßrubrum ein *a pari duas* enthält zu einer ganz allgemein gefaßten Adresse: *Clero nobilibus Corsicae,* was die Editio princeps nach durchgängiger Analogie der andern entsprechenden Registerschreiben durch *ordini* zu ergänzen suchte. Das Schreiben geht also an zwei korsische Gemeinden, denen in Martin und Leo Oberhirten gegeben werden.

hervorhebt. Daß als Adressat gerade Eulogius hervorgehoben wird, muß in dem nur für ihn bestimmten zweiten Teil des Schreibens S. 486 13–15, seinen Grund haben.

Obwohl nun die Überschrift gleiche Ausfertigung vorauszusetzen scheint, handelt es sich tatsächlich um zwei grundverschiedene Akte: um die Translation des Bischofs Martin nach Aleria und die Bestallung des Bischofs Leo zum Visitator von Saona. Ewalds Herstellung des Sachverhaltes wird durch Ew-H I 76 77 gesichert.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie zeigen, daß die für die Bedabriefe gegebene Erklärung, Übernahme der Volladresse ohne Ortsangabe aus dem Kontext des Registers, Übernahme der Kurzadresse mit Ortsangabe aus dem Randrubrum, durch das Register selbst ihre Bestätigung findet.

Dabei sei noch kurz auf eine andere Eigentümlichkeit hingewiesen, die zeigt, wie leicht die Randrubra des Registers unbefangene Benutzer in Irrtum zu führen vermochten. Ew-H I 45 ist überschrieben: *Gregorius Virgilio et Theodoro episcopis Massiliae Galliarum.* Ewalds Anmerkung erklärt hier Massilia als Bestimmungsort der Briefe. Das wäre ein ganz einziger Fall im gesamten Register: sonst überall bezeichnet der Lokativ den Amtssitz des Briefempfängers — also auch hier. *Arelatis* wurde übersehen oder übergangen[1]. Wie leicht würde nun ein unbefangener späterer Benutzer Vergilius haben zum Bischof von Marseille machen können — auf Grund einer vertrauenswerten Quelle, des Registers der gleichzeitigen päpstlichen Kanzlei! Für die Kritik ergibt sich damit ein wertvoller Fingerzeig zur Behebung mancher Schwierigkeiten in der Überlieferung der Papstbriefe, aber auch die Notwendigkeit der Revision zahlreicher vermeintlich gesicherter Nachweise bezüglich angeblicher Papstbrieffälschungen.

Ein weiteres Kriterium zur erneuten Untersuchung der Überlieferung der ältesten Papstbriefe ergibt sich gleichfalls aus diesen Betrachtungen. So vollkommen berechtigt die Ablehnung des Ewaldschen «Registertypus» durch Mommsen und Steinacker auch ist: tatsächlich gibt es doch einen Registertypus, der es ermöglicht, Gruppen von päpstlichen Schreiben, die ihn aufweisen, auf die Register der päpstlichen Kanzlei, also auf durchaus unverdächtige Quelle, zurückzuführen.

---

[1] Ein ganz ähnlicher Fall liegt vor in Ew-H VII 20, im Register ausdrücklich als *uniformis* bezeichnet.

Die Übersicht der Adressen des Gregorregisters im Anhang ergibt für die Registerbriefe folgendes Bild. Die Adressen sind je nach dem Stande des Adressaten verschieden behandelt. Briefe an Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder an die höchsten Würdenträger erscheinen im Register durchweg ohne Bestimmungsort. Natürlich ist den *praefecti praetorio*, den Exarchen u. ä. der volle Amtstitel gegeben, also z. B. *Gennadio patricio et exarcho Africae;* aber hier handelt es sich um den Amtstitel, nicht eigentlich um den Bestimmungsort (19 Fälle). Ähnlich sind auch die 24 Fälle aufzufassen, in denen fränkische, englische und andere fürstliche Persönlichkeiten ein päpstliches Schreiben erhalten: auch hier wird, mit Ausnahme von Ew-H XIV 12, *regi Francorum* u. ä. regelmäßig eingetragen. Bei 6 Schreiben endlich handelt es sich um die Angabe *patricio Italiae, Galliae, Orientis* usf., wo man geteilter Ansicht sein könnte, ob Amtstitel, ob Bestimmungsort. Im übrigen stehen den 65 Adressen an Standespersonen ohne Angabe des Bestimmungsortes nur 9 Adressen mit Ortsangabe gegenüber. — In den Schreiben an die Beamten der päpstlichen Verwaltung: Notare, Defensoren, Rektoren, Apokrisiare usw., fehlt der Bestimmungsort meistens: 64 Schreiben entbehren jeder diesbezüglichen Angabe. Rechnet man jedoch die Angabe des Verwaltungsbezirkes als Bestimmungsort — *patrimonium Campaniae, Panormitanae, Siciliae* u. ä. —, so stehen jenen 64 ortslosen Adressen 49 mit Angabe des Ortes gegenüber. — Am klarsten liegen die Verhältnisse bei jener Gruppe von Briefen, die die eigentliche Hauptmasse des Gregorianischen Registerbestandes ausmachen, jenen nämlich, die an kirchliche Würdenträger: Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte usf., gerichtet sind. Neben den 14 Schreiben mit Sammeladresse — *universis episcopis per Siciliam constitutis* u. ä. — stehen nur 44 Schreiben, denen die Angabe des Bischofsitzes oder die sonstige Ortsangabe fehlt, während bei der überwiegenden Mehrzahl — gegen 330 Schreiben, die zahlreichen a-priori-Adressen nur als je eine Nummer gerechnet — der Amtssitz genau verzeichnet ist. Daß das grundsätzlich und mit Absicht geschah, wird um so klarer, wenn man diese Briefe mit den sie umgebenden Stücken vergleicht, etwa Ew-H V 21 27 35 40; VI 11 15; VIII 31 32 35; IX 18 25 26; XIII 39 40, um nur wenige Beispiele

wahllos herauszugreifen, wo Bischofschreiben ebenso pünktlich mit Ortsangabe versehen sind, wie diese Angaben den danebenstehenden Briefen an Standespersonen oder an päpstliche Beamte fehlen.

Vergleicht man hiermit die in Originalüberlieferung erhaltenen Adressen von Schreiben Gregors I., so zeigt sich eine ebenso grundsätzliche Verschiedenheit. In nebenstehender Tabelle seien kurz die in Betracht kommenden Stücke zusammengestellt.

Daß die Bedabriefe, obwohl dem Register entnommen, im Protokoll Originalform aufweisen, braucht nach den bekannten Auseinandersetzungen von Mommsen-Steinacker nicht näher dargelegt zu werden. Die genaueste Übereinstimmung mit der durch Johannes Diaconus als Gregorianisch aufgezeigten Adreßform beweist es zur Genüge. Man könnte versucht sein, dagegen die drei Gregorbriefe zur Geltung zu bringen, die in einer Handschrift der Sammlung von Arles sich finden — Ew-H V 58 59 60 —, also wie die ganze Sammlung auf Originalüberlieferung zu deuten scheinen. Aber gerade jene drei Stücke, von einer Hand des 11. Jahrhunderts einer Handschrift der Arelater Sammlung nachträglich zugefügt, finden sich in der Sammlung P und scheinen aus dieser übernommen worden zu sein[1].

Der Vergleich mit den Kurzadressen des Registers zeigt, daß in den Originalprotokollen die Angabe des Bischofsitzes fehlte, während die Angabe des Patrimoniums bei den Adressen an päpstliche Verwaltungsbeamte vorhanden ist, wie zu erwarten stand. Besonders lehrreich sind in dieser Hinsicht die Stücke mit paralleler Original- und Registerüberlieferung. Die Stetigkeit dieser Erscheinungen berechtigt zu dem Schlusse, daß es sich hier um feste Regeln und Gebräuche der Gregorianischen Kanzlei handelt, weiter-

[1] Vgl. W. Gundlach, Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum, in NA XIV (1889) 283 ff. Daß die Arelatensis vorgregorianischen Ursprungs ist, beweist das Fehlen der Gregorstücke in ihrem Urbestande: sonst wäre eine in Arles im Original vorhandene Urkunde wie Ew-H VI 51 gewiß aufgenommen worden. Deren Fehlen bei gleichzeitiger Aufnahme von V 58 ff. scheint aber auch darzutun, daß R im Frankenlande jedenfalls keiner besondern Verbreitung sich erfreute — ja daß R überhaupt dort unbekannt war. Denn bei der Hochschätzung aller, auch der unwichtigsten Gregorstücke im Mittelalter würden gewiß weitere Entlehnungen aus R erfolgt sein.

J-E	Überlieferung	Ew-H	Maur.	Intitulatio	Inscriptio
1082	Transsumpt in Gregor IX (Potth. 10963)	I 14[a]	---	Gg eps s. s. D.	dilectissimo filio Maximo abbati monasterii sancti Andree apostoli, qui appellatur Clivus Scauri, cuncteque eius congregationi Deo ibidem servientibus in perpetuum
1094	Reg. pastor. dedic.	I 24[a]	(opp. Gg. II 1)	Gg [nachgestellt]	reverentissimo et sanctissimo fratri Iohanni coepiscopo
1102	Hisp.	I 39[a]	I 36	Gg eps s. s. D.	Petro subdiacono
1111	R IX 41 Hisp.	I 41	I 43	Gg s. s. D. [in 3 Hss nachgestellt]	reverentissimo et sanctissimo fratri Leandro episcopo
1289	Homil. in evang. dedic.	IV 17[a]	(opp. Gg. I 1434)	Gg s. s. D. [nachgest.]	reverentissimo et sanctissimo fratri Secundino coepiscopo
1369	R XIII 46 Hisp.	V 53	V 49	Gg s. s. D. [nachgest.]	reverentissimo et sanctissimo fratri Leandro coepiscopo
1368	Expos. in Iob (Moral.) I ded.	V 53[a]	(opp. Gg. I 1)	Gg s. s. D. [nachgest.]	reverentissimo et sanctissimo fratri Leandro coepiscopo
1435	R XIV 50 Beda I 24	VI 50	VI 52	Gg s. s. D. [nachgest.]	reverentissimo et sanctissimo fratri Etherio coepiscopo
1434	Beda I 23	VI 50[a]	VI 51	Gg s. s. D.	servis Domini nostri
1673	R II 46 C 29 P 52 et Coll. canon.	IX 147	IX 52	Gg s. s. D. [nachgest.]	dilectissimo filio Secundino servo dei inclauso [1]
1743	R II 78 C 124 Cod. Carnot. 3 Cod. Bern. 611	IX 213	IX 109	Gg eps s. s. D. [nachgest.]	domnae gloriosissimae atque praecellentissimae filiae Brunichildae reginae
1747	R II 82 C 129 Cod. Carnot 3	IX 218	IX 106	Gg s. s. D. [nachgest.]	dilectissimo et sanctissimo fratri Aetherio episcopo
1756	R II 89 C 136 Hisp.	IX 227	IX 121	Gg s. s. D. [nachgest.]	reverentissimo et sanctissimo fratri Leandro episcopo [Hisp. 4: coepiscopo]
1757	R II 90 C 137 Hisp.	IX 228	IX 122	Gg s. s. D. [nachgest.]	gloriosissimo atque precellentissimo filio Reccaredo regi Gotorum atque Suevorum
1827	R IV 36 P 23 Beda I 32	XI 37	XI 66	Gg eps [nachgest.]	domno gloriosissimo atque praecellentissimo filio Aedilbercto regi Anglorum
1829	P 25 Beda I 29	XI 39	XI 65	Gg s. s. D. [nachgest.]	reverentissimo et sanctissimo fratri Augustino episcopo
1836	R IV 42 Beda I 28	XI 45	XI 68	Gg s. s. D. [nachgest.]	reverentissimo et sanctissimo fratri Vergilio episcopo
1848	R IV 53 Beda I 30	XI 56	IX 71	Gg s. s. D. [nachgest.]	dilectissimo filio Mellito abbati
1991	R VII 14 Steininschrift	XIV 14	XIV 14	Gg eps s. s. D. [nachgest.]	Felici subdiacono et rectori patrimonii Appiae

[1] Die Sammlung P der Gregorbriefe bietet Vollprotokoll. Dadurch bestätigt sich, was früher ausgeführt wurde über die Entstehung und Erweiterung von P. Obendrein bietet P eine interpolierte Form, deren erste Erwähnung sich nicht, wie Hartmann meint, im Schreiben Hadrians findet, sondern die Hadrian den aus dem Frankenreiche ihm zugesendeten Aktenstücken entnahm. Vgl. oben S. 14 ff. Die

hin der frühmittelalterlichen Papstkanzlei überhaupt, da die Kanzlei Gregors I. doch keineswegs isoliert steht, sondern nur ein Glied einer großen Entwicklungsreihe darstellt. Damit haben wir aber unmittelbar ein Mittel in der Hand, Gruppen von Papstbriefen auf Original- oder Registerüberlieferung hin zu untersuchen und zu bestimmen. Ist eine Gruppe von Papstbriefen des frühesten Mittelalters in der Kurzadresse mit Angabe des Amtssitzes des bischöflichen Empfängers überliefert, so geht sie auf die päpstlichen Register zurück. Eine Gruppe; denn daß bei einem Einzelstück aus Inhalt und Umständen der Bestimmungsort erschlossen werden konnte, ist klar. Die Grenze darf dabei ziemlich eng gezogen werden. Denn die mittelalterlichen Sammler verfuhren durchweg recht konservativ und erlaubten sich an ihren Vorlagen Veränderung durch Erweiterung und Zusatz nur in sehr beschränktem Maße. Eine Gruppe mit Kurzadresse; denn daß aus ein und demselben Empfängerarchiv auch eine kleinere Anzahl von Briefen zumal desselben Ausstellers mit dem gleichen Bestimmungszusatze versehen werden konnte, ist klar. Schriftstellerüberlieferung etwa in den Schriften der orientalischen Kirchenväter oder spätlateinischer Historiker lehrt uns jedoch, daß es dann für gewöhnlich nicht in der kanzleimäßigen Formulierung geschah, wie sie uns die Registerrubra angeben. Von der Stellung des Papstnamens, ob vor dem Adressaten, ob nach ihm, ist hierbei vorerst abzusehen: diese Frage ist später in anderem Zusammenhang selbständig zu untersuchen, und es wird sich dort, so hoffe ich, zeigen lassen, daß die Stellung des Papstnamens mit der Registerüberlieferung als solcher gar nichts zu tun hat, sondern auf andere Wurzeln zurückgeht.

Somit besitzen wir tatsächlich in der Überlieferung einen Registertypus. Denn obwohl unsere Ausführungen einen unmittelbaren Schluß nur auf das Register Gregors I. gestatten, gilt das gleiche doch auch für die übrigen Perioden der päpstlichen Kanzlei

---

Tatsache, daß die Verfälschung sich nur in der im Frankenreiche verbreiteten Sammlung P, nicht in andern Kanonessammlungen findet, und daß sie mit der Bilderstreitbewegung im Frankenreich innerlich und äußerlich im Zusammenhang steht, gestattet einen Schluß auf die Entstehung.

vor Gregor und bald nach ihm[1]. Das folgt einmal, wie bemerkt, aus dem hochkonservativen Charakter der päpstlichen Verwaltung. Das folgt auch aus der Art der Kurzadressen selbst. Sie sind nichts anderes als die Rubra der Register. Aber der Brauch solcher Rubra ist nicht eine Neuerfindung der päpstlichen Kanzlei. Auch in diesem Punkte wie in so vielem andern war die Papstkanzlei nur die treue Hüterin antiker Überlieferung. Der Brauch der römischen Juristen zeigt, daß auch weltliche Gesetzessammlungen, daß die verschiedenen Register der kaiserlichen Kanzlei in genau der gleichen Art zitiert und verwertet wurden[2]. Hat sich dieser Brauch besonders in der Blütezeit römischer Rechtsgelehrsamkeit seit dem Ende des 2. Jahrhunderts entfaltet, so werde ich an anderer Stelle den Beweis zu führen versuchen, daß in der gleichen Zeit sich die päpstliche Kanzlei zu größerem Betriebe und zu den festen Formen entwickelte, die wir bisher nur für viel spätere Perioden ihr zuzuschreiben vermochten. Und es mag aufs neue betont werden, daß angesichts des völligen Versagens sonstiger Überlieferung nur genauestes Studium des frühmittelalterlichen päpstlichen Kanzlei- und Registerwesens uns bezüglich der Erkenntnis römisch-kaiserlichen Verwaltungsbrauches wirksam zu fördern vermag. Das Papsttum war der treueste Behüter der großen Kulturerrungenschaften des Altertums auch nach dieser Seite hin[3].

Eine Untersuchung der Überlieferung von Papstbriefen der vorgregorianischen Zeit bestätigt die gewonnenen Ergebnisse. Man mag die Papstbriefe chronologisch verfolgen nach der Abfolge der

---

[1] Schon Augustin, *Contra Cresconium* IV 44 ed. Petschenig (CSEL 52, 550[11]), sagt: *nec additis civitatum nominibus legi solet, quia nec ipse mos est ecclesiasticus, quando episcopi episcopis epistulam scribunt. unde nescio quis iste Donatus miror si non in vestris litteris Carthaginiensis factus est, quamquam potuerint illi tam longinquis terris ab Africa separati eo ipso tempore quo scribere volebant requirere, quisnam episcopus esset Carthaginis, ⟨et invenire⟩ esse Donatum....* Den Hinweis auf die Stelle verdanke ich einer gütigen brieflichen Mitteilung meines Freundes P. Karl v. Silva-Tarouca S. J.

[2] Vgl. Heckel AUF I 436.

[3] Ausdrücklich muß hier noch einmal auf die grundlegende Untersuchung von Breßlau: Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste, in ZSSRGR VI (1885) 242 ff., hingewiesen werden. Es ist unter allen Forschungen zur ältesten päpstlichen Diplomatik diejenige, die am meisten Früchte gezeitigt und die wertvollsten Ausblicke nach vorwärts wie nach rückwärts eröffnet hat.

einzelnen Inhaber des Stuhles Petri und bei jedem einzelnen Stück von Jaffé der Überlieferung bis zu ihrem Ursprung nachspüren, oder man mag an der Hand von Maaßen und der neueren Forschungen, etwa von Günther, Gundlach, Nostitz, Steinacker usf., die verschiedenen Sammlungen in ihre Gruppen zerlegen und Quellensichtung in ihnen vornehmen: Probe und Gegenprobe liefern einstimmig das gleiche Resultat. Briefgruppen mit Kurzadresse, die den Bestimmungsort angeben, entstammen den Registern.

Es wäre zu weitläufig, sollte hier die gesamte Überlieferung der älteren Zeit unter dieser Rücksicht behandelt werden. Die endlosen Tabellen und Nachweise, die zu diesem Zwecke aufgestellt werden mußten, ausführlich zum Abdruck zu bringen, wäre eine ungerechtfertigte Belastung der Arbeit. Doch sollen einzelne Proben hier mitgeteilt werden.

Die Arelatensische Sammlung geht in den ersten sieben Stücken auf die päpstlichen Register, von Nr. 8 an auf Empfängerarchive zurück[1]. Nr. 1 2 5 haben Sammeladresse, 7 geht an Klerus und Gemeinde von Marseille, 3 4 6 sind an einzelne Bischöfe gerichtet. Nur diese drei Stücke kommen demnach hier in Betracht. Hier lauten die Adressen:

3. *Zosimus Hilario episcopo Narbonensi primae provinciae,*
4. und 6. *Zosimus Patroclo episcopo Arelatensi.*

Von Nr. 8 an haben wir es mit Originalüberlieferung zu tun. Und hier ist ohne jede Ausnahme bei sämtlichen Schreiben mit Einzeladresse die Angabe des Amtssitzes fortgelassen. Mag es sich nun um Schreiben Leos I. (8—13) oder von Hilarius oder Gelasius, Symmachus oder irgendeinem andern Papste handeln: die Adresse lautet unwandelbar:

Dilectissimo fratri Ravennio (*Leontio, Eonio* usf.) *Leo* u. ä.

In der von Günther herausgegebenen und mit ähnlich gründlichen Untersuchungen wie die Arelater Sammlung durch Gundlach begleiteten Avellana gehen die Nummern 41—50 auf die Empfänger-

[1] Vgl. die Nachweise von W. Gundlach in der oben erwähnten Abhandlung: Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum, in NA XIV (1889) 251 ff.; XV (1890) 9 ff. 233 ff., besonders XIV 317 ff., obwohl heute nicht mehr alle dort angegebenen Gründe stichhaltig sind.

archive von Karthago, 51—55 auf die päpstlichen Register zurück[1]. In der Registerüberlieferung heißt es: Av. 52 *Leo episcopus Gennadio episcopo Constantinopolitano,* Av. 55 *Leo episcopus Theophilo Iohanni ... episcopis Aegyptiis* usf. Die Originalüberlieferung bietet: Av. 41 *Dilectissimis fratribus Aurelio Alypio . . . et Possidio Innocentius,* Av. 43 *Dilectissimo fratri Iohanni Innocentius,* Av. 44 *Dilectissimo fratri Aurelio Innocentius.* Auf Registerüberlieferung gehen in letzter Linie gleichfalls die Schreiben Leos I. Av. 51—55, und auch hier heißt es: Av. 52 *Leo episcopus Gennadio episcopo Constantinopolitano* usf.

In der zweiten Sitzung der römischen Dezembersynode von 531 legte der Bischof Theodosius von Echinus eine Reihe von Kopien der Schreiben früherer Päpste seit Damasus vor, die vom Notar Menas verlesen wurden. Er hatte sie als Vertreter des durch den Patriarchen von Konstantinopel seines Amtes enthobenen Bischofs Stephanus von Thessalonich mitgebracht und ersuchte um Feststellung ihrer Echtheit mit Hilfe der Belege des päpstlichen Archivs[2]. Diese Sammlung päpstlicher Urkunden für Thessalonich, deren Echtheit von J. Friedrich bestritten, von R. v. Nostitz-Rieneck S. J. überzeugend nachgewiesen wurde[3], stammt mithin

[1] O. Günther, Avellana-Studien, in SB Wien Philos.-Histor. Kl. V (1896) 134 und Epistulae imperatorum, pontificum, aliorum inde ab a. CCCLXVII usque ad annum DLIII datae. Avellana quae dicitur collectio in CSEL 35 I—II (1895 1898).

[2] Mansi 8, 748 E. Die Akten der Synode sind nicht vollständig erhalten, mitten in Verlesung der Briefsammlung bricht der Text ab. Über das Resultat der Vergleichung mit den entsprechenden Belegen des päpstlichen Archivs sind wir jedoch, wie ich glaube, gleichwohl unterrichtet. Nr. XI, ein Schreiben des Papstes Bonifaz an die thessalischen Bischöfe, enthält am Schlusse ein et cetera, und zu dem Schreiben des Bischofs Anatolius an Papst Leo I. in Nr. XXII ist am Schlusse beigefügt: et subscriptio literis Graecis. Letzterer Vermerk kann bei diesem Auslauf der Kanzlei von Thessalonich nur auf das im päpstlichen Archiv verwahrte Original zurückgehen. Ich glaube, daß beide Vermerke ein Zeichen der Echtheitserklärung der Urkunden durch die päpstliche Kanzlei bedeuten. Nostitz in der in der folgenden Anmerkung zu nennenden Untersuchung gibt eine andere Erklärung, die aber ganz unannehmbar scheint. — Vgl. Maaßen 766 f.

[3] J. Friedrich, Über die Sammlung der Kirche von Thessalonich und das päpstliche Vikariat für Illyricum, in SB München, Philos.-philol.-hist. Kl. V (1891) 771 ff. R. v. Nostitz-Rieneck S. J., Die päpstlichen Urkunden für Thessalonike und deren Kritik durch Prof. Friedrich, in ZkTh 21 (1897) 1 ff. Maaßen 242. Siricius 5 will auch das Schreiben dieses Papstes Accepi litteras aus der Sammlung von Th. herleiten; 767 ist das Inventar jedoch richtig angegeben.

nach dem Zeugnis des Bischofs Theodosius aus dem Empfängerarchiv der Kirche von Thessalonich. Von den 20 an die Bischöfe von Thessalonich oder an sonstige orientalische Bischöfe gerichteten Papstschreiben der Sammlung gibt kein einziges den Bestimmungsort.

Umgekehrt sind in der sog. Britischen Sammlung eine größere Zahl von Brieffragmenten der Päpste des 6.—12. Jahrhunderts, die letzten Endes — für die älteren Päpste allerdings in vielfach gebrochener Linie — auf die Register zurückführen. Und hier finden wir wieder, bald regelmäßiger bald sporadischer, Angaben der Amtssitze[1].

In der späteren Zeit haben sich die Unterschiede zwischen der Kurzadresse der Registerrubra und der Vollform der Originale allmählich verwischt. Im 8. Jahrhundert tauchen immer häufiger auch in der auf Originale zurückgehenden Überlieferung Angaben der Bestimmungsorte auf. In der Cassineser Abschrift eines Teiles des Registers Johanns VIII., deren Benutzung jetzt die sorgfältige Ausgabe durch Caspar möglich macht, erscheint bereits durchgehends die Angabe des Amtssitzes in den Rubra, die in der größten Mehrzahl auf die eigentliche Briefadresse, nicht auf die Rubra der Register Johanns zurückführen und damit einen Überlieferungsbeweis für die Mommsen-Steinackersche These liefern, wie bereits von Caspar dargelegt wurde. Das gleiche Bild in noch vollkommenerer Ausführung ergibt das Originalregister Gregors VII. Die antike Tradition dagegen, wie sie uns in den Lateranregistern Gregors d. Gr. entgegentritt, wirkte bis ins 8. Jahrhundert ungebrochen nach.

Steinacker meinte allerdings, es sei wohl eine eigene Kolumne für die Rubra bestimmt gewesen. Caspar sprach sich dagegen aus, gestützt auf seine Beobachtungen am Register Johanns VIII. Auch für das Register Gregors I. dürfte Steinackers Vermutung nicht zutreffen. Die zahlreichen Verlesungen in den verschiedenen auf L zurückgehenden Überlieferungsgruppen der Sammlungen R und P gerade in den Rubra, die durchweg sehr weitgehenden Kürzungen, die sie in eben diesen Registernoten wie auch in der

[1] P. Ewald, Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, in NA 5 (1880) 275 ff. 503 ff. Epistolae Pontificum Romanorum ineditae ed. S. Lœwenfeld, Lipsiae 1885.

Datierung zur Anwendung bringen, die vielen Irrungen, die sich offensichtlich aus dem gelegentlichen Versuch einer Auflösung solcher Kürzungen auch bei sonst guter Texterhaltung ergeben, zeigen, daß es sich in den ursprünglichen Kanzleiregistern um sehr knappe Verweise handelte, die sich ganz entsprechend wie in den Registern der späteren Zeit in absichtlich offen gelassenen Zeilenraum oder in zufällig freibleibende Zeilenschlüsse am Anfang des Briefes oder am Ende des voraufgehenden Stückes einschoben, hie und da sich auch am Rande finden mochten. Daraus erklärt sich ebenfalls die merkwürdige Verschiebung der Daten in der Überlieferungsgruppe Pb, mag sie immerhin bloß aus einem mit dem Register in der Beziehung äußerlich gleichartigen Auszug 𝔓 sich herleiten und nur mittelbar über das Aussehen von L Zeugnis geben. Die ältesten Handschriften von P wie Cod. Colon. 92 bieten insofern tatsächlich ein Bild der ursprünglichen Kanzleibücher.

V. Zur Entwicklung des päpstlichen Registerwesens bis auf Gregor VII.

Im voraufgehenden wurde bereits auf die Zusammenhänge zwischen dem Register Gregors I. und der erhaltenen Abschrift eines Teiles des Registers Johanns VIII. hingewiesen. Ein genauerer Vergleich der sämtlichen Registerfragmente von Päpsten vor Gregor VII. ergibt eine Stetigkeit in der Entwicklung des päpstlichen Registerwesens, wie sie in diesem Umfange bisher wohl nicht vermutet wurde.

Das betrifft zunächst die äußere Anlage. Die sorgfältige Einteilung nach Monaten, wie sie die Kanzleibücher Gregors d. Gr. bieten, ist allerdings später nicht mehr nachzuweisen. Dagegen ist die Scheidung der Jahresbände nach Indiktionen beibehalten. Die Aufschrift der einzelnen Jahrgänge ist freilich die denkbar einfachste. Die langen Überschriften, wie sie uns in den Manuskripten und auch im Monumenta-Druck geboten werden, erweisen sich schon durch ihre regellose Mannigfaltigkeit sowie durch die Behandlung des Papstnamens — bald *domni Gregorii papae,* bald *domni Gregorii* —, durch die verschiedene Art der Benennung

— bald *epistolae ex registro,* bald *regestum, epistolae de regesto, epistolae ex regesto* — als Erzeugnis der verschiedenen Kopisten. Hier ihre Zusammenstellung nach Ew-H.

Ew-H I: *In nomine Domini epistolae ex registro beati Gregorii papae. Mense Septembrio Indictione IX.*
— (Ohne *Explicit.*)

Ew-H II: *In nomine Domini. Mense Septembrio Indictione X.*
— (Ohne *Explicit.*)

Ew-H III: *Mense Septembrio Indictione XI.*
— *Deo gratias. Expliciunt epistolae indictionis XI.*

(Es folgt bei Ew-H ein Appendix, der aber in R und ρ erst in Indictio V, cap. 17 steht, in r dementsprechend fehlt und von Ewald zu Unrecht hierher versetzt wurde.)

Ew-H IV: *Incipiunt epistolae Mense Septembrio Indictione XII registri domni Gregorii.*
— *Explicit.*

Ew-H V: *In nomine Domini incipit regestum domni Gregorii. Mense Septembrio XIII.*
— *Explicit regestum domni Gregorii de indictione XIII.*

Ew-H VI: *Incipiunt epistolae de regesto domni Gregorii. Mense Septembrio Indictione XIV.*
— *Explicit de indictione XIV.*

(Es folgt ein Nachtrag: *Item epistola de suprascripto mense Aprili indictione XIV.*)

Ew-H VII: *Incipit ex regesto domni Gregorii de indictione XV. Mense Octobri Indictione XV.*
— *Explicit indictio XV.*

(Es folgt ein Nachtrag: *Item epistola quam reliqui de mense Aprili indictione XIV.*)

Ew-H VIII: *In nomine Domini incipit epistolae ex registro domni Gregorii de indictione I. Mense Septembri Indictione I.*
— (Ohne *Explicit.*)

Ew-H IX: *Mense Septembri Indictione II.*
— *Explicit indictio II.*

Ew-H X: *Mense Septembri Indictione III.*
Mense Octobri Indictione III.
— (Ohne *Explicit.*)
Ew-H XI: *Mense Septembri Indictione IV.*
— (Ohne *Explicit.*)
Hw-H XII: *Mense Septembri Indictione V.*

Nach XII 16, d. h. am Schlusse von Indictio V, folgt in den Handschriften R^1, ρ^1 und in den aus andern Sammlungen ergänzten Handschriften ρ^* der Zusatz jener beiden Stücke, die Ewald zu Indictio XI gezogen hat (Ew-H III 66 67).

— (Ohne *Explicit.*)
Ew-H XIII: *Incipit ex registro domni Gregorii papae. Mense Septembrio Indictione VI.*

Es folgen zwei Einträge, von denen der erste, ein historischer Bericht über die Thronbesteigung des Kaisers Phokas und die Huldigung zu Rom im folgenden April, späterer Zusatz sein muß. Hw-H XIII 2 ist die Ankündigung der *septiformis letania.* Dann wird wiederholt:

Mense Septembri Indictione VI.
— (Ohne *Explicit.*)
Ew-H XIV: *Incipit ex registro domni Gregorii papae. Mense Septembri Indictione VII.*
— (Ohne *Explicit.*)

Das einzig Stetige und was der ganzen Anlage des Registers, soweit sie erkennbar ist, auch im übrigen durchaus entspricht, ist die Überschrift *Mense Septembri Indictione IX* usf., bzw. *Mense Octobri Indictione XV,* als im September kein Brief registriert wurde und der neue Jahrgang nicht bereits vor dem ersten wirklichen Eintrag vorbereitet ist. Und noch eine weitere Folgerung dürfte aufmerksame Betrachtung obiger Formalien nahelegen. Der Wechsel der Fassungen stimmt zu Unregelmäßigkeiten in den Eintragungen. Das dürfte auf die Vorlage der Cassineser Handschrift, auf die Kopie von L zurückzuführen sein. Das umfangreiche Buch I erhielt ein Schreiber zur Abschrift. Buch II und III kamen an den zweiten Kopisten. Hier findet sich darum in der Überlieferung fortlaufende Kapitelzählung, hier der Erlösungsseufzer

beim Abschluß. Buch IV—VII erhielt der dritte Schreiber. Daher die Gleichförmigkeit in Behandlung der Buchtitel, die durchlaufende Zählung der Kapitel in den Handschriften, der Nachtrag eines in Buch VI übergangenen Briefes am Schlusse der Kopie, in Verbindung mit der Tatsache, daß aus dem gleichen Buche und dem nämlichen Monat noch ein zweites Schreiben ausgefallen war, zu dessen Nachtrag der Kopist noch am Schlusse von Buch VI Platz fand. Es sind Nachträge der Kopisten, nicht des Registrators, denn sie stehen erst nach dem abschließenden *Explicit* der Kopie. Bei «Rekonstruktion» des Lateranregisters waren sie demnach an gehörigem Orte unter die übrigen Aprilbriefe, wahrscheinlich als letzte Schreiben dieses Monats, wieder einzusetzen. Ob in Buch VIII bis XII wieder eine Teilung nach Schreibern — Buch VIII—IX und X—XII — erfolgte, bleibt unentschieden. Die gleichmäßige Behandlung der Buchtitel, die große Überschrift zu VIII, der Zusatz der beiden gar nicht hierher passenden Einläufe spricht aber für Selbständigkeit der ganzen Gruppe in eigener Kopie. Die letzte Gruppe bilden dann Buch XIII und XIV.

Im Register Johanns VIII. sind nur zwei Buchüberschriften erhalten, beide nach der ganzen Fassung nicht ursprünglich:

C 63: *Incipit Regestum de indictione undecima domno Iohanne episcopo.*

C 235: *In nomine Domini incipit registro domni Iohannis papae de indictione quarta decima.*

Es scheint, daß auch im 8. Jahrhundert noch der anspruchslose Titel des Jahresbandes ähnlich lautete wie im Register des 6. Jahrhunderts. Daraus würde sich erklären, warum die Bucheinteilung in der Abschrift von Monte Cassino so arg beiseitegeschoben wurde. Der Herausgeber Caspar hält zwar dafür, daß der Kopist diese Buchtitel genau so in seiner Vorlage gefunden habe[1]. Allein man sieht nicht recht, wie er ähnlich umfangreiche Titel an den übrigen Stellen übersehen konnte, zumal im Beginn des Registers, wenn mit ähnlicher Überschrift «jede Indiktion begann». Zudem hätte der Korrektor gegen eine solche Nachlässigkeit nichts einzuwenden gehabt, obwohl auch nach Caspar gleich zu Beginn der Kopie einem

[1] E. Caspar, Studien zum Register Johanns VIII., in NA 36 (1911) 103.

Schreiber wegen eines in sich doch weit geringeren Versehens die ganze Arbeit entzogen wurde, um einer sorgfältigeren Hand anvertraut zu werden [1]. Überdies steht das zweite der vom Kopisten aufgenommenen Titelrubra an ganz falscher Stelle, wie schon Caspar bemerkt. Es ist nach C 234 mitten zwischen volldatierte Briefe der *Indictio XIII* gesetzt worden, während es erst nach C 259 am Platze wäre. Die Erklärung des Herausgebers, es könne «ein Versehen des Schreibers vorliegen», ist wenig befriedigend. Dazu erscheint die räumliche Entfernung des Rubrums von seinem richtigen Orte auch in der Handschrift von Monte Cassino — fol. 93′ statt fol. 103′ — zu bedeutend. Dagegen dürfte eine andere Erklärung, die die Vorlage des Abschreibers, und zwar die Originalregistervorlage, für die Irrung verantwortlich macht, näher liegen. Im Original-Papyrus-Register war wie im Register Gregors I. ein einfaches *Mense Septembri indictione etc.* die Überschrift für die Jahresbände wie für die Monatsabschnitte. Die Monatsrubra hat der Kopist, der seine Vorlage keineswegs möglichst getreu wiedergab, wie Caspar meint, durchweg fortgelassen, mit vollem Recht, wie wir später sehen werden. An diesen beiden Stellen aber war das Monatsrubrum erhalten, das eine neue Indiktion einleitete, und der Abschreiber nahm daraus Anlaß, eine Jahresüberschrift nach dem Stil des 11. Jahrhunderts einzufügen. Der erste Brief, der zur neuen Rubrik gehört, ist zwar erst aus dem Oktober. Aber das Register Gregors I. zeigt zweimal ein ähnliches Beispiel, wie aus der obigen Übersicht erhellt, zu *Indictio XV* und zu *Indictio III.* Lag die Sache im Register Johanns VIII. ähnlich, so mußte den Abschreiber das doppelte Monatsrubrum notwendig zur Annahme eines neuen Buches führen. Ähnlich ist ja auch bei C 62 der erste dem neuen Buche zufallende Brief erst vom November. Daß *Indictio quarta decima* geschrieben wurde, lag ebenfalls nahe, da bereits Einträge aus November der *Indictio XIII* vorausgegangen waren, obwohl gleich danach mehrfache ausdrückliche Angaben mit der gleichen Indiktionsziffer folgen. Aber das

[1] Vgl. P. Heigl, Zum Register Johanns VIII., in MJöG 32 (1911) 618 ff. und E. Caspar, Zum Register Johanns VIII. Erwiderung, in MJöG 33 (1912) 385 ff. samt Heigls Antwort 391. Vgl. auch Peitz, Originalregister 119.

Rubrum steht in einem Abschnitt der Handschrift, in welchem der Kopist, wie es scheint, gleichzeitig mit der Abschrift des Textes die Rubra und Überschriften ausführte, während diese sonst erst nachträglich gruppenweise hinzugefügt werden [1].

Die falsche Einreihung der Briefe überhaupt aber lag gleichfalls in der Vorlage begründet. Die ganze Cassineser Kopie liefert den fortlaufenden Beweis dafür, daß das zur Abschrift vorliegende Originalregister sich bereits in einem bedauerlichen Zustande der Zerrüttung befand. Zum Zwecke der Abschrift hat man die Fragmente des Original-Papyrus-Registers, so gut und so schlecht es gehen wollte, zusammengepaßt und dem Abschreiber vorgelegt.

Steinackers Erklärungen über die ungekürzte Eintragung der Papstschreiben in den Originalregistern bestehen auch für das Register Johanns VIII. zu Recht. Und doch bleibt auch Lapôtres und Caspars Auffassung der Handschrift von Monte Cassino als einer Kopie des Originalregisters richtig. Nur war eben die Abschrift keine sklavische. Die Vollprotokolle des Originals, neben denen Rubra mit Kurzadresse nach Art jener im Register Gregors I. und Gregors VII. sich vorfanden, wurden vom Kopisten durch Auslassung des Papstnamens gekürzt. Nur in den ersten 58 Stücken hat er aus dem Originalprotokoll auch den Papstnamen zu 22 Adressen unter Voraussstellung hinzugefügt, ein Korrektor nach Analogie der übrigen Schreiben ihn durch Zusatz von *episcopus* in drei Fällen ergänzt, zu weiteren 23 Stücken überhaupt erst nachgetragen. Von C 59 an fehlt der Papstname stets [2]. In den Kopien der Register Gregors I. ist der Papstname stets der Kurzadresse vorgesetzt.

Daß im Register Johanns VIII. Volladresse neben Adreßrubrum (Überschrift) stand, beweist einmal der oftmalige Wechsel des Kopisten in der Gestaltung der Adressen, da neben den Formen der

[1] Vgl. Caspar NA 36 (1911) 88 ff. 92 ff.

[2] Daß der Korrektor durch Einfügen der Intitulatio aus Eigenem Zusätze zur Vorlage gemacht habe im Gegensatze zum Abschreiber, wie Caspar a. a. O. 94 meint, ist demnach nicht ganz richtig. Die Intitulatio fand sich in der Volladresse der Vorlage, und in fast ebensovielen Fällen wie der Korrektor hatte auch schon der Kopist sie aufgenommen. Die öfters betonte Gewissenhaftigkeit des Schreibers in der Wiedergabe der Vorlage — Caspar 93 f. 107 f. u. ö. — ist schon nach den Angaben des Verfassers 123 ff. ziemlich stark herabgemindert.

Originalausfertigung mit allen Kurialien knappste Adressen in der Fassung der Rubra erscheinen — *Karolo imperatori, ad imperatorem, Karlomanno, Augustis.* Das beweisen aber auch Überschriften wie C 204 oder noch deutlicher C 286, wo Randbemerkungen einfach zur Kurzadresse des Randrubrums als deren gleichwertiger Bestandteil hinzugenommen bzw. in sie hineingeschoben wurden, oder C 113, wo sich neben der gekürzten Hauptadresse auch das ganze Adreßrubrum findet[1]. Dahin gehört auch die sonderbare Mißbildung so mancher Adressen durch *ad* mit dem Dativ. Das Originalregister Gregors VII. bietet unmittelbar den Schlüssel zum Verständnis aller dieser Unstimmigkeiten.

Auch nach Gregor VII. hat sich die gleiche Form der Register noch durch längere Zeit erhalten. Das Registerfragment des Gegenpapstes Anaklet II. stellt nach den nicht völlig ausreichenden Angaben darüber vielleicht nur den Rest einer wirklich getreuen Kopie des Originals dar; doch sind hier die Rubra noch nicht ausgeführt, sondern bloß durch kleine Vorschrift am Blattrande festgelegt. Das Registerfragment Alexanders III. im Cod. Cantabrig. dagegen bestätigt die Fortdauer der Tradition[2].

Seit den Untersuchungen Günthers und Steinackers hat sich die Auffassung Bahn gebrochen, als sei im päpstlichen Registerwesen eine Entwicklung von einem bestimmten Höhepunkte durch

---

[1] Vgl. Caspar ebd. 107 f. 123. S. 107 stellt Caspar das Johannesregister mit den Registern Innozenz' III. in Vergleich, doch scheinen diese späteren Register, in denen andere Formen der Registrierung maßgebend sind, ausgeschaltet werden zu müssen. In den jüngeren Registern fehlen die Originalformen der Protokollteile ebenso grundsätzlich, wie sie in den älteren bis nach Gregor VII. nachzuweisen sind. Die grundsätzliche Neuorientierung des päpstlichen Registerwesens und vielleicht sogar im Zusammenhange mit ihr eine Umgestaltung des gesamten päpstlichen Kanzleiwesens muß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stattgefunden haben. Die Frage, auf die in späteren Arbeiten näher einzugehen sein wird, kann nur im weitesten Zusammenhang mit andern Problemen endgültig entschieden werden. Darum müssen vorderhand die hier gebotenen Andeutungen genügen.

[2] Vgl. Lœwenfeld, Epistolae ineditae Nr. 311 312 325 usf. mit vollster Originaladresse neben 264 277 313 usf. mit denkbar kürzester Fassung. Daneben kommen sämtliche Zwischenstufen vor genau wie im Register Johanns VIII. Danach ist Heckel AUF I 438 A. 3 zu berichtigen. Das Registerfragment Alexanders III. wie überhaupt die ganze Britische Sammlung bedürfen dringend einer neuen Bearbeitung.

Zeiten tiefsten Verfalls bis zur Reorganisation des 11. Jahrhunderts auch nach dem Inhalt der Register festzustellen. Die umfassende und durchaus selbständige Untersuchung Heckels gab dieser Auffassung breitere Unterlage und führte sie in den Einzelheiten bestimmter aus. Danach waren die Register der päpstlichen Kanzlei in ihren Anfängen Amtsbücher nach Art jener, wie sie die römischen Provinzbeamten zu führen pflegten. Die verschiedensten Einträge fanden darin Aufnahme: neben dem Auslauf der Kanzlei deren Einlauf, dazu Protokolle über Synodalsitzungen und deren Beschlüsse, Aufzeichnungen über vorgenommene wichtige Amtshandlungen, historische Notizen, kurz alles, was dem Ursprung aus der amtlichen Tagebuchführung entsprach. Nach dem Vorbilde der byzantinischen Kaiserkanzlei bildete aber dann die päpstliche Kanzlei allmählich ihr Registerwesen um. Aus den Amtsbüchern wurden Briefregister, zur Zeit des Papstes Hormisda noch mit weitestgehender Aufnahme des Einlaufes. Schon zur Zeit Gregors d. Gr. traten jedoch der Einlauf und die anderweitigen Aufzeichnungen so sehr in den Hintergrund, daß schon damals die päpstlichen Kanzleibücher fast zu reinen Auslaufregistern geworden waren: aus dem ursprünglichen Amtsbuche hatte sich die «Brief- und Konstitutionensammlung» der päpstlichen *decretales* entwickelt. Ob man darin nun Entwicklung oder Verfall sehen wolle, sei gleichgültig: jedenfalls zeichne die Geschichte der päpstlichen Kanzlei eine Kurve, deren Ausgangshöhe, soweit wir sie in erhaltenen Registern zu verfolgen vermögen, das Register Gregors d. Gr., deren Tiefpunkt das Register Johanns VIII. darstelle und deren neues Ansteigen das Register Gregors VII. einleite[1]. Auf Grund dieser Auffassung weist auch Caspar jeden Versuch, zur Erklärung der Johannesregister etwa die Register Gregors I. oder das Originalregister Gregors VII. vergleichsweise heranzuziehen, als unberechtigt zurück[2].

Von vornherein erscheint an dieser Auffassung bedenklich, daß sie das päpstliche Register- und Kanzleiwesen nicht mit den Ein-

[1] Vgl. R. v. Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge, AUF 1 (1908) 371 ff., besonders S. 394 ff. 423 ff. H. Steinacker, Über das älteste päpstliche Registerwesen, in MJöG 23 (1902) 8 ff. 42 ff. [2] E. Caspar NA 36, 100 ff.

richtungen und Gewohnheiten der römischen Kaiserkanzlei, sondern mit provinzialen Bräuchen, genauer mit ägyptischen Einrichtungen in Verbindung bringt. Es entspricht das keinesfalls den Anschauungen, die wir uns über die Ursprünge päpstlicher Verwaltungseinrichtungen auf Grund der solid unterbauten Aufstellungen Breßlaus bilden mußten. Aber auch die Unterlagen, die für diese neue Auffassung bestimmend waren, erscheinen bei genauerem Zusehen nicht haltbar.

Die Einlaufstücke des Registers Gregors I. zunächst, deren unbedingte Aufnahme als gleichwertige Bestandteile des Registers noch Heckel forderte, beschränken sich tatsächlich auf ein Mindestmaß, weit über das hinaus, was selbst die Monumenta-Ausgabe annimmt. Im Gregorianischen Originalregister haben sich die meisten dieser Stücke nicht befunden, dürfen also auch nicht aus irgendwelcher Parallelüberlieferung in sie hineingetragen werden. Das Register Gregors I. hat den denkbar ausgesprochensten Charakter eines reinen Auslaufregisters gehabt, in weit stärkerem Maße als das Register Gregors VII. Und ebenso ist das Register Johanns VIII. reinstes Auslaufregister. Nach dieser Richtung besteht zwischen beiden nicht nur größte Parallelität, sondern vollste Gleichheit. Wenn in ihnen in ganz außergewöhnlichen Fällen ein Einlaufstück erscheint, so muß dessen Aufnahme in jedesmaligen Sonderzwecken oder in Ausnahmebestimmungen seinen Grund haben.

In dem durch die Handschriftenklasse R r ρ überlieferten Register Gregors d. Gr. handelt es sich im ganzen um neun Nummern, die nicht Auslauf der päpstlichen Kanzlei sind. Davon dürfte aber zunächst der historische Bericht über den Huldigungsempfang des Phokasbildes Ew-H XIII 1 zu streichen sein. Die Notiz betreffs der Kaiserhuldigung ist späterer Zusatz, wie schon Hartmann angab. Die Zeitbestimmung *temporibus domni et beatissimi papae Gregorii* und die Bezeichnung *domnus beatissimus et apostolicus Gregorius papa* verweisen in die Zeit nach Gregors Tod. Ohnehin kann die Notiz ja nicht ursprünglich an dieser Stelle eingetragen gewesen sein. Daß auch die *denuntiatio* erst späterer Nachtrag ist, dürfte aus der Wiederholung der Monats- und Indiktionsangabe vor dem ersten Briefeintrag Ew-H XIII 3 hervorgehen. R ist durch diese Stücke später ergänzt worden, die beide in ihren genauen chrono-

logischen Notizen den Zusatz zu Buch XIII forderten[1]. In bezug auf den Zeitpunkt der Eintragung dürfte allerdings ein Unterschied zwischen beiden zu machen sein. Ew-H XIII 2 erweist sich durch den Kanzleivermerk als wirkliches Erzeugnis der päpstlichen Kanzlei aus der Zeit, der es seine Stellung im Register zuteilt. Ob vielleicht ein eingelegtes oder nachträglich vorgeklebtes Blatt, ob ein Nachtrag in einer freibleibenden Lücke zu Anfang der dreizehnten Indiktion anzunehmen ist, muß dahingestellt bleiben. Bildet demnach Ew-H XIII 2 eine Parallele zu dem Berengareid oder dem *Dictatus papae* im Register Gregors VII., so dürfte Ew-H XIII 1 aus dem ursprünglichen Bestand des Lateranregisters auszuschalten sein.

Ingleichen erregte die *narratio de depositione Laurentii* Ew-H II 1 bereits der Mauriner und Ewalds Verdacht. Es scheint sich um eine nachträgliche Randnotiz zu handeln, die allerdings vielleicht schon im Originalregister beigefügt worden sein könnte. Möglich wäre es, daß der Archidiakon Laurentius und sein Nachfolger Honoratus zur Kanzlei in besonderer Beziehung standen. Und bei der *cartula quae relecta est de letania* Ew-H II 2 ist es jedenfalls auffällig, daß sie in R ebensowenig mitgezählt ist wie die *narratio*. Die Möglichkeit, wie ähnliche, dem Bestande des eigentlichen Registers fremde Stücke in einer Registerabschrift eingefügt werden können, zeigt uns wieder das Register Gregors VII. mit dem eingelegten Blatt, das den *Dictatus papae* enthält[2]. Zur gleichen Vermutung geben die beiden Nummern Ew-H III 66 67 Anlaß, die in R dem XII. Buche angehängt sind, wohin sie jedenfalls nicht gehören. Ewald sah in der Anmerkung zu III 66 mit Recht darin lose Blätter, die sich im Originalregister an einen falschen Ort verirrt hätten und von den Abschreibern nun fälschlich an jener Stelle eingetragen seien. Der Brief des Grafen Bertrannus von Arles an den Papst in einer Handschriftenklasse des Registers Gregors VII. bietet eine Parallele[3].

Damit verbleiben aber für das Register Gregors I. als Einträge, die nicht Auslauf sind, nur drei Nummern, nämlich Ew-H XI 15

[1] Vgl. Hartmann zu Ew-H XIII 1 A. 1.

[2] Vgl. Peitz, Originalregister 29.

[3] E. Caspar, Studien zum Register Gregors VII., in NA 38 (1913) 146 160 f.

(ein Synodalprotokoll), Ew-H I (Maur. App. I) — das *Symbolum fidei*, auch dieses in den Abschriften auffälligerweise ohne Nummer, und die Notiz Ew-H VIII 36 über Maximus von Salona, die gleichfalls an falscher Stelle steht und hier nur ein Nachtrag sein kann, wie schon Hartmann bemerkt, — auch diese wohl dem Originalregister fremd und wahrscheinlich erst nach dem Tode Gregors beigefügt, der auch hier als *domnus papa Gregorius, beatissimus papa Gregorius* eingeführt wird. Einzig das Synodalprotokoll Ew-H XI 15 und vielleicht Ew-H XIII 2 und II 2 erscheinen demnach als etwaige ursprüngliche Bestandteile des Originalregisters. Rücksichtlich des Registers Gregors d. Gr. verschiebt sich damit die Grundlage der Ausführungen Heckels um ein Bedeutendes.

Für die vorgregorianische Zeit beruft sich Heckel vorab auf die Korrespondenz des Papstes Hormisda[1]. In den durch die Avellana erhaltenen Auszügen aus dem Register dieses Papstes sei fast die Hälfte Einlauf. Gewährsmann ist Günther in seinen bahnbrechenden Avellana-Studien. Gewiß hat nun Günther für die Hormisdabriefe in der von ihm herausgegebenen Sammlung «die Beziehung zum Lateranensischen Register ganz genau verfolgt»[2]. Daß er aber in allem das Richtige traf, kann nicht zugegeben werden. Was Günther bewiesen hat, ist nur, daß die ganze Hormisdagruppe der Avellana «uns in die Kanzlei des Hormisda als Ausgangspunkt des hier vereinigten Materials» führt[3], ferner daß die von Hormisda ausgehenden Schreiben den Registern dieses Papstes entnommen sein müssen. Daß aber die Kopien der Einläufe ebenso dem Register entnommen wurden, ist mit keinem Worte dargetan. Deshalb hat auch Steinacker im richtigen Gefühle der unzulänglichen Beweiskraft von Günthers Darlegungen den Beweis stillschweigend ergänzt, indem er auf «die Stellung (des Einlaufes) inmitten ganzer Gruppen von sicherer Registerprovenienz» hinwies[4]. Daß aber von einem zu bestimmten Zwecken und unter ganz bestimmten Gesichtspunkten arbeitenden Sammler[5] nicht auch Stücke verschiedener Überlieferung — durch Register und Einzel-

[1] A. a. O. 424. [2] Steinacker 15.

[3] Avellana-Studien 51. [4] Steinacker a. a. O. 9.

[5] Über die Zielstrebigkeit des Sammlers der Avellana bei seiner Tätigkeit vgl. Günther a. a. O. 59.

originale — aus ein und demselben Archiv, hier also aus dem Lateranensischen Archiv der Päpste, miteinander verbunden werden konnten, ist nicht von vornherein klar; daß er es nicht wirklich tat, müßte ausdrücklich dargetan werden[1]. Statt dessen finden wir, daß gerade von diesen Einläufen eine größere Anzahl mit Akzeptnotiz versehen ist. Daß ein solcher Einlaufsvermerk auf dem eingegangenen Original angebracht wurde, entspricht der Natur der Sache. Daß er mitsamt dem Einlaufstück in Kopialbücher übertragen worden sei, wird zwar aus Analogie mit den Gepflogenheiten der weltlichen Kanzleien gefolgert, aber auch hier ist die Gleichsetzung von Archiv und Kopialbuch eine einfache petitio principii[2]. Überdies zählt Günther unter den 132 Nummern der Hormisdakorrespondenz der Avellana nicht weniger als 37 Fälle, bei denen ausdrücklich gesagt wird *exemplum epistolae, exemplum relationis* usf., und zwar finden sich ähnliche Überschriften nur bei Einläufen, nie beim Auslauf, wie er selbst eigens feststellt. Ja in einem Falle, Av. 116[b], wo ein vom Papste ausgegangenes Stück als *exemplum* eingeführt wird — es handelt sich um den von Hormisda verfaßten *libellus fidei* —, ist nicht etwa der Registereintrag der päpstlichen Kanzlei die Vorlage, sondern das «von einer bestimmten Person an einem bestimmten Tage dem Papste unterschrieben zurückgesandte» Schriftstück, also wieder ein Einlauf der päpstlichen Kanzlei. Es wird mithin vom Kollektor der Avellana selbst wenigstens in der Hormisdagruppe ein Unterschied

---

[1] Steinacker 36 u. ö. beruft sich deswegen auf «Register- und Kopialbücher». Aber die angeblichen Kopialbücher müßten dann doch wenigstens in ihrer Existenz nachgewiesen, ihre Anlage müßte wenigstens einigermaßen untersucht werden.

[2] Auch Heckel a. a. O. nimmt die Vermerke, die auf das Empfängerarchiv hinweisen, ohne weiteres als Belege für Einlaufregister = Kopialbücher des Empfängerarchivs. Ebensowenig geht es wohl an, die allgemeinen Wendungen wie *archivo ecclesiae continetur* u. ä. des Liber Pontificalis, wie sie ebd. 421 A. 1 zusammengestellt sind, von vornhinein auf Registereintragung zu deuten, mag es sich nun um Register im engeren Sinne (Auslaufregister) oder um Kopialbücher oder um Amtsbücher als Verbindung beider Typen handeln. — Den Erwägungen, mit denen Breßlau die Anlage von Kopialbüchern in den Kanzleien der römisch-kaiserlichen Verwaltungen nahezulegen sucht, kann schon deshalb größere Bedeutung nicht beigemessen werden, weil die Frage nach der Provenienz der in die Codices aufgenommenen Erlasse im einzelnen zuerst nachgewiesen werden müßte. H. Breßlau a. a. O. (ZSSRGR 16) 253 f.

gemacht in der Behandlung der sämtlich dem päpstlichen Archiv entstammenden Aktenstücke: solche von sicherer Registerprovenienz sind anders behandelt als die übrigen Vorlagen. Also waren diese, so müssen wir schließen, eben keine Registereinträge.

Doch Günther fügt noch ein Beweismoment an, das auch sonst von ihm sowohl wie von andern Forschern als sicheres Kennzeichen der Registerprovenienz angesehen wird: die «Botenvermerke»[1]. Ließe sich demgegenüber schon die Gegenfrage erheben, warum denn gerade auch bei Einläufen so oft die Überbringer angegeben, warum z. B. in der *suggestio Dioscori diaconi* Av. 147, 17 (ed. Günther p. 261, 19) das Papstschreiben Av. 140 nach Syria secunda durch die Namen der Überbringer gekennzeichnet sei, so läßt sich weiterhin der positive Nachweis erbringen, daß Botenvermerk und Originalüberlieferung recht wohl zusammengehen. In der Arelatensischen Sammlung, also in gesicherter Originalüberlieferung, gibt Nr. 48 nach Gundlachs Ausgabe — Pelagius I. 556 Dez. 11 an König Childebert, J-K 622 — am Schlusse des Schreibens, nach der Datierung vor der päpstlichen Unterschrift den Botenvermerk *per Rufinum legatum*. Es handelt sich hier allerdings um ein Duplikat, das der Papst an Sapaudus von Arles übersendet, weswegen es in der beglaubigenden Unterschrift auch heißt: *exemplariae epistolae nostrae subscripsimus*. Aber es ist ganz in den Formen des Originals ausgestellt[2]. Im Register Johanns VIII. finden sich mehrere Botenvermerke, die ebenfalls darauf hinweisen, daß das auslaufende Original, ja sogar dessen Konzept den Zusatz betreffs des Überbringers enthielt[3]. In 67 steht der Vermerk am Schlusse des Schreibens unmittelbar vor dem Datum mit vollen Kurialien; außerdem ist er jedoch am Anfang des Registereintrags, vor der Kurzadresse, wieder in Verbin-

---

[1] Der erste, der auf die Botenvermerke hinwies, war wieder H. Breßlau a. a. O. 259. Vgl. R. v. Nostitz-Rieneck, in Festgaben für Büdinger 155 und in HJbGG 18 (1897) 154; H. Steinacker in MJöG 23 (1902) 27 A.; R. v. Heckel in AUF (1908) 440.

[2] Schon Heckel a. a. O. 440 A. 6 wies auf dieses Beispiel hin.

[3] Vgl. E. Caspar, Studien zum Register Johanns VIII.: NA 36 (1911), 117. Im folgenden sind die Zitate aus dem Register Johanns VIII. nach der Ausgabe von E. Caspar in MG Epist. VII 1912 durch vorgesetztes C gekennzeichnet.

dung mit dem Datum, doch diesmal ohne Kurialien, wiederholt. Ebenso findet er sich zweimal, am Anfang nach der halbvollen Adresse ohne Datum mit Kurialien und am Schluß vor dem Datum ohne Kurialien in C 68. In C 66 steht er mit Datum ohne Kurialien am Anfang vor der Kurzadresse, am Schluß steht bloß das Datum [1]. C 69 hat gekürztes Datum ohne Botenangabe am Schluß, nach der halbvollen Adresse am Anfang datumlosen Botenvermerk mit Kurialien. Die Überbringer sind *Petrus et Paulus reverendissimi et sanctissimi episcopi* (C 67 am Schluß). C 71 zeigt denselben Botenvermerk ohne Kurialien am Schluß vor dem Datum. In C 207 folgt der Botenvermerk *missa per Petrum presbyterum* dem Datum; in der stark verfälschten Übersetzung des Schreibens bei Photius fehlt beides. Das gleiche gilt von C 208 und ähnliches von C 210, wo aber eine Parallelüberlieferung fehlt. In C 281 wird *missa per Deltonem venerabilem archiepiscopum* der Kurzadresse angefügt. C 89 enthält in stilistischer Verbindung mit der Datierung einen ähnlichen Vermerk, der notwendig auf dem Original gestanden haben muß, wie die ganze Fassung bezeugt: *Data de civitate Genuense et directa gloriae vestrae per Anspertum Mediolanensem confratrem et coepiscopum nostrum* [2].

---

[1] Auch diese Tatsachen sprechen, wie es scheint, für Registrierung nach Konzepten, die Caspar aus andern Gründen ebd. 108 ff. nachwies.

[2] Die Ausführungen Caspars über die Beförderung dieses Briefes und die Einreihung der damit zusammenhängenden Stücke unterliegen Bedenken und nötigen zu einigen knappen Bemerkungen über das Register Johanns VIII. und seine Überlieferung. C 89 kann nicht jenes Schreiben sein, dessen Übermittlung durch Ansbert in C 90 bezeugt ist. Auf das letztere hat der Papst eine Antwort Karlmanns bei Abfassung von C 90 noch nicht erhalten, C 89 setzt bereits eine schriftliche Rückäußerung voraus. Kardinal Petrus wird nach C 96 über Mailand an Karlmann gesendet, ohne daß von einer Begleitung durch Ansbert irgendwie die Rede wäre. Der erste «Boten»vermerk in C 89 bezieht sich überdies gar nicht auf eine Sendung Ansberts an Karlmann, sondern an Ludwig den Stammler. Denn C 87 88 89 sind gleichzeitig abgeschickt worden, und zwar eben an Ludwig von Westfranken, wie die Bitte an Ludwig in C 87 um Weiterbeförderung der Begleitschreiben beweist. *Et epistolas reliquas, quas confratribus vestris, Karlomanno videlicet et Ludouuico atque Karolo iuniori, dirigimus pro talium adhortatione, precamur gloriae vestrae decentiam easdem illis sine mora destinare dignemini* ... (MG Epist. VII 83 [17]). Caspar, A. 3 zu C 87 leugnet zwar, daß C 88 89 zu 87 gehören, mit der Begründung, 87 sei in Rom vor Antritt der Seereise geschrieben, 88 und 89 dagegen von Genua aus nach Ausweis des Datums. Das ist nicht ganz richtig. Wie auch Caspar anmerkt,

In ähnlicher Weise hat Bischof Eusebius von Doryläum in seiner an Papst Leo I. gerichteten Anklageschrift gegen Eutyches den

---

hat der Papst von Rom aus vor Antritt der Seereise gar nicht schreiben können, durch äußere Gewalt von jeder Verbindung abgeschnitten. In C 107 muß er sich dem Ostfranken Karl gegenüber dieserhalb eigens verteidigen. Caspar sucht dem durch die Annahme zu begegnen, Briefe seien zwar von Rom aus geschrieben worden, aber diese römischen Briefe seien abgefangen worden und hätten ihr Ziel nicht erreicht. Aber der Papst sagt ausdrücklich in C 107: *Ceterum pontificium nostrum vestra percunctari dilectio studuit, cur vobis non misimus, ob quid taliter venissemus: et vobis et fratribus vestris gloriosis regibus, antequam ex Urbe exiremus, mittere voluimus, sed officientibus Lamberto et Adelberto fautoribusque eorum anathematizatis mittere nequivimus.* Er beschreibt dann seine äußerst bedrängte Lage in der Stadt und fährt fort: nach seiner Abreise aus Rom habe er an Karls königliche Brüder Schreiben gesendet, an ihn selbst jedoch nicht, *sed cum vos magis iuxta audimus, ita mittere cogitavimus.* Gerade Karl fehlt unter den Adressaten von 87 bis 89! Der Papst erklärt also ausdrücklich, er habe an keinen der Frankenkönige von Rom aus überhaupt schreiben können, an seine «Brüder» aber — darunter ist nach der oben angeführten Stelle aus C 87 auch Ludwig von Westfranken zu verstehen — habe er von der Reise aus geschrieben. Der einzige Grund, warum nach Caspar C 87 aus Rom geschrieben sein soll, ist eine bloße Konjektur von seiner Seite. Die Handschrift schreibt (MG Epist. VII 83 [7]): *Pro qua re . . . contra nova et inaudita in Christianis mala novum iam fessus et fatigatus certaminis laborem navalis scilicet periculum fluctusque maris assumere iter de transmetantis periculis ad vos veniendo pro ecclesiarum sanctarum omnium liberatione iuxta apostolum non faciens animam meam pretiosiorem quam me . . .* Caspar emendiert: *laborem, navalis scilicet periculi fluctusque maris assumere iter desiderans me tantis periculis* — hier sei *exposui* o. ä. ausgefallen — *ad vos veniendo pro . . . liberatione, iuxta apostolum . . .* An *desiderans* knüpft er dann im Anm. 2 die Folgerung: also sei dieses Schreiben vor Antritt der Reise in Rom geschrieben. Er verweist auf seine Abhandlung in NA 36, 147 A. 3, wo er — gleichfalls ohne nähere Begründung — vorschlug: *novum . . . laborem, navalis scilicet periculi fluctusque maris, assumere desiderans . . .* (von Caspar gesperrt), hier sogar, ohne die Lesung als eigene Emendation zu kennzeichnen. Ob eine derartige Grundlage für so weittragende Folgerungen genügt, erscheint recht zweifelhaft. Meinem Freunde und Kollegen V. Hugger S. J. verdanke ich eine andere Bereinigung der Stelle, die dem Sinn wie der Überlieferung in weit besserer Weise gerecht wird. Hugger liest: . . . *novum . . . laborem, navale scilicet periculum fluctusque maris assumere iter, de transmetandis periculis* (nach Überwindung der Gefahren) *ad vos veniendo pro . . . liberatione, iuxta apostolum non faciam animam meam pretiosiorem quam me.*

Der Annahme Caspars steht weiterhin der Wortlaut der drei Stücke unbedingt entgegen. Keine der drei Nummern bietet das volle Schreiben, sondern jedes nur die zweite Hälfte, wahrscheinlich zu einem a-pari-Eingang. Das zeigen klar die Einleitungsworte: C 87: *Quanto deinde amore . . .* C 88: *Scriptum enim vero in Salomone . . .* C 89: *Quanta denique exaltatione. . . .* Das gleiche folgt aus der allen drei Schreiben gemeinsamen Notiz über das *opusculum*, das der Papst gleichzeitig mit der Exkommunikationssentenz gegen Lambert von Spoleto und Genossen

Botenvermerk seiner eigenhändigen Unterschrift eingefügt. In der durch die bekannte Handschrift von Novara überlieferten, auf das

---

an die ganze Christenheit veröffentlicht habe und zusammen mit vorliegenden Schreiben dem Adressaten zukommen lasse. — Alle drei Schreiben haben den gleichen Aufbau und enthalten die nämlichen Punkte in vollständig paralleler, sachlich durchaus übereinstimmender Ausführung, die gleiche Art der Ankündigung einer allgemeinen Synode mit der Aufforderung zur Teilnahme und zur Beschickung.

Caspar meint demgegenüber, es sei aber doch C 88 an die gleiche Adresse gerichtet wie C 87, also müsse es sich um zwei verschiedene Schreiben zeitlich getrennter Ausfertigung handeln. Es finde sich nämlich in C 88 eine doppelte Anrede, die dartue, daß dieses Stück außer an den namentlich genannten Adressaten: *Ludwig von Bayern,* a pari an Ludwig den Stammler von Westfranken ergangen sei. Aber es handelt sich aufs neue nur um eine Konjektur. Die Adresse zu C 88 lautet: *Item Hludowico regi, Hludowici Bagoariorum regis filio.* Bald darauf folgt: *Quapropter quoniam te, Ludowico filio Karoli, Ludowico filio Ludowici regis,... Deus ex regum imperatorumque est dignatus producere prosapia....* Caspar klammert nun das zweite *Ludowico filio Ludowico regis* in gebrochener Klammer ein als einen aus Randvermerk in den Text irrtümlich aufgenommenen Einschub (Caspar im NA 36, 111 A. 1). Aber das paßt ja gar nicht. Wenn es sich schon um einen Einschub handelt, so muß es hier das erste *Ludowico filio Karoli* sein; denn die Adresse gibt den zweiten der beiden Ludwige, den Bayern, als Empfänger. Wenn es sich also um ein Apare handelte, wäre jedenfalls der Westfrankenkönig der Adressat des Duplikates. Allein die ganze Erklärung kann nicht richtig sein. Die Formen *Ludowico filio* ... selbst zeigen, daß die Randnoten nicht zum Einsatz an dieser Stelle bestimmt sein konnten. Es ist die Adreßform. (In einem ganz analogen Fall urteilt Caspar ebenso, vgl. NA 36, 115 A. 1.) Im Originalregister stand am Rande die Vorschrift für den Rubrikator, und darin war die zweite Lesung nur eine Korrektur für das anfangs irrtümlich geschriebene *Ludowico filio Karoli regis.* Die Tilgung des *Karoli* durch Pünktchen war leicht zu übersehen, und so mischte der Kopist aus *Ludowico filio Karoli Ludowici regis* eine völlig verfehlte Doppelanrede, ein Unding. Danach sind auch die Erklärungen zu mehreren andern Stücken (C 90 96 128) zu ändern. Daß übrigens C 128 aus Troyes geschrieben sei, erscheint ebensowenig annehmbar (vgl. Caspar in der Ausgabe des Registers S. 114 A. 5).

Was nun den zweiten Botenvermerk zu C 89 angeht, so dürfte sich die Schwierigkeit unter Berücksichtigung des ganzen Zusammenhanges leicht beheben lassen. Allerdings werden sich dabei wesentliche Punkte in den «Studien zum Register Johanns VIII.» als unhaltbar herausstellen, wie auch sonst die Aufstellung des gelehrten Verfassers in jenen Untersuchungen sowohl als auch in der Ausgabe in manchen Einzelheiten der Überprüfung und Berichtigung bedürfen. C 90 zeigt, daß hier die Vorlage des Kopisten stark verderbt war: ganze Teile fehlen, ohne daß in der Handschrift auch nur die geringste Lücke sich angedeutet fände. Der Abschreiber hat an andern Stellen, wo er im zusammenhängenden Text «ein oder mehrere Worte nicht entziffern konnte», «ohne den Versuch etwa, das zu verbergen, eine Lücke gelassen, ja einmal hat er, wo die Vorlage anscheinend auf längere Zeit unleserlich geworden war, den ganzen entsprechenden Raum frei-

Original zurückgehenden Kopie der Schrift heißt es: *Et alia manu: Eusebius exiguus ordinatus episcopus Dorylaeo misi libellos per*

---

gelassen». (Caspar, Studien 92 f.) Tat er hier, wo doch ganz offensichtlich ein größeres Stück fehlt, nichts dergleichen, so muß eben das Aussehen der Vorlage dazu den Grund geboten haben. War das zwischen C 89 und C 90 der Fall, so konnte ein ähnlicher Grund unmittelbar vorher den Anlaß zu Irrungen und Mißverständnissen bilden. Wie C 90, so ist auch der zweite «Botenvermerk» in C 89, der übrigens gar nicht in der Form eines Botenvermerkes erscheint, sondern die regelrechte und öfters wiederkehrende Formel eines Briefschlusses darstellt, nur das Bruchstück eines größeren, in Verlust geratenen Teiles des Originalregisters. Daher wurde bereits oben im Text S. 44 in anderem Zusammenhange gesagt, daß das Johannesregister sich am Ende des 11. Jahrhunderts bereits in einem bedenklichen Zustande der Zerrüttung befand, und daß man zum Zwecke der Abschrift die Fragmente des Papyrusoriginals, so gut und so schlecht es gehen wollte, zusammenpaßte. Für das Papyrusregister Johanns VIII. hätte eben damals die gleiche Klage gelten können, die Deusdedit um dieselbe Zeit bezüglich der *tomi carticii* seines Zensusverzeichnisses erhebt, die sich in der Vorrede des *Liber Carolinus* schon bedeutend früher bezüglich der doch wohl recht jungen, aber am fränkischen Hofe offenbar nicht mit der gleichen Sorgfalt wie in den päpstlichen Archiven behandelten Originale findet. Ja der Grund, warum man zu Ende des 11. Jahrhunderts in der Zeit der Reform der Kanzlei unter dem Einflusse von Monte Cassino die älteren Register kopierte, soweit es möglich war, scheint gerade der Wunsch gewesen zu sein, zu retten, was noch zu retten war. Auf solche aus den Trümmern der Überlieferung die spärlichen Reste älterer Register bewahrende abschriftliche Vorlagen glaube ich auch die Collectio Britannica zurückführen zu sollen, die keineswegs dem Charakter einer kanonistischen Materialiensammlung entspricht, für die sie bis jetzt angenommen wird. Ihre eindringende Untersuchung im Zusammenhange mit den Exzerpten bei Deusdedit, Anselm, Ivo usf. wäre ein dringendes wissenschaftliches Erfordernis.

Caspar macht für die chronologischen Wirrungen in der ersten Hälfte des Johannesregisters die nachträgliche Registrierung von Reisekonzepten verantwortlich. Aber die Reisekonzepte waren doch vermutlich ebenso datiert wie die Konzeptvorlagen der späteren Registerteile. Warum sollte hier die Kanzlei Johanns VIII. die zur eigenen dauernden Geschäftsführung notwendigen Einträge nicht mit einer wenn auch noch so geringen Sorgfalt chronologisch geordnet haben, wie sie es sonst tat, wie es nach Ausweis des Originalregisters Gregors VII. in späterer Zeit mit ähnlichem Reisematerial geschehen ist. Ablehnung der Erlaubtheit eines Vergleichs mit späteren Erscheinungen hilft in diesem Punkte nicht. Es handelt sich um Ursachen, die in allen Zeiten mit der gleichen Notwendigkeit wirken, die in der Sache selbst begründet sind und für das 11. Jahrhundert nicht stärker gelten als für das 9. oder 7. Umgekehrt entfielen ähnliche Gründe für die Abschriften älterer, für den praktischen Gebrauch nicht mehr in Betracht kommender Register im 11. Jahrhundert. Und Caspars Hypothese erklärt nur einen eng umgrenzten Teil des Johannesregisters. Auch in den folgenden Jahren sind von ihm selbst zahlreichere und größere Umstellungen für nötig erachtet worden — vgl. seine Tabellen am Schlusse der Abhandlung über das Register Johanns VIII. —, als bei einem normal

religiosissimum presbyterum Chrysippum et Constantinum diaconum, subscribens manu mea[1].

[1] Nach der Lesung bei Mommsen, Aktenstücke zur Kirchengeschichte aus dem Cod. Cap. Novar. 30: NA XI (1886) 367. Über die Handschrift vgl. die von P. Ewald in NA X (1885) 412 f. angegebene Literatur.

geführten und einigermaßen gut erhaltenen Register glaubhaft annehmbar sind. Deshalb ist auch die Versicherung von der Vollständigkeit der erhaltenen Abschrift des Johannesregisters meines Erachtens nur mit großem Vorbehalt aufzunehmen. Auf Verlust mehrerer Briefe mußte er selbst bereits aufmerksam machen (93 A. 2). Damit verliert auch die von Caspar so stark betonte Lücke in der Handschrift fol. 64′ von ihrer Bedeutung. Es besteht wenigstens die Möglichkeit einer von der durch Caspar gebotenen wesentlich abweichenden Erklärung (vgl. Caspar 91 f. 104 f). Wir müssen weiterhin mit der Möglichkeit rechnen, daß nicht nur innerhalb der *Indictio XI* der mittelbaren oder unmittelbaren Vorlage, d. h. des Originalregisters, Verluste eingetreten sind. Das Fehlen jeder Andeutung eines Indiktionswechsels für *Indictio XII* und *Indictio XIII,* die auch von Caspar angenommenen Fälle, in denen ganze Briefteile ausgefallen sind und die er auf Kürzung durch den Abschreiber trotz dessen sonstiger Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zurückzuführen kein Bedenken trägt (vgl. S. 123 ff.), scheinen eher auf die mangelhafte Vorlage des Kopisten hinzuweisen, dem das Urregister vorlag, mag dieses nun der Schreiber eines nicht erhaltenen x oder, was wahrscheinlicher ist, der Schreiber von Monte Cassino selbst gewesen sein.

S. 117 behandelt Caspar den Schlußwunsch in den Briefen des Johannesregisters. Er nimmt an, daß zur Zeit Johanns VIII. der Schlußwunsch nicht mehr eigenhändig zu den Briefen hinzugefügt worden sei. Denn der im Register erscheinende Schlußwunsch, in der Form sehr variabel, sei zuweilen lang genug, um als vollständiger letzter Satz des Kontextes zu gelten, ja er sei sogar einmal von dem letzten Satze des Kontextes nicht getrennt, sondern syntaktisch mit ihm fest verbunden. Mithin gehöre der Schlußwunsch in den Schreiben Johanns VIII. dem Kontexte, also dem Schreiben dieses an. Wäre die Auffassung richtig, so wäre bereits zur Zeit Gregors I. Eigenhändigkeit des Schlußwunsches verlorengegangen. Denn eben der von Caspar allein behandelte Schlußwunsch nach der Formel *Omnipotens Deus* findet sich in den Briefen Gregors I. mit einem ganz andern Reichtum von Variationen. Aus der übergroßen Zahl von Belegen seien nur die Vertreter einer Gruppe hervorgehoben: Ew-H VIII 2 4 22 24; IX 4 14 15 44 101 135 153 161 179 234. Und noch mehr. IX 228 liegt in Originalparallelüberlieferung durch Hispana vor und bietet hier neben dem Schlußwunsch des Kontextformulars die Eigenhändigkeitsformel. Ja der Kontext ist, fertig aufgestellt nach den Formularen der Kanzlei, nachträglich durch einen Zusatz erweitert, durch den Papst selbst, wie die Verhältnisse dargetan, auf dem Konzepte, wie unten des nähern ausgeführt werden wird. Und dieser Zusatz ist selbst wiederum erweitert und ergänzt, nachdem das Schreiben wegen Expeditionsschwierigkeiten zunächst nicht hatte ausgefertigt werden können und erst längere Zeit nach seinem Entwurf zur Erledigung gelangte. Ähnlich liegt der Fall in Ew-H IX 147, wo auch nachträgliche Ergänzung (durch den Papst) stattfand. Man vergleiche damit die Erscheinungen im

Daß es sich bei den sog. Botenvermerken nicht um eigentliche Registernotizen handelt, dürfte auch aus einer andern Erwägung zu

---

Register Gregors VII. — Wie in IX 228, so ist auch für Ew-H XI 37 = Beda I 32 eigenhändiger Schlußwunsch neben Formular = Wunschklausel des Kontextes bezeugt. Und diese Klausel geht nicht bloß auf ein gregorianisches Formular zurück: sie ist vorgregorianisch, schon im Liber Diurnus bezeugt, dessen vorgregorianischer Ursprung demnächst an anderer Stelle wird nachgewiesen werden. — Es wäre dringend zu wünschen, daß gerade diese Formelbestandteile eingehend untersucht würden, nicht bloß die Formel *Omnipotens Deus,* sondern auch *Optamus igitur* mit ihren Variationen, die Gebetsformel usf. Dabei ist zugleich auf die soziale Stellung des Adressaten, den Inhalt des Schreibens und dessen urkundliche Form zu achten. Zwischen all diesen Dingen bestehen ganz feste Beziehungen, die hier im einzelnen nicht ausgeführt werden können. Diese Formeluntersuchung würde von größter Bedeutung sein für die weitere Frage nach der Unterscheidung der päpstlichen Urkunden in der ältesten Zeit. Es gilt zwar für ausgemacht, daß die ältesten Papsturkunden eine durchaus einheitliche Masse darstellen, deren Form die des Briefes gewesen sei. Aber diese Ansicht dürfte sich nicht aufrechterhalten lassen. Doch kann an dieser Stelle vorderhand an eine nähere Behandlung dieser weitausgreifenden Frage nicht gedacht werden, sie muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Hier noch einige kleinere Beiträge zur Ausgabe des Johannesregisters. C 59 ist ein Apare, als solches freilich nicht kenntlich gemacht, wie es in den Registern oftmals der Fall ist. C 60 ist bloße Nachschrift dazu, eigener Zusatz für den Patriarchen von Aquileja, und setzt C 59 voraus. — In C 70 ist nicht die Adresse verwechselt, sondern auf der Konzeptvorlage war die Adresse nur angedeutet, und es wurde nachher vom Registrator oder Rubrikator die richtige Adresse nicht ins Rubrum eingesetzt. — In C 144 gehört *nomine Valderamum* zu *patrem suum,* nur müßte es nachstehen. Die erste Erklärung Caspars in NA 36, 116 war insofern richtig; falsch war nur die Beziehung zu *lator.* Daß die Adresse durch *nomine Valderamum* verbessert werden sellte, ist doch wohl nicht recht glaublich. — C 99 soll wörtlich mit der Überlieferung von Gregor I. Ew-H V 59 in der Handschrift r 1 übereinstimmen. Das ist ein Irrtum, es stimmt wörtlich mit R 1 bzw. mit dem Original. Der Text Hartmanns ist mehrfach nach R zu verbessern — nicht nur in diesem Stück. In dem einen aus Gregor I. Ew-H VI 62 entlehnten Satze in C 229 stimmt allerdings der Text im Johannesregister mit der Überlieferung von r 1 — es handelt sich um ein Wort. Auffallend ist, daß für C 99, das doch wohl nach dem Original als Vorlage ausgefertigt wurde, zuerst eine eigene Minute kopiert wurde, die später mit dem «Reisematerial» nach Rom gekommen und hier registriert worden wäre. (Vgl. dazu P. Kehr, Die Minuten von Passignano. Eine diplomatische Miszelle, in Quellen und Forschungen VII, 1904, S. 10.)

Die These Caspars beruht nur auf seiner Auffassung von der Monte Cassineser Abschrift als der getreuen Kopie eines gut erhaltenen Originals, und diese ist, wie wir sehen, zum mindesten anfechtbar. Ob nicht doch das Register Johanns III. auf der Reise ins Frankenland mitgenommen wurde? Auch Gregor VII. hat später sein Register auf der Reise nach Oberitalien begleitet. Ohne mich vorderhand bindend für diese Auffassung aussprechen zu wollen, muß ich doch gestehen, daß

erschließen sein. Sie finden sich am häufigsten bei Schreiben an hochgestellte Persönlichkeiten oder bei Schreiben von ungewöhnlicher Bedeutung und betreffen sehr oft, um nicht zu sagen für gewöhnlich, Personen von Rang und Würde. Gewöhnliche «Kuriere» der päpstlichen Kanzlei, ganz untergeordnete Leute werden, soweit sich erkennen läßt, nie darin genannt. Es muß das einen inneren Grund haben, der mit der Person des Adressaten wie des Überbringers zusammenhängt. Man erinnere sich an die Bedeutung, die für das früheste Mittelalter der Überbringer wichtiger Schreiben hatte. Schon Ewald machte darauf aufmerksam, wie häufig der Überbringer in den Schreiben selbst hervorgehoben und besonders empfohlen werde und welche Wichtigkeit sein ergänzender mündlicher Bericht für die Korrespondenz jener Zeiten hatte[1]. Das tritt auch in den Avellanabriefen zutage. Daß allerdings nicht alle sog. Botenvermerke, die aus eingelaufenen Originalen in die Überlieferung übergingen, in der Kanzlei der Aussteller beigefügt sein müssen, beweisen z. B. Av. 230 — *per Iustinum diaconum eius* — oder Av. 191 — *per fratrem proemptoris*. Aber derartige Vermerke konnten auf dem einlaufenden Originale selbst angebracht werden, sowohl in der päpstlichen wie in den Staatskanzleien[2]; sie konnten auf dem Konzept oder beim Registereintrag sich finden, sei es daß die Überbringer im Schreiben besonders genannt waren[3] oder daß ihre Namen nicht darin standen; sie konnten endlich auf den auslaufenden Originalen besonders angemerkt werden. Auch noch in moderner Zeit gibt höfliche Form des Verkehrs dem Gefühl persönlicher Dankesverpflichtung bei Zustellung durch private Liebenswürdigkeit auf außeramtlichem oder nicht geschäftsmäßigem Wege wohl mit einem

---

mich meine Untersuchungen über das Register Johanns VIII. mehr zu dieser Erklärung drängen, im Gegensatz zu den Anschauungen Caspars. Weitere Einzelheiten sollen vorerst dahingestellt bleiben. Das Gesagte genügt zur Begründung des oben ausgesprochenen Urteils. Um jedoch Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich bemerkt, daß ich in der Hauptsache — unter den zuvor dargelegten Abweichungen — der Auffassung Caspars bezüglich Reg. Vat. 1 als Abschrift des Originalregisters zustimme.

[1] NA III (1878) 604 f. [2] Vgl. z. B. Av. 18 und die Gesetzessammlungen.

[3] Z. B. in päpstlichen Schreiben aus Registerüberlieferung: Av. 112 115 118 144 145 usf.

«D. G. von N. N.» Ausdruck. Vielleicht darf man noch weiter gehen. «Boten»vermerk[1] in Verbindung mit Vermerken wie *et alia manu, et manu divina, et manu eius, et subscriptio (eius)* deutet wohl meist auf das Original, also auf das Empfängerarchiv als Ausgangspunkt der Überlieferung. Kein Beispiel ist mir bekannt, wo sichere Registerüberlieferung solche Zusätze aufwiese. Der *Liber Diurnus,* in dessen Formularen wir mehrfach ähnliche Vermerke finden, bestätigt das: seine Formeln sind Mustervorlagen für die Ausfertigung von Originalen, sie zeigen, worauf es in diesen ankommt[2].

Gegen Heckels Auffassung von der Entwicklung des ältesten päpstlichen Registerwesens aus Amtsbüchern spricht — abgesehen von der nicht erwiesenen problematischen Existenz dieser «Tagebücher»[3] — alles, was wir von ὑπομνηματισμοί erhalten haben. Sind in diese protokollarischen Aufzeichnungen Akten, Urkunden, Briefe oder dergleichen aufgenommen, so sind es jedesmal ausschließlich solche Stücke, die für das gerade schwebende Verfahren von unmittelbarer Wichtigkeit sind, Anklageschriften, Belegstücke, erflossene Urteile anderer Instanzen, frühere Entscheidungen und Erlasse als Unterlagen für den angeforderten Urteilsspruch u. ä. Von einer Aufnahme nicht zugehöriger Urkunden, von einer Verbindung jener Protokolle mit Ein- oder Auslaufregister aber findet sich in der gesamten Überlieferung meines Wissens kein einziger stichhaltiger Beweis. Dagegen sprechen positiv erhaltene Registerfragmente[4].

---

[1] Dem Ausdruck «Botenvermerk» selbst liegt allerdings eine durchaus falsche Auffassung zugrunde, und nur dadurch scheint man nicht zur richtigen Erklärung gelangt zu sein. Aus der Liste der Merkmale für Registerursprung und Registerführung dürfte er jedoch völlig zu streichen sein.

[2] Vgl. über die Eigenhändigkeitsvermerke den Exkurs I.

[3] Vgl. Exkurs II.

[4] D. Comparetti, Épistolaire d'un commandant de l'armée romaine en Égypte, in Mélanges Nicole. Recueil de mémoires de philologie classique et d'archéologie. Genève 1905, 57 ff. Neue Bearbeitung des gleichen Papyrus durch denselben in Pap. Fiorent. II 278. Es sei besonders auf die Kurzadressen, auf die Registervermerke (II 20, III 1 usf.), auf die gekürzte Datierung hingewiesen. Dieser Florentiner Papyrus stammt vermutlich aus dem Ende des September 171 (vgl. U. Wilcken in APF III [1906] 552 f.) oder vom Ende September 203 (vgl. A. Stein in APF IV [1907] 166 f.). — Es dürfen demgemäß auch die päpstlichen Register nicht

An die Kaiserkanzlei anknüpfend und an deren Gebräuchen mit der ihr eigenen Stetigkeit festhaltend hat somit die päpstliche Kanzlei des frühen Mittelalters bis ins 13. Jahrhundert hinein auch ihre Register geführt. Und wie die Entwicklung durchaus geradlinig verläuft, darf eine Heranziehung der späteren Registerbände zur Aufhellung schwieriger Fragen betreffs der Register der früheren Zeit wohl nicht mehr so unbedingt abgelehnt werden, wie es noch zuletzt Caspar verlangte [1]. Das gilt nachweislich von der Einrichtung und Anlage der Register, es gilt aber auch von einem andern Punkte, der bereits oftmals behandelt wurde, von der Registervorlage.

VI. Die Registervorlagen.

«Ganz besonders lebhaft ist in neuerer Zeit die Frage erörtert worden, ob die Registrierung . . . nach den Konzepten . . . oder nach den ausgefertigten Originalen erfolgte. . . . Für die älteren Register aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert kann allerdings auf Grund der neuesten Untersuchungen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Registrierung in der Regel nach den Originalen erfolgte. . . .» [2] So faßte Breßlau in der großzügigen Neubearbeitung seines Handbuches das Ergebnis der Forschungen über die Vorlagen der älteren Register zusammen. Für die Zeit Johanns VIII. erkennt er freilich das Ergebnis der Studien Caspars zum Johannesregister — Registrierung nach Konzepten — als bewiesen an. So schwerwiegend Breßlaus Urteil in Fragen der Diplomatik ist, in diesem Punkte dürfte die Änderung seiner Ansicht von der ersten zur zweiten Auflage kaum anzunehmen sein. Er findet seine neue Auffassung begründet durch die oben bereits

---

als Ausgangspunkt für die Überlieferung der älteren Synodalakten angesehen werden, wie ich selbst früher zu tun geneigt war (vgl. Originalregister 128 A. 2). — Auch die *Acta senatus* usf. geben für eine ähnliche Verbindung von Register-, Protokoll-, Tagebuch keinen Beleg. Über sie vgl. Kubitschek s. v. in Pauly-Wissowa, RE I 287 ff. Wenn im vorausgehenden der überaus reichhaltige und gedrängte Artikel *commentarii* von A. v. Premerstein ebd. IV scheinbar nicht berücksichtigt wurde, so geschah dies mit Absicht. Premerstein fußt auf der von Wilcken aufgestellten Ansicht, und es würde weit über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgeführt haben, hätte seine Darlegung im einzelnen nachgeprüft werden wollen.

[1] Caspar a. a. O. (NA 36) 102 A. 6. [2] Breßlau, UL I² 116.

erwähnte Untersuchung Mommsens über die Gregorbriefe bei Beda[1] und die daran anknüpfenden Nachweise Steinackers zum älteren päpstlichen Registerwesen[2]. Danach könne «als höchst wahrscheinlich betrachtet werden, daß die Registereintragungen in der Regel volles Protokoll aufgewiesen haben, also auf die Originale zurückgehen»[3]. Ähnlich war auch für Heckel die Registrierung nach Konzepten durch Mommsen und vor allem durch Steinacker schlagend widerlegt worden[4]. Der Beweis dürfte indes keineswegs zwingend sein. Aus dem Vorhandensein der Originalformeln des Protokolls im Register folgt wohl nicht notwendig, daß nach dem Original registriert werden mußte. Aus späteren Jahrhunderten kennen wir Minuten. Auf ihnen fehlen Protokoll und Eschatokoll, wie es der Natur der Sache auch zu entsprechen scheint. Und doch mußte nach diesen Minuten das Original ausgefertigt werden und wurde tatsächlich von dem geschulten Kanzleipersonal mit sicherster Handhabung aller Feinheiten ausgefertigt. Es ist schwer anzunehmen, daß in früheren Zeiten die Minuten ein wesentlich anderes Aussehen gehabt, vorab daß sie jedesmal sämtliche Protokollformeln mit aller Ausführlichkeit wiedergegeben hätten. So gut nach diesen Minuten die Schreiber die Ausfertigung des Originals zu besorgen vermochten, ebensogut konnten sie nach den gleichen Minuten die Registrierung vornehmen unter Ergänzung der völlig feststehenden identischen Formeln des Protokolls im Register, den formelhaften Schlußwunsch einbegriffen. Wir kennen übrigens für diese ältere Zeit Vorlagen der Kanzlei: die Formulare des *Liber Diurnus*. Zum weitaus überwiegenden Teil bieten sie kein Protokoll, das doch im Original stehen sollte; dafür enthält das Formelbuch im Anfang eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Protokolle, die eben für die verschiedenen Fälle je nach dem Adressaten maßgebend waren, völlig unabhängig vom Texte. Ob Formel oder Konzept, in diesem Punkte blieb das Verhältnis gleich.

Aus dem Register Gregors I. scheinen jedoch auch positive Anhaltspunkte sich zu ergeben, die zur Lösung der Frage beitragen

[1] NA 17, 387 ff. [2] MJöG 23, 10 ff. [3] Breßlau a. a. O. 116 A. 4.
[4] Heckel a. a. O. (AUF I 442 A. 2). Gegen den Schluß von der Ausführlichkeit des Protokolls auf Originalvorlage auch E. Caspar, Studien zum Register Johanns VIII., in NA 36 (1911) 117.

und für die Kanzlei Gregors I. ebenso wie für die Johanns VIII. und Gregors VII. Registrierung nach Konzepten wenigstens wahrscheinlich machen.

Ew-H XII 7 ist überschrieben: *Iuramentum quod solvi feci* (Var.: *fecit*). Der Text beginnt: *In nomine Domini. Imperatore, consule et die et indictione.* Der Kontext zeigt ein Formular, in dem die Namen durch das aus den Formelbüchern bekannte *ill.* ersetzt sind: *ego civitatis ill. ill. episcopus — ill. notario meo.* Dem entspricht das Eschatokoll: *Acta in loco ill. . . . Et subscriptio episcopi: Ego ill. episcopus civitatis ill. . . .* Es handelt sich um die Abschwörungsformel eines mit seinem Klerus zur kirchlichen Einheit zurückkehrenden Bischofs, ein Fall, für den im *Liber Diurnus* ein Formular nicht vorgesehen ist. Die volle Ausführung des Papstnamens *Gregorio* wie die Anlage der Formel und deren Aufnahme in das Gregorregister unter der oben mitgeteilten Überschrift scheinen darzutun, daß es sich hier um eine von Gregor I. neu aufgestellte Eidesformel handelt. Hartmann glaubt in seinen Anmerkungen, das Formular sei an den Apokrisiar Johannes in Ravenna für Bischof Firmin von Istrien gesandt worden. Das ist möglich, wenn auch nicht zu erweisen. Im Schreiben Ew-H XII 6 vom Januar an Johannes deutet gar nichts darauf hin. Unwahrscheinlich erscheint jedenfalls, daß bei einer etwaigen Gesandtschaft des Bischofs Firmin nach Rom im Februar den Gesandten ebendiese Formel mit den formelhaften *ill.* usf. übermittelt und nach diesem Schriftstück der Registereintrag erfolgt sei. Vielmehr scheint das Formular der Kanzlei selbst, also das Konzept für diesen besondern Fall, zur Registrierung als Vorlage gedient zu haben.

Eintrag nach Formularvorlage ist auch sonst, wie bereits früher erwähnt wurde, im Register mehrfach festzustellen. In Ew-H V 20 wird mit *et cetera* der Schluß eines Schreibens angedeutet, das in ziemlicher Ausdehnung bereits registriert ist. In diesem Falle wissen wir nicht einmal genau, welcher Text durch den Formularverweis eigentlich ersetzt werden sollte. Die Originalausfertigung mußte den vollen Wortlaut enthalten. Warum wurde die Kopie im Register nicht zu Ende geführt, da doch weder Wesentliches fehlen noch auch der angedeutete Schluß einen bedeutenden Umfang gehabt haben kann? In andern Fällen ist selbst rein formel-

hafter Schluß ganz ausgeschrieben. Ähnlich weisen Ew-H II 39 40, III 11, V 21 22 auf Formularvorlage. Daß im Konzept nach den notwendigsten Einleitungsworten einfach auf die geläufige Formel verwiesen werden konnte, ist dagegen wohl selbstverständlich. Bei anderer Gelegenheit war die Formel, zumal wenn in ihrem Kontext gegenüber dem gewöhnlichen Wortlaut des Kanzleihandbuches Änderungen vorzunehmen waren, ganz ausgeschrieben und danach auch ganz in das Register eingetragen. Das erscheint ebenso natürlich. Bei Annahme einer Registrierung aus dem ausgefertigten Original versteht man derartige Verschiedenheit des Vorgehens nur schwer.

In einzelnen Fällen wird das Konzept als Vorlage noch deutlicher sichtbar. Wenn es z. B. in Ew-H VI 36 statt der im Original unbedingt erforderlichen bestimmten Zahlangabe heißt: *ab ill. indictione annis singulis tot solidos dare te volumus,* so liegt der Eintragung doch wohl sicher das Formular, nicht die Originalausfertigung zugrunde. Ebenso beweist in Ew-H VII 14 (S. 457 [28]) *ill. vero episcopum,* daß das Konzept, nicht das fertige Original mit dem eingetragenen Namen des betreffenden Prälaten als Vorlage diente. Das gleiche ergibt sich aus Ew-H XIII 21. Hier steht der Name *Turritanae* neben dem *ill.* der Formel; aus nachträglicher Randnotiz im Register — ähnlich wie in so vielen Fällen im Register Johanns VIII. — oder aus Randnotiz in der Formelvorlage muß der Name in den Text eingedrungen sein. Der ganze Kontext mit seinen an anderer Stelle schon besprochenen Varianten beweist zudem, daß nicht eine Originalausfertigung, sondern das für zwei sich entsprechende Ausfertigungen mit den betreffenden Angaben versehene Formularkonzept bei der Einregistrierung angezogen wurde. In Ew-H IX 111 ist der Text durch ein obendrein verstümmeltes Regest ersetzt. Doch wäre es denkbar, daß hier der Ersatz erst auf Rechnung der Abschreiber käme, so wenig Wahrscheinlichkeit solche Annahme auch bei der Einhelligkeit unserer Überlieferung besitzt. In Ew-H IX 114 ist ein ursprünglich von der Sendung eines Abtes handelndes Schreiben als Vorlage benutzt worden, da es sich um eine Äbtissin handelt. Daß die Registrierung nicht aus dem umgearbeiteten Original erfolgte, beweist zudem die Auslassung des Namens. Ähnlich ist in Ew-H

VI 42 der Name des Adressaten, in Ew-H VI 39 der Name des neuernannten Visitators ausgefallen, und in Ew-H IV 31 fehlt wiederum die Angabe der Zahl: *annis singulis . . . solidos dare non differas.* Der Ausfall in Ew-H I 51 wäre durch Abschreiberversehen wohl auch bei Vorlage des Originals zu verstehen, müßte allerdings auf das Originalregister zurückgehen, da der Fehler der gesamten Überlieferung gemeinsam ist. Näherzuliegen scheint nach Analogie der andern Beispiele die Erklärung aus Konzeptvorlage. Die für Ew-H I 79 überlieferte Form, wo die Sondertexte für ein ausdrücklich als Doppelausfertigung bezeichnetes Schreiben ineinandergeschachtelt sind, scheint ein Zurückgehen auf die Originale als Vorlage geradezu auszuschließen, wie auch Ewald mit Recht das Konzept als Vorlage dieses Eintrages bezeichnete.

Doppelausfertigungen, durch *a pari* im Register gekennzeichnet, bieten weitere Anhaltspunkte. Ew-H VII 31 und 24 sind zusammen nach Antiochien gesandt worden. VII 31 aber weist am Schluß einen Zusatz auf, der nach allem nur für einen Adressaten, den Alexandriner, gelten kann. Und doch wird VII 31 als Apare für Alexandrien und Antiochien bezeichnet. Dieser Vermerk konnte im Original nicht stehen, hatte jedoch auf der Minute seinen richtigen Platz. Ewalds Bemerkungen zu I 24 über die Notiz *a pari* als Kennzeichen der Konzeptvorlage verdienen ebenfalls Beachtung; sie sind bis jetzt, soweit sich übersehen läßt, nicht widerlegt worden.

Für Registrierung nach Konzepten — etwa im Zusammenhang mit Bündelnachtrag — sprechen weiterhin Wiederholungen, wie z. B. Ew-H IV 33 = V 52. Sodann finden sich zwischen Registerüberlieferung und Überlieferung aus Empfängerarchiven, mithin aus Originalen, mehrfach Differenzen, die wohl für Verschiedenheit der Quelle — Konzept und Originalausfertigung — sprechen. Es sei beispielsweise auf Ew-H I 41 S. 57 Var. v (: *virum* in R = *filium* im Orig.) hingewiesen.

Das *Anagnosticum* Ew-H IX 229 endlich[1] bietet eine Verschiedenheit zwischen Originalüberlieferung und Registertext, die,

[1] Zu den von Hartmann gebotenen Nachweisen für die Erklärung des Wortes sei beigefügt Ew-H IX 95 S. 106[16]: *in excepto, quae mihi visa sunt,* relegenda dictavi.

wie es scheint, nur aus Konzeptvorlage zu verstehen ist. Das Expeditionsbündel, zu dem dieses Schriftstück gehört, ist erst um diese Zeit wirklich abgegangen. Das folgt aus IX 208 213 215 218 219 222 228 230[1]. In der Originalüberlieferung enthält das *Anagnosticum* einen Schlußsatz, in dem der Papst seinen Dank für ein empfangenes königliches Geschenk zugunsten der römischen Armen ausspricht und dann die Verspätung der Antwort mit der Unmöglichkeit entschuldigt, eine Schiffsgelegenheit nach Spanien zu finden. Dafür ist der im Registertext gebotene Schlußsatz über den vom Papst übersandten zweiten (wohl einfacheren) Petrusschlüssel ausgelassen. Wenn irgendwo, dürfte hier die von Caspar bei einem Eintrag des Registers Gregors VII. versuchte Erklärung angebracht sein[2]. Die Schreiben an König Rekkared waren bereits längere Zeit entworfen, jedoch noch nicht ausgefertigt, da die Möglichkeit der Bestellung fehlte. Inzwischen traf das neue Geschenk des Königs ein, zugleich die förmliche Bitte des Bischofs Leander um das Pallium. Das ursprünglich Rekkared zugedachte zweite Geschenk wurde nun durch ein in kirchlicher Wertschätzung weit kostbareres, ein Kreuz mit Partikeln vom heiligen Kreuze und mit Reliquien vom Haare des hl. Johannes Baptist, ersetzt, und dieses neue Geschenk nebst einer Anzeige von der Übersendung des Palliums an Leander in einem Nachtrag zum Hauptschreiben bekanntgegeben. An dieser Stelle erscheint es auch stilistisch als Zusatz. Der Petrusschlüssel, von dem vorher die Rede ist, muß jetzt doch gleichfalls durch den eigenen päpstlichen Gesandten, Abt Cyriacus, überbracht worden sein. Und doch wird dieser *lator praesentium* erst beim zweiten Geschenke, dem Kreuze, eingeführt. Zudem besaß der Text des Hauptschreibens ohne diesen Nachtrag einen glatteren Abschluß, als er in dem Zusatz erreicht war. Ist diese Auffassung richtig, so kann nur die Minute die Vorlage des Registrators gewesen sein. Nur so lösen sich, wie es scheint, die sonst nicht zu enträtselnden Schwierigkeiten. Denn daß der eine oder der andere Text am Schlusse des *Anagnosticum* eine Fälschung wäre, wie Hartmann vermutete,

[1] Vgl. Hartmann in A. 1 zu 208.

[2] E. Caspar, Studien zum Register Gregors VII.: NA 38, 177.

dürfte angesichts der Art der Überlieferung beider völlig ausgeschlossen sein.

Diese Beispiele ließen sich bei genauester Durchmusterung des Gregorregisters ohne Zweifel beträchtlich vermehren. Das Angeführte dürfte indes, wie es scheint, genügen, um die Konzepte als Vorlage auch für dieses Register wenn nicht unbedingt sicherzustellen, so doch wenigstens höchstwahrscheinlich zu machen, während bisher für Registrierung nach Originalausfertigung ein stichhaltiger Grund nicht vorliegt. Alle drei in Abschrift oder Original erhaltenen Register vor dem 13. Jahrhundert wären demnach auf Grund der Konzepte angelegt worden. Damit wäre aber Registrierung nach Konzepten nicht nur in diesen drei Fällen, sondern als fester Brauch der älteren päpstlichen Kanzlei überhaupt anzunehmen. Sind die Beispiele aus dem Register Gregors I. weniger zahlreich und durchschlagend als bei den Registern Johanns VIII. und Gregors VII., so beruht das einmal wohl auf der größeren Sorgfalt, mit der die Papstkanzlei des ausgehenden 6. Jahrhunderts arbeitete — in diesem Sinne bedeutet das Register Johanns VIII. gegenüber dem Gregors I. wirklich einen Niedergang —, dann aber auch auf die Art der Überlieferung. Bei Gregor VII. haben wir das Original, für Johann VIII., wie es scheint, eine unmittelbar auf das Original zurückgehende erste Abschrift. Für das Register Gregors I. dagegen führt nur eine schon mehrfach gebrochene Linie von der erhaltenen Überlieferung zu deren Quelle, dem Lateranensischen Originalregister. Jede neue Stufe bedeutet aber fortschreitende Verwischung der Spuren, Glättung der Texte, Einebnung der ursprünglichen Anstöße. Wie wenig Greifbares würde das Register Gregors VII. uns bieten, wären wir nur auf die Kopien angewiesen!

Exkurs I.

Die Kanzleivermerke der Avellana.

In den Schreiben der sog. Collectio Avellana findet sich eine große Anzahl der verschiedenartigsten Kanzleivermerke, die sowohl von O. Günther, dem verdienten Bearbeiter und Herausgeber der

Sammlung[1], wie von späteren Forschern — v. Nostitz-Rieneck, Steinacker, Heckel, Breßlau — gebührend beachtet worden sind[2]. Doch dürften sich zu manchen ihrer Ausführungen Ergänzungen und Berichtigungen beibringen lassen, deren Gesamtheit für die Frage nach der Herkunft der verschiedenen Briefe und Briefgruppen der Avellana von Bedeutung ist. Und von da aus dürfte es vielleicht möglich sein, die Grundlagen zu schaffen für die Behandlung der ältesten Papstbriefe in der kanonistischen Überlieferung.

Günther zerlegte die Avellana zunächst in Gruppen, faßte jede Gruppe für sich getrennt als Einheit und versuchte für sie Bestimmung der Herkunft. So bildete nach ihm Av. 105—243 eine große Hormisdagruppe, für die als Ursprung die päpstlichen Registerbücher des Lateranensischen Archivs festgelegt wurden. Aber schon an diesem Punkte ergibt sich eine Schwierigkeit. Es wäre doch zuerst die Einheitlichkeit der Gruppe nicht bloß als Glied innerhalb der großen Sammlung, sondern eben in bezug auf den Ursprung festzustellen. Eine Reihe von Briefen verschiedenster Provenienz konnte, zu einer Teilsammlung bereits vorher zusammengefügt, einheitlicher Bestandteil der großen Sammlung werden. Durch den Nachweis der Herkunft aus dem päpstlichen Archiv war erst die Grundlage geschaffen. Daß nun für eine Anzahl von Stücken in dieser Reihe der Hormisdakorrespondenz die päpstlichen Register als Quelle dargetan wurden, ergab für die übrigen Stücke noch nichts. Und der von Günther gewählte Ausdruck «Kopialbücher» war nur geeignet Verwirrung anzustiften, indem er über die päpstlichen Registerbücher Anschauungen voraussetzte, die zwar von Ewald grundgelegt worden waren, die auch heute noch geteilt werden, über deren Richtigkeit aber gerade die Quellenuntersuchungen ähnlicher Sammlungen wie der Avellana die Entscheidung bringen müssen. Daß Günther die Einzeluntersuchung

---

[1] Vgl. F. Maaßen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters I (1870) 787. O. Günther, Beiträge zur Chronologie der Briefe des Papstes Hormisda, in SB Wien Philos.-Histor. Kl. 126 XI (1892) 126 und Avellana-Studien ebd. 134 V (1896) 134. — Von demselben die Ausgabe im Wiener Corpus (CSEL 35).

[2] Vgl. besonders die Besprechung der Arbeiten Günthers durch Nostitz-Rieneck im HJbGG 18 (1897) 146 ff. und Steinackers oft zitierte Abhandlung in MJöG XXIII.

der Avellanastücke in bezug auf ihre Kanzleimerkmale nicht in Angriff nahm, verlegte ihm den Weg zu weiteren Ergebnissen, führte unsere Forschung auch hier zu Zirkelschlüssen, indem die auf Grund der Anschauungen über das Registerwesen der Päpste gewonnenen Aufschlüsse über die Avellana wieder als Stütze und zum Beweise eben dieser Anschauungen verwendet wurden. Es ist der gleiche methodische Irrweg, den H. Steinacker bereits in bezug auf einen bestimmten Punkt, nämlich die Frage nach dem Registertyp der Adreßüberlieferung, Günther zum Vorwurfe machte[1].

Av. 93, Papst Vigilius an den Patriarchen Menas von Konstantinopel, hat einen schon von Günther hervorgehobenen, später von Steinacker genauer behandelten Vermerk. Nach Günthers Auffassung stammt Av. 93 aus Originalüberlieferung, Steinacker ließ die Registerkopie einer beglaubigten Abschrift des ausgelaufenen Originals die Quelle sein. Vergleicht man den Text in Günthers Ausgabe, so findet man vor der von beiden Forschern besprochenen Notiz des Patricius Domnicus einen Schlußvermerk des Papstes. Beide Vermerke seien hier wörtlich angeführt: Et manu domni papae: *Deo iuvante per ipsius gratiam Vigilius episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae has scidas epistolarum supra scriptarum, quas ego deo iuvante dictavi, ipso auxiliante recognovi atque suscripsi.* Et alia manu suscriptio patricii Domnici: *Flavius Domnicus v. c. comes domesticorum ex consule ac patricius has scidas a beatissimo atque apostolico papa Vigilio in causa fidei factas ad domnum nostrum Iustinianum piissimum et Christianissimum principem sed et ad Menam virum beatissimum Constantinopolitanae archiepiscopum civitatis relegens conferens consentiensque suscripsi die XV. Kal. Octbr. Iustino v. c. consul.*

Nehmen wir zunächst den eigenhändigen Zusatz des Papstes. Die Eigenhändigkeit wird durch die Einleitungsformel *et manu domni papae* bezeugt, deren Fassung auf einen päpstlichen Beamten oder wenigstens auf einen mit dem Kurialstil vertrauten Kopisten hinzudeuten scheint. Daß das der Registerschreiber gewesen, daß überhaupt die Notiz mit dieser Einleitungsklausel aus den Registern entnommen sei, dafür findet sich keinerlei Spur. Der

[1] Steinacker a. a. O. 15 A. 8.

Papst dokumentiert eigenhändige Unterschrift — *Vigilius episcopus . . . suscripsi* — des Konzeptes jener Briefe, die er selbst diktiert habe. Die Hervorhebung der *scidae* gegenüber dem vom Papste diktierten Brieftext — *epistolarum supra scriptarum, quas ego . . . dictavi* — zeigt, daß sich der Authentizitätsvermerk weder auf der Originalausfertigung noch auf einer Abschrift derselben, sondern auf dem Konzepte befand. *Scidae* sind eben, wie schon diese Stelle in sich zweifellos macht, nicht eine Originalausfertigung, sondern das vom Notar oder Exzeptor nach seinem Stenogramm hergestellte Konzept — wenn man will, die «Reinschrift» der *notae*, deren Übertragung in gewöhnliche Schrift, die dann zur Ausfertigung des Auslaufes die Grundlage bot. Das geht ganz klar auch aus den von Heckel notierten Stellen der *Gesta Collationis Carthaginiensis* hervor[1], in denen die von den Parteien unterfertigten und damit anerkannten und beglaubigten *schedae* als Grundlage für die Ausfertigung und Veröffentlichung der Akten dienen.

In diesem Beglaubigungsvermerk des Papstes heißt es: *recognovi atque suscripsi.* Genau das gleiche *recognovi* bezeugt in den erwähnten *Gesta Collationis* die Richtigkeit der von den Parteien zu Protokoll gegebenen und von den Exzeptoren aufgenommenen Antworten und Einreden. Es bedeutet also dort wie hier Anerkennung der Richtigkeit und Übernahme der Verantwortung für das in den *schedae* Enthaltene, hier die Anerkennung des Diktates von seiten des diktierenden Papstes als der getreuen Wiedergabe seiner Gedanken in der von ihm gewollten und vorgeschriebenen Form. Daß in den überlieferten *Gesta,* die nach den unterzeichneten, beglaubigten *schedae* angefertigt wurden, bei jeder Unterschrift die Eigenhändigkeit durch *et alia manu* eingeleitet wird, beweist, daß ähnliche Angaben über Eigenhändigkeit der Unterschrift letzten Endes auf das Original mit dieser Unterschrift zurückgehen müssen. Wenn nun der Patricius Domnicus die gleichen *schedae* mit dem Vermerk unterzeichnet: *relegens conferens consentiensque suscripsi,* so muß das *conferens* eine besondere Beziehung haben zu dem

[1] Vgl. besonders Gesta II 61—64. M 4, 178 D—179 C. Damit vergleiche man Gregors I. Widmungsschreiben an Marinian von Ravenna Ew-H XII 16[a] MG Epist. II 363[5]. Heckel a. a. O. (AUF I) 399 A. 4.

von ihm übernommenen Auftrage — er ist nämlich der Überbringer der beiden in Frage stehenden hochwichtigen Schreiben *in causa fidei*. Sein *conferens* muß also notwendig auf Anerkennung der vollen Übereinstimmung zwischen authentischer Konzeptvorlage und Originalausfertigung Bezug haben.

Immerhin bliebe noch die Möglichkeit offen, daß der Sammler der Avellana seine auf die beglaubigte *scheda* zurückgehende Vorlage im päpstlichen Register vorgefunden hätte, daß aber durch den Registrator die Eigenhändigkeit der Beglaubigungsvermerke in der Registerabschrift mit den Worten *et manu domni papae — et alia manu suscriptio patricii Domnici* bezeugt gewesen wäre[1]. Aber auch diese Möglichkeit läßt sich, wie es scheint, durch anderweitige Erwägungen ausschließen.

Av. 105 ff. enthält, wie oben erwähnt, Einläufe und Ausläufe der päpstlichen Kanzlei unter dem Pontifikate des Papstes Hormisda. Von diesen 64 Einläufen sind 18 kaiserliche Schreiben, 9 stammen vom Patriarchen von Konstantinopel, 21 von verschiedenen Bischöfen und päpstlichen Legaten, 13 von weltlichen Großen einschließlich der Kaiserin, 1 von Klostervorstehern, 1 ist Beilage zu einem andern Schreiben, Kopie aus dem Einlaufe des Verfassers des Begleitschreibens. Zu sämtlichen Schreiben des Patriarchen, zu sämtlichen Schreiben weltlicher Großen außer jenem der Kaiserin Euphemia Av. 194, zum Schreiben der Mönche Av. 139 wie zur Beilage Av. 232[a] findet sich nun die Überschrift *Exemplum* (Av. 232[a] und 182 *Exemplar*) epistolae . . . od. ä., d. h. die betreffende Nummer wird ausdrücklich als Abschrift bezeichnet. Und die gleiche Überschrift kehrt bei 4 kaiserlichen Schreiben und bei 10 Bischofsschreiben wieder, so daß 36 dieser Einlauf-

[1] So faßt auch Heckel a. a. O. 421 f. diese Vermerke auf. Nach ihm bedeutet die Unterschrift des Papstes eine Beglaubigung der Übereinstimmung des ausgefertigten Auslaufs mit dem in Rom zurückbehaltenen Exemplar, die Unterschrift des Domnicus dagegen Beglaubigung des im päpstlichen Archiv verbleibenden Exemplars. Aber wie kommt es dann, daß sich beide Vermerke auf ein und demselben Exemplar befinden? Danach müßte man die päpstliche Unterschrift doch auf dem von Domnicus zu überbringenden Originalschreiben, die des Domnicus auf der (Register-) Kopie erwarten. Warum betonen beide die Beglaubigung von *scidae epistolarum*, womit doch weder Original noch Registerabschrift gemeint sein können? Über das *emendavi* s. weiter unten.

stücke als Abschriften gekennzeichnet sind. Sollte der Vermerk bereits in den päpstlichen Register- oder Kopialbüchern gestanden haben? Dort hatte er doch keinen rechten Sinn: durch die Aufnahme selbst waren sie als Abschriften erwiesen. Fügte ihn der Sammler hinzu bei Benützung der päpstlichen Kopialbuchschriften? Warum bezeichnete er nicht die Papstbriefe ebenfalls als *exempla*? Für ihn jedenfalls waren sie ja nichts anderes.

Weiterhin zeigt eine Anzahl der Schreiben dieser Gruppe den Eigenhändigkeitsvermerk. Er findet sich allein bei 7 und in Verbindung mit *accepta* und Angabe des Eingangsdatums bei 2 weiteren Stücken. Darunter ist kein einziges kaiserliches Schreiben, sondern 4 Fälle kommen auf die Briefe des Patriarchen, 4 auf die Schreiben anderer Bischöfe, 1 auf die Adresse der Mönche. Bloßes Einlaufsdatum steht bei 5 Kaiserbriefen, 2 Patriarchalschreiben, 7 Schreiben von Bischöfen und bei dem Schreiben der Kaiserin Euphemia Av. 194. Sollten wirklich alle diese Vermerke in Kopialbücher übernommen sein? Auffallend ist, daß von den 36 Stücken mit der Überschrift *exemplum* nur 16 gleichzeitig einen Einlaufsvermerk enthalten, und zwar treffen von 9 Eigenhändigkeitsangaben 6 mit der Überschrift *exemplum*, von 15 Akzeptvermerken 10 mit der Angabe *exemplum* zusammen. Selbst wenn in Kopialbücher ähnliche Vermerke aufgenommen worden wären, müßten sie wohl zunächst auf den eingelaufenen Originalen selbst angebracht und von diesen in jene übertragen worden sein. Warum sollte sie nicht der Sammler selbst ebensowohl vom Original haben entnehmen können?[1] Man verweist auf Av. 239, wo im Schreiben des Papstes, also im Kanzleiauslauf, ein Satz Eigenhändigkeitsvermerk erhalten hat. Aber es handelt sich hier um einen ganz besondern Fall. Es ist nicht die Unterschrift, d. h. die Grußformel, die als eigenhändig bezeichnet wird, sondern ein Teil des Kontextes. Der Papst hat eigenhändig einen besondern Dank für die vom Patriarchen übermittelten Geschenke beigefügt — auf dem Original, das folglich der Registratur vorlag, schließen Günther, Steinacker, Heckel. Ohne Beweis freilich. Vielmehr

[1] Auch Heckel a. a. O. 427 identifiziert ohne weiteres den Einlaufsvermerk mit Registervermerk. Vgl. die dort angegebenen Beispiele und die Literatur.

scheint es, daß der Vermerk auch bei eigenhändiger Ergänzung des Konzeptes durch den Papst erklärt werden kann, vielleicht noch einfacher als bei jener Annahme. Jedenfalls ist dieses Beispiel als Beweis für den Charakter jener Vermerke als Vermerke der päpstlichen Registratur nicht zu verwerten.

Anderseits läßt sich aus der Parallelüberlieferung dartun, daß Notizen wie *et alia manu* u. ä. auf Originalüberlieferung zu deuten sind. Av. 237, Hormisda an Epiphanius von Konstantinopel, liegt auch in griechischer Übersetzung in den Akten der Synode von Konstantinopel von 536 vor. Die Übersetzung enthält die in der Registerkopie der Avellana fehlende Grußformel: *Ὁ θεός σε ὑγιῆ διαφυλάττοι, ἀδελφὲ τιμιώτατε* mit der Einleitung: *Καὶ ἄλλῃ χειρί.* Ähnlich steht es mit Av. 140. Freilich heißt es in der Einleitung, der des Griechischen nicht mächtige römische Sekundizer und päpstliche Legat Menas habe den lateinischen Text *ἐκ τῶν παρ' αὐτοῖς ἄκτων* entnommen, worauf der Konstantinopler Diakon Christophorus die griechische Übersetzung verlas. Zugegeben, daß unter *τὰ παρ' αὐτῶν ἄκτα* die päpstlichen Registerbücher zu verstehen sind — mit denen wir demnach vielleicht auch hier wie bei Gregor I. den *secundicerius* in Verbindung fänden —, daß folglich Papst Agapet auch einen Teil des päpstlichen Archivs auf seiner Reise in den Orient mit sich genommen hat: diese Provenienzbestimmung beschränkt sich doch ausdrücklich auf den lateinischen Text. Die griechische Übertragung dagegen dürfte wohl kaum für diesen speziellen Fall angefertigt, sondern dem Patriarchalarchiv von Konstantinopel durch dessen Beamten, den Notar Christophorus, entnommen worden sein. Nun heißt es freilich in den lateinischen Synodalakten zum Schlusse des Schreibens ebenfalls *et alia manu,* und es folgt der Schlußwunsch. Aber es ist längst festgestellt, daß die lateinischen Akten auch in den ursprünglich lateinisch abgefaßten Papstbrieftexten nur eine Rückübersetzung aus dem Griechischen sind.

In einer andern Gruppe der Avellana läßt sich eine ähnliche Feststellung machen. Av. 83—93 bilden eine Gruppe von Briefen, die den jüngsten Bestandteil der Sammlung ausmachen. Av. 82 ist ein Fragment, das in Av. 91 wörtlich wiederholt und ergänzt wird. Av. 83, das chronologisch späteste Stück, ist das *Consti-*

tutum des Papstes Vigilius von 553 Mai 14. Die folgenden Nummern haben vollkommene chronologische Ordnung. Auch hier handelt es sich um Schreiben, die sich zusammen nur in der päpstlichen Kanzlei vorfinden konnten und auf diese zurückgehen müssen. In Av. 84 — Papst Johannes II. an Kaiser Justinian — ist ein Transsumpt — Justinian an Johannes, 533 Juni 6 — aufgenommen; und ebenso findet sich ein Transsumpt — Justinian an Agapet, 536 März 14 — in Av. 91, in das wieder das Schreiben Justinians an Johannes von 533 Juni 6, das gleiche wie in Av. 84, subsumiert ist. In dieser ganzen Gruppe mit insgesamt 14 Nummern — Av. 82 nicht mitgerechnet — sind sämtliche Einläufe der päpstlichen Kanzlei mit Eigenhändigkeitsvermerk ausgestattet. Außerdem trägt das *Constitutum* Av. 83 den Vermerk *Emendavi* vor der mit *Et subscriptio* eingeleiteten Unterschrift des Papstes, an die sich die Unterschriften von 16 Bischöfen anschließen, eigens wieder mit *Et subscriptiones episcoporum* bevorwortet. Zu den letzteren vergleiche man z. B. die Parallelen in den Akten der Synode von 536. In den Registerabschriften Gregors I. steht in ähnlichem Falle nichts dergleichen. Besonders lehrreich sind die Transsumpte[1]. In Av. 84 schließt die Kopie des kaiserlichen Schreibens: Et alia manu: *Divinitas te servet per multos annos, sancte ac religiosissime pater. Dat.* . . . Das Hauptschreiben ent-

[1] Vgl. Heckel a. a. O. 423 A. 2. Daß die Registereinträge von den auslaufenden Reinschriften abgeschrieben wurden, folgt auch aus diesem Beispiele nicht. Doch darüber wird später genauer zu handeln sein. Heckel gibt sich 414 ff. große Mühe, die Authentizität der Registereinträge darzutun und zu erklären, und glaubt feststellen zu können, daß wie in der kaiserlichen, so auch in der älteren päpstlichen Kanzlei das Archivexemplar als alleiniges Original, die Ausfertigung als beglaubigte Abschrift gegolten, zur Zeit des Papstes Vigilius dagegen sich das Verhältnis bereits zum Gegenteil umgekehrt habe, so daß jetzt die Ausfertigung das Original, der Eintrag ins Register die Abschrift gewesen sei. Die Auffassung bezüglich der römischen Kaiserkanzlei ist allerdings augenblicklich zwar wohl allgemein angenommen, damit ihre Richtigkeit aber keineswegs bewiesen. Meines Erachtens liegt die Sache sehr viel einfacher. Mochte nun in der Ausstellerkanzlei, gleichgültig, ob kaiserliche oder päpstliche, das von der ausstellenden Instanz gebilligte Konzept zu den Akten gegeben oder davon eine Abschrift in Registerbücher eingetragen werden: ich möchte die Kanzlei und die Behörde kennen, die solche Grundlagen für ihre eigenen Entscheidungen und Willensäußerungen nicht für maßgebend ansähe, auch ohne daß sie selbst in ihren Büchern deren Wortlaut eigens beglaubigte.

stammt der päpstlichen Kanzlei, die das Original des kaiserlichen Schreibens besaß. In Av. 91 steht der gleiche Kaiserbrief in einem neuen von Konstantinopel stammenden Kaiserschreiben, die Abschrift muß demnach hier nach dem Konzept oder nach dem Register angefertigt sein. Diesmal heißt es: *Exemplar subscriptionis.* Das heißt doch wohl, daß in dem ersten Falle, Av. 84, die kaiserliche Unterschrift, die Grußformel, wirklich von der Hand des Kaisers gezeichnet vorlag, das zweitemal, in Av. 91, dagegen nicht. Allerdings erfolgt gleich danach zur Unterschrift des zweiten kaiserlichen Schreibens, in das die Konstantinopler Kopie eingeschaltet war, von seiten der Empfängerin, der päpstlichen Kanzlei, ebenfalls der Zusatz: *Exemplar subscriptionis,* obwohl doch hier wieder die kaiserliche Unterschrift vorlag. Aber es dürfte doch wohl naheliegen, daß in diesem Falle die unmittelbar vorausgehende, von der kaiserlichen Kanzlei gebrauchte Formel nachgebildet wurde, zumal die Unterschrift wieder einem Transsumpt angehört, in dem *exemplar subscriptionis* jedenfalls höflicher klang als das freilich im gleichem Falle in Av. 84 gebrauchte *et alia manu.*

Man wird weiter verweisen auf den Schluß von Av. 84, Papst Johannes an Kaiser Justinian 534 März 25, also Auslauf der päpstlichen Kanzlei. Hier bietet die Avellana ebenfalls *Et alia manu* — also, so lautet der Schluß, muß der Vermerk in der Registerkopie gestanden haben. Ganz abgesehen davon, daß eine ähnliche Folgerung mit einer solchen schablonenhaften Regelmäßigkeit rechnet, wie wir sie wohl kaum je weder in der päpstlichen noch in irgendeiner andern Kanzlei weder der damaligen noch irgendeiner andern Zeit finden oder erwarten können, lehrt in diesem Falle ein Blick in Günthers Varianten, daß es sich wieder um einen ganz besondern Ausnahmefall handelt. Das Schreiben ist auch im Kodex und in der Anselmiana überliefert. Beide ergänzen mit *Item subscriptio* den eigentlichen Schlußwunsch. Das führt zu genauerer Nachprüfung und zur Feststellung, an die man sonst nicht leicht denken würde, daß der mit *et alia manu* eingeleitete Text in Av. 84 ja gar nicht die Unterschrift des Papstes darstellt, sondern einen ergänzenden Nachtrag zum Kontext, der mit *et alia manu* als eigenhändiger Zusatz eines Dritten, wahr-

scheinlich des Papstes bezeugt ist — ein Seitenstück zu Av. 239. Diese Tatsache sowie der Umstand, daß *et alia manu* im Kodex und in der Anselmiana fehlt, führt wieder zum Schlusse, daß die Ergänzung auf der Konzeptvorlage des Registrators vom Papste eigenhändig geschah, nicht dagegen im Original, ähnlich wie es bereits zu Av. 239 angenommen wurde. Es wäre im 6. Jahrhundert ein Gegenstück zu den Vermerken *Dictatus papae* im Register Gregors VII. im 11. Jahrhundert.

Von der Lateransynode des Jahres 649 sind uns die Akten abschriftlich erhalten. Sie sind deswegen für unsere Frage von Bedeutung, weil wir aus ihnen unmittelbar ersehen, daß die große Zahl von Einläufen der päpstlichen Kanzlei, die während der Synode zur Verlesung kommen, im Original oder in beglaubigter Originalabschrift, nicht in Kopialbüchern vorgelegt wird. Einzeln werden die verschiedenen Stücke fallweise und auf besondern Befehl aus dem Archiv zur Stelle geschafft. Und auch hier findet sich bei der größten Mehrzahl der Stücke der Vermerk *et subscriptio* bzw. *ἡ ὑπογραφή* od. ä. So Mansi X 885/886 B, 901/902 B, 915/916 E, 975/976 B (als *exemplar* bezeichnet), 997/998 A, 1001/1002 B, 1003/1004 A/B, 1005/1006 C/D. In dem griechisch überreichten *libellus* der griechischen Mönche in Rom fehlen dem griechischen Originaltext sämtliche Eschatokollformeln mitsamt den Unterschriften, die lateinische Übersetzung bietet die Unterschriften ohne Vermerk 909 C. Im griechischen Original der *suggestio* der Afrikaner stehen die Namensunterschriften mit Schlußwunsch, in der lateinischen Übertragung nur der letztere, in beiden Texten fehlt der Vermerk 921/922 D/E, doch betont der Papst die Eigenhändigkeit der Unterschriften 923 A/B. Die von den Afrikanern nach Rom übersandte (923 C) beglaubigte Kopie ihrer Eingabe an den Kaiser hat im lateinischen Text die Unterschriften mit Vermerk, im Griechischen fehlt der Vermerk, und die Namenliste ist gekürzt 927/928 A; die Abschrift des Schreibens an den Patriarchen entbehrt des Vermerkes und der Unterschriften 939 B. Die Synodika Viktors von Karthago hat in der lateinischen Übertragung kein Eschatokoll, im griechischen Text Eschatokoll ohne Vermerk 949/950 B/C. Die Ekthesis hat im lateinischen Text — also in der in Rom angefertigten Übersetzung — ausdrücklich *subscriptio*

principis 997 A; gerade dieses Schreiben wird aber ganz ausdrücklich als Einzelschreiben aus dem Archiv geholt. Das Schreiben des Papstes Martin I., das die Synodalakten begleitet, hat keinen Vermerk, wohl aber im lateinischen Text 1183 C den Schlußwunsch, während die Unterschriften der Bischöfe unter den Akten selbst 1161/1162 C und 1167 E mit Vermerken eingeleitet werden.

Für Gruppe Av. 79—81, 84—104 nahm Günther Ursprung aus einer Sammlung x an, Steinacker führte sie auf die päpstlichen Register zurück. Die Untersuchung der Protokollformen gibt Günthers Auffassung recht. Zu Av. 83 ist das bereits erwähnte *Emendavi* hinzugefügt, das nach Steinacker notwendig auf eine von Papst Vigilius beglaubigte Fassung — auf das Original des *Constitutum* — hindeutet[1]. Dementsprechend finden sich die Unterschriften des Papstes und der Bischöfe mit *et subscriptio* bzw. *et subscriptiones episcoporum* eingeleitet. Es mußte sich die Vorlage für Av. 83 genau so wie jene für Av. 84 ff. im päpstlichen Archiv befinden, aber hier nicht in Kopial- oder Registerbüchern, sondern in den Originalen selbst benutzt sein. Und ganz entsprechend ist auch Av. 70 den Originalakten der Synode, nicht einer Registerkopie entlehnt.

Für die Entscheidung ähnlicher Provenienzfragen dürfte weiterhin noch ein Gesichtspunkt betont werden müssen, der in den bisherigen Erörterungen über diese Dinge, soweit bekannt, niemals berücksichtigt worden ist. Daß die Schreiben sämtlicher weltlichen Großen in der Hormisdakorrespondenz ohne Eigenhändigkeitsvermerk wie auch ohne die in den übrigen aus bedeutenden Kanzleien stammenden Einläufen übliche Datierung erhalten sind,

---

[1] Günther a. a. O. (Av.-Studien) 47 A. 1 und Heckel im AUF I 421 f. führen das *emendavi* auf die Tätigkeit des Papstes zurück, Heckel meint sogar ausdrücklich, es stamme «offenbar . . . von der Hand des Papstes». Ein Grund ist nicht ersichtlich. Vielmehr dürfte das *emendavi* von der Hand des Notars stammen, der das Konzept geschrieben hatte und davon die vorliegende, von Papst und Bischöfen zu unterfertigende Reinschrift des Originals herstellte. Das entspricht vollkommen der von Heckel 398 ff. beschriebenen Tätigkeit der Notare. «Daß die verpflichtenden Unterschriften von Bischöfen unter der Ausfertigung irgendwelcher Konzilsbeschlüsse in Rom aufbewahrt wurden», zeigt Steinacker a. a. O. (MJöG XXIII) 24 A. 2. Daß von Glaubensbekenntnissen und ähnlichen Aktenstücken das gleiche galt, beweisen Av. 83 die beiden Transsumpte, Av. 116[b] usf.

dürfte doch wohl in den Vorlagen, obschon dies die Originale selbst waren, seinen Grund haben. War das ganze Schreiben Autograph, so konnte natürlich ein *et alia manu* in der Abschrift ebensowenig angebracht sein wie ein *et subscriptio* oder dergleichen. Und daß Schreiben von Privatpersonen nicht mit jener Genauigkeit und Sorgfalt in den Formalien weder vom Aussteller noch vom Empfänger behandelt wurden wie der hochoffizielle Schriftwechsel, erscheint ebensowenig zu verwundern. Ähnlich dürfte es auch nicht ausgeschlossen sein, daß manche andere auf das Original zurückgehende Überlieferung aus dem nämlichen Grunde der Eigenhändigkeits- wie anderer Kanzleivermerke bei sonst vollständigem Protokoll entbehrt. — Und bezüglich der Botenvermerke sei an die erstmals von Brandi zitierte Novelle 114 Justinians von 541 Nov. 1 erinnert, wonach keine *divina iussio . . . cuicumque iudici confecta* bei gerichtlichen Verhandlungen herangezogen werden darf, *cui magnifici viri quaestoris adnotatio subiecta non fuerit, qua contineatur et inter quos et ad quem iudicem vel per quam fuerit directa personam.* Erlasse, denen diese Vermerke fehlen, sind bei schwerer Strafe gegen Zuwiderhandelnde unweigerlich als Fälschungen zu behandeln[1]. Justinian dürfte auch hier, wie in seiner ganzen übrigen gesetzgeberischen Tätigkeit, kaum etwas völlig Neues, bislang Unerhörtes eingeführt, sondern nur in besonders folgenschwerem Falle bereits Bestehendes zur strengen Vorschrift gemacht haben.

Mit dem *emendavi* unter dem *Constitutum* des Papstes Vigilius in Av. 83 bringt Heckel einen andern Vermerk in Verbindung, der sich auf zwei aus Originalüberlieferung stammenden Urkunden des Papstes Felix IV. findet, obschon er den wesentlichen Unterschied, der zwischen diesen und jenem *emendavi* obwaltet, keineswegs verkennt[2]. Es handelt sich um «die berühmte Konstitution, mittelst welcher Felix seinen Archidiakon Bonifatius zu seinem Nachfolger designiert»[3], und um die Konstitution für Ravenna, durch die

[1] Vgl. K. Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis, in AUF I (1908) 39 A. 1.

[2] Heckel a. a. O. 420 422 A. 2.

[3] Veröffentlicht von Mommsen, in NA XI (1886) 367 f. Vgl. auch B. Faass, Studien zur Überlieferungsgeschichte der römischen Kaiserurkunde, in AUF I

der Rechtsstreit zwischen Bischof Ecclesius und seinem Klerus entschieden wird[1]. Mommsen hat sich bereits mit diesen Vermerken beschäftigt, ohne jedoch die Sache entscheiden zu wollen. Er erkannte darin eines der Merkmale für den Zusammenhang zwischen der päpstlichen und der kaiserlichen Kanzlei. Denn *recognovi* findet sich auch in einer Anzahl von Urkunden, die als Abschriften auf die Kaiserkanzlei zurückgehen, von der die Ausfertigung geschehen war — also wohl auf Registerbücher, so schloß man. Und deshalb war hier für Heckel auch wieder ein Anhaltspunkt für seine Auffassung über die päpstliche Registerführung und ihren Zusammenhang mit den Ergebnissen der Forschung über die Kanzleigebräuche der Verwaltung des römischen Kaiserreiches. Mommsen aber und nach ihm Faass hatten sich bei ihren Studien über die Kaiserkanzlei immer aufs neue auf die in den ägyptischen Papyrusfunden in stets steigendem Maße zutage tretenden Reste römischer Provinzkanzleien zurückverwiesen gesehen, über deren Registerführung man aus einer scharfsinnigen Untersuchung U. Wilckens erstmals gesicherte Aufschlüsse glaubte gewonnen zu haben[2]. Sollen deswegen die hier in Frage stehenden Probleme eine gründliche Erledigung finden, so wird es unumgänglich notwendig sein, auch auf die Untersuchungen zum kaiserlichen und zum ägyptischen Provinzialkanzleiwesen wenigstens in Kürze einzugehen. Wenn sich dabei Auffassungen ergeben, die zu den bisherigen Anschauungen in direktem Gegensatze stehen, so ist es nur ein Beweis für die Richtigkeit der bereits angeführten Behauptung, daß sich gerade aus dem Studium der älteren päpstlichen Kanzleibräuche und -einrichtungen auch für die richtige Wertung der Überlieferung über die römischen Kanzleien Anhaltspunkte ergeben, deren Traditionen eben die Verwaltung der Kurie aufnahm und bewahrte.

Mommsen hatte das Bekanntwerden des Reskriptes Gordians für Skaptopara vom Jahre 238 als den Schlüssel zum diplomatischen

(1908) 242 mit A. 7. Über die Literatur zur Sache P. Kehr, Regesta Pontificum Romanorum: Italia Pontificia I (1906) 5 nr. 2.

[1] Vgl. Faass a. a. O.; Heckel a. a. O. 420; Kehr a. a. O. V (1911) 22 nr. 13 und die an diesen Stellen angegebene Literatur. Kehr liest: *Celius recogn. Felix ep. . . . ss.*, scheint also Celius für den rekognoszierenden Notar zu halten, doch wird die Änderung nicht begründet.

[2] U. Wilcken, *Ὑπομνηματισμοί*, in Philologus 53 (1894) 80 ff.

Verständnis des kaiserlichen Reskriptenwesens begrüßt[1]. Faass widersprach: der Stein biete so viel des Seltsamen, daß Vorsicht geraten erscheine[2]. Er hat in eingehender Auseinandersetzung unter sorgsamster, kritischer Nachprüfung durchaus standhaltender Wertung der ziemlich ausgedehnten Literatur die verschiedenen Wandlungen in der Auffassung Mommsens, die entgegenstehenden Ansichten von Karlowa, Krüger u. a. dargelegt. Wer seine Ausführungen aufmerksam verfolgt, wird seine ablehnende Haltung gegenüber jenem Urteile Mommsens gewiß verstehen und billigen. Wenn er aber sogar die Glaubwürdigkeit der Quelle in Frage stellt, dürfte er wohl weit über die Grenzen gebotener und erlaubter Kritik hinausgehen. Eine genaue Exegese der Inschrift gewährt aber vielleicht die Möglichkeit, die Grundlagen für die Untersuchung der hier in Betracht kommenden Fragen bezüglich der Inschrift von Skaptopara schärfer festzustellen.

Mommsen erkannte bereits, daß die Inschrift so, wie sie vorliegt, nicht vollständig sein könne. Die Bitte der Skaptoparener wird weder gewährt noch abgelehnt: das kaiserliche Reskript, das der untere lateinische Text des Steines bietet, verweist die Sache zur vorgängigen Information an den Statthalter, durch den die notwendigen Unterlagen für eine endgültige Erledigung seitens des Princeps geliefert werden müßten. Mommsen glaubte eine doppelte Möglichkeit offen lassen zu sollen: entweder haben die Dorfbewohner durch eine zweckdienliche Verschiebung der Rechtsfrage den Anschein erwecken wollen, als sei die Sache endgültig durch den vertagenden Bescheid erledigt, in der nicht ungerechtfertigten Voraussetzung, molestierenden Passanten durch den ihnen unverständlichen lateinischen Text imponieren zu können, oder aber, und diese Annahme scheint ihm vorzuziehen, eine Äußerung des Statthalters ist erfolgt, die in Aussicht gestellte *certa forma* eines zweiten kaiserlichen Reskriptes wurde erlangt, und eine weitere, uns

---

[1] Th. Mommsen, Gordians Dekret von Skaptoparene, in ZSSt Rom. A. XII (1892) 245 (Ges. Schriften II: Jur. Schr. II 173). Der Text bei Bruns, Fontes iuris Romani antiqui[7] (1909) 90 p. 263 ermöglicht keine Vorstellung von der Zuschrift und erschwert das Verständnis; es muß notwendig der Text in CIL III, S 12336 zugrunde gelegt werden.

[2] Faass a. a. O. 236 ff.

verlorene Tafel enthielt Fortsetzung und Schluß der Akten. Die erste Möglichkeit scheint nun durch den ganzen Zusammenhang einfachhin ausgeschlossen. Selbst wenn man mit Mommsen die Voraussetzung, lästige Passanten hätten sich, des Lateins unkundig, durch den lateinischen Text irreführen lassen, für nicht ungerechtfertigt ansehen will, so bleibt der zweite griechische Text, der mitten im Satze abbricht. Es hätten die Skaptoparener demnach Unkenntnis auch des Griechischen — überhaupt der Schrift — bei den Passanten voraussetzen müssen. Etwa auch bei den *ἡγούμενοι τῆς ἐπαρχίας* und den kaiserlichen *ἐπίτροποι*? Und wozu bitten sie dann um ein kaiserliches Reskript, das auf einen Stein eingegraben öffentlich aufgestellt werden solle, um den Übelständen abzuhelfen? Und was soll dann die ganze Inschrift? — Der Agent der rechtlich unselbständigen Dorfschaft beruft sich in der erhaltenen Einleitung seines Vortrages vor dem Statthalter auf das erste kaiserliche Reskript. Notwendig muß danach im weiteren Verlauf der Angelegenheit auch von seiten des Statthalters irgendeine Äußerung zur Sache erfolgt sein. Daß die inschriftliche Kopie dieses Vortrages selbst den Registern der Statthalterei entstammen müsse, ist Vermutung von Faass, ist jedoch nicht zu erweisen. Vielmehr dürfte der Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll mit dem Gutachten der Provinzialbehörde nach Rom zurückgegangen und vom Kaiser die ganze Frage durch neuerliches Dekret endgültig in günstigem Sinne erledigt worden sein. Waren so die Skaptoparener im Besitze des endgültigen Spruches, so fehlte ihnen nun das erste Reskript, die Überweisung an den Statthalter, das naturgemäß diesem hatte eingesandt werden müssen und nun bei seinen Akten lag. Darum ist auch nur das erste Reskript als Abschrift bezeichnet, wie aus dem *recognovi · signa* am Schlusse hervorgeht, das auf *descriptum et recognitum* des Einganges zurückverweist. Rücksichten der Symmetrie sind es gewesen, die die Änderung der Reihenfolge der Dokumente auf dem Steine veranlaßten. Die breit angelegte, von den Statthaltern verlesene Beschwerdeschrift des Agenten füllte — vielleicht ergänzt durch kurzen Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll — die Mitte des zweiten Steines, den drei griechischen Kolumnen der erhaltenen Platte entsprechend. Darüber stand wohl der Bericht des Statthalters,

darunter die *certa forma*. Soviel läßt sich jedenfalls aus den erhaltenen Teilen mit Sicherheit folgern: das Reskript, wie es vorliegt, ist Wiedergabe einer aus den römischen Akten hergestellten Kopie, und was an Formalien darauf steht, darf nicht ohne weiteres auf die Originalausfertigung übertragen werden. Warum besagt denn die Einleitungsnotiz zur Abschrift *descriptum et recognitum*? Dadurch werden Abschrift und Rekognition in unmittelbare Verbindung gebracht, aber auch nur über diese Verbindung wird dadurch Zeugnis gelegt. Wodurch die Rekognition erfolgte, ob durch die Besiegelung seitens der Zeugen allein, ob durch anderweitige Maßnahmen im Zusammenhange mit der Besiegelung, das ist eine Frage für sich, die aus dieser Urkunde weder bejaht noch verneint werden kann. — Wir werden später sehen, warum hier *recognovi · signa* als Beglaubigungsmerkmale zusammenstehen. Um die Lösung bereits vorwegzunehmen, sei bemerkt, daß der Vermittler, der Prätorianer Pyrrus, Skaptoparener von Geburt, in diesem Falle neben der offiziellen Beglaubigung der Abschrift durch die Kanzlei — *recognovi* — eine private Beglaubigung durch Zeugen vornehmen ließ.

Mommsen hat nun einige andere lateinische Inschriften in den Kreis seiner Betrachtung einbezogen, und Faass hat die Darlegungen ergänzt und vertieft. Untersuchen wir auch die in diesem Zusammenhange von Mommsen ausführlicher behandelten Stellen[1].

Im Reskripte des Commodus für die Kolonen des *saltus Burunitanus* lautet das Eschatokoll: Et alia manu: *Scripsi · Recognovi*[2]. Das Reskript ist nach der brieflichen Anweisung des karthagischen Prokurators durch seinen Empfänger an den Prokurator eingesandt worden. Denn ausdrücklich heißt es im prokuratorischen Begleitschreiben: *secundum sacram subscriptionem domini nostri sanctissimi imperatoris, quam ad libellum suum datum Lurius Lucullus [misit]*.... Nur eine Abschrift davon, nicht das Original-

[1] Mommsen a. a. O. (Ges. Schr. II) 178 ff. und Ägyptische Papyri, in ZSSt Rom. A. XVI (1895) 196 ff. (Ges. Schr. I: Jur. Schr. I. [1905] 478 ff.) und Römisches Strafrecht (1899) 512 ff.

[2] Vgl. Mommsen, Dekret des Commodus für den Saltus Burunitanus, in Hermes XV (1880) 385 ff. (Ges. Schr. III: Jur. Schr. III (1907) 153. Bruns, Fontes[7] 86, p. 258.

reskript selbst, konnte dem Steinmetzen als Vorlage bei Fertigung der Inschrift dienen, wie auch Bruns und Faass bereits bemerkten, daß diese nur nach einer Kopie gemacht sein könne[1]. Mag nun, wie es das Nächstliegende ist, der Prokurator von Karthago, Tussanius Aristo, bzw. sein Stellvertreter Chrysanthus, mit seinem Begleitschreiben eine beglaubigte Kopie des kaiserlichen Reskriptes an Andronikus übersandt haben[2], oder mögen die Kolonen sich, ähnlich wie die Skaptoparener, eine offizielle Abschrift in Rom haben anfertigen lassen: jedenfalls ist es nur ein in der Inschrift selbst durch nichts begründeter Erklärungsversuch, wenn das *recognovi* bereits auf das Original zurückgeführt wird. Diese ist am Anfange verstümmelt, und es wäre recht wohl möglich, daß sich hier eine ähnliche Einleitungsformel fand wie in jenem Fall. Mit dem Schreiben des karthagischen Prokurators war der Prozeß — denn um einen solchen handelt es sich, wie das *Allio Maximo adversario nostro* des *libellus* col. 1, Z. 2 beweist — endgültig erledigt; die Akten waren damit geschlossen. Folgerichtig findet sich auf dem Steine die Eigenhändigkeit der Unterschrift des Prokurators vermerkt, aber diesmal keinerlei Beglaubigungsvermerk.

Eine ausgedehnte Kontroverse knüpfte an das Reskript des Antoninus Pius an die Smyrnäer vom Jahre 139 an[3]. Die Smyrnäer bitten um Bewilligung einer Abschrift aus den Akten. Ein Reskript des Kaisers gewährt die Bitte. Es folgt der Auftrag an die Kanzleibeamten zur Erledigung und Ausfolgung der erbetenen Kopie. Diese selbst ist nicht erhalten. Hier scheint auf den ersten Blick die inschriftliche Kopie des Reskriptes auf das Original zu-

---

[1] Vgl. Faass a. a. O. 232. Zu beachten ist die A. 5 auf S. 259 bei Bruns[7]: es wurde ein Fragment einer zweiten Kopie des Reskriptes gefunden (CIL VIII S. 14451, auf dem vor dem Text des Reskriptes sich nach Mommsens gewiß zutreffender Emendation die Worte finden: *exemplum sacri rescripti*). Auf dem Steine von Suk el-Khmis fehlt ein Stück unmittelbar vor dem Reskript mit den ersten Buchstaben des Textes.

[2] Ähnlich Faass a. a. O. 234 A. 4 gegen Mommsen. Auch Faass nimmt Aufbewahrung des Originals im Archiv von Karthago an.

[3] Über die Kontroverse und die gesamte einschlägige Literatur vgl. Faass a. a. O. 238 ff. Die Inschrift in CIL III 411; Dessau 318. Bei Bruns[7] 84, p. 257 fehlt der griechische Text der Bittschrift, was wiederum das Verständnis bedeutend erschwert.

rückzugehen, *rescripsi · recognovi* folglich einen Vermerk auf dem Original zu bedeuten. Allein das Reskript trägt die Adresse des Sextilius Acutianus. Nach Mommsen war das der *legatus Smyrnaeorum*. Bei einer früheren Behandlung der Inschrift hatte er darin den Geschäftsträger (*πρόδικος*) der Smyrnäer in Rom erblickt und die Urkunden als Bestandteile eines Protokolls erkannt, das in Rom geführt war. Und diese Auffassung ist gewiß die richtige, wie ihr auch Faass beistimmt[1]. Es beweist das nicht nur das *Actum* am Schlusse des Reskriptes — genauer: nach dem Reskripte —, sondern auch die Fassung der Bitte, *κελεῦσαι δοθῆναι μοι τὰ ἀντίγραφα τῶν ὑπομνημάτων*, die als Gesuch des Agenten erscheint, und der Ausdruck *ὑπομνημάτων*, in dem wir später Protokolle von prozessualen Verhandlungen erkennen werden. Wenn er dann weiter Abschriftnahme im Archiv von Smyrna annimmt, so erscheint diese Annahme durchaus unbegründet: Möglichkeit des Unterganges einer in Rom gefertigten Kopie auf der Reise nach Asien bestand ebenso für das die Abschrift erlaubende neue Reskript; solche Befürchtung hätte jeden offiziellen Verkehr unmöglich machen müssen. Handelt es sich um Prozeßakten, so wird die Anweisung an das Bureau zur Aushändigung ebendort erfolgt sein, wo die Verhandlung geführt wurde, in Rom selbst. Jedenfalls beweist der Charakter der Inschrift als Auszug aus einem Protokoll, daß nicht nur der Urteilsspruch Hadrians in der erbetenen Kopie die ursprüngliche Fortsetzung des Steines bildete, sondern auch, daß das jene Bitte gewährende Reskript des Antoninus dem Steinmetzen in Smyrna nur in der Abschrift aus den umfangreichen Prozeßakten vorlag[2]. Damit erweist sich aber wiederum, daß die Kanzleivermerke auch hier mit einer aus offiziellen Akten entnommenen offiziellen Kopie in Zusammenhang

[1] Mommsen, Über die Subskription und Edition der Rechtsurkunden, in Berichte der sächs. Ges. der Wissensch. Phil.-hist. Kl. III [1851] 372 ff. (Ges.-Schr. III: Jur. Schr. III [1907] 275 ff. auf S. 277 A. 11).

[2] Schon unter Hadrian muß der Prozeß im Zuge gewesen sein. Denn Sextilius Acutianus bittet um ein *ἀντίγραφον, ὡς καὶ ὁ θεὸς πατὴρ συνεχώρησεν*. Nur indirekt folgt aus diesem Texte, daß die *sententia vel constitutio*, die in der Anweisung an die Kanzleibeamten erwähnt wird, eine Urkunde Hadrians gewesen sein muß. Daß es sich um einen «Urteilsspruch Hadrians» handle, wäre nur aus dem Ausdruck *sententia* zu erschließen.

stehen. Das um so mehr, als unmittelbar auf das Reskript des Antoninus Zeugenunterschriften folgen. An dieser Stelle können sie nicht die *sententia* Hadrians beglaubigen, sondern müssen auf das Reskript des Antoninus Pius selbst sich beziehen, zumal erst im Anschluß an sie der Befehl an die Kanzlei folgt. Daraus geht hervor, daß Mommsens Erklärung, es handle sich um den Auszug aus dem Protokoll über einen in Rom geführten Prozeß, erweitert werden muß: dem entsprechen auch die erhaltenen Reste der ersten Inschriftzeilen CIL III 411, Z. 2: *δ εν Ρωμη ειλημμενων των αντιγραφων εν.* Mommsen will das nur auf die *constitutio* beziehen: wahrscheinlicher scheint die Beziehung auf die gesamten sich daran anschließenden Texte. Wenn weiterhin der Aushändigungsbefehl als vom Agenten Acutian ausgehend aufgefaßt wird, so hat Mommsen selbst diese Erklärung später stillschweigend zurückgezogen.

Vergleicht man mit diesen Inschriften die im Original überlieferten Fragmente von Kaiserreskripten oder solche, die sich als unmittelbar aus Originalen abgeleitet nachweisen lassen, so ergibt sich, daß in diesen sowohl das *rescripsi* als das *recognovi* fehlen[1]. Papyrus Leidensis Z ist die Erledigung eines Bittgesuches des Bischofs Apion von Syene an Kaiser Theodosius II.[2] Erhalten ist die dem kaiserlichen Reskripte angefügte Kopie der Bittschrift, vom vorausgehenden Reskript nur die eigenhändige Unterschrift. Von einem *recognovi,* das etwa zur Beglaubigung der kaiserlichen Unterschrift dienen sollte oder das man als Kanzleibeglaubigung auf Grund der oben behandelten Texte nach der kaiserlichen Unterschrift erwarten dürfte, keine Spur. Und die kaiserliche Unterschrift ist nicht das *rescripsi* der Theorie, sondern die gewöhnliche Grußformel kaiserlicher Briefe: *Bene valere te cupimus.*

---

[1] Dabei darf wohl nicht unter das 5. Jahrhundert herabgegangen werden. Unter Justinian I. scheint eine große Reform des Kanzlei- und Urkundenwesens stattgefunden zu haben, die auch die alten Formen nicht durchweg erhielt. Deswegen scheidet auch das Reskript Justinians vom Jahre 527 CJL III S. 13640 hier vorläufig aus.

[2] Vgl. Faass a. a. O. 188 ff. mit Literaturangaben; U. Wilcken im APF I (1901) 373 398; IV (1907) 172.

Stammt das Original auch aus ziemlich später Zeit, so handelt es sich doch nicht um einen inzwischen etwa neu aufgekommenen Brauch der Kanzlei. Denn das gleiche findet sich auf älteren Inschriften, die auf die Originalreskripte zurückgehen. Bruns (7. Aufl.) Nr. 81 vom Jahr 78 erledigt Beschwerden der Saborenser; das Reskript schließt mit einfachem *Valete*. Dasselbe gilt für Nr. 82 vom Jahr 82, für 89 vom Jahr 201. Bruns ebd. Nr. 93 bietet ein Reskript mit voller Supplik. Letztere scheint im Original an die Bittsteller zurückgelangt zu sein, denn mitten in die Abschrift des Textes hinein ist eine Randbemerkung aufgenommen, wie aus dem vollen Abdruck CJL III S. 14191 klar hervorgeht. Inhaltlich besagt sie dasselbe wie der Text des Reskriptes: *Quae libello complexi estis, ad proconsulem misimus, qui dabit operam, ne diutius querellis locus sit,* was in der Kanzleifassung des Reskriptes lautet: *Proconsule v. c. perspecta fide eorum, quae adlegastis, si quid iniuriose geratur, ad sollicitudinem suam revocabit.* Es dürfte die *adnotatio* des Kaisers sein, die der Kanzlei zur Unterlage bei der Ausfertigung diente[1]. Das Reskript selbst, obwohl auf dem Steine der Bittschrift vorausgehend, also in seinem Eschatokoll nicht etwa durch nachträgliche Verstümmlung verkürzt, enthält nur die Gruß-

[1] Über *adnotatio* vgl. A. Seeck s. v., in Pauly-Wissowa, R-E I (1894) 382. Doch kann ich Faass nicht zustimmen, wenn er gegen O. Hirschfeld (Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian[2] [1905] 336) annimmt, Seeck habe einen späteren Wandel in der Bedeutung des Wortes nachgewiesen. Die von S. angeführten Belege zeigen nur, daß nicht jedes Reskript notwendig eine eigenhändige *adnotatio principis* voraussetzt. Das *simplex rescriptum* bei Seeck in Cod. Theodos. 10, 27 ist nur Konjektur. — Aus dieser *adnotatio* glaube ich auch mit Faass a. a. O. 230 A. 2 die öfters besprochene Stelle der *Vita Commodi* des Lampridius 13, 7 erklären zu sollen: *ipse Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet, in epistulis autem plurimis «Vale» tantum scriberet.* Das *Decretum de saltu Burunitano* hat uns, wie mir scheint, jene *una forma* erhalten. Die Kopialvorlage der Inschrift, wohl in der Kanzlei von Karthago hergestellt (vgl. oben S. 125), sagt ausdrücklich: Et alia manu: *Scripsi.* Die eigenhändige Unterschrift des Commodus lag in der karthagischen Kanzlei vor. Das S dieser Unterschrift *(= scripsi)* scheint mir die buchstäblich zu übersetzende *una forma* des Lampridius zu bezeichnen. Vgl. die erhaltene datierte Unterschrift im Reskript «des Severus und Caracalla, das auf eine griechische Bittschrift des Kollegiums der Paeanistae erging» (Faass 239): *Scripsi V. Id* . . . Das Reskript ist inseriert in eine andere Urkunde, das Ganze durch *recognovi* beglaubigt. CJL VI 1, 3770; VI S. 31330.

formel *Vale*. Dessau 6091 ist ein kaiserliches Reskript, in Abschrift dem kaiserlichen Schreiben an den Praefectus praetorio Orientis mitsamt der Abschrift der *petitio* angehängt. Das Schreiben kündigt die Abschrift bereits an. Es handelt sich also nicht um eine beglaubigte Kopie zu Zwecken der weiteren prozessualen Verhandlungen, wie in jenen Fällen mit Rekognitionsvermerk, oder um Kopien zum Zwecke öffentlicher Beurkundung, nicht um beglaubigtes Duplikat, sondern um einfache Notifikation durch abschriftliche Beilage zur amtlichen Korrespondenz an eine Unterbehörde zwecks deren eigener Information. Die Unterschrift ist demnach wie in allen andern Fällen *Valete*.

In den Militärdiplomen ist zwar der abschriftliche Charakter durch *descriptum et recognitum* in der Einleitungsformel ausgedrückt, aber von einem *recognovi* findet sich nichts[1]. Die Beglaubigung geschieht vielmehr durch die *signa* der auf der Außenseite angeführten wenigstens sieben Zeugen. Es handelt sich, wie Mommsen und Faass gegen Marquardt und Memelsdorff annehmen[2], um private Abschriften, nicht um offizielle, durch die Kanzlei ausgefolgte Kopien, zudem nicht um Kopien, die im amtlichen Verfahren Grundlage der beiderseitigen Ansprüche bilden[3].

---

[1] Über die Militärdiplome vgl. die grundlegenden Ausführungen von Mommsen in CJL III S. 1955 ff. 2006 ff. 2212 ff. 2328^{64} ff. 2328^{204} ff.; Faass a. a. O. 201 ff.; Bruns[7] 374.

[2] Vgl. die Ausführungen von Faass a. a. O. 208 f. Für die Schwierigkeit bezüglich des Diploms Nr. I bei Mommsen CJL III S. 1957 = X 769 läßt sich meines Erachtens auch eine andere Lösung geben als die von Memelsdorff gebotene. War auch durch das SC Neronianum, das wir aus Paulus, Sentent. V 25, 6 (ed. Huschke, Jurisprud. anteiustin. quae supersunt[5] [1886] 554) kennen und nach Sueton, Nero 17 zeitlich bestimmen können, die in den Militärdiplomen bräuchliche Art des Verschlusses — zunächst für Wachstafeln, wie Faass 207 A. 2 mit Recht hervorhebt — zur bindenden Vorschrift geworden, von deren Befolgung die Rechtsgültigkeit der betreffenden Urkunden abhängig gemacht wurde, so folgt daraus noch nicht, daß sie nicht auch vorher schon gekannt und in Übung war. Es scheint mir deshalb keineswegs ausgemacht, daß jenes Diplom vom 11. Dezember nicht vor Erlaß des SC Neronianum angefertigt sein könne, wie Faass 208 meint.

[3] Aus dem Brauche der Militärdiplome dürfte sich vielleicht die doppelte Beglaubigung der Inschrift von Skaptopara erklären lassen. Dem Prätorianer Pyrrus, dem Landsmanne der Bittsteller, der «die Abschrift anfertigen und sein Verdienst dabei gebührend erwähnen» ließ (Faass a. a. O. 237), waren die Formen der Militärdiplome geläufig, und so ließ er die erhaltene offizielle Kopie, obwohl sie

Man hat mit diesen Beglaubigungsvermerken ähnliche Vermerke auf den Papyri in Zusammenhang gebracht. Mommsen war, wie es scheint, der erste, der das *ἀνέγνων*, das nach einer Verordnung Justinians vom Jahr 530 die Rektoren unter die Einnahmerechnungen nach deren Revision zu setzen hätten, durch *recognovi* wiedergab [1]. Auf eine Bemerkung U. Wilckens hin nahm er jedoch die Erklärung zurück und sah in dem *legi* «die Beglaubigung des von dem Subalternen aufgenommenen Protokolls durch den leitenden Beamten» [2]. U. Wilcken hatte in einem bekannten Aufsatze darzutun gesucht, daß in der Kanzlei des Strategen von Omboi der das Amtsbuch führende Kanzlist jede Seite der dem Archiv einzuverleibenden Tagebücher seinem Herrn zur Beglaubigung vorzulegen hatte, worauf dieser durch eigenhändige Unterfertigung mit *ἀνέγνων* die einzelnen Tageseinträge anerkannte und beglaubigte [3]. Aber auch in den Papyri ist das *ἀνέγνων* nur auf einer offiziellen Kopie zu finden, auf den Originalen fehlt es. Die von Wilcken behandelten Pariser Fragmente aus den *ὑπομνηματισμοί* des Aurelius Leontas sind eine Abschrift; von der Originalniederschrift besitzen wir keinerlei Überreste, wie Wilcken selbst sagt. Eine Übertragung der an der Kopie gemachten und auf die Kopie bezüglichen Beobachtungen auf das Original ist aber an sich nicht statthaft. Vielmehr läßt sich zeigen, daß der Vermerk *ἀνέγνων* in ähnlichen Fällen wie in den von Wilcken behandelten Pariser Fragmenten stets nur für Abschriften gilt, mit andern Worten, daß die Kanzleinotiz *ἀνέγνων* den Beglaubigungsvermerk für offiziell ausgegebene Kopien bildet, insofern also dem *recognovi* der Kaiserreskripte gleichwertig ist. Zur Durchführung des Beweises müssen jedoch einige Vorfragen eine kurze Erledi-

---

dessen gar nicht mehr bedurfte, durch seine Bekannten als Zeugen siegeln. Bei dem Smyrnaer Reskript aber kennen wir die Stufe der Ableitung nicht, auf die der Text der Inschrift zu setzen ist.

[1] Mommsen, Zur Formel recognovi, in ZSSRGR XIII (1892) 404 = Ges. Schr. II: Jur. Schr. II 193 f.

[2] Mommsen, Ägyptische Papyri, in ZSSRGR XVI (1895) 197 = Ges. Schr. I: Jur. Schr. I 479.

[3] U. Wilcken, *ὑπομνηματισμοί*, in Philol. 53 (1894) 80 ff. Vgl. die Ergänzung von F. Krebs, Aus dem Tagebuch des römischen Oberpriesters von Ägypten, ebd. 577 ff.

gung finden. Denn die von Wilcken besprochenen Papyrusbruchstücke und die daran anknüpfenden Probleme scheinen in manchen Punkten anders beurteilt werden zu müssen, als er es in seiner scharfsinnigen Untersuchung tat.

Wilcken nimmt an, die Fragmente bildeten den Rest einer Reinschrift aus den flüchtigen Notizen, in denen der Sekretär täglich in möglichst kurzen, formelhaften Wendungen die Amtshandlungen seines Chefs niederlegte; die Abschrift sei vom Strategen beglaubigt worden und dann ins Archiv von Omboi, dem Amtssitze des Beamten, eingeliefert und registriert[1]. Daß die erhaltenen Fragmente aus dem Archiv von Omboi stammen, erscheint indes durchaus zweifelhaft. Sämtliche Fragmente behandeln nur die Amtstätigkeit in Elephantine. Die einzige Nachricht, die sich auf Omboi bezieht, betrifft die Anteilnahme an der dortigen *κωμασία* des 2. Thoth und wird bloß beiläufig in einem Nebensatze erwähnt, ohne Angabe von Einzelheiten; sie erscheint nur als eine Begründung der flüchtigen Anwesenheit des Strategen in Elephantine. Das geht schon daraus hervor, daß jedes Fragment genau die Ankunft des Herrn in Elephantine vermerkt: Ankunft und Abreise bilden die stereotypen Eingangs- und Schlußformeln der Einzelberichte[2]. Der ombitische Gau wird jedesmal *ὁ ἕτερος νομός* genannt. Das dürfte doch für die Kanzlei von Omboi eine etwas eigentümliche Bezeichnung des eigenen Sitzes sein, selbst wenn man die Hypothese Wilckens annehmen wollte, es seien eben in Omboi für jeden Nomos getrennte Aktenbücher geführt worden. Wurden aber diese elephantinischen Akten in Elephantine auf-

[1] U. Wilcken a. a. O. 101.

[2] Deshalb dürfte die Aneinanderreihung der Fragmente unter III ebenfalls zu Bedenken Anlaß geben. Mit II 35 dürfte wohl der Beginn einer neuen Kolumne anzunehmen sein. III 34 schließt mit der Abgangsklausel, III 35 berichtet von der Ankunft. Wie die Rekognitionsvermerke, so kann auch der Registervermerk nach III 34 verlorengegangen sein. Die Übereinstimmung der Zahlen in der erhaltenen Abschrift mit dem Original ist auch nicht nachweisbar. Selbst wenn das A von Kolumne I von erster Hand herrührt, was doch wohl sehr schwer nachzuweisen ist, so ist damit nur erwiesen, daß im Archiv oder in der Kanzlei dieses Blatt als erstes einer neuen Rolle beschrieben wurde, weshalb es auch als innerstes Blatt der Rolle am besten erhalten blieb. Ob es gleich bei der Niederschrift oder erst bei der Einordnung in der Kanzlei vom Schreiber der ersten Hand beigefügt wurde, läßt sich nicht feststellen. Alle andern Aktennummern sind ergänzt.

bewahrt, so versteht man diese Art der Ausdrucksweise ohne weiteres. Der Hinweis auf den Registrierungsvermerk in II 17—18 vom 2. Thoth aber beweist nicht einmal dann, wenn man annehmen will, *ἀνέγνων* stamme wirklich von der Hand des Strategen. Denn wie dieser am 1. Thoth zur offiziellen Teilnahme an den Feierlichkeiten nach Omboi ging, konnte er am nächsten Tage auch nach Elephantine zurückkehren und dort seine Unterschrift geben. Der letzte Grund für die Annahme Wilckens scheint nur in der Erklärung dieser Unterschrift zu liegen. Er sagt: «Diese Bemerkung kann nur aus der Feder des Strategen stammen und ist nichts als die Bestätigung, daß das Vorhergehende richtig ist.» Damit hängt die zweite Erklärung ursächlich zusammen: «Die Tagesberichte sind sämtlich von ein und derselben Hand geschrieben, offenbar von einem Sekretär des Strategen.» [1] Seine Erklärungen sind zwar allgemein akzeptiert worden [2], doch scheint eine andere Auffassung näher zu liegen.

Bereits oben wurde angedeutet, daß der Vermerk *ἀνέγνων*, wo er sich sonst in Papyri findet, jedesmal mit einer Abschrift zusammenhängt. Läßt man die zahlreichen Fälle beiseite, in denen nach bekanntem klassischem Sprachgebrauch *ἀναγιγνώσκειν* für die offizielle oder private Einsichtnahme in Briefe oder Aktenstücke gebraucht wird, so ergeben die mir bekannten Stellen für *ἀνέγνων* u. ä. durchaus die gleiche Anwendung des Wortes, wie sie oben für das lateinische *recognovi* festgelegt wurde. So in BGU I **136**, 27 (1 *ἀντίγραφον ὑπομνηματισμῶν*); **163**, 17 (1 *ἀντίγραφον ὑπομνηματισμοῦ*); **347** I 19 (1 *ἐξ ὑπομνηματισμῶν*); II 15 (*ἄλλου ὑπομνηματισμῶν*)[3]; **361** II 9 (*ἀνέγνων* mit roter Tinte, vgl. II 10 *ἄλλου ὁμοίως ἐξ ὑπομνηματισμῶν*)[4]; P. Oxy. II 237; VII 29, S. 160

[1] U. Wilcken a. a. O. 98.

[2] Vgl. Wilcken, Zu den Florentiner Papyri, in APF IV (1907) 24.

[3] In der *ἑρμηνία διαθήκης* BGU I 326, II 10 wie in der *ἑρμηνία κωδικίλλων διπτύχων* II 21 hat das *ἀνεγνώσθη* (*ἀνεγνώσθησαν*) ebenfalls den Sinn von «beglaubigen».

[4] Vgl. U. Wilcken, Die ägyptischen Beschneidungsurkunden, in APF II (1903) 4 ff. In BGU I 82 wie in P. Straßb. 60 fehlt der Vermerk. Die Straßburger Papyri scheinen mir Originalfragmente besonders wegen III 10. BGU 82 dagegen sieht wie eine Abschrift aus, doch fehlt hier der Beglaubigungsvermerk. In P. Tebt. II 287, 14 22 findet sich zweimal der Vermerk *ἀνέγνων*. Auch hier dürfte es sich um

(vgl. VII 19, S. 152: *No doubt, the present document is a copy of the original which was sent to te prefect.* In diese Abschrift ist die Kopie eines andern vorhergehenden Protokolls, VII 19—29, eingefügt); P. München-Amh. I 66, I 29 (Wilcken: APF II 125 — Z. 1 ἐξ ὑπομνηματισμῶν); P. Tebt. II 397, 28 (vgl. 19 ἴσον); P. Taur. XIII (Gradenwitz: APF III 29, Nr. 4; vgl. 33, A. 2: Nr. 2: «Abschrift des Protokolls [vom 5. Tybi] selbst»); BGU II 592 II 10 (ὑπογραφή. ἀνέγνων; vgl. I 4—5). Dagegen ist in sichern Originalfragmenten von dem Beglaubigungsvermerk keine Spur, weder in den Resten eines Kopialbuches P. Tebt. I 27, noch in dem von Comparetti behandelten Registerfragment aus dem Jahre 171 Mél. Nicole 57 ff., noch in dem mit Propositionsbefehl versehenen Edikt P. Fayoum 20, noch in dem mit genauen Propositionsangaben ausgestatteten Zirkular P. Tebt I 35[1], noch in dem inschriftlich mit Begleitschreiben erhaltenen Edikt vom 29. März 54[2], noch auch in den Aktenauszügen ägyptischer Beamten im P. Cataouni (APF III 55).

Die von Wilcken einer weiteren Erklärung über die Registrierungsvermerke zugrunde gelegte Lesung wurde von ihm selbst auf Grund der Florentiner Papyruspublikation und nochmaliger Vergleichung der Faksimiles später verbessert. Es ist zu lesen: ὁ δεῖνα ὑπηρέτης προθεὶς δημοσίᾳ κατεχώρισα[3]. Es bezieht sich demnach der Vermerk auf den öffentlichen Aushang dieser ὑπομνηματισμοί vor ihrer Einfügung in die Kanzleiregister, wie der gelehrte Verfasser gleichfalls richtigstellte. Sind die Fragmente in Elephantine archiviert gewesen, so kann ein solches Verfahren nicht wundernehmen, handelt es sich doch um Amtshandlungen, die alle Bewohner interessieren mußten. Es folgt aber dann aus der Aufnahme einzelner Handlungen in diese ὑπομνηματισμοί nichts für die Registrierungsbräuche von Beamten in andern Teilen Ägyp-

---

eine beglaubigte Abschrift handeln, wenn auch das [ἐξ ὑπομνηματισμῶν ... Z. 1, Raum von 60 Buchstaben und Z. 15, Raum von 18 Buchstaben] nicht entziffert ist.

[1] Vgl. L. Wenger, Rechtsurkunden aus Tebtynis, in APF II 503.

[2] Vgl. Seymour de Ricci, Bulletin épigraphique de l'Égypte romaine, in APF II 433 Nr. 21. Das inschriftlich erhaltene ἀντίγραφον ὑπομνηματισμῶν aus der Zeit Hadrians, das de Ricci ebd. II 440 Nr. 49 wiedergibt, entbehrt des Schlusses.

[3] APF IV 424 f.

tens oder gar des römischen Reiches. Sehen wir in andern erhaltenen Fragmenten ähnlicher Akten nur Protokolle über Amtshandlungen, die notwendig eines Protokolls bedurften, so kann es sich in diesem einen Fall recht wohl um eine Besonderheit der Herren in der Kanzlei von Elephantine handeln, zumal auch hier nur die eigentlich gerichtlichen Amtshandlungen weitläufiger gebucht erscheinen. Auch die weiteren von Wilcken angeführten Beispiele beweisen für die Führung eines eigentlichen Tagebuches nichts; sie wie die später bekanntgewordenen *ὑπομνηματισμοί* sind Protokolle der verschiedenen Ämter, nicht amtliche Tagebücher der sie bekleidenden Persönlichkeiten [1]. Nur diese Deutung entspricht sowohl dem Gebrauche des Wortes in sämtlichen mir zugänglichen Papyruspublikationen als auch seinem Verhältnisse zu *ὑπομνηματίζειν* (protokollieren) und zu *ὑπόμνημα* ebenso wie seiner Verwendung in den griechischen Inschriften [2].

Im Leidener Papyrus dürfte uns demnach eine vom Amtsschreiber von Elephantine gefertigte Abschrift vorliegen, die vom Kanzleivorsteher beglaubigt und von einem Amtsdiener durch Aushang zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurde. Ob dabei *κατεχώρισα* sich auf die Einlieferung ins Archiv und die Einregistrierung bezieht, bleibe dahingestellt: die Bedeutung dieses Wortes bedarf meines Erachtens noch eingehenderer Untersuchung, als sie mir für jetzt möglich war.

Was nun die Formel *recognovi* in der Urkunde des Papstes Felix IV. betrifft, so ist dieser Fall von der Untersuchung vollständig auszuscheiden. Der kranke Papst gibt am Schlusse der Urkunde ausdrücklich an, er habe sie rekognosziert. Das Schriftstück, das uns überliefert ist, war nicht das Original, denn dieses sollte zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden: Kopien wurden deshalb *per omnes titulos Romanos* öffentlich ausgehängt, also

---

[1] BGU IV 1024, von Wilcken APF III 302 als wörtliche Anführungen aus *ὑπομνηματισμοί* aufgefaßt, dürfte eher als eine Sammlung von Anekdoten zu erklären sein.

[2] Eine eingehende Untersuchung der verschiedenen auf Einregistrierung gedeuteten Ausdrücke in Papyri und Inschriften wäre dringend zu wünschen. Was bedeutet in den griechischen Kanzleien «zu Protokoll nehmen» «wörtlich eintragen» u. ä.?

wohl an den Türen der Pfarrkirchen angeschlagen. Es handelt sich, wie schon die Adresse und die mit der Urkunde überlieferte Gegenäußerung des Senates zeigt, um jene Abschrift, die dem Senate oder dem Hofe in Ravenna zuging: sie hat der Papst eigenhändig beglaubigt. Die zweite, bei Agnellus überlieferte Urkunde aber betrifft die päpstliche Entscheidung in einer für die Beteiligten wichtigen und folgenschweren Streitfrage; sie mußte wohl in wenigstens zwei gleichlautenden Abschriften gefertigt werden: auch hier ist das *recognovimus*, das Agnellus bietet, Beglaubigung der offiziellen Abschrift durch die Kanzlei.

Exkurs II.

Zum Originalregister Gregors VII.

Professor Dr. Erich Caspar hat in einer bemerkenswerten Abhandlung[1] die Untersuchungen des Verfassers über das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv an der Hand der Originalhandschrift selbst einer eingehenden Nachprüfung unterzogen. Zwar kommt auch er im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen und bringt im einzelnen zumal auf Grund der Vergleichung mit der Handschrift von Troyes schätzenswerte Ergänzungen und Berichtigungen. Doch hat er auch im Verlaufe seiner Studien betreffs der sachlichen Erklärung und Auswertung der gemachten

[1] E. Caspar, Studien zum Register Gregors VII., in NA 38 (1913) 143 ff. Dem Herrn Verfasser bin ich für freundliche Übersendung eines Sonderabzuges zu lebhaftem Dank verpflichtet. — R. L. Poole hat in seinen *Lectures on the history of the papal chancery down to the time of Innocent III.* (Cambridge 1915) 127 ff. zwar die Hauptthesen des Verfassers in den Text aufgenommen, gibt aber in einer Anmerkung der Besorgnis Ausdruck, *that the argument about the text may . . . also have to be profoundly modified*, wie die Behauptungen betreffs der Rubriken, die durch Caspars Untersuchung bereits über Bord geworfen seien. Leider gibt Poole keine sachlichen Gründe an. Die Erklärung, meine Folgerungen seien *first and foremost on palaeographical grounds* gegründet, bedeutet meines Erachtens nur dann eine wirkliche Unterlage zu Bedenken und Einwürfen, wenn in einer ähnlichen Untersuchung andere Gründe — etwa aus dem Inhalt der Schreiben? — wichtiger und entscheidender wären. Das müßte jedoch positiv dargetan werden. Über die Rubriken wird bei anderer Gelegenheit vielleicht noch zu handeln sein. Auch die Folgerungen, die Poole aus dem Banzi-Privileg zieht, halte ich für unannehmbar, doch ist kein Anlaß, hier näher auf diese Fragen einzugehen.

Beobachtungen abweichende Ansichten aufgestellt, die von der Tätigkeit der päpstlichen Kanzlei unter Gregor VII. und besonders von der Führung des Registers in ihr ein völlig anderes Bild geben, als Verfasser es glaubte entwerfen zu müssen. Aber die Gründe, die Caspar für seine Auffassungen geltend macht, scheinen nicht stichhaltig, und seine Anschauungen dürften einer genaueren Kritik nicht völlig standhalten, so daß es geboten scheint, sie bei dieser Gelegenheit des näheren zu würdigen. Dies um so mehr, als die angekündigte neue Ausgabe des Registers in den Monumenta, die sonst vielleicht zu einer Auseinandersetzung über die strittigen Punkte hätte die Veranlassung geben können, noch nicht erschienen ist. Scheu vor Polemik und Kontroverse, zumal in persönlichen Angelegenheiten, hielt den Verfasser, der überdies durch mehrjährigen Genesungsaufenthalt auf den Hochländern der südamerikanischen Tropen an einer Fortführung seiner früheren Untersuchungen vorläufig behindert war, ab, früher auf die hier zur Behandlung stehenden Probleme einzugehen.

Caspar glaubt die Unregelmäßigkeiten in der Führung des Registers — anfängliche Fülle der Einträge (im I. bis II. Buch), spätere relative Armut; periodische Unterbrechung der Registertätigkeit auf Monate (III. bis IV. Buch) und Jahre (VIII. bis sog. IX. Buch); einzelne Nachträge und Ergänzungen u. ä. — auf den «Unterschied sozusagen zwischen äußerem und innerem Dienst» zurückführen zu müssen. «Die Synoden — oder vielleicht auch einmal eine gelegentliche Nachfrage von der obersten Stelle — sind solche äußere Anstöße gewesen, welche das Registriergeschäft auf einige Zeit wieder in Gang gebracht haben. Sie haben den Sinn, der auf die aufregenden Ereignisse der Zeit gerichtet war, die Arbeitskraft, die in dringenderen Sachen festgehalten worden war, an die Alltagsarbeit zurückgeführt. Eine mehr als zweijährige Unterbrechung des Registergeschäfts, von 1081 bis 1083, konnte nur entstehen, weil in der ganzen Zeit, soviel wir wissen, keine Synode gehalten worden ist, die es durch die Wirkung von außen wieder in Gang gebracht hätte.» [1] Es ist nicht recht einzusehen, wie die Synoden das sollen zuwege gebracht haben. Gerade die

[1] A. a. O. 215.

Zeit der Synodalversammlungen mußte doch weit stärkere Aufregung und Kräfteanspannung für die Kanzlei mit sich bringen, zumal nach Caspars Auffassung die Kanzlei selbst mit der Führung der Protokolle betraut gewesen wäre. Gerade die Synoden hätten demnach eher die Arbeitskraft in weit dringenderen Sachen festhalten müssen, als daß sie sie hätten zur Alltagsarbeit zurückführen können. Und warum hätte die Synode die Registerführung beeinflussen sollen? Wären vielleicht nach Caspars Auffassung die Registerbücher der päpstlichen Kanzlei der Versammlung vorgelegt worden? Zur Einsichtnahme? Zur Kontrolle gar? Ich glaube, die Fragen aufwerfen, heißt bereits sie beantworten. Jedenfalls hätte gerade diese Seite dringendst der Beweise bedurft — Beweise, die nicht eingehend und nicht sorgfältig genug hätten ausgeführt werden können.

Verstehe ich indes Caspars Darlegungen recht, so ist die eigentliche Grundlage seiner Behauptung die Auffassung, die er sich über den Charakter der in das Gregorregister aufgenommenen Synodaleinträge gebildet hat. Aber gerade diese Auffassung ist, wie es scheinen will, durch seine Ausführungen nicht hinreichend begründet. Schwerwiegende Bedenken dürften sich gegen sie geltend machen lassen.

Nach Caspar läßt sich in den Synodaleinträgen innerhalb des Registers eine Entwicklung verfolgen. «Sie sind merkwürdig insofern, als sie zwischen all den Momenten, die ein allmähliches Nachlassen bei fortschreitendem Registriergeschäft erkennen lassen, das einzige Element im Register darstellen, das umgekehrt eine Vorwärtsentwicklung erfahren hat.»[1] Zu Anfang, im ersten Buche, werde «die Fastensynode von 1074 nur kurz im Jahresschlußbericht erwähnt». Im zweiten Buche finde sich bereits ein knapper Bericht an Ort und Stelle; im dritten erscheine ein Protokollauszug im Wortlaut. Nach dem synodelosen Reisejahr 1077 (viertes Buch) habe man es im fünften Buche mit wirklichen Protokollen mit Aktumzeile zu tun, doch handle es sich hier noch um nachträgliche Redaktion, wobei neben überwiegenden Bannsentenzen, also administrativen Akten, wie in I—III, auch schon vereinzelte legis-

[1] A. a. O. 206.

lative Dekrete registriert seien. In VI 5[a] seien die administrativen Akte nur erwähnt, die legislativen protokollarisch aufgenommen. VI 17[a] endlich sei das Originalprotokoll, während der Synode abgefaßt und in ihrem Verlaufe, dem Gang der Ereignisse entsprechend, verändert und umgearbeitet. Von da an sei wieder eine rückläufige Entwicklung zu beobachten: das sechste Buch bedeute den Höhepunkt[1].

Welche Stellung nach Caspar VI 5[b] einnehmen soll, ist nicht ganz klar. S. 181 wird meine Behauptung, es müsse sich hier um originale Änderung, um erstmalige Feststellung des Wortlautes, um eigentliche Formulierung des Kanons bei überlegender Wahl des entsprechendsten Synonymums handeln, als richtig anerkannt, die Möglichkeit, es könne sich um eine Änderung im Konzept oder eventuell im Originalkanzleiregister handeln, weil damit unvereinbar und weil im Widerspruch mit eigenen Angaben über die Art der Korrekturen, abgelehnt. Nach S. 184 is es denkbar, daß diese erst im Verlaufe der Fastensynode von 1079 angebracht wären, also zu der Zeit, da VI 17[a] ins Register eingetragen wurde. Zwischen beiden polemischen Ausführungen scheint nun ein wirklicher, unversöhnlicher Widerspruch vorzuliegen. Den Widerspruch zwischen den beiden Äußerungen über die Tilgung von *falsas* usf. gebe ich unbedenklich zu: die Angabe auf S. 90 des «Originalregisters» stimmt nicht zu der auf S. 150[2]. Nichtsdestoweniger bleibt Caspars Darlegung nicht ganz verständlich. Daß die Lesung des schwäbischen Annalisten *falsas et irritas* zunächst auf R zu deuten scheine, hatte ich selbst ausdrücklich gesagt; aus andern Gründen glaubte ich jedoch diese Verbindung ablehnen zu müssen[3].

---

[1] Ebd. 207 ff.

[2] Es möge hier zur endgültigen Klarstellung die Aufzeichnung Platz finden, die ich im Frühjahr 1910 über den paläographischen Befund der Korrektur machte. In meinem Kollationsexemplar vermerkte ich: «Das *falsas* der ersten Fassung durchgestrichen; darüber *infirmas*, das ebenfalls, aber dünn, durchgestrichen, und mit der gleichen Tinte wie das Wort selbst und wie der Strich durch *falsas*; von der nämlichen Hand und Tinte *irritas* daneben geschrieben.» Und in meinen handschriftlichen Untersuchungen notierte ich überdies, daß der Strich durch *infirmas* in den ersten beiden Silben zuerst kaum wahrnehmbar sei, durch *mas* ziemlich fest, hier aber wegen Gleichheit der Tinte und Form der Buchstaben auf den ersten Blick gar nicht auffalle. An der Hand meiner Photographien kann ich die Richtigkeit dieser Beobachtungen auch heute bestätigen.

[3] O-R 150.

Daß aber trotz des Originalcharakters der Änderung in R die Lesung des Schwaben sowohl wie die von R auf korrigierte Minute zurückgehen könne, dürfte sich gleichwohl aufrechterhalten lassen: auch bei der in Konzeptvorlage bereits angebrachten Änderung *falsas: irritas,* die der Registrator übersah, der Schwabe zu *falsas et irritas* verband, konnte der Korrektor im Originalkanzleiregister und nur in diesem seine Verbesserungen anbringen. Wenn Caspar behauptet, das «Wesen dieser Korrektur» sei eine «Schritt für Schritt schärfere und logischere Fassung des Begriffs» [1], so dürfte darin wohl mit Recht eine allzu scharfe Formulierung der Bedeutung dieser Korrektur gesehen werden. Sachlich würde es den gleichen Sinn gehabt haben, ob man sagte: *ordinationes . . . falsas esse diiudicamus,* oder ob man die simonistischen Weihen *infirmas* oder *irritas* nannte. Auch die Ausführungen über das Verhältnis des Textes in R und beim Annalisten sind trotz ihrer scharfen Polemik wohl keineswegs ganz einwandfrei [2]. Das von Caspar angezogene Beispiel zur Erläuterung seiner Auffassung, es handle sich um Glättung des Textes durch den Annalisten, ist eben das Dekret über die *falsae poenitentiae,* von dem ich selbst gesagt hatte, es lasse sich vielleicht in diesem Sinne erklären. Dagegen läßt Caspar das Hauptargument, das ich an erster Stelle besprochen hatte [3], völlig unberücksichtigt. Und doch sagt er selbst kurz vorher [4], es handle sich hier um eine Erweiterung und Verschärfung des ursprünglichen Wortlautes. Wenn er weiterhin meint, es folgten in R nach dem durch den Einschub geschaffenen störenden Asyndeton *dimittat, bona* «sogleich noch zwei weitere Asyndeta», so ist das ebensowenig zutreffend. Man braucht nur im Texte von R die richtige Interpunktion zu setzen, so wird die Sache völlig klar. Die Handschrift trennt nach *restituat* und nach *poterit,* nicht nach *desperet.* Demnach ist zu schreiben: *bona, quae iniuste abstulit, restituat; ne tamen desperet, interim, quicquid boni facere poterit, hortamur ut faciat, ut omnipotens Deus . . .* Das entspricht einfachster katholischer Katechismuslehre des 11. wie des

---

[1] Caspar a. a. O. 181. [2] A. a. O. 183 A. 1. [3] O-R 149.

[4] Caspar a. a. O. 182. Es handelt sich um die Stelle: *vel etiam de eorumdem rectorum depravato seu vitioso consensu.*

20. Jahrhunderts. — Unzulässig erscheint ferner die Vermengung der beiden Synodalprotokolle — genauer gesprochen, der beiden Auszüge aus Synodalprotokollen — in VI 5^b und VI 17^a, zumal Caspar die Korrekturen in beiden Stücken auf eine ganz verschiedene Entstehung als Grund zurückführt. Erneute eingehende Durchprüfung des Sachverhaltes läßt mich auch nach den Ausführungen Caspars die einzig befriedigende Lösung erst recht in der Annahme einer stark durchkorrigierten Minute als Vorlage erkennen, obwohl diese Annahme durchaus nicht die «einzige Erklärung» ist, die ich in den Kreis meiner Erwägungen einbezog, noch auch die einzige, die ich für die verschiedenartigen Erscheinungen im Gregorregister annehme. Dazu kommt ein weiterer Umstand. Die in das Register aufgenommenen Dekrete sind Synodaldekrete. Also konnte auch die päpstliche Kanzlei sie nach der endgültigen Annahme der Beschlüsse auf der Synode nicht mehr einseitig ändern, sondern sie mußte sich an den von der Versammlung festgesetzten Wortlaut halten. Erst recht konnte sie also nicht nachträglich sachliche Korrekturen am Texte vornehmen, wie Caspar meint[1]. Wenn sich mithin trotzdem Nachträge sachlich berichtigenden Charakters, wenn sich den Inhalt beeinflussende Textänderungen im Register finden, müssen diese irgendwie auf die Vorlage des Registrators zurückgehen und aus ihr zu erklären sein.

Caspar glaubt nun wenigstens in bezug auf das eine dieser beiden Stücke, VI 17^a, nachweisen zu können, daß es sich um das Originalprotokoll der Synode selbst handle. Aber abgesehen davon, daß dieser Ausweg die Schwierigkeiten betreffs VI 5^b bestehen ließe, ist seine Annahme betreffs der beiden Auszüge, für VI 5^b wie für VI 17^a, wohl nicht ganz zutreffend. Sollte seine Anschauung zu Recht bestehen, so müßte sich erstens der von ihm behauptete Sachverhalt bezüglich des Charakters der verschiedenen Synodaleinträge als richtig erweisen, müßten zweitens zwischen Registriertätigkeit und Synodaleinträgen wirklich die von ihm behaupteten Beziehungen obwalten. Beides trifft nicht zu.

---

[1] A. a. O. 185.

VI 17[a] soll nach Caspar während der Verhandlungen der Synode in das Register eingetragen, während der Tagung «dem sich wandelnden Stande der Verhandlungen» gemäß durch nachträgliche Korrekturen umgestaltet sein[1]. Die Korrektur, die die Unterlage für diese Darstellung liefert, betrifft den Eid Berengars von Tours. Das von dem Häretiker vorgelegte Eidesformular ist auf der Synode verworfen, der Schlußsatz demgemäß im Register gestrichen und nur einer der darin enthaltenen Vorbehalte in einer Ermahnung des Papstes an Berengar als Randnachtrag hinzugefügt worden. Nach Caspar müßte also der ursprüngliche Wortlaut des Berengareides bereits vor der Verwerfung des zweiten Vorbehaltes durch Papst und Synode ins Register eingetragen, dieser nach vollzogener Ablehnung wieder getilgt worden sein. Aber der historische Bericht über die Verhandlungen, der der Eidesformel voraufgeht, erzählt ja bereits vom Siege der orthodoxen Partei vor Beginn der Session am dritten Tage, vom Einbekenntnis Berengars und von seiner Absolution, setzt mithin den Abschluß der Verhandlungen über die Berengarfrage schon voraus. Mit andern Worten, das Protokoll kann nicht während der entsprechenden Synodalverhandlungen und ihrem Gange entsprechend aufgesetzt worden sein, vielmehr ist der ganze Bericht ein nachträglicher Auszug aus dem Protokoll, eine kurze historische Übersicht über einige der im Verhandlungsprotokoll in anderer Form enthaltenen wichtigsten Tatsachen, wie auch keineswegs alle für die Synode bezeugten Verhandlungsgegenstände auch nur erwähnt werden. Dem entspricht der rückblickende Text in Erzählungsform, dem vom Charakter eines wirklichen Protokolls aber auch gar nichts eignet. — Ein weiterer Anhalt, den der paläographische Befund für Caspars Erklärung bieten soll, Nachtrag des Eides des Bischofs Gandulf von Reggio — von der Hand des Registrators Notar Rainer, wie eine neuerliche Vergleichung meiner Photographie des Registers bezeugt —, beruht letzten Endes wohl nur auf einer petitio principii. Caspars Erklärung, er sei «offenbar nachträglich in eine freigelassene Lücke eingetragen, weil er dem Ende der Synode angehörte oder der Wortlaut dem Registrator erst später zuging[2],

[1] A. a. O. 179 184. [2] A. a. O. 179 A. 2.

läßt eine doppelte Möglichkeit offen, von der bloß die erste seinem Beweise als Stütze dienen könnte, wenn sie selbst bewiesen wäre. Nur wenn «der unmittelbar folgende, noch während der Synodalverhandlungen abgesandte Brief VI 18» auch während der Synode selbst hätte registriert sein müssen, ließe sich vielleicht schließen, das Synodalprotokoll sei offen gelassen, der Eid des Bischofs, weil bei Niederschrift des vorausgehenden Synodalberichtes noch nicht abgelegt, am Schlusse der Sitzungen nachgetragen worden. Wie will aber Caspar beweisen, daß VI 18 noch vor Ende der Synode nicht nur abgeschickt, sondern auch registriert wurde? Der paläographische Befund spricht vielmehr dafür, daß der Synodalbericht und VI 18 gleichzeitig — VI 18 also wohl nach dem Konzept — eingetragen worden sind. Nur so erklärt sich auch ungezwungen, wie der Registrator so genau den für den Eid Gandulfs nötigen Raum zu bemessen wußte und nur drei Zeilen, nicht etwa den ganzen Rest der Seite, frei ließ.

Ähnlich steht es mit VI 5[b]. Auch hier handelt es sich nicht um ein Synodalprotokoll, sondern um den Auszug aus einem solchen, der folglich erst nach Schluß der Synode aus den vollen Verhandlungsakten hergestellt werden konnte. Die einzelnen Überschriften im ersten Teile sind in der Handschrift sämtlich als selbständige Größen aufgeführt, bis Nr VII *Monasterium sti Benedicti* (J 331, 7) einschließlich sogar rot numeriert[1]. Von insgesamt

[1] Mit Recht betont Caspar a. a. O. 209 A. 2, daß die einzelnen «Lemmata», die Jaffé nacheinander druckt, getrennt werden müßten. Aber rein willkürlich beschränkt er die sieben in der Handschrift getrennten und je eine eigene Zeile beanspruchenden «Lemmata» durch Vereinigung von *De falsis poenitentiis* und *Qualiter vera poenitentia detur* auf sechs, und ebenso willkürlich ist die Scheidung der «Überschriften» von den «Lemmata«: es sind *capitula*, die durchlaufend gezählt werden müssen. Der Wortlaut der zu den *capitula* gehörenden *decreta* und die Art der selbständigen Wiedergabe des zu *[cap. 14] De falsis poenitentiis* gehörigen *decretum [6]* — das *decretum*, das Kap. 15 entspräche, ist nicht aufgenommen! — zeigen, daß sie zu trennen sind. Es wäre zu bedauern, wenn in der Ausgabe die handschriftliche Grundlage des Originalregisters nicht mit peinlicherer Sorgfalt gewahrt bliebe. Wenn Caspar ebd. im Registereintrag VI 5b den «Charakter des Synodalprotokolls, bei dem die kirchlich-legislativen Akte die Hauptsache sind, ... voll ausgeprägt» findet, während «das, was ursprünglich allein davon registriert wurde», ganz zurücktrete, so kann man über solchen Scheidungsversuch billigerweise nur sein Befremden ausdrücken. Jedenfalls ist den Synodalakten der älteren Synoden eine solche Scheidung durchaus fremd. Die Exkommunikationen sind

33 *capitula* werden nur 13 nachher im Wortlaut wiedergegeben[1]. Überdies kennzeichnet sich der Registereintrag selbst schon in den ersten Worten als Auszug. Es heißt: *in qua inter alia excommunicatus est Constantinopolitanus imperator;* dann bleibt fast eine halbe Zeile (33 mm) leer, und es folgt: *aliique qui subscripti habentur. Intraverunt quoque ... Constituta etiam sunt illic ...* Die hier erwähnte Exkommunikation gegen den byzantinischen Kaiser aber dürfte in Kap. 19 wiederkehren.

Damit stehen die Synodalberichte des sechsten Buches nicht mehr isoliert, sondern sind auf der gleichen Stufe einzureihen wie die in den vorausgehenden und nachfolgenden Büchern. Nach der formellen Seite weisen die Synodaleinträge des Gregorregisters keine Vorwärtsentwicklung auf[2].

Ebenso geben die Ausführungen Caspars über die angeblichen Beziehungen zwischen Registriertätigkeit und Synodalversammlungen zu den ernstesten Bedenken Anlaß. Im Bereiche des dritten Buches ist die Registriertätigkeit durch die Synode so wenig angeregt und belebt worden, daß noch Monate nachher die regelmäßige Registerführung unterblieb und dann eine ganze Reihe von Schreiben mit Daten lange vor und nach der Synode gleichzeitig nachgetragen werden mußten. Im «Reisejahre» 1077 hat keine

---

genau ebenso Synodalhandlungen wie die Dekrete und gehörten in ein Synodalprotokoll mit demselben Rechte wie die Eide. Überdies zeigen die *capitula* 2—5 doch auf das deutlichste, daß die Exkommunikationssentenzen ebenso in der Originalvorlage, dem Synodalprotokoll, standen wie die Dekrete.

[1] Ob in den 33 *capitula* die «volle Zahl der von der Synode ergangenen Dekrete» gegeben ist, wie Caspar a. a. O. 209 meint, erscheint im Hinblick auf das von ihm 208 A. 2 angeführte Dekret fraglich. Dabei mag gegen die von Löwenfeld in NA XIV 619 behauptete und von Caspar angenommene außergewöhnliche Rechnung der gregorianischen Kanzlei mit März als Jahresanfang darauf hingewiesen werden, daß aus dem Dekret eine solche Rechnung sich nicht erweisen läßt. *Primi mensis Martis* und *quarti i. e. Iunii* wird gesagt mit Rücksicht auf die im Dekret angezogenen Belegstellen aus älteren päpstlichen Erlassen. Es handelt sich um die (wörtliche) Wiedergabe einer alten Vorlage.

[2] Auch die miniierten Überschriften, die Caspar 207 A. 5 anführt, sind nicht in Rechnung zu bringen. Es handelt sich bei diesen nach ihm ja nur um bloße spätere Ergänzung im fertig abgeschlosssenen Register, die mithin über die Registriertätigkeit keine Aufschlüsse geben können, zumal III 10a nicht, das selbst erst lange nach der Tagung der Synode mit einem ganzen Bündel von Schreiben registriert wurde.

Synode, soweit sich nachweisen läßt, stattgefunden; trotzdem ist die Registrierung im vierten Buche mit größter Regelmäßigkeit erfolgt, wie ich «Orig.-Reg.» 58 veranschaulichte. Im siebten Pontifikatsjahre hat die Registerführung ebenso Monate vor und nach der Synode VII 14[a] ihren regelmäßigen Fortgang genommen und desgleichen im zweiten Buche: sie konnte und brauchte mithin nicht erst durch den äußeren Anstoß einer Synode wieder in Fluß gebracht zu werden. Und auch im sechsten Buche hatte die Registriertätigkeit vor den Synoden nicht geruht. Bei VI 4 und VI 5 z. B. (1078 Okt. 8) ist sicherer Neuansatz, ebenso nachher bei VI 9 (1078 Nov. 25), VI 14 (1078 Dez. 30), VI 21 (1079 März 1)[1]. In keinem einzigen Falle bewährt sich Caspars Theorie. Es wäre auch schwer einzusehen, wie nochmals betont werden muß, warum die Synoden gerade auf die Führung des Registers solchen Einfluß hätten haben können. Mit der päpstlichen Kanzlei als solcher hatten die Synoden gar nichts zu tun. Wenn die Kanzlei aus den Synodalakten Teile und Auszüge in ihre Bücher aufnahm, muß der Grund wesentlich in den Bedürfnissen der Kanzlei selbst gelegen haben. Und wenn die Registerführung stockte oder sich wieder belebte, war die Wiederaufnahme dieser «Alltagsarbeit» von der Abhaltung der Synode völlig unabhängig. Eine Vorstellung, als ob etwa gar die Registerbücher den zur Synode versammelten Prälaten zur Einsichtnahme vorgelegt worden wären oder ihnen auch nur ohne weiteres freigestanden hätten, erscheint unannehmbar; jedenfalls ist sie durch gar nichts zu erhärten, widerspricht vielmehr allem, was wir bis heute über die Benutzung der päpstlichen Register durch Außenstehende wissen, widerspricht meines Erachtens auch den einfachsten Geboten diplomatischer Klugheit, zumal bei der wegen ihrer Vorsicht so oft gerühmten und so oft angefeindeten päpstlichen Kurie des Mittelalters. Weit entfernt, die von ihm vermißte «letzte Klarheit über das Wesen des Gregorregisters» geschaffen zu haben, dürften Caspars

[1] Für VI 19 und VI 20 läßt sich keine Angabe machen, da beide auf dem Ersatzblatt 163 stehen. Der Schluß von VI 21 auf fol. 164[a] aber ist sicher nicht gleichzeitig mit VI 18 auf fol. 162[b] geschrieben. Vgl. O-R 32, Caspar 148 A. 2. Das achte Buch scheidet aus ähnlichem Grunde von der Betrachtung aus. Für XI 1* sucht Caspar selbst eine andere Erklärung.

Ausführungen in diesem Punkte nur zu einer neuen Verwirrung der Anschauungen beitragen. Die Auffassung dagegen, daß sich, wenn auch nicht alles, wie er mißverständlich meine Ansicht wiedergibt, so doch das Wesentlichste der Erscheinungen in diesem wie in jedem andern Registerbande der päpstlichen Kanzlei «aus Plan und Absicht oder aus der Organisation der Kanzlei erklären müsse» [1], war bei mir nicht «Prämisse», sondern das zwingende Ergebnis meiner Beschäftigung mit dem Register Gregors VII., das sich bei der Durchforschung des Registers Gregors I. aufs neue aufdrängte und in dem kritische Verarbeitung der Gegenerwägungen Caspars mich nur zu bestärken vermochte [2].

Ein weiterer Erklärungsversuch Caspars betrifft die Ausführungen über die Vorlagen des Registrators. Ich glaubte die korrigierte Minute als Registervorlage nachweisen und daraus in weitestem Maße die zahlreichen Korrekturen im Register erklären zu können. Caspar kann meinen «Ergebnissen nur zustimmen». Doch müsse man, von späteren, durch ihn einem Revisor des 12. Jahrhunderts zugewiesenen Ergänzungen, Korrekturen und freien Konjekturen ganz abgesehen, auch bezüglich der gleichzeitigen Korrekturen schärfer unterscheiden, als es von meiner Seite geschehen sei [3]. Die minder wesentlichen Korrekturen, die nach Caspar im 12. Jahrhundert ein Korrektor in allen Teilen des Registers einfügte [4], sollen nach seinem Vorgange auch hier ausgeschaltet werden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt völlig freien Urteils

---

[1] So Caspar a. a. O. 213. Ich selbst hatte das freilich nie behauptet, bekenne mich jedoch — von dem meines Erachtens verfehlten «alles» und «müsse» abgesehen — ausdrücklich dazu.

[2] Auf S. 190 meint Caspar, die größte Unterbrechung der Registriertätigkeit in der Zeit von 1081 bis 1083 hätte ich mit meiner Theorie von der Kanzleiorganisation nicht zu erklären versucht; mit Recht hätte ich allerdings darauf verzichtet, fügt er in der Anmerkung hinzu. Er übersah einmal, daß ich an jener Stelle nur erhaltene Originale zur Erklärung heranzog, bei meinem Erklärungsversuch aber auf eine Zeit, aus der wir kein Original besitzen, gar nicht eingehen konnte. Außerdem brachte ich bereits die Erscheinungen gegen Schluß des Registers mit den äußeren Verhältnissen in Zusammenhang (O-R 74 214), was Caspar dann des weiteren und im einzelnen auszuführen versuchte, nicht mit Glück, wie sich unten zeigen wird. Aber schon daraus erhellt doch auch, daß mir die Organisation der Kanzlei nicht als die einzige Erklärungsmöglichkeit erschien.

[3] A. a. O. 175 f. [4] A. a. O. 164 f.

und späterer Nachprüfung in bezug auf die Stichhaltigkeit seiner Ausführungen.

Caspar betrachtet «zunächst eine Gruppe von größeren Korrekturen des Registrators selbst» zu I 19 28 49 83; II 31 36; IV 5. Er kommt bezüglich dieser Zusätze zur gleichen Auffassung, wie sie bereits von mir ausgesprochen war: sie erweitern oder ergänzen einen in sich völlig abgeschlossenen Text, ohne durch formellen oder inhaltlichen Zusammenhang geboten zu sein. Betreffs des Ursprungs dieser Zusätze aber stellt er eine abweichende Ansicht auf. Glaubte ich in jenen Zusätzen Ergänzungen sehen zu müssen, die auf der Minute als Randnachträge angebracht waren und vom Registrator zunächst übersehen, dann nach Schluß der Abschrift mit Verweisungszeichen marginal beigefügt wurden, so betrachtet sie Caspar als «von gleicher Hand, aber doch später als der Text geschriebene Nachträge». Das nicht etwa nur im Sinne einer Korrektur der irgendwie fehlerhaften Abschrift einer Vorlage: so müssen sie auf jeden Fall «später als der Text geschrieben sein», mögen sie ihren Grund worin immer haben, sonst wären sie eben von vornherein in den Zusammenhang eingefügt worden. Vielmehr denkt Caspar an Nachträge, die zu dem bereits — nach der Minute — registrierten Text von berufenster Seite, durch den Papst nämlich, hinzugefügt worden seien, eine Erklärung, die ich selbst als denkbare Möglichkeit in Erwägung gezogen, indes aus andern Gründen zurückgewiesen hatte [1].

Die Erklärung Caspars erweist sich in bezug auf das Originalregister Gregors VII. als unannehmbar. Was soll dem Papst zur Korrektur und Approbation vorgelegt worden sein? Der Registereintrag? Dann müßten wohl die Registertexte auch als Vorlagen für die Originalausfertigungen gedient haben. Und die Mehrzahl päpstlicher Schreiben, die gar nicht registriert wurden? — Vielleicht die Originale? Also setzte man sich der Gefahr aus, das Original nochmals fertigen zu müssen? Und sollten damals die päpstlichen Schreiben bereits ausgefertigt worden sein, ehe sie approbiert waren? — Oder etwa doch die Minuten? Dann haben wir genau die Erklärung, die ich gab. Die Minute wurde korri-

[1] O-R 89 A. 1.

giert, erhielt unter Umständen von berufenster Seite auch sachliche Zusätze, diente so dem Ingrossator bei der Originalausfertigung wie dem Registrator für den Registereintrag als Vorlage, wobei übersehene Nachträge und Zusätze mit gleichem Schriftzug und gleicher Tinte wie der Brief selbst am Rande ergänzt wurden. Ein von Caspar geltend gemachter Umstand weist direkt darauf hin, daß wirklich die Minuten es waren, die korrigiert wurden, diese allerdings bei der Approbation durch den Papst selbst. Denn daß gerade zu II 31, einem *Dictatus papae,* eine für Gregor charakteristische Wendung nachgetragen erscheint, also zu einem Schreiben, dessen Minute urkundlich dem Papste vorgelegen hat, daß von O. Blaul, einem Schüler H. Breßlaus, zwei weitere Briefe mit «Nachträgen» aus stilistischen Gründen als von Gregor selbst diktiert dargetan wurden, bei denen mithin gleichfalls die Minute dem Papst zur Hand gewesen sein muß — all das deutet auf die Minute als erste Quelle jener sachlichen Zusätze[1].

Caspar sucht seine Erklärung durch weitere Gründe zu stützen. Er meint: «Bei einer dieser Ergänzungen (I 83) ist es noch dazu ziemlich deutlich, daß sie durch ein inzwischen eingetretenes Ereignis, das Eintreffen eines Briefes, veranlaßt wurde.»[2] Ganz ausgeschlossen. Hat Caspar denn den Brief nicht gelesen? Der Zusammenhang des Schreibens macht es klar, daß Bischof Paulus selbst der Überbringer des Schreibens ist. Schon das *ad futuram synodum eum ad nos iterum reverti praecepimus* zeigt das. Gleich darauf heißt es: *remittentes eum cum literis nostris . . . commendamus,* und zu Beginn: *Notum vobis esse volumus, hunc fratrem nostrum et episcopum Paulum . . . ad apostolorum limina et nostram praesentiam venisse et post redditam rationem . . . in nostram* (R verschrieben *vestram*) *communionem et dilectionem receptum fuisse.* Die Sache konnte nicht völlig erledigt werden, darum muß Paulus zur künftigen Synode wieder erscheinen. Nach Lage der Dinge hat Paulus die entsprechende Verpflichtung schon während der augenblicklichen Verhandlungen abgeben müssen.

---

[1] Vgl. Caspar a. a. O. 178 A. 1. — Herrn Geh.-Rat Breßlau bin ich für gütige Übersendung dieser Arbeit seines Schülers zu besonderem Danke verpflichtet.

[2] A. a. O. 177.

Der Zusatz ist für den ihm selbst bei seiner Abreise mitgegebenen Empfehlungsbrief bestimmt: an einen «Nachtrag» im Sinne Caspars auf Grund eines «inzwischen eingetretenen Ereignisses, des Eintreffens eines Briefes», ist also nicht zu denken.

Noch schlimmer steht es mit dem zweiten Belege, dem Eide Berengars, über den bereits kurz gehandelt wurde und der unten genauer wird zu besprechen sein. Wir werden demnach auch hier an der im «Originalregister» gegebenen Erklärung festhalten müssen: Zusätze auf den korrigierten Minuten, Nachträge am Rande oder zu Schluß des ursprünglichen Textes wurden vom Registrator zuerst übersehen, dann mit Verweisungszeichen — + oder ⁘ — am Rande oder zwischen den Zeilen nachgetragen — aber nachgetragen, noch ehe er das Register und die kopierte Minute wieder zu den Akten legte[1]. Im Anfang des Registers, wo Gregor selbst noch häufiger als später die Tätigkeit der von ihm herangezogenen Kanzleibeamten durch persönliches Eingreifen unterstützte[2], finden sich derartige Zusätze häufiger als Nachträge beigefügt; vielleicht daß der Registrator in der Behandlung der Einträge auch noch mindergeübt war.

Die «Gleichförmigkeit der Erscheinungen im sog. neunten Buch» mit den hier besprochenen will Caspar nicht gelten lassen. Haben ihn die im «Originalregister» gebotenen Nachweise nicht befriedigt, so sei auf eine andere Stelle aufmerksam gemacht. In J IX 20 bietet die Handschrift R auf fol. 225^{b} folgenden Text: *Quodsi ... periculum inhobedientiae incurrere non heru|bueris, quod est quasi scelus idolatriae testante beato Samuhele,| auctoritate apostolica officium tibi pontificale interdicimus, quousque | te romanae sedi satis facturum praesentaveris, a beati Petri gratia | scias te procul dubio removendum, et eius auctoritate omnino feri|endum, cum nec etiam canonicam excusationem praetendisti, ita vide|licet, ut si intra praefixum spatium ad nos non veneris, ab omni sis*

[1] Der Nachtrag erfolgte am Rande nach Schluß der Abschrift des betreffenden Briefes, der erst auf der nächsten Seite endete, wo aber keine andere Möglichkeit der Einfügung mehr bestand.

[2] Vgl. auch O. Blaul in AUF IV 227. Die Kanzleireform durch Papst Gregor: O-R 214 219.

of/ficio episcopali suspensus. // Hier stehen zwei Strafsentenzen unvermittelt nebeneinander: die verhängte Suspension der ersten Sanktionsformel *(auctoritate apostolica . . . praesentaveris)* wird gemildert und ersetzt durch Androhung kanonischer Strafe durch Suspension, deren Verhängung hier erst bedingungsweise nach befristeter Gnadenzeit angedroht wird *(a beati Petri . . . ferien-dum* und *ita videlicet . . . suspensus).* In den zweiten Satz ist ein Zwischenglied eingeschoben, das an dieser Stelle gar keinen Sinn gibt und den logischen wie den grammatisch-syntaktischen Zusammenhang in der unerklärlichsten Weise zerreißt. So wie der Text hier liegt, sind die einzelnen Glieder in unlöslichem innerem Widerspruch. In der Handschrift sind nun die erste Sentenz wie der Zwischensatz durch Durchstreichen getilgt. Mag die Tilgung ursprünglich, mag sie von was immer für einem späteren Korrektor aus welchem Jahrhundert immer sein: hier ist sachliche Korrektur durch Zusatz, und zwar Korrektur stärkster Art, wie sie nur von der maßgebendsten Stelle ursprünglich vorgenommen werden konnte, vom Pfalznotar Rainer lange nach Ausfertigung und Abgang des Originals aus korrigierter Minute ins Register übernommen worden. Das Konzept war vollständig abgeschlossen, es fehlte nur das Datum. Dann wurde das Konzept revidiert, die neue Fassung mit gemilderter Sanktion hinzugeschrieben, die Tilgung aber vom Registrator übersehen trotz beträchtlichen Umfangs. Hier bildete die beanstandete und geänderte Textstelle zufällig den Schluß des Schreibens; ein Randnachtrag war also hier unnötig. Noch mehr: der Zwischensatz muß aus einer Konzeptmarginale vom gleichen Notar an falscher Stelle eingefügt sein, wie Caspar im Register Johanns VIII. ähnliche Vorkommnisse so oft konstatierte. Auch hier hat der Registrator seinen Irrtum gemerkt, bemerkt auch, wohin das Zwischenglied gehörte: an das Ende des zweiten Satzes im Jaffé̈schen Text. Hier stand: *Quod hucusque . . . nostra habutens patientia dis/tulisti.* Rainer radierte *tulisti* aus und schrieb es zu *dis* auf den Rand am Schluß der vorausgehenden Zeile, vor den Anfang der nächsten Zeile aber trug er nun in gedrängter Schrift ein: *cum nec etiam canonicam excusationem,* und da der Raum damit trotz der Rasur bereits ausgefüllt war, über der Zeile weiter: *praetenderis,* also nicht einmal wörtlich das gleiche, was er zuerst

am Briefschluß seiner Vorlage entnommen hatte[1]. Korrigierte Minute als Vorlage ist hier die einzig mögliche Erklärung. Die Art der Korrektur aber ist jener in den ersten Büchern völlig gleich. Niemand wird es wohl «als selbstverständlich» ansehen wollen, «daß Korrekturen im Register auf Korrekturen in einer Vorlage zurückgehen müßten»[2]. Aber die Tatsachen, wie sie im Register Gregors VII. vorliegen, scheinen wenigstens bezüglich dieser Texterweiterungen und -ergänzungen jene von Caspar verworfene Erklärung zu verlangen. Von den gegebenen Tatsachen müssen wir ausgehen; sie allein sind Grundlage und Kriterium aller unserer Erklärungen. Für seine Erklärung einer Korrektur des Registereintrages durch den Papst hat aber Caspar nicht eine stichhaltige Tatsache anzuführen. Das gilt auch von dem durch Caspar beanstandeten Beispiel J VIII 39 (IX 16)[3]. Er sieht in der Korrektur den Emendationsversuch des Korrektors aus dem 12. Jahrhundert an «einer heillos verderbten Stelle». Also muß er auch die Korrektur des *velit patrare* auf Rasur ebendort der Hand dieses späteren Benutzers zuschreiben. Das ist jedoch meines Erachtens ausgeschlossen. Hatte ich selbst diese Korrektur ganz allgemein der Hand des Korrektors zugeschrieben, so zeigt mir erneuter Vergleich, daß es sich um die Hand Rainers handelt. Jedenfalls hat die Korrektur mit der Hand des von Caspar vermuteten Korrektors gar nichts gemein. Dagegen stimmt die Art der Streichung des «Überflüssigen» genau zu den Durchstreichungen in IX 20. Schon in meinem Kollationsexemplar des Registers hatte ich Februar 1910 u. a. notiert: «*uelit patrare* am Schluß der Zeile auf größerer Rasur von Hand des Korrektors?» Die ursprüngliche, in meinen Aufzeichnungen vom Dezember 1909

---

[1] Diese Beobachtung dürfte für die Wertung der Differenzen zwischen Register- und Originaltext, z. B. im Banzi-Privileg, nicht außer acht gelassen werden.

[2] Caspar meint a. a. O. 175, «fast scheine es», als sähe ich das als selbstverständlich an. Keineswegs, weder früher noch jetzt. Das hätte schon die von ihm 178 A. 1 angeführte Note 1 zu O-R 89 beweisen können. Als selbstverständlich aber betrachte ich es, daß man versucht, durch allseitige Beobachtung sämtlicher Tatsachen und auf Grund genauester Behandlung der einzelnen Texte, nicht nach Voraussetzungen, die Erscheinungen des Gregorregisters zu verstehen und zu erklären, und das war mein einziges Bestreben.

[3] Caspar a. a. O. 175 A. 5. Vgl. O-R 86.

niedergelegte Auffassung, daß es sich um einen andern Korrektor handle als den Registrator selbst, war mir also damals bereits zweifelhaft geworden. Bei Abfassung des Textes ist mir die Berichtigung entgangen. Die Korrektur ist mit Benutzung von Resten des ursprünglichen Wortlautes ausgeführt: das *e* in *velit* scheint aus ursprünglichem *i* umgeschrieben; über dem ersten *a* von *patrare* steht noch der Rest eines Schaftes (*l, d* od. ä.?); über dem *ar* sind Reste eines Doppelbuchstabens (*ll*?); hinter *patrare* bleibt noch freier Raum (in der Zeile darüber entspricht ihm *divini*), und hier zeigen sich die Reste des radierten *men* (*/suram!)*, die ich auf meiner Photographie ganz deutlich lesen kann. Das «Überflüssige» konnte zum Teil durch den jetzt ausradierten Text Zusammenhang erhalten, brauchte aber wohl im Konzept ursprünglich nicht notwendig einen Sinn gehabt zu haben: das wäre nur dann notwendig, wenn der Diktator der Minute seinen ganzen Gedankengang in der zunächst geplanten Fassung und in deren ersten Änderungen bereits vollständig hätte zu Papier bringen müssen. Auch in J IX 20 hat der Zwischensatz dort, wo er vom Notar eingefügt wurde, keinen Sinn. Caspar hat ein leichtes Mittel zur Aufhellung des Tatbestandes in seinem Sinne zur Hand: wie liest T?

Eine andere Erklärung Caspars bezüglich einer der seltsamsten Erscheinungen im Gregorregister hat inzwischen bereits anderweit Anklang gefunden[1]. Es ist seine Vermutung betreffs der doppelten Eintragung der Exkommunikation Heinrichs IV. Sie findet sich an richtiger Stelle in III 10[a], im Auszug aus den Akten der Fastensynode von 1076. Außerdem aber ist ein in mehrfacher Beziehung abweichender Text auf fol. 98 einregistriert. Dieser Eintrag erfolgte gleichzeitig mit der Eintragung des Begleitschreibens III 6, worin den deutschen Fürsten die verlangte Exkommunikation mitgeteilt wird. Der Text der Exkommunikation beginnt fol. 98[a] Z. 9 und reicht bis 98[b] Z. 7, das Begleitschreiben setzt sich auf fol. 99[a] in zwei Zeilen auf neuer Lage fort. Es folgt

[1] Vgl. Urkunden und Siegel in Nachbildungen, herausgeg. von G. Seeliger. II: A. Brackmann, Papsturkunden (1914), Text zu Tafel IV b, S. 8, und dazu die Besprechung von W. Erben in MJöG 36 (1915) 679.

dann von fol. 99ᵃ Z. 3 an das große Bündel nachträglich registrierter Briefe, die zum Teil chronologisch jenen beiden Stücken vorangehen, darunter der Auszug aus dem Protokoll der Fastensynode. Mit der Bannsentenz wie zu Beginn des Nachtragsbündels, also fol. 98ᵃ Z. 9 und fol. 99ᵃ Z. 3, haben wir sichersten Neuansatz. Caspar glaubt nun, den vom Wortlaut im Synodalbericht III 10ᵃ abweichenden Text des Doppelstückes III 6* 6 auf Empfängerüberlieferung zurückführen zu sollen. Er vermutet, daß die Sachsen dem auf der Fastensynode von 1079 vorgelegten Petitionsschreiben, dem dringlichsten der drei von ihnen nach Rom gerichteten und bei Bruno erhaltenen Gesuche um endgültige Entscheidung in der deutschen Frage, eine Abschrift der ihnen zugekommenen Originalausfertigung von III 6* 6 als aktenmäßige Stütze beigelegt hätten. Das Registriergeschäft hatte seit dem letzten der Sentenz vorausgehenden Schreiben III 5 vom 11. September 1075 geruht. Der Registrator habe nun, meint Caspar, bei nachträglicher Registrierung der ausgelassenen Briefe III 7 ff. mit einer neuen Lage fol. 99 ff. begonnen, die vorangehenden $1^{8}/_{4}$ Seiten aber leer gelassen. In die Lücke habe ein anderer nach der Februarsynode von 1079 aus der zu ebendieser Synode von den Sachsen übersandten Abschrift III 6* 6 nachträglich eingefügt. So hängt «die Frage, was die Vorlage des Eintrags III 6* 6 gewesen ist, eng zusammen mit der Frage, wann dieser Eintrag erfolgt ist» [1]. Untersuchen wir demnach zunächst diesen letzteren Punkt.

Ganz auszuscheiden ist vorab der von Caspar zum Beweise mitverwertete Eid Berengars auf fol. 109ᵇ, wo er, von den Synodalakten isoliert, auf dem eingeschobenen Doppelblatt 108—109 nach III 17 mitten zwischen die Schreiben des Nachtragsbündels mit anderer Tinte eingesetzt ist. Aus der Angabe Brackmanns wissen wir, daß F. Schneider auf Grund erneuter Nachprüfung am Original erklärt, daß «die Schriften von fol. 98—99 und fol. 109ᵇ zwar ähnlich seien, aber sicher nicht von demselben Schreiber herrührten . . .» [2] Schneider hat recht. Meine Photographien bestätigen, daß der Eid Berengars auf fol. 109ᵇ nicht von der gleichen Hand stammen kann wie der erste Eintrag der Bannsentenz

[1] Caspar a. a. O. 157. [2] A. Brackmann a. a. O. 8.

gegen König Heinrich. Vielmehr ist der Eid Berengars auf fol. 109b von der Hand des Notars Rainer, die beiden andern Stücke III 6* 6 dagegen stammen von anderer Hand[1]. Allerdings ist auch Schneider «der Ansicht, daß beide Schriften Nachträge sind». Aber wie kommt es denn, daß in den leer gebliebenen Raum von $1^3/_4$ Seiten das lange Doppelstück so genau hineinpaßt? Und hineinpaßt, obwohl es von Anfang bis zu Ende ganz gleichmäßig, kleiner zwar und enger als die Schrift des Registrators, aber doch ohne Zusammendrängung der Schrift gegen Ende zu geschrieben ist? Hineinpaßt nur, weil auf fol. 99a wieder gerade zwei Zeilen leer gelassen sind, genau so viel, als für den Schluß von III 6 noch nötig war?[2] Caspar verweist auf fol. 192a, wo auch «bei Beginn eines neuen Briefes (VIII 1) oben auf der Seite die erste Zeile ausgespart ist, die dann der Registrator bei nutzte»[3]. Das ist nicht ganz genau. Es sind dort sogar zwei Zeilen frei gelassen, die zudem auf dem Original wie auf der Photographie stark hervortreten. Aber es handelt sich um den Beginn des neuen Buches. Der Registrator hat für den Buchtitel hier wie sonst den ihm genügend scheinenden Raum — zwei Zeilen auf fol. 191b, zwei Zeilen auf fol. 192a — ausgespart. Der Rubrikator — und der wäre ja nach Caspar viel später anzusetzen — schrieb die ganze Buchüberschrift auf den Schluß von fol. 191b. Der Fall liegt doch ganz und gar anders als hier. Caspar meint, das Loch im Pergament im Bereich der beiden ersten Zeilen von fol. 99a möge «den Registrator von III 7 veranlaßt haben, erst darunter zu beginnen». Aber es handelt sich nur um ein ganz kleines Loch bloß in der Flucht der zweiten Zeile, während die erste so intakt ist, daß der Text von III 6 die ganze Zeile hindurch ohne die geringste Unterbrechung oder Störung geschrieben werden konnte. Der kleinen dreieckigen Lücke in der Linie der

[1] O-R 20 hatte ich gesagt: «Der gleichen zweiten Hand [wie III 6* 6] scheint der Eid Berengars auf dem eingeschobenen Einzelblatt fol. 108—109 anzugehören.» Das ist nicht richtig. Vgl. aber mit jenen Worten die Wiedergabe bei Caspar 157 A. 1.

[2] Man sage nicht, es seien auf fol. 98b eben 31 Zeilen beschrieben worden, 1 Zeile mehr als auf fol. 98a und 99a mit nur 30 Zeilen: auch fol. 97b und 97a haben je 31 Zeilen.

[3] A. a. O. 158 A. 4.

zweiten Zeile entspricht auf der Photographie von fol. 100ª her der Schaft des *t* und *ap* aus der Adresse von III 8 *(et apostolicam)*. Das Loch ist beim Liniieren von der Rückseite von fol. 99 vom Buchschnitt gegen die Mitte zu gerissen worden, so daß es in der Richtung der Linie verläuft und vom ersten *o* in *apostolicam* III 8 noch eine kleine Spur aus dem linken Rand auf der Photographie erscheint; das *p* ist oben und unten nicht einmal ganz sichtbar. Originalregister 16 hatte ich auf mehrere solcher Löcher beispielsweise aufmerksam gemacht, dabei auch fol. 176 erwähnt. Hier ist ein großes Loch tatsächlich «im Bereich der beiden ersten Zeilen» und ziemlich hoch darüber hinaus und so breit, daß von fol. 175ᵇ aus der ersten Zeile *oboed,* aus der zweiten fast vollständig *fine* darin sichtbar ist. Zudem war hier das Pergament vor der Lücke auf fol. 176ᵇ uneben, so daß der Registerschreiber bereits 10 mm vor der Lücke aufhörte. Und doch handelt es sich auch fol. 176ᵇ um den Anfang eines Briefes (VII 7), und zwar mit Neuansatz. — Wenn der von Caspar geltend gemachte Grund wirklich zuträfe: warum hat dann der Schreiber von III 7 auf dem Verso von fol. 99 keinen Anstoß an dem Loche genommen? Dort schreibt er, wie stets sonst, unbekümmert um die Lücke und ohne ihretwegen auch nur einen Buchstaben aus der Zeile vortreten lassen zu müssen, die erste Zeile voll, fährt in der zweiten bis zur Lücke und gleich nach dieser mit dem Texte wieder fort. «Paläographisch steht» demnach nicht etwa der Erklärung Caspars «nichts», sondern geradezu alles «im Wege». Aus dem Befunde der Handschrift heraus müssen wir III 6* 6 als eine vor dem Bündeleintrag III 7 gemachte Eintragung ansehen.

In diesem auf das Doppelstück III 6* 6 folgenden großen Registernachtrag III 7 ff. findet sich das in den Quintern fol. 99—110 eingeheftete Doppelblatt 108—109. Caspar glaubt dartun zu können, daß es sich bei den auf diesem Einschub registrierten Briefen III 16 und 17 um einen späteren Nachtrag des Registrators handle[1]. Nachtrag des Registrators haben wir hier auf jeden Fall, wie ich auch fol. 108—109 als «Nachtrag vor dem letzten Blatt» des Quinterns bezeichnet hatte[2]. Trotzdem erklärte ich, der Tat-

[1] A. a. O. 155. [2] O-R 29.

bestand, wie er in der Handschrift vorliege, beweise, daß «wenigstens die Stücke III 14—17 gemeinsam in das Register eingetragen wurden»[1]. Aus der scharfen Polemik Caspars ergibt sich, daß er einen ganz andern Sinn damit verbinden muß, wenn er sagt, III 16—17 auf dem eingeschobenen Folio seien Nachtrag. Verstehe ich ihn recht, so hat nach ihm der Registrator, als er das Nachtragsbündel III 7 ff. eintrug, die beiden Stücke III 16—17 entweder übersehen oder noch nicht zur Hand gehabt. Erst später, nachdem jenes Bündel bereits früher eingetragen war, wurde auf fol. 107^{b} der Anfang von III 17^{a} ausradiert, dafür der von III 16 auf die Rasur gesetzt, das Doppelblatt mit III 16—17 und dem ausradierten Anfang von III 17^{a} eingefügt. Caspar scheint erheblich spätere Zeit für diese Einfügung anzunehmen: als terminus ad quem ergibt sich ihm die Fastensynode von 1079[2]. Nehmen wir, um eine möglichst sichere Grundlage zur Verständigung zu gewinnen, selbst erst bei IV 9/10 (1076 Nov. 2/10) Neuansatz in der Handschrift an[3], so bleibt für die Einfügung des Nachtrages III 16—17 nach Caspars Auffassung immerhin ein Spielraum von mehr als zwei Jahren, innerhalb dessen der Registrator gelegentlich in den Besitz jener beiden Briefe gekommen wäre. Caspar selbst muß diese seine Auffassung als wichtig betrachten; denn er macht mir den Vorwurf, ich hätte hier «teils aus richtigen Beobachtungen nicht die richtigen Schlüsse gezogen, teils mir Wichtiges entgehen lassen»[4]. Ist seine Auffassung aber auch richtig und stimmt sie zu den Tatsachen? III 16—17 sind später geschrieben als III 17^{a}. Das ist richtig. Denn der Anfang von III 17^{a} war bereits im Anschluß an III 15 eingetragen, wurde ausradiert und durch den Anfang von III 16 ersetzt. Aber das war längst festgestellt und mitgeteilt[5]. Nun ist aber der Eintrag von III 16—17—17^{a} (Anfang) von gleicher Hand, mit gleicher Tinte

[1] O-R 208.

[2] Auch das nur, wenn der Eintrag des Berengareides auf fol. 109^{b} wirklich «zu eben diesem Zeitpunkt» (Caspar 156) erfolgt ist. Das ist aber auch nach ihm bloß «wahrscheinlich». Also muß das Doppelblatt nach seiner Auffassung nur mit Wahrscheinlichkeit auf diesen terminus ad quem bezogen werden.

[3] Vgl. O-R 37 ff. 58 und Taf. I, wo die Richtigkeit dieser Aufstellung nachgeprüft werden kann.

[4] A. a. O. 155. [5] O-R 208.

und im gleichen Duktus erfolgt, wie sie die umgebenden Stücke aufweisen. Neuansatz und Schriftwechsel sind nicht nur «nicht deutlich zu erkennen», sondern graphisch nicht vorhanden. Wäre das irgendwie wahrscheinlich, wenn längere Zeit zwischen den betreffenden Eintragungen verflossen wäre? Der Anfang von III 16 und der neugeschriebene Anfang von III 17ª auf dem eingeschobenen Blatt müßten nach Caspar vielleicht sehr erheblich später eingetragen sein als das auf fol. 107ᵇ vorausgehende Stück von III 15 und der auf fol. 110ª nachfolgende Schluß von III 17ª. Aber keine Spur irgendeines Unterschiedes. So wenig, daß Caspar, wie er selbst sagt, die Rasur auf fol. 107ᵇ nur nach meinen Angaben annimmt, obwohl er doch im Frühjahr 1911 die vatikanische Handschrift persönlich untersuchen konnte, wobei ihm meine Korrekturbogen zur Verfügung standen[1]. Nach Befund der Handschrift muß also wenigstens III 14—17ª gemeinsam in das Register eingetragen worden sein. Denn zwischen 14 und 15 ist ebensowenig der leiseste Unterschied zu bemerken. Der Schreiber muß wenigstens diese Gruppe in seinen Vorlagen auf einmal vor sich gehabt, 15—16 bei der Abschrift zunächst übergangen, dann aber seinen Irrtum eingesehen und, so gut es ging, verbessert haben. Das muß wenigstens geschehen sein, als bereits der Anfang von III 17ª fertiggeschrieben und ein beträchtlicher Teil

[1] Caspar a. a. O. 155 A. 4: «Ich folge hier seiner Angabe, wenn auf meiner Photographie der Handschrift die Rasur auch nicht zu erkennen ist.» Vielleicht können ihm deshalb folgende Notizen, die ich nach meiner Photographie der Handschrift zu machen imstande bin, dienlich sein. In III 16, Intitulatio, sieht man im Bogen des *G* noch die Rundung des unzialen Є von *Ego* in III 17ª; rechts neben *G* vor *R* das ursprüngliche *g*; vor *Episcopus* ganz klar die Kürzung für *pro (promitto)*; vor *Richerio* das *d* von *deo*; ziemlich starke Reste der ersten Schrift bei *archiepiscopo*, bei *apostolicam benedictionem*, in der viertletzten Zeile, bei *-exisse credimus quantum* in der drittletzten, bei *Aurelianensis*, am *a* von *ecclesia* und bei *-gentia episcoporum* in der zweitletzten. Rechts am ersten *u* von *sustinuerit* der letzten Zeile steht noch fast das ganze erste *o* von *Romanorum*, und man sieht, daß die fortradierte letzte Zeile etwas tiefer stand als die jetzige. — Caspars Behauptung, daß der jetzige Anfang von III 17ª auf fol. 109ᵇ «nicht allein sehr weit und geräumig geschrieben» sei, sondern auch «mitten auf der letzten Zeile» ende, ist im ersten Teile ein Irrtum. Der Text, der ursprünglich 5 Zeilen auf fol. 107ᵇ gefüllt hatte, ist bis auf die letzten beiden Worte *ad me* gedrängt geschrieben bei größerer Zeilenlänge, so daß er jetzt ebenso viele Zeilen nicht mehr ganz füllt und deswegen fast $^1/_3$ der letzten Zeile frei läßt.

von fol. 140ᵃ benutzt war. Also muß wenigstens das Bündel III 14—17, trotz der chronologischen Differenz, auf einmal zur Eintragung zur Verfügung gestanden haben. «Wenigstens», denn aus diesen Tatsachen allein ist nicht zu entnehmen, ob nicht das vorliegende Bündel noch größer war, ob also nicht der Einschub von III 16—17 vorgenommen wurde, nachdem nicht nur III 17ᵃ eingetragen war, sondern auch nach der allerdings gleichzeitigen Abschrift von III 18 oder 19 usf., d. h. während des Bündeleintrages III 7 ff. oder bei dessen Abschluß vor Wiederaufnahme der regelmäßigen Registerführung [1].

Damit sind die Voraussetzungen, die Caspar für seine Erklärung des Eintrages III 6* 6 glaubte schaffen zu können, erschöpft. Mit den Voraussetzungen fällt seine Erklärung. III 6* 6 standen längst vor der Fastensynode von 1079 im Register. Sie konnten also nicht aus Empfängerüberlieferung von dieser Synode her dahinein übernommen werden. Die richtige Erklärung dürfte eine andere sein. III 6* mit dem zugehörigen Begleitschreiben ist nach der Minute kopiert, die der Originalausfertigung von III 6 und der ihr beizulegenden Bannsentenz als Vorlage diente. Darum stimmt dieser Eintrag mit dem aus Originalüberlieferung stammenden Text bei Bruno. III 10ᵃ dagegen ist nachträgliches Exzerpt aus den Synodalakten, in denen sich zwar einige kleine Versehen berichtigt fanden, aber auch ein Glied ausgefallen war. Der letzte Grund der Differenz zwischen beiden Registereinträgen [2] ist jedoch die korrigierte Minute des Synodalprotokolls, die für III 10ᵃ ebenso die letzte Quelle darstellte wie für III 6*. Dort waren nicht nur das *et multas iniquitates faciendo,* sondern auch das *specialiter*

---

[1] Bezeichnend ist der Tadel Caspars S. 156 A. 1, daß ich bei den Angaben über Zeilenverteilung in der Handschrift diese größte Unregelmäßigkeit der Blätter 108—109 mit nur 27 Zeilen unberücksichtigt ließ. Aber dieser im ganzen Register einzig dastehende Fall war doch eben die Folge ganz besonderer, von mir dargelegter Umstände, und es ist nicht einzusehen, wie er für die Erkenntnis des Registers als solchen methodisch überhaupt hätte verwendet werden dürfen. — Man müßte Caspars Abhandlung Seite um Seite durchgehen, wollte man alle derartigen Mißverständnisse berichtigen. Indes handelt es sich dabei um mehr nebensächliche Fragen, weshalb eine weitere Polemik darüber nicht gerechtfertigt erscheint.

[2] Vgl. A. Brackmann a. a. O. 8.

tibi commissus Korrekturnoten am Rande, die das eine bzw. das andere Mal übersehen wurden, waren Korrekturnachträge auch das *in peregrinatione* und das *Teutonicorum et Italie,* die in den beiden verschiedenen Abschriften an verschiedener Stelle, wenn auch beidemal sinngemäß, eingefügt wurden. Für den Eid Berengars auf fol. 109^{b} diente als Vorlage vielleicht das von Berengar selbst eingegebene Blatt[1], das ursprünglich ebenso wie der *Dictatus papae* II 55^{a} und der Brief des Grafen Bertrand von Arles lose ins Register eingelegt war[2], von Rainer aber später nachträglich unter Benutzung der großen Lücke fol. 109^{b} eigens kopiert wurde. Der Eintrag von III 6* 6 aber rührt von der Hand des Kanzleichefs selbst, des Kardinals Petrus, her, dessen Schrift wir aus einer Anzahl von eigenhändigen Datierungen in den von Kehr nachgewiesenen Originalen kennen[3].

In längerer Polemik weist ferner Caspar meine Auffassung von der Beziehung des Registers zum Kanzleichef Petrus zurück. Ich

---

[1] Vgl. Caspar a. a. O. 178 f.

[2] Diese überzeugende Erklärung für das an verschiedenen Stellen in den Abschriften enthaltene Plus der Kopien gegenüber dem Original gab Caspar a. a. O 146 161 und stellte damit meine ungenügenden und zum Teil irrigen Angaben richtig.

[3] Auch nach Caspar a. a. O. 168 gehören III 6* 6 «vermutungsweise dem Kanzleichef Petrus» an. Die Angabe, daß ich «gelegentlich auf den Kanzleichef Petrus» als Urheber einiger Korrekturen «geraten» hätte, scheint mir auf Grund der angeführten Stelle O-R 344 zu Taf. II nicht gerechtfertigt, wo die Unterlage meiner Vermutung ausdrücklich angegeben war. Wenn Caspar derselben Hand die Randnotizen fol. 222^{a} und fol. 227^{a} zuschreibt, stimme ich ihm auf Grund wiederholter Nachprüfung im Anschluß an meine Kollationen O-R 328 A. 1 gegen meine frühere Auffassung aus dem Beginne meines Studiums an Reg. Vat. 2 durchaus bei. Vgl. Caspar a. a. O. 162 A. 1. Oftmaliger Vergleich der Stücke III 6* 6 mit mehreren der von Kehr nachgewiesenen eigenhändigen Datierungen des Kardinals Petrus ergab mir die Richtigkeit jener Gleichsetzung. — An dieser Stelle möge auch der von H. Hirsch, Zur Beurteilung des Registers Gregors VII., überzeugend geführte Nachweis Erwähnung finden, daß das Registerschreiben VII 17, das O-R Taf. II wiedergegeben wurde, von Lanfranc, dem führenden Kanzleinotar Urbans II., eingetragen wurde. Die unabhängig von Hirsch durch Hofrat E. v. Ottenthal durchgeführte Schriftvergleichung erhebt diese wertvolle Beobachtung von Hirsch zur vollsten Gewißheit. Die schöne der Abhandlung von Hirsch beigegebene Schrifttafel gestattet selbständige Nachprüfung, die das Ergebnis nur in vollem Umfange bestätigt. Danach sind meine Angaben O-R 25 u. ö. zu berichtigen. Vgl. auch Caspar a. a. O. 154 A. 3. Die Abhandlung von Hirsch erschien in der Festschrift des akademischen Vereins deutscher Historiker in Wien, herausgeg. anläßlich der Feier des 25jährigen Bestandes. Wien 1914 (Selbstverlag) S. 45 ff.

hatte geglaubt feststellen zu können, daß «eigenhändige Datierung des Kanzleichefs, soweit sie Kehr nachgewiesen hat, stets mit augenfälligem, starkem Wechsel der Schrift im Register zusammentrifft» [1]. Anderseits meinte ich das Zusammentreffen von Registernachträgen mit Abwesenheit des Kanzlers beobachten zu dürfen. Beidem widerspricht Caspar. Er weist nach, daß mehrere meiner Angaben unrichtig sind, und es ist die Richtigstellung mehrerer, zum Teil unentschuldbarer Versehen und Irrtümer in meinen Ausführungen dankbar anzuerkennen [2]. Ebenso bin ich ihm dankbar dafür, daß seine Nachweise mich zwangen, der Frage erneut näherzutreten. Auch hier ist das Ergebnis, wie ich glaube, daß meine erste Auffassung, allerdings mit entsprechenden Änderungen, im wesentlichen richtig war. Die folgende Tabelle (S. 162 ff.) mit einer Übersicht über Datierungen, die wir aus Originalüberlieferung kennen, soll die Grundlage der Untersuchung bilden. Nach den wertvollen Nachweisen von Geheimrat Kehr und seinen Mitarbeitern sind die eigenhändigen Datierungen des Kanzleichefs Petrus ebenso wie die Originale durch Fettdruck der Zeile bzw. der Nummer aus J-L hervorgehoben; Kursivdruck der Datumzeile bedeutet Unterschrift im Namen des Kanzleichefs von der Hand Rainers, Umklamme-

---

[1] O-R 216. Ausdrücklich sei auch hier auf die ungemein inhaltreiche, grundlegende Untersuchung von Geheimrat P. Kehr über «*Scrinium und Palatium*» hingewiesen (MJöG Erg. VI [1901] 70 ff.).

[2] O-R 214 ff. Caspar 186 ff. Die Richtigstellungen betreffen das Verhältnis von V 1—18 und den von mir in bezug auf diese Stücke begangenen Widerspruch (Caspar 187), die Angaben über Petrus als Zeugen für die *promissio Canusina* und seinen Kardinalstitel, die Datierung und Echtheitsbegründung für J-L 5268 und die damit zusammenhängenden Punkte. Für das dritte Buch hatte ich auf das von Rainer, nicht von Kardinal Petrus datierte Original J-L 4984 (1076 März 25) hingewiesen und in einer ganz andern Verbindung, in einem neuen Kapitel und unabhängig von der Frage nach dem Zusammenhang des Registers mit dem Kanzleichef eine Emendation Giesebrechts zu III 7 mir zu eigen gemacht und gesagt, daß der emendierte Text, den übrigens auch Caspar emendieren muß, zu jener aus J-L 4984 gefolgerten Abwesenheit des Kanzlers stimme, überdies für die Emendation aus dem Kontext eine Begründung beigefügt. Die Anfangsworte von III 7 waren nicht mein Grund zur Behauptung der Abwesenheit des Kanzlers, sondern umgekehrt kam ich aus letzterer zur Emendation. Trotzdem sagt Caspar: er «zieht als Zeugnis für Petrus' Abwesenheit die Anfangsworte von III 7 heran» und: «dies Zeugnis ... fällt aber fort» (186 f.). — Tatsächlich liegen die Verhältnisse viel verwickelter, als ich annahm, und auch ganz anders, als Caspar meint. Vgl. unten.

rung der kursiv gedruckten Datumzeile durch ⟨ ⟩, daß die Vertretung des Chefs durch Rainer bei der Datierung in solchen bloß durch Abschrift überlieferten Stücken auf Vermutung beruht. Die chronologisch entsprechenden Stücke aus dem Register werden in eigener Kolumne aufgeführt; Vollstriche zwischen den Registerzahlen bedeuten sichern, auch von Caspar nicht bestrittenen Neuansatz, geschlängelte Striche, daß der Neuansatz nur wahrscheinlich ist oder von Caspar bestritten wird. Unter der Rubrik «Nachweise» bezeichnet IP die Bände der *Italia Pontificia* von Kehrs *Regesta* nach Band- und Seitenangabe, IG ingleichen Brackmanns *Germania Pontificia I,* A den entsprechenden Band von Pflugk-Harttungs *Acta inedita,* N die Berichte Kehrs in den Göttinger Nachrichten nach Jahr und Seite, Ml die Ausgabe der Briefe Gregors bei Migne[1].

[1] Herr Dr. Wilhelm Wiederhold hatte die Liebenswürdigkeit, mir aus seinen Aufzeichnungen genauere Angaben über die Datierung der Marseiller Originale in selbstloser Weise zur Verfügung zu stellen. Auch an dieser Stelle sei ihm dafür der herzlichste Dank zum Ausdruck gebracht. Herr P. Karl v. Silva-Tarouca verpflichtete mich durch eine Kollationierung dieser Stücke mit dem Drucke des Cartulaire. Auch ihm gebührt dafür mein verbindlichster Dank. Herr P. Ehrle hatte die Liebenswürdigkeit, das Original von J-L 5167 für mich aufs neue zu vergleichen. Für das Wohlwollen und die Anregung, womit er und P. R. v. Nostitz-Rieneck die Arbeit beständig förderten, möge diese selbst als Beweis meiner dauernden Erkenntlichkeit angesehen werden.

Jahr	Reg.	Tag	Monat	Tag	J-L	Datar Petrus	Datar-Vertreter	Nachweis
1074	I 41	16	Jan.	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	18	4818	**p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.**	—	IP III 382
,,	42	24	,,	—	—	—	—	—
				*	*	*		
1074	I 61	18	März	—	—	—	—	—
,,	62	19	,,	—	—	—	—	—
,,	63	20	,,	—	—	—	—	—
,,	64	19	,,	—	—	—	—	—
,,	65	20	,,	—	—	—	—	—
,,	66	20	,,	20	4844	**p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.**	—	IP III 176
,,	67	21	,,	—	—	—	—	—
,,	68	22	,,	—	—	—	—	—
,,	69	23	,,	23	4847	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP V 247
,,	70	4	Apr.	4	5264	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP VI 2, 110
,,	71	4	,,	—	—	—	—	—
,,	72	7	,,	—	—	—	—	—
				*	*	*		
1074	I 79	18	Apr.	—	—	—	—	—
,,	80	19	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	22	4862	?	?	N 1911, 14[1]
,,	—	—	,,	23	4863	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	MI 148, 651
,,	—	—	,,	25	4864	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP III 446
,,	—	—	,,	29	4865	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	MI 148, 652
,,	81	6	Mai	—	—	—	—	—
,,	82	8	,,	—	—	—	—	—
				*	*	*		
1074	II 25	18	Nov.	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	20	4899	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP III 270
,,	26	27	,,	—	—	—	—	—
,,	27	27	,,	—	—	—	—	—
,,	28	12	Dez.	—	—	—	—	—
				*	*	*		

[1] Leider steht mir ein Druck dieser Urkunde zur Zeit nicht zur Verfügung. Herr Dr. W. Wiederhold hatte die Freundlichkeit, mir einen Sonderdruck seiner wertvollen Reiseberichte zu übermitteln, wofür ihm auch hier nochmals herzlicher Dank ausgesprochen sei. Gleicher Dank gebührt Herrn Geheimrat P. Kehr, durch dessen Güte mir seine Berichte aus den «Göttinger Nachrichten» mit ihrer schier unerschöpflichen Fülle an Material zur Verfügung stehen.

Jahr	Reg.	Tag	Monat	Tag	J-L	Datar Petrus	Datar-Vertreter	Nachweis
1075	II 49	22	Jan.	—	—	—	—	—
,,	50	24	,,	—	—	—	—	—
,,	51	25	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	Febr.	1	4929	p. m. Petri card. presb. et bibl. S. R. E.	—	O-R 294
,,	52	28	,,	—	—	—	—	—
,,	53	2	März	—	—	—	—	—
,,	54	3	,,	—	—	—	—	—
,,	56	4	,,	—	—	—	—	—
,,	57	5	,,	—	—	—	—	—
,,	58	5	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	7	4940	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	A I 46
,,	59	9	,,	—	—	—	—	—
,,	60	13	,,	—	—	—	—	—
,,	61	23	,,	—	—	—	—	—
,,	62	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	63	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	24	4945	*p. m. Petri presb. card. ac bibl.*	—	GP I 177
,,	64	25	,,	—	—	—	—	—
,,	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃
,,	71	14	Apr.	—	—	—	—	—
,,	72	15	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	18	4957	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	A I 47
,,	73	20	,,	—	—	—	—	—
,,	74	17	,,	—	—	—	—	—
,,	75	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	76	20	,,	—	—	—	—	—
,,	77	17	Juni	—	—	—	—	—

* * *

1075	III 4	3	Sept.	—	—	—	—	—
,,	5	11	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	Dez.	9	4974	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	Ml 148, 661
,,	—	—	,,	,,	4975	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	Ml 148, 666[1]
,,	—	—	,,	,,	4976	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	Ml 148, 667
1076	6*	—	Febr.	—	—	—	—	—
,,	6	14/22	,,	—	—	—	—	—

[1] Die Eigenhändigkeit ergibt sich aus der Formel in Verbindung mit der Originalität der im Britischen Museum in London aufbewahrten Urkunde. Vgl. Wiederhold in N 1911, 15, A. 6.

Jahr	Reg.	Tag	Monat	Tag	J-L	Datar Petrus	Datar-Vertreter	Nachweis
1076	—	—	März	8	4981	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	MI 148, 668
,,	—	—	,,	23	4983	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP IV 95
,,	—	—	,,	25	4984	*p. m. Petri card. presb. et bibl.*	—	A II 130
1075 bis 1076	III 7	?	?	—	—	—	—	—
	8	5	Dez.	—	—	—	—	—
	9	8	,,	—	—	—	—	—
,,	10	8	Jan.	—	—	—	—	—
,,	10[a]	(14-22)	(Febr.)	—	—	—	—	—
,,	11	14	März	—	—	—	—	—
,,	⎫	⎪	⎪	⎪	⎪	⎪	⎪	⎪
,,	21	?	?	—	—	—	—	—
,,	IV 1	25	Juli	—	—	—	—	—
,,	⎭	⎭	⎭	⎭	⎭	⎭	⎭	⎭
,,	6	28	Okt.	—	—	—	—	—
,,	7	31	,,	—	—	—	—	—
,,	8	1	Nov.	1	5009	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	A I 49
,,	9	2	,,	—	—	—	—	—
,,	10	10	,,	—	—	—	—	—
,,	11	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	Dez.	28	5015	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP III 16
1077	12	(c. 28)	Jan.	—	—	—	—	—
,,	12[a]	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	31	5018	—	p. m. Cononis card. presb. S. (S.) R. E. et tunc canc. offic. suplentis	A I 49
,,	—	—	Febr.	11	5019[a]	—	p. m. Cononis card. presb. S. R. E. tum canc. offic. agentis	IP V 324
,,	13	1	März	—	—	—	—	—
,,	14	4	,,	—	—	—	—	—
,,	15	,,	,,	—	—	—	—	—
				*	*	*		
1077	IV 28	28	Juni	—	—	—	—	—
,,	—	—	Aug.	10	5044	—	*p. m. Cononis card. presb.*	IP III 348
,,	V 1	11	,,	—	—	—	—	—[1]
,,	2	1	Sept.	—	—	—	—	—

[1] J-L 5045[a] = Kehr, IP III 45, 6 ist ein Judikat und gehört nicht hierher: es ist keine gewöhnliche Kanzleierledigung.

Jahr	Reg.	Tag	Monat	Tag	J-L	Datar Petrus	Datar-Vertreter	Nachweis
1077	V 3	16	Sept.	—	—	—	—	—
,,	4	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	5	17	,,	—	—	—	—	—
,,	6	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	7	30	,,	—	—	—	—	—
,,	8	6	Okt.	—	—	—	—	—
,,	9	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	10	6	Nov.	—	—	—	—	—
,,	11	?	?	—	—	—	—	—
1078	—	—	Jan.	1	5060	*script. p. m. Rainerii notarii*	—	N 1906, Beiheft 15
,,	12	9	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	10	5062	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	Ml 148, 682
,,	13	28	,,	—	—	—	—	—
				*	*	*		
1078	V 16	9	März	—	—	—	—	—
,,	17	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	10	5069	⟨*p. m. Petri canc. atque card.*⟩	—	IP VI 1, 344
,,	—	—	,,	,,	5069[a]	*p. m. Petri canc. atque card.*	—	IP VI 1, 287
,,	18	19	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	25	5072	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	Ml 148, 684[1]
,,	19	4	Apr.	—	—	—	—	—
,,	20	24	,,	—	—	—	—	—
,,	21	7	Mai	—	—	—	—	—
,,	22	22	,,	—	—	—	—	—
,,	23	,,	,,	—	—	—	—	—[2]
,,	VI 1	1	Juli	—	—	—	—	—
,,	2	22	Aug.	—	—	—	—	—
				*	*	*		
1078	VI 10	25	Nov.	—	—	—	—	—
,,	11	28	,,	—	—	—	—	—
,,	12	30	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	Dez.	4	5094	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	—
,,	—	—	,,	7	5095	p. m. Petri S. R. E. presb. card. et bibl.	—	—

[1] Über J-L 5073 vgl. Kehr, IP IV (1909) 171, 3 und N 1909, 441 ff.
[2] J-L 5079 (Ml 148, 685) ist Fälschung; vgl. Wiederhold in N 1906, Beiheft, 4 A. 2.

Jahr	Reg.	Tag	Monat	Tag	J-L	Datar Petrus	Datar-Vertreter	Nachweis
1078	VI 13	15	Dez.	—	—	—	—	—
,,	14	30	,,	—	—	—	—	—
	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩
1079	18	14	Febr.	—	—	—	—	—
,,	19	17	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	,,	19	5110	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP IV 101
,,	20	25	,,	—	—	—	—	—
,,	21	1	März	—	—	—	—	—
	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩
,,	38	16	Juni	—	—	—	—	—
,,	39	21	,,	—	—	—	—	—
,,	40	28	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	Juli	4	5134	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	—
,,	VII 1	23	Sept.	—	—	—	—	—
,,	2	1	Okt.	—	—	—	—	—
1080	VIII 15	8	März	—	—	—	—	—
,,	16	26	,,	—	—	—	—	—
,,	17	24	,,	—	—	—	—	—
,,	—	—	Apr.	4	5160	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP IV 95
,,	18	12	,,	—	—	—	—	—
,,	19	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	20	17	,,	—	—	—	—	—
	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩	⎩
,,	23	24	,,	—	—	—	—	—
,,	24	8	Mai	8	5167	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	—
,,	25	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	26	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	27	,,	,,	—	—	—	—	—
,,	28	?	?	—	—	—	—	—[1]
,,	VIII 1	6	Juni	—	—	—	—	—
1080	20	27	Dez.	—	—	—	—	—
1081	20a	21-27	Febr.	—	—	—	—	—
,,	—	—	März	2	5199	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	IP III 350
,,	21	15	,,	—	—	—	—	—
,,	22	—	—	—	—	—	—	—

[1] Für die Urkunde Kehr, IP VI 2, 152, 11 gilt das gleiche wie oben S. 164 A. 1.

Jahr	Reg.	Tag	Monat	Tag	J-L	Datar Petrus	Datar-Vertreter	Nachweis
1081	VIII 23	—	—	—	—	—	—	—
,,	—	—	Apr.	18	5211	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	—
,,	—	—	,,	,,	5213	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	N 1907, Beiheft 56
,,	—	—	,,	,,	5214	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	—
,,	—	—	,,	,,	5215	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	—
,,	—	—	Juni	18	5219a	⟨p. m. Petri presb. card. [et bibl.?]⟩	—	IP II 156
1083	—	—	Febr.	17	+ 5257	—	p. m. Petri diac. card. S. R. E.	A I 53 [1]
,,	—	—	Apr.	16	5258	—	p. m. Benjamin fungentis vice Petri S. R. E. presb. card. et bibl.	N 1899, 285
—	IX 1 bis 34	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—		—
,,	XI 1	23	Nov.	—	—	—	—	
,,	—	—	,,	24	5261	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	Ml 148, 704
,,	—	—	,,	,,	5263	p. m. Petri S. R. E. presb. card. ac bibl.	—	NA VI 351 [2]
—	1*	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—
1084	—	—	Dez.	11	5272	—	p. m. Gregorii S. R. E. diac.	Ml 148, 170
,,	—	—	Mai	2	5312	—	p. m. Petri S. R. E. presb. card.	IP III 478

[1] J-L 5226 ist datiert vom Kardinaldiakon Johannes, wahrscheinlich eigenhändig; vgl. Kehr, Scrinium und Palatium (MJöG Erg. VI) 101.

[2] Die Nachweise über dieses Privileg für Sahagun verdanke ich der liebenswürdigen Bemühung des Herrn Hofrat E. v. Ottenthal und des Herrn P. R. v. Nostitz-Rieneck. Das Privileg ist gedruckt bei Romualdo Escalona O. S. B., Historia del real monasterio de Sahagun (Madrid 1782), Append. III, n. 117, p. 481 f. Die Eigenhändigkeit der Datierung durch Petrus ergibt sich aus den Bemerkungen von Ewald an der unter der Rubrik «Nachweis» oben angeführten Stelle.

Die Übersicht ergibt für die sicher eigenhändige Datierung durch den Kanzleichef Petrus die Formel: *per manus Petri S. R. E. presbyteri cardinalis ac bibliothecarii* (nur in J-L 4929 mit der Umstellung des *S. R. E.* nach *bibliothecarii*). In den beiden erhaltenen Originalen, in denen nach Kehr die Datumzeile mit dem Namen des Kanzleichefs von Rainer geschrieben wurde, ist die Formel verkürzt: J-L 4984 *per manus Petri cardinalis presbyteri et bibliothecarii,* und 5069ª: *per manus Petri cancellarii atque cardinalis.* Dem entspricht das Verhältnis zwischen der eigenhändigen Datierung des stellvertretenden Kardinalkanzlers Conon in 5019ª: *per manus Cononis cardinalis presbyteri S. R. E. tum cancellarii officium agentis,* zu der Datierung von 5044 im Namen des gleichen Kardinalvertreters durch Rainer: *per manus Cononis cardinalis presbyteri.* Daraus dürfte ein Rückschluß auf die Datierung in den nur abschriftlich erhaltenen Gregorstücken gestattet sein: J-L 5069 5069ª mußten im Original wohl von Rainers Hand datiert sein[1], 4847, 5264 usf. müssen eigenhändige Datierungen aufgewiesen haben. Caspar will nur jene Fälle als beweiskräftig anerkennen, in denen bei Abwesenheit des Kanzleichefs, soweit sie sich aus Originalüberlieferung erschließen läßt, die Arbeit des Registrierens eine Unterbrechung erleide.

Im achten Buche haben wir nach längerer Unterbrechung der Registriertätigkeit nach VIII 20ª Neuansatz, desgleichen nach VIII 21 und nach 22: also regelmäßige Registerführung. Gleichzeitig bietet die Kopie J-L 5199 Eigenhändigkeitsformel des Kardinals Petrus. Nach VIII 23 setzt die Registerführung auf mehr als zwei Jahre aus: VIII 21 ist von 1081 März 15, VIII 22 und 23 sind undatiert. Überdies ist VIII 23 nicht von der Hand des Notars Rainer, sondern vom Kanzleichef Petrus selbst eingetragen, wie ein Vergleich mit den eigenhändigen Datierungen des Kardinals auf erhaltenen Originalen sicher dartut[2].

---

[1] So auch Kehr, Scrinium und Palatium (MJöG Erg. VI) 101 A. 3.

[2] O-R 46 hatte ich die Identität dieser Hand mit der des Kanzleichefs noch nicht erkannt. Die beigegebenen Schrifttafeln in Verbindung mit Brackmann, Papsturkunden IV b, und Fr. Steffens, Lateinische Paläographie[2] (1909) Taf. 73 ermöglichen die Nachprüfung. Leider stehen mir für den Augenblick nur diese stark verkleinerten Wiedergaben zu Gebote, die auch unter den obwaltenden Verhält-

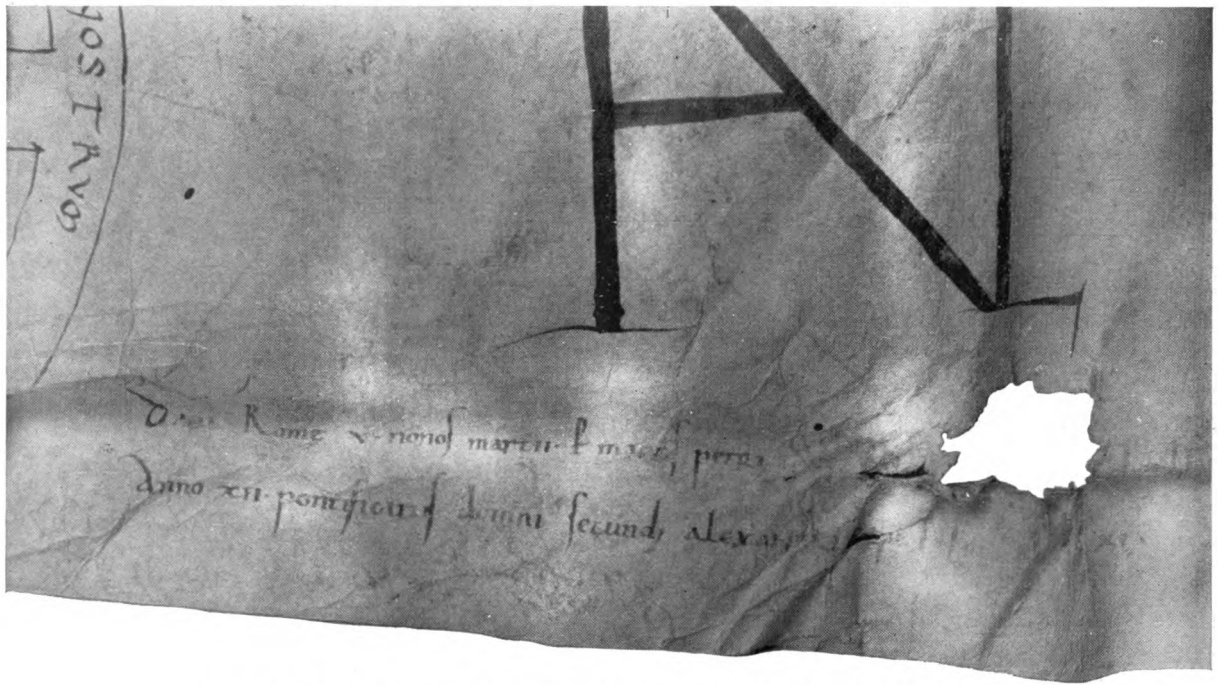

1. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum² 4767. (Orig. München, Reichs-Archiv.)

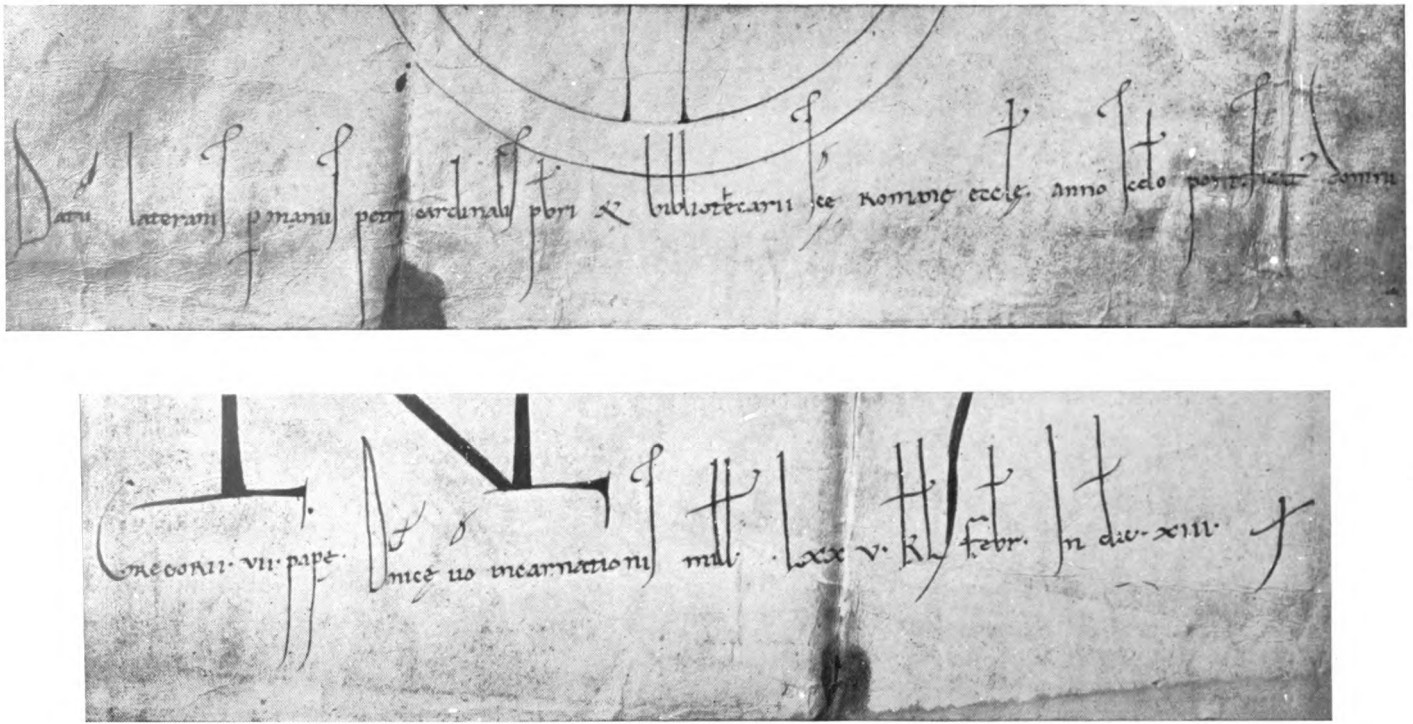

2. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum² 4929. (Orig. Rom, Vatikan. Bibl.)

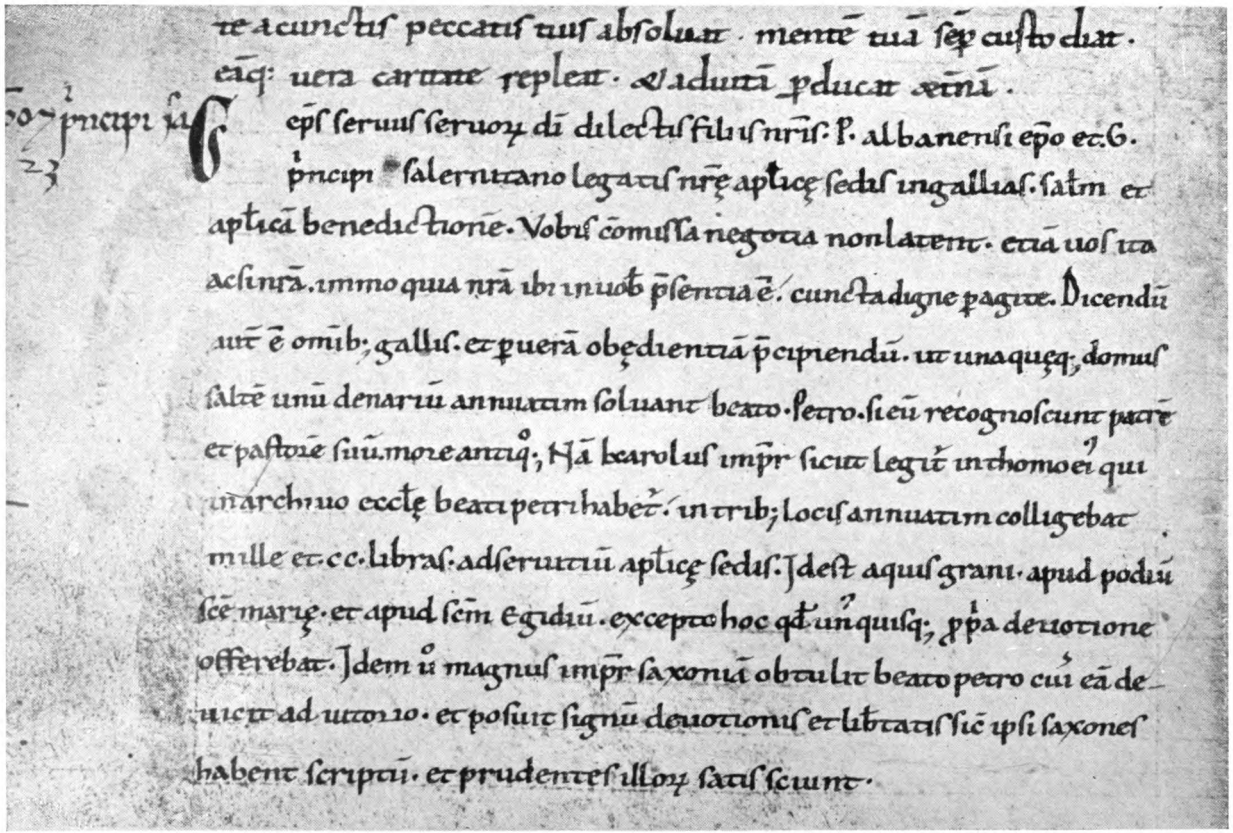

3. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum II: Gregorii VII. Registrum VIII 22—23. (Orig. Rom, Vatikan. Bibl.)

Das überaus lange Schreiben VIII 21 an Hermann von Metz datiert vom 15. März. Erledigung und Registrierung müssen einige Zeit beansprucht haben. Es ist möglich, daß 22 bereits in den April zu setzen wäre. Wie dem auch sei: nach März 15 finden wir drei Schreiben im Register stückweise eingetragen, davon das letzte von der Hand des Kanzleichefs. Und in gleichzeitigen Originalen datiert Kardinal Petrus eigenhändig. Von da an — d. h. vom April 1081 an — hört die Registerführung auf. Und in der Originalüberlieferung erscheint Petrus nicht mehr. J-L 5219[a] ist datiert *per manus Petri presbyteri cardinalis.* Aber nichts rechtfertigt, wie mir scheint, die Ergänzung *et bibliothecarii,* die Kehr hinzufügen möchte. Eher scheint an eine durch Rainer geschriebene stellvertretende Datierung seitens des auch in J-L 5312 erscheinenden Kardinalpriesters Petrus gedacht werden zu müssen. J-L +5257, das wohl zu Unrecht als Fälschung gebrandmarkt wurde, stammt vom 17. Februar 1083 und ist datiert durch einen Kardinaldiakon Petrus. J-L 5258 vom 16. April 1083 wird gegeben *per manus Benjamin fungentis vice Petri S. R. E. presbyteri cardinalis et bibliothecarii.* Kardinal Petrus ist demnach wie während des Jahres 1077 abwesend. — Die Registereinträge aus dieser Zeit stellen ein großes Nachtragsbündel dar. Es muß vor der Zeit der Novembersynode von 1083 eingetragen worden sein[1]. Denn mit XI 1*, dem Eintrag über die Synode vom 23. November 1083, beginnt wieder fortlaufende Registerführung. Genau in der gleichen Zeit — in J-L 5261 vom 24. November 1083 und in dem datenlosen J-L 5263 aus der gleichen Periode — erscheint Petrus aufs neue als Datar in eigenhändig gezeichnetem Original. XI 1 und XI 2 zeigen sichern Neuansatz. Dann hört das Register auf. Es hört aber auch die Datierung durch Petrus auf: J-L 5272 vom

---

nissen nicht durch andere zu ersetzen waren. Doch dürften sie zu dem Zwecke vollständig genügen. Nach meinen Beobachtungen ändert selbst stärkere mechanische Verkleinerung das Schriftbild nicht wesentlich.

[1] Den Versuch, die Novembersynode XI 1* von 1083 auf 1084 umzudatieren, gegen den schon M. Tangl in seiner Besprechung meines Originalregister nachdrücklich Stellung nahm (NA 38, 1911, 363 ff.) und der auch von Caspar a. a. O. 151 in zum Teil durchaus zutreffender Weise abgewiesen wird, ziehe ich ausdrücklich als einen Fehlgriff zurück.

11. Dezember 1084 liegt bereits hinter jenem Zeitpunkte, da Petrus seinen Herrn verleugnete [1].

Vom Schluß des vierten Buches an — wenigstens seit IV 28 — scheint eine Unterbrechung in der Registrierung eingetreten zu sein. IV 28 bis V 2 (1077 Juni 20 bis Sept. 1) scheinen gemeinsam eingetragen. Dann erfolgt regelmäßige Eintragung bis V 9 (1077 Okt. 6). V 10—12 sind völlig gleichmäßig geschrieben (1077 Nov. 6 bis 1078 Jan. 9, wobei V 11 ohne Datum ist). Erst V 13 hat, wenn auch nicht auffälligen, so doch nach dem ganzen Duktus wahrscheinlichen Neuansatz, der bei V 14 sicher ist. In die Unterbrechung 1077 Juni-September fällt J-L 5044, datiert von der Hand

---

[1] Nach den chronologischen Angaben gehörte zu 1084 Febr. 6 das Privileg für Buttrio J-L + 5268, das ich früher fälschlich für 1077 Febr. 6 in Anspruch nahm, was Caspar 188 A. 1 mit Recht zurückweist. Kehr, IP VI 2, 236 (wo auch die einschlägige Literatur verzeichnet ist) sucht zu emendieren. Aber Rota und Monogramm sind ja sicher nicht gregorianisch, und die chronologischen Angaben passen weder zu 1077 noch zu 1084. Ausdrücklich wird dagegen das Inkarnationsjahr 1084 (in Buchstaben voll ausgeschrieben) angegeben. Eine Verfälschung muß auf jeden Fall vorliegen. Vielleicht dürfte man folgende Vermutung wagen: es handelt sich um ein Privileg des Gegenpapstes Wibert, der Jan. 26 und wieder März 2 in Classis bzw. Ravenna urkundet (J-L 5318 5319). Später, da die Abschrift gefertigt wurde (saec. XII.), wollte man in S. Maria de Buttrio die Verbindung mit Wibert nicht mehr wahr haben; es wurde darum die Kopie des von Wibert ausgestellten Privilegs auf Gregor VII. umgeschrieben mit argen Verstößen gegen die Chronologie: Verlesung von Ind. VII. zu Ind. III. und falscher Berechnung der Pontifikatsjahre Gregors. Dazu würde die Umschrift der Rota ebenfalls passen. Bei der Indiktionsangabe könnte auch darauf hingewiesen werden, daß J-L 5319 datiert . . . *anno III. ordinationis D. Clementis.* Daß die Urkunde zu Wibert 1084 und nicht zu Gregor VII. 1077 gehört, scheint ferner daraus hervorzugehen, daß es in der Intitulatio heißt: *servorum dei servus,* also hier eine ganz ungewöhnliche Formulierung vorliegt, wie auch die Inskriptio *charissimo in Christo filio* nicht zu den festen Formen der gregorianischen Urkunden paßt. Und ebensowenig paßt die Datierungsformel *per manum Petri S. R. E. cancellarii* zu den Datierungen des Kardinals in seiner gregorianischen Periode. Der Abfall des Petrus kann um diese Zeit sehr wohl vollzogen gewesen sein. Ende 1083 war die Stimmung in Rom zugunsten Heinrichs umgeschlagen. So würde sich das Abbrechen des Registers bald nach der Novembersynode noch besser erklären, allerdings wieder im Zusammenhang mit der Person des Kanzleichefs (vgl. Breßlau, UL I^2 239). Doch sei, um Mißverständnissen vorzubeugen, betont, daß darin natürlich kein Beweis für jenen Zusammenhang gefunden werden kann. Trifft die Vermutung betr. J-L 5268 zu, so wäre dieses Privileg bei J-L 5318^a einzusetzen. An der Echtheit des Privilegs selbst dürfte nach den von Kehr beigebrachten Gründen wohl kaum zu zweifeln sein.

Rainers im Namen des damals stellvertretenden Kanzleichefs Conon, der seit Anfang des Jahres statt des abwesenden Petrus offiziell die Kanzleigeschäfte leitete. Und in die Lücke November 1077 bis Anfang Januar 1078 gehört J-L 5060 mit der Verbindung von Skriptum- und Datumzeile durch Rainer. Am 10. Januar 1078 aber datiert wieder Petrus — nach der Formulierung zu urteilen eigenhändig. Und eigenhändige Datierung des Kanzleichefs läuft nach der Registrierungspause von Anfang bis gegen Ende März der regelmäßigen Registerführung nach V 18 parallel[1]. Am Schlusse des fünften Buches stockt das Registriergeschäft aufs neue bis in den Oktober (Neuansatz bei VI 4). Doch fehlen für diese Zeit Vergleichungsstücke aus Originalüberlieferung. Von VI 4 an beginnt normale Registrierung; gleichzeitig erscheinen (eigenhändige) Datierungen des Kanzleichefs.

Seit Anfang Januar 1078 ist Kardinal Petrus abwesend[2]. Aber das Register wird weitergeführt: Kardinal Conon ist offiziell mit der Vertretung betraut.

Ganz eigenartig liegen die Verhältnisse im dritten Buche. Von III 5 (1075 Sept. 11) an erfolgt bis Februar 1076 kein Eintrag: Schreiben vom Dezember 1075 werden erst Monate später nachträglich registriert. Während dieser selben Zeit aber zeigen J-L 4974 bis 4976 Eigenhändigkeitsformel in der Datumzeile[3]. Das wichtigste Schreiben der folgenden Zeit aber, das Schreiben III 6 an alle Gläubigen mit seiner Beilage, der Exkommunikation III 6* gegen Heinrich IV. (Febr. 14/22), wird vom Kanzleichef persönlich in das Register eingetragen. J-L 4981 und 4983 vom 8. und

---

[1] J-L 5045[a] (Kehr, IP III 45) gehört nicht hierher, ebensowenig wie J-L 5071 (Kehr: N 1898, 243) und J-L 5073 (Kehr, IP IV 171; vgl. N 1909, 441; Breßlau, UL I[2] 238 A. 2: «Die Datierung ... ist unecht.» Vgl. Kehr in N 1898, 243 A. 3). J-L 5079 ist Fälschung, vgl. Wiederhold in N 1906, Beih., 4 A. 2.

[2] Vgl. Kehr in MJöG Erg. VI 101; Caspar 187 f.; Kehr, IP III 116 (Petrus 1077 Febr. 7 in Rubbiana).

[3] Es erscheint jedoch fraglich, ob J-L 4974—4976 wirklich zu 1075 oder nicht vielmehr zu 1076 Dez. 9 gehören. Alle drei Urkunden datieren mit dem vierten Pontifikatsjahre Gregors (= 1076) und der 14. Indiktion (= 1075), wie auch Löwenfeld bemerkt. Ob Abt Hugo bereits im Dezember in Rom war, da er in Canossa sich beim Papst befindet, also zur päpstlichen Begleitung auf der geplanten Reise nach Deutschland zu gehören scheint? Zur weiteren Verfolgung der Frage fehlen mir die entsprechenden Hilfsmittel.

23. März haben in der Datierung Eigenhändigkeitsformel. Zwei Tage später jedoch, 25. März, weist ein erhaltenes Original, J-L 4984, Datierung im Namen des Kanzleichefs von der Hand des Kanzleinotars Rainer auf. Mit den durch das Register und die Originalüberlieferung gebotenen Daten erscheint es unmöglich, den Grund dieser Störungen zu erkennen und zu erklären. Gehören J-L 4974 bis 4976 wirklich zu 1075, so kann eine Erklärung nur durch anderweitige Aufschlüsse gewonnen werden, zu der vorderhand die Hilfsmittel fehlen.

Im zweiten Buche sind fortlaufende Einträge nachzuweisen bis wenigstens II 60 (1075 März 13). Weitere Neuansätze vermochte ich nicht zu erkennen bis zum Anfang von II 77 (1075 Juni 17). Letzterer Ansatz wird von Caspar in Zweifel gezogen, doch kann ich auch jetzt nur die früheren Angaben aufrechterhalten[1]. Wie dem auch sei: seit Mitte März ist in der Registerführung eine Unterbrechung eingetreten — zwischen Briefen mit dem Datum des 13. und 23. März. Auf den 24. März fällt J-L 4945, im Namen des Kanzleichefs datiert von Rainer. Erst am 18. April datiert Petrus wieder eigenhändig, J-L 4957. Erst jetzt werden die Briefe vom 23. März an nachträglich registriert, wobei die Schreiben II 74 75 vom 17. April zwischen II 73 und 76 vom 20. April sich verirrten. Und selbst wenn diese Schreiben erst mit II 77, also erst im Juni etwa, registriert wären: die Unterbrechung der regelmäßigen Registerführung trifft auch hier mit einer Abwesenheit des Kanzleichefs zusammen.

Demgegenüber ist aber Anwesenheit des Kanzlers, zu erschließen aus dessen eigenhändiger Datierung, stets regelmäßiger Führung des Registers gleichzeitig. Caspar nimmt die auf den gleichen Beobachtungen beruhenden Schlüsse Kehrs auf An- und Abwesenheit des Kanzleichefs an: warum sollen in bezug auf das Register diese Gründe keine Beweiskraft haben?

---

[1] O-R 43. Caspar a. a. O. 154 A. 2. Vom Unterschied in der Tinte, der allerdings nicht auffallend ist, aber sich, wie mir scheint, doch auch auf der Photographie erkennen läßt, und im etwas breiteren Duktus von II 77 abgesehen, weise ich auf die Unterschiede in der Form der Buchstaben hin, z. B. das geschwänzte *e*, das in der vorausgehenden Gruppe als ę, hier mit einer Ausnahme stets als ę erscheint.

Anwesenheit und Abwesenheit des Kardinalbibliothekars sind mit der Führung des Registers auf das engste verbunden. Ja es herrscht zwischen beiden nicht nur steter Parallelismus: der Kanzleichef ist sogar persönlich im Register tätig gewesen. Dagegen trifft die von Caspar gemachte Annahme über den politischen Untergrund der auffallendsten Erscheinungen im Register nicht zu. Wohl treffen diese Erscheinungen mit den Ereignissen der sturmbewegten letzten Jahre Gregors zusammen, aber der Zusammenhang führt über die Person des Kanzleichefs Petrus. Seine Entfernung — aus welchem Grunde sie erfolgte, wissen wir vorläufig nicht — hatte die Unterbrechung, seine Wiederaufnahme der Geschäfte im November 1083 die Wiederaufnahme der Registriertätigkeit, den Nachtrag der inzwischen angesammelten Konzepte im Gefolge. Sein endgültiger Abfall von der Sache des Papstes bedeutet das Ende der Registerführung. Auch während der Jahre 1081—1083 sind Schreiben aus der päpstlichen Kanzlei in alle Welt ausgegangen; die Einträge des «neunten» Buches sind ein kleiner Rest davon. Sie waren konzipiert, mundiert, bulliert und datiert wie in Friedenszeit. Warum hätten die politischen Wirren gerade die Registrierung verhindern sollen? Nach dem Abfalle des Petrus wirkte die päpstliche Kanzlei ebenfalls. Aber wieder kein Register. Aufs neue drängt sich der Gedanke auf, daß eben der Kanzleichef das Register in seiner Obhut hatte.

Damit sind die wichtigsten Streitpunkte betreffs des Registers Gregors VII. erledigt, soweit sie für die allgemeinen Registerprobleme in Betracht kommen. Auf die Sonderfragen, die nur dieses spezielle Register berühren, einzugehen, wird sich Gelegenheit bieten, wenn die große, lange vorbereitete Ausgabe des Registers selbst erscheint. Es wäre zwecklos, dieselben Dinge zweimal zu behandeln, und es liegt mir fern, den mühevollen Weg des Herausgebers kreuzen zu wollen. Noch manchen hochinteressanten Aufschluß wird uns dieses älteste erhaltene Originalregister zu bieten vermögen.

Rückblick.

Eine kurze Zusammenfassung möge zum Schluß eine gedrängte Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse für die im vorausgehenden behandelten Fragen zu geben versuchen. Die zeitliche Abfolge der historischen Entwicklung mag dabei die Grundlage bilden.

Der Brauch der Registerführung in den kaiserlichen Kanzleien war für die päpstliche Kanzlei das Vorbild. Aus Papyri wie aus Inschriften gewinnen wir über jene einigen Aufschluß. Ihre Register waren Auslaufregister. Die Gründe, die für die Führung von «Amtstagebüchern» mit Kopie von Einlauf und Auslauf und Berichten über die Erledigung der laufenden Amtsgeschäfte angeführt wurden, ergeben tatsächlich für die aus ihnen gezogenen Folgerungen keine Anhaltspunkte. Die Vermerke *recognovi* und *ἀνέγνων*, die dafür geltend gemacht wurden, enthalten eine amtliche Beglaubigung von offiziell ausgefolgten Abschriften. Die *ὑπομνηματισμοί* sind amtliche Protokolle, nicht Amtstagebücher.

Die Einlaufstücke der kanonistischen Sammlungen, vorab der Avellana, lassen sich in Übereinstimmung damit nicht auf Kopial- oder Registerbücher der päpstlichen Kanzlei, sondern auf die im päpstlichen Archiv aufbewahrten Originale zurückführen. Das ergibt sich aus den als Kennzeichen der Originalüberlieferung nachweisbaren Eigenhändigkeitsvermerken. Auch die als Beweis für Registerüberlieferung angesehenen «Botenvermerke» sprechen nicht ausschließlich für Registerüberlieferung. Dagegen läßt sich als sicheres Kennzeichen für letztere unter bestimmten Voraussetzungen die Angabe des Amtssitzes des Empfängers nachweisen.

In der päpstlichen Kanzlei erfolgte zur Zeit Gregors I. wie unter Johann VIII. und Gregor VII. die Registrierung nach den Konzepten. Auf ihnen war die Datierung angegeben, in manchen Fällen allerdings wohl nur mit der abgekürzten Formel *Datum ut*

supra. Aus den Konzepten kam letztere gelegentlich auch in die Register und konnte bei nachträglicher Registrierung liegengebliebener Konzeptbündel zu argen Mißverständnissen führen. — Der Eintrag im Register erfolgte in den gleichen Formen wie die Originalausfertigung, mit voller Adresse und voller Datierung. Am Rande oder in freiem Zeilenraum zwischen den verschiedenen Schreiben wurde — wahrscheinlich als Rubrum — eine Kurzadresse eingefügt, wobei für gewöhnlich der Amtssitz des Empfängers hinzugesetzt, öfters jedoch unter Auslassung des Adressaten des registrierten Hauptschreibens nur die a-pari-Empfänger angegeben wurden.

Aufnahme in die Register fanden in der Regel bloß Schreiben mit Eigendiktat und solche, die von bleibender Bedeutung waren, sei es wegen ihres grundsätzlichen kirchenrechtlichen Charakters oder weil die Kenntnis ihres genauen Wortlautes zwecks weiterer Behandlung noch nicht endgültig erledigter Angelegenheiten für die Kanzlei von dauerndem Werte war. Rein formelhafte Schreiben dagegen ohne selbständige Verfügungen oder bloße Höflichkeitsschreiben oder solche Briefe, die ausschließlich Verwaltungsangelegenheiten betrafen, waren an sich von der Registrierung ausgeschlossen. Deren Aufbewahrung blieb den Empfängerkanzleien vorbehalten, von denen man gelegentlich behufs urkundlicher Entscheidung obschwebender Streitfragen die Vorlage der Originale verlangte.

Das Register Gregors I. ist uns in seinem vollen Inhalt in den Sammlungen der Klasse R erhalten. Sammlung C ist eine den vorgregorianischen *Liber Diurnus* ergänzende Zusammenstellung von Schreiben, die als Formulare verwendet werden konnten. Sie geht auf die Konzepte der päpstlichen Kanzlei zurück und wurde wahrscheinlich vom Secundicerius Paterius wohl im Jahre 600 angelegt. Sammlung P enthält einen ursprünglichen Auszug aus zwei Indiktionsbänden der Register Gregors. Diese Ursammlung wurde teils in Rom aus den Beständen des Archivs, teils im Frankenreiche aus Originalüberlieferung ergänzt und erweitert. Diese Sammlung dürfte mit der in der Bonifatiuskorrespondenz erwähnten Sammlung von Gregorbriefen gleichzusetzen sein. Sie war neben C am Hofe Karls d. Gr. bekannt, während sich eine Kenntnis

des Registers selbst im Frankenreiche in karolingischer Zeit nicht nachweisen läßt.

Eingeteilt war das Register Gregors I. nach Indiktionen mit Septemberepoche. Jedes einzelne Indiktionsjahr war selbständig in eine Papyrusrolle eingetragen. Die verschiedenen Rollen entbehrten einer genaueren Titelangabe, nur die Indiktionen nebst dem laufenden Monat waren in besonderer Weise hervorgehoben. Noch im 9. Jahrhundert waren die Originalregister vorhanden und konnten von Johannes Diaconus neben den Verwaltungslisten und den Formelbüchern der gregorianischen Kanzlei für seine *Vita Gregorii* ausgiebig benutzt werden. Der Kanonessammler Kardinal Deusdedit kannte im 11. Jahrhundert die Originale bereits nicht mehr. Er entnahm seine Gregorstücke einer durch Einfügung der Sammlungen C und P sowie durch Aufnahme anderweitiger Überlieferung ergänzten Handschrift.

Den gleichen Charakter wie das Register Gregors I. weist auch das Register Johanns VIII. auf. Die uns erhaltene Abschrift aus Montecassino geht auf das Original zurück, das sich am Ende des 11. Jahrhunders bereits in bedenklichem Zustande befand. Daraus sind zum großen Teil die Unregelmäßigkeiten zu erklären, die sich in dem erhaltenen Registerfragment vorfinden.

Abgesehen von der verschiedenen Einteilung nach Pontifikatsjahren statt nach Indiktionen, entspricht ebenso das erhaltene Originalregister Gregors VII. in seiner Anlage wie in seinem Bestande in allem jenen älteren Registern. Das ermöglicht einen Schluß auf die Stetigkeit der Entwicklung in der päpstlichen Kanzlei. Aus der Gleichartigkeit der Anlage folgt aber weiter die Möglichkeit, das Originalregister Gregors VII. beim Studium der älteren päpstlichen Register unmittelbar zum Vergleiche heranzuziehen. Anderseits machen das zähe Festhalten an altem Brauche wie der innige Zusammenhang mit der Kaiserkanzlei die päpstliche Kanzlei zum eigentlichen festen Ausgangspunkt für die Erforschung der römischen Kaiserkanzlei und ihrer Bräuche.

Läßt sich aus den Registern Gregors I. und Johanns VIII. nur wenig für die innere Organisation der älteren Papstkanzlei und ihres Personals gewinnen, so ist das Originalregister Gregors VII. auch für die Kanzleigeschichte eine ergiebige und unschätzbare

Quelle. Kardinalbibliothekar Petrus als Kanzleichef ist der eigentliche Hüter des Registers und überwacht die Registerführung, ja gelegentlich nimmt er sogar persönlich Eintragungen vor. Nur wenn er während länger dauernder Abwesenheit offiziell vertreten wird, wird auch in seiner Abwesenheit das Register fortlaufend weitergeführt. Seine Geschichte ist mit der Geschichte des Registers aufs engste verknüpft. Aus ihr, nicht, wie man behauptete, aus den Synodalversammlungen und ihrem angeblich belebenden Einfluß auf die Kanzlei, sind die Eigentümlichkeiten und Unregelmäßigkeiten des Originalregisters Gregors VII. größtenteils zu erklären. Diese Zusammenhänge bilden auch den Grund für den eigentümlichen Doppeleintrag der Bannformel gegen Heinrich IV. und für den Abbruch des Registers bald nach der Novembersynode des Jahres 1083.

Noch über die Zeit Gregors VII. hinaus dürften die alten Formen bei der Registerführung in der päpstlichen Kanzlei nachgewirkt haben. Die in verschiedenen Sammlungen erhaltenen Fragmente von Papstregistern des 12. Jahrhunderts zeigen im wesentlichen die gleichen Erscheinungen. Erst seit der Zeit Innozenz' III. ist aus den erhaltenen Originalregistern eine Änderung der alten Bräuche im Sinne einer Vereinfachung der Anlage unter Erweiterung des Bestandes nachzuweisen. Wie in anderer Beziehung, so steht die Person dieses gewaltigen Papstes auch bezüglich der Geschichte der päpstlichen Kanzlei an der Wende zweier Zeiten.

Das Register R.

Übersicht des Bestandes[1].

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. IX	**Ind. IX**	**I**				**Mense Septembrio Indictione IX.**		
1	—	—		—		*Symbolum fidei*		
2	1	1	I 1	1067	—	universis episcopis per	Siciliam constitutis	
3	2	2	2	1068	—	Iustino praetori	*Siciliae*	
4	3	3	3	1069	—	Paulo scolastico	—	
						Mense Octubrio Indictione IX.		
5	4	4	4	1070	—	Iohanni	C'politano	
6	5	6	5	1071	—	Theoctisti sorori imperatoris	—	
7	6	5	6	1073	—	Narsi	—	
8	7	7	7	1074	—	Anastasio episcopo	—	
9	8	8	8	1075	—	Bacaudae episcopo	Formiensi	
10	9	9	9	1079	—	Petro subdiacono	—	
						Mense Novembrio Indictione IX.		
11	10	10	20	1077	—	Honorato diacono	Salonitano	
						Mense Decembrio Indictione IX.		
12	11	11	11	1078	—	Clementinae patriciae	—	
13	12	12	12	1079	—	Iohanni episcopo	de Urbe Vetere	
14	13	13	13	1080	—	Dominico episcopo	Centumcellensi	
15	14	14	14	1081	—	Demetrio episcopo	Neapolitano	
						Mense Ianuario Indictione IX.		
16	15	15	15	1083	—	Balbino episcopo	Rosellano	
17	16	16	16	1084	—	Severo episcopo	Aquileiensi	
18	17	17	17	1085	—	universis episcopis	Italiae	
19	18	18	18	1086	—	Petro subdiacono	—	
20	19	19	19	1087	—	Natali episcopo	Salonitano	
21	20	20	21	1088	—	Natali episcopo	Salonitano	

[1] **Volle Klammer vor den Adressatennnamen bedeutet sichere (durch Kanzleivermerk bezeugte oder sonst sicher zu erschließende) a pari-Ausfertigung, durchbrochene Klammer nur vermutetes Apare. — Ist der Bestimmungsort in den Text der Adresse eingeschaltet, so ist die Einsatzstelle durch / gekennzeichnet.**

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. IX	Ind. IX	I				**Mense Februario Indictione IX.**		
22	21	21	I 22	1089	—	Nonnoso	—	
23	22	22	23	1090	—	Georgio praefecto praetorio	*Italiae*	
24	23	23	24	1091	—	Anthemio subdiacono	—	
25	24	24	25	1092	—	Iohanni	C'politano	
					—	Eulogio	Alexandrino	
					—	Gregorio	Antioceno	
					—	Iohanni	Hierosolimitano	
					—	et Anastasio expatriarcha	Antiochiae	a paribus
26	25	25	26	1093	—	Anastasio patriarchae	Antiocheno	
27	26	26	27	1095	—	Anastasio archiepiscopo	Corinthiensi	
28	27	27	28	1096	—	Sebastiano episcopo	Resiniensi	
29	28	28	29	1097	—	Aristobolo expraefecto et antigrafo	—	
30	29	29	30	1098	—	Andreae illustri	—	
31	30	30	31	1099	—	Iohanni exconsuli atque patricio et quaestori	—	
32	31	31	32	1100	—	Filippico comiti scubitorum	—	
33	32	32	33	1101	—	Romano patricio et exarcho	*Italiae*	
						Mense Martio Indictione IX.		
34	33	33	34	1103	—	Venantio exmonacho patricio	*Italiae*	
35	34	34	35	1104	—	Petro episcopo	Terracinensi	
36	35	35	37	1105	—	Iohanni episcopo	Ravennati	
37	36	36	38	1106	—	Malcho episcopo	Dalmatiae	
38	37	37	39	1107	—	Anthemio subdiacono	—	
39	38	38	40	1108	—	Felici episcopo	Messanensi	
40	39	39	41	1109	—	Petro subdiacono	—	
						Mense Apreli.		
41	40	40	42	1110	—	Anthemio subdiacono	—	
42	41	41	43	1111	H	Leandro episcopo de	Spaniis	
						Mense Maio.		
43	42	42	44	1112	—	Petro subdiacono	Siciliae	
44	43	43	45	1113	—	universis episcopis per	Illiricum	
						Mense Iunio.		
45	44	44	46	1114	—	Petro subdiacono	—	
46	45	45	47	1115	—	Virgilio et Theodoro episcopo	Massiliae Galliarum	—
47	46	46	48	1116	—	Theodoro duci	*Sardiniae*	
48	47	47	49	1117	—	Honorato diacono	—	
49	48	48	50	1118	—	Anthemio subdiacono	—	
50	49	49	51	1119	—	universis monachis	in Christi-Monte insula constitutis	
51	50	50	52	1120	—	Symmacho defensori	—	
						Mense Iulio.		
52	51	51	53	1121	—	Felici episcopo	Sipontino	
53	52	52	54	1122	—	Iohanni episcopo	Surrentino	
54	53	53	55	1123	—	Anthemio subdiacono	—	

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. IX	**Ind. IX**	I						
55	54	54	I 56	1124	—	Petro subdiacono	—	
56	55	55	57	1125	—	Severo episcopo	—	
57	56	56	58	1126	—	Arsicino duci { ? clero ordini et plebi civitatis	Ariminensis	—
58	57	57	59	1127	—	Anthemio subdiacono	—	
59	58	58	60	1128	—	clero ordini et plebi consistenti	Perusia	
60	59	59	61	1129	—	Gennadio patricio et exarcho	*Africae*	
61	60	60	62	1130	—	Ianuario archiepiscopo de	Caralis Sardiniae	
62	61	61	63	1131	—	Ianuario archiepiscopo	Caralis Sardiniae	
63	62	62	64	1130	—	Ianuario archiepiscopo	Caralis Sardiniae	
64	63	63	65	1132	—	Anthemio subdiacono	—	
65	64	64	66	1133	—	Felici episcopo	Messanensi	
66	65	65	67	1134	—	Petro	—	
						Mense Augusto.		
67	66	66	68	1135	—	Anthemio subdiacono	—	
68	67	67	69	1136	—	Petro subdiacono	Siciliae	
69	68	68	70	1137	—	universis episcopis per	Siciliam	
70	69	69	71	1138	—	Petro subdiacono	—	
71	70	70	72	1139	—	Petro subdiacono	—	
72	71	71	73	1140	—	Petro subdiacono per	Siciliam	
73	72	72	74	1141	—	Gennadio patricio et exarcho	*Africae*	
74	73	73	75	1142	—	Gennadio patricio et exarcho per	*Africam*	
75	74	74	76	1143	—	Gaudioso magistro militum	*Africae*	
76	75	75	77	1144	—	universis episcopis	Numidiae	
77	76	76	78	1145	—	Leoni episcopo in	Corsica	
78	77	77	79	1146	—	Martino episcopo in	Corsica	
79	78	78	81	1148	—	clero ordini et plebi consistenti	Mevianensis ecclesiae	
80	79	79	80	1147	—	clero nobilibus	Corsicae	a pari duas *(mit Varianten-angabe)*
81	80	80	82	1149	—	Laurentio episcopo	Mediolanensi	
82	81	81	83	1150	—	Ianuario archiepiscopo	Caralis Sardiniae	
83	82	82	84	1151	—	Hilario notario	Africae	

* * *

Ind. X	**Ind. X**	**II**				**Mense Septembrio Indictione X.**	
1	s. n.	1	A 2	—	—	*Protokoll*	
2	s. n.	2	A 3	1153	—	Chartula quae relecta est de laetania maiore in Basilica Sanctae Mariae	
3	1	3	II 1	1154	—	Petro notario	—
4	2	4	2	1155	—	Praeiecticio episcopo	—
5	3	5	6	1156	—	clero nobilibus ordini et plebi consistenti	Neapolim

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. X	Ind. X	II				**Mense Octubrio Indictione X.**		
6	4	8	II 7	1159	—	Maximiano episcopo	Syracusano	
						Mense Decembrio Indictione X.		
7	5	11	8	1161	—	Candido episcopo de	Urbe Vetere	
8	6	12	9	1162	—	clero ordini et plebi consistenti	Neapoli	
9	7	13	10	1163	—	Paulo episcopo	Neapolitano	
						Mense Ianuario Indictione X.		
10	8	14	11	1166	—	clero ordini et plebi consistenti	Nepe	
11	9	15	12	1167	—	Castorio episcopo	Arimino	
12	10	16	13	1168	—	Importuno episcopo	—	
						Mense Februario Indictione X.		
13	11	17	14	1169	—	Iohanni episcopo	Vellitrano	
14	12	18	15	1170	—	Paulo episcopo	—	
15	13	19	17	1172	—	Paulino episcopo	—	
						Mense Martio Indictione X.		
16	14	20	18	1173	—	Natali episcopo	Salonitano	
17	15	21	19	1174	—	universis episcopis / constitutis	Delmatias	
18	16	22	20	1175	—	Antonino subdiacono	—	
19	17	23	21	1176	—	Iobino praefecto praetorio	*Yllirici*	
20	18	24	24	1177	—	Maximiano episcopo	Syracusano	
21	19	25	25	1178	—	Benenato episcopo	—	visitatori Cumas
22	20	26	26	1179	—	Iohanni episcopo	—	visitatori Nepesino
						Mense Apreli Indictione X.		
23	21	27	27	1180	—	Rusticianae	—	
24	22	28	35	1181	—	Iohanni episcopo	Ravennati	
						Mense Iulio Indictione X.		
25	23	30	33	1183	P 42	Iustino praetori [1]	—	
26	24	31	36	1184	P 41	Eusebio abbati	—	
27	25	37	37	1191	P 50	Iohanni episcopo	Squillacino	
28	26	39	38	1192	—	Iohanni episcopo	Squillacino	et cetera
29	27	40	39	1193	—	clero ordini et plebi consistenti	Cotronae	et cetera
30	28	41	40	1194	—	Iohanni episcopo	Ravennae	
31	29	42	43	1195	—	Felici episcopo de	Acropoli	visitatori provinciae Lucaniae
32	30	43	44	1196	—	Lucillo episcopo de	Melita	
33	31	44	45	1197	—	Benenato episcopo	—	

[1] Dat.: d. III. Non. Iul. ind. X. (P.)

R de Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. X	**Ind. X**	**II**						
34	32	45	II 46	1198	—	Iohanni episcopo	Ravennae	
35	33	46	48	1200	—	Columbo episcopo	—	
						Mense Augusto Indictione X.		
36	34	47	49	1201	—	Ianuario archiepiscopo	—	
37	35	48	50	1202	—	Iohanni episcopo	—	
38	36	49	51	1203	—	universis episcopis	(per Hiberiam)	
39	37	50	52	1204	—	Natali episcopo	Salonitano	
40	38	51	16	1171	—	Maximiano episcopo [1]	Syracusano	
41	39	52	47	1199	—	Dominico episcopo [2]	Cartaginensi	
						* * *		
Ind. XI	**Ind. X/XI**	**III**				**Mense Septembrio Indictione XI.**		
1	40	1	III 1	1205	—	Petro subdiacono	Campaniae	
2	41	2	2	1206	—	Paulo episcopo	—	
3	42	3	3	1207	—	Iohanni abbati	—	
4	43	4	4	1208	—	Bonifatio episcopo	Regio	
						Mense Octubrio Indictione XI.		
5	44	5	5	1209	—	Petro subdiacono	Campaniae	
6	45	6	6	1210	—	Iohanni episcopo	Primae Iustinianae	
7	46	7	7	1211	—	Iohanni episcopo	Larisseo	
8	47	8	8	1212	—	Natali archiepiscopo	Salonitano	
9	48	9	9	1213	—	Antonino subdiacono	—	
10	49	10	10	1214	—	Savino subdiacono nostro	—	
11	50	11	11	1215	—	clero ordini et plebi consistenti	Albano	*(nur Initium)*
						Mense Novembrio Indictione XI.		
12	51	12	12	1216	—	Maximiano episcopo	Syracusano	
13	52	13	13	1217	—	Agnello episcopo de	Fundis	qui nunc incardinatus est Terracina
14	53	14	14	1218	—	clero ordini et plebi consistenti	Terracina	
						Mense Decembrio Indictione XI.		
15	54	15	15	1219	—	Scolastico iudici	Campaniae	
16	55	16	16	1220	—	Petro episcopo	Baricis	
						Mense Ianuario Indictione XI.		
17	56	17	17	1221	—	Gratioso subdiacono	—	
18	57	18	18	1222	—	Theodoro consiliario	—	

[1] Dat.: prid. Kal. Mart. ind. X. [2] Dat.: d. X. Kal. Aug. ind. X.

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XI	**Ind. X/XI**	**III**						
19	58	19	III 19	1223	—	Petro subdiacono	Campaniae	
20	59	20	20	1224	—	Gratioso episcopo	Nomentano	
						Mense Februario Indictione XI.		
21	60	21	21	1225	—	Paschali Dometiano atque Castorio filiis Urbici defensoris de	Tibur	
						Mense Martio Indictione XI.		
22	61	22	22	1226	—	Antonino subdiacono rectori patrimonii in	Dalmatia	
23	62	23	23	1227	—	Petro subdiacono	Campaniae	
24	63	24	24	1228	—	Leontio episcopo	—	
25	64	25	25	1229	—	universis habitatoribus	Arimino	
26	65	26	26	1230	—	Magno presbytero ecclesiae	Mediolanensis	
						Mense Apreli Indictione XI.		
27	66	27	27	1231	—	Martiniano abbati de et Benenato notario rectori patrimonii partis	Panormo Panormitanae	—
28	67	28	28	1232	—	[Gregorio] praef. praetorio per	*Italiam*	
29	68	29	29	1233	—	presbiteris diaconibus et clero / ecclesiae	Mediolanensis	
30	69	30	30	1234	—	Iohanni subdiacono	—	
31	70	31	31	1235	—	Romano patricio et exarcho	*Italiae*	
32	71	32	32	1236	—	Honorato archidiacono / ecclesiae	Salonitanae	
33	72	33	33	1237	—	Dinamio patricio	*Galliarum*	
34	73	34	34	1238	—	Petro subdiacono	Campaniae	
						Mense Maio Indictione XI.		
35	74	35	35	1240	—	Petro subdiacono	Campaniae	
36	75	36	36	1241	—	Savino defensori	Sardiniae	
37	76	37	38	1242	—	Libertino praetori	*Siciliae*	
38	77	38	39	1243	—	universis episcopis	Corinthiis	
						Mense Iunio Indictione XI.		
39	78	39	40	1244	—	Petro subdiacono	Campaniae	
40	79	40	41	1245	—	Pantaleoni notario	—	
41	80	41	42	1247	—	Felici episcopo	Sipontino	
42	81	42	43	1246	—	Felici episcopo	Sipontino	
43	82	43	44	1248	—	Bonifatio episcopo	Regitano	
44	83	44	45	1249	—	Andreae episcopo	Tarentino	
45	84	45	46	1250	—	Iohanni episcopo	Calliopolitano	
						Mense Iulio Indictione XI.		
46	85	46	47	1251	—	clero ecclesiae	Salonitanae	
47	86	47	48	1252	—	Columbo episcopo	—	

R Lfde Nr	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XI	Ind. X/XI	III						
48	87	48	III 49	1253	—	Adeodato episcopo	primati provinc. Numidiae	
49	88	49	50	1254	—	Theodoro episcopo	Lillibitano	
50	89	50	51	1255	—	Maximiano episcopo	Syracusis	
51	90	51	52	1256	—	Prisco patricio	*Orientis*	
52	91	52	53	1257	—	Iohanni episcopo	C'politano	
53	92	53	55	1258	—	Maximiano episcopo	Syracusano	
54	93	54	56	1259	—	Iohanni episcopo	Ravennati	
55	94	55	58	1260	—	Cypriano diacono	—	
						Mense Augusto Indictione XI.		
56	95	56	59	1261	—	Secundino episcopo	—	
57	96	57	60	1262	—	Italicae patriciae	—	
58	97	58	63	1264	—	Fortunato episcopo	Neapolitano	
59	98	59	62	1263	—	Eutychio episcopo	Tyndarino	
60	99	60	61	1265	—	Fortunato episcopo	Neapolitano	
61	100	61	65	1266	—	Mauricio Augusto	—	
62	101	62	67	1268	—	Domitiano metropolitano	—	
63	102	63	IV 32	1270	—	Narsae	-	
64	103	64	III 66	1267	—	Theodoro medico	—	
65	104	65	54	1271	—	Theotimo medico	—	
						* * *		
Ind. XII	Ind. XII	IV				**Mense Septembrio Indictione XII.**		
1	1	1	IV 1	1272	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
2	2	2	2	1273	—	Constantio episcopo	Mediolanensium	
3	3	3	3	1274	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
4	4	4	4	1275	—	Theodelindae reginae	*Langobardorum*	
5	5	5	5	1276	—	Bonifatio episcopo	Regio	
6	6	6	6	1277	—	Cypriano diacono nostro et rectori	Siciliae	
7	7	7	7	1278	—	Gennadio patricio et exarcho	*Africae*	
8	8	8	15	1279	—	Ianuario episcopo	Caralis Sardiniae	
9	9	9	9	1281	—	Ianuario episcopo	Caralitano	
10	10	10	8	1280	—	Ianuario episcopo	Caralis	
11	11	11	11	1282	—	Maximiano episcopo	Syracusano	
						Mense Octubrio Indictione XII.		
12	12	12	12	1283	—	Maximiano episcopo	Syracusano	
13	13	13	13	1284	—	Clementino episcopo primati	Bizaceno	
14	14	14	14	1285	—	Maximiano episcopo	Syracusis	
15	15	15	16	1286	—	Cypriano diacono rectori	Siciliae	
						Mense Novembrio Indictione XII.		
16	16	16	10	1287	—	universis episcopis per	Dalmatias	

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XII	Ind. XII	IV				**Mense Decembrio Indictione XII.**		
17	17	17	IV 17	1288	—	Felici episcopo	Sipontino	
						Mense Ianuario Indictione XII.		
						Mense Februario Indictione XII.		
						Mense Martio Indictione XII.		
18	18	18	18	1290	—	Mauro abbati a	Sancto Pancratio	
19	19	19	19	1291	—	Leoni acolitho	—	
						Mense Aprili Indictione XII.		
20	20	20	20	1292	—	Maximo praesumptori in	Salona	
						Mense Madio Indictione XII.		
21	21	21	21	1293	—	Venantio episcopo	Lunensi	
22	22	22	22	1294	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
23	23	23	25	1295	—	nobilibus ac possessoribus in / consistentibus	Sardinia insula	
24	24	24	27	1296	—	Ianuario episcopo	Sardiniae	
25	25	25	24	1297	—	Zabardae duci	*Sardiniae*	
26	26	26	26	1298	—	Ianuario episcopo	Caralitano	
27	27	27	23	1299	—	Hospiton duci	*Barbarorum*	
						Mense Iunio Indictione XII.		
28	28	28	28	1300	—	Candido defensori	—	
29	29	29	29	1301	—	Ianuario episcopo	Caralis Sardiniae	
30	30	30	30	1302	—	Constantinae Augustae	—	
						Mense Iulio Indictione XII.		
31	31	31	33	1303	—	Anthemio subdiacono	—	
32	32	32	34	1304	—	Pantaleoni praefecto praetorio	*Africae*	
33	33	33	38	1308	—	Theodelindae reginae	*Langobardorum*	
34	34	34	36	1306	—	Leoni episcopo	Catenensi	
35	35	35	35	1305	—	Victori et Columbo episcopis	Africae	—
36	36	36	37	1307	—	Maximiano episcopo	—	
37	37	37	39	1309	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
38	38	38	40	1310	—	Marcello scolastico	—	
						Mense Augusto Indictione XII.		
39	39	39	41	1311	—	clero ordini et plebi consistenti	Hortonae	
40	40	40	42	1312	—	Valentino abbati	—	
41	41	41	43	1313	—	Bonifatio viro magnifico	*Africae*	

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallelüberlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzleivermerk
Ind. XII	Ind. XII	IV						
42	42	42	IV 44	1314	—	Maximiano episcopo	Syracusano	
43	43	43	45	1315	—	Fantino defensori	—	
44	44	44	46	1316	—	Rusticianae patriciae	—	
						* * *		
Ind. XIII	Ind. XII /XIII	V				**Mense Septembrio Indictione XIII.**		
1	45	1	V 1	1317	—	Iohanni episcopo	Ravennati	
2	46	2	2	1318	—	Felici episcopo et Cyriaco abbati	—	—
3	47	3	5	1319	—	Dominico episcopo	—	
4	48	4	6	1320	—	Victori episcopo	Panormitano	
5	49	5	7	1321	—	Venantio episcopo	Lunensi	
						Mense Octobrio Indictione XIII.		
6	50	7	8	1323	—	Cypriano diacono et rectori patrimonii	Siciliae	
7	51	8	10	1325	P 2	Felici episcopo in	Serdica	
8	52	9	9	1324	—	Petro notario in	Regio	
9	53	10	II 22	1165	—	universis episcopis per	Illiricum	
10	54	11	V 11	1326	—	Iohanni episcopo	Ravennati	
						Mense Novembrio Indictione XIII.		
11	55	12	12	1327	—	Petro episcopo	Troecalitano	
12	56	13	13	1328	—	Gaudentio episcopo	Nolano	
13	57	14	14	1329	—	clero ecclesiae Capuanae degenti	Neapoli	
14	58	15	15	1330	—	Iohanni episcopo	Ravennati	
15	59	16	II 23	1164	—	Iohanni episcopo	Primae Iustinianae Illirici	
16	60	17	V 3	1331	—	Venantio episcopo	Lunensi	
17	61	18	4	1332	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
						Mense Decembrio Indictione XIII.		
18	62	19	V 24	1333	—	Romano exarcho per Italiam residenti	Ravennae	
						Mense Februario Indictione XIII.		
19	63	20	17	1339	—	Cypriano diacono	—	et cetera
20	64	21	25	1336	—	Severo episcopo	Ficuclino	visitatori ecclesiae Ravennae / et cetera secundum morem

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XIII	**Ind. XII /XIII**	**V**						
21	65	22	V 26	1337	—	clero ordini et plebi consistenti	Ravennae	et cetera secundum morem
22	66	23	27	1340	—	Cypriano diacono	—	
23	67	24	23	1335	P 3	Castorio notario [1]	—	
24	68	25	28	1338	—	Castorio notario nostro	—	
25	69	26	29	1341	—	Vincomalo defensori	—	
						Mense Martio Indictione XIII.		
26	70	27	33	1344	—	Gaudentio episcopo	Nolano	
27	71	28	34	1345	—	Cypriano diacono	—	
						Mense Madio Indictione XIII.		
28	72	33	35	1348	—	Cypriano diacono	—	
29	73	34	36	1349	—	Severo scolastico	—	exarchi
30	74	35	38	1350	—	Heliae presbytero et abbati	provinc. Isauriae	
						Mense Iunio Indictione XIII.		
31	75	36	40	1359	—	Mauricio Augusto	—	
32	76	37	20	1360	—	Mauricio Augusto	—	
33	77	38	41	1351	P 8	Constantinae Augustae [2]	—	
34	78	39	21	1352	P 9	Constantinae Augustae [3]	—	
35	79	40	42	1353	P 10	Sebastiano episcopo	Resiniensi	
36	80	41	43	1354	P 11	Eulogio episcopo	Alexandrino	
						et Anastasio episcopo	Antiocheno	—
37	81	42	39	1355	P 12	Anastasio episcopo	Antiocheno [4]	
38	82	44	18	1357	P 14	Iohanni episcopo	C'politano [5]	
39	83	45	19	1358	—	Sabiniano diacono	C'politano	
40	84	46	31	1361	—	Theodoro medico imperatoris	—	
41	85	47	42	1363	—	Luminoso abbati monasterii Sancti Thomae de	Arimino	
42	86	48	44	1364	—	Leontio episcopo	—	visitatori Ariminensis eccles.
43	87	49	41	1362	P 15	Castorio episcopo	Ariminensi [6]	
						Mense Iulio Indictione XIII.		
44	88	51	48	1367	—	Andreae scolastico	—	
45	89	52 (IV 33)	IV 38	1308	—	Theodelindae reginae	*Langobardorum*	
46	90	53	V 49	1369	H	Leandro episcopo	Spaniarum	
47	91	54	22	1370	—	nobilibus	Syracusanis	
48	92	55	50	1371	—	Iohanni abbati de	Regio	

[1] Dat.: d. X. mens. Febr. ind. XIII. (P.)
[2] Dat.: d. Kal. Iun. ind. XIII. (P.)
[3] Dat.: d. Kal. Iun. ind. XIII. (P.)
[4] Dat.: d. Kal. Iun. ind. XIII. (P.)
[5] Dat.: d. Kal. Iun. ind. XIII. (P.)
[6] Dat.: d. VI. mens. Iul. ind. XIII. (P.)

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XIII	Ind. XII /XIII	V						
49	93	56	V 51	1372	—	Petro et Providentio episcopis de	Histria	
50	94	57	52	1373	—	Iohanni episcopo	Corinthiorum	
						Mense Augusto Indictione XIII.		
51	95	58	53	1374	P 17	Vergilio episcopo	Arelatensi in Gallias	missa per Iohannem presbyterum et Sabinianum diaconum [1]
52	96	59	54	1375	P 18	universis episcopis	Galliarum qui sub regno Childeberti sunt [2]	
53	97	60	55	1376	P 19	Childeberto regi	*Francorum* [3]	
54	98	61	56	1377	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
55	99	62	57	1378	P 20	Iohanni episcopo	Corinthiorum [4]	
56	100	63	63	1379	P 21	universis episcopis per / constitutis /	Helladam / provinciam	
						* * *		
Ind. XIV	Ind. XII /XV	VI				**Mense Septembrio Indictione XIV.**		
1	101	1	VI 1	1380	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
2	102	2	2	1381	—	clero et plebi ecclesiae	Ravennae	
3	103	3	3	1382	—	Maximo praesumptori eccles.	Salonitanae	
4	104	4	4	1383	—	Cypriano diacono	—	
5	105	5	5	1384	—	Brunigildae reginae	*Francorum*	
6	106	6	6	1385	—	Childeberto regi	*Francorum*	
7	107	7	8	1387	—	Theodorito Demetrio Philippo Zenoni et Alcisoni episcopis	Epiri	—
8	108	8	9	1388	—	Dono episcopo	Messanensi	
9	109	9	10	1389	—	Bonifatio episcopo	Regestano	
10	110	10	7	1386	—	Candido presbytero	—	eunti in patrimonio Galliis
11	111	11	11	1390	—	Fortunato episcopo	Neapolitano	
12	112	12	12	1391	—	Montanae et Thomae [5]	—	

[1] Dat.: d. XII. mens. Aug. ind. XIII. (P.)
[2] Dat.: d. XII. mens. Aug. ind. XIII. (P.)
[3] Dat.: d. XV. mens. Aug. ind. XIII. (P.)
[4] Dat. d. XV. mens. Aug. ind. XIII. (P.) — Wie die Datierungen zeigen, handelt es sich hier um einen Bündeleintrag. Daß die Daten in die Abschriften aufgenommen sind, spricht, wie es scheint, für deren Sorgfalt und für die Zuverlässigkeit der aus der Stellung in R sich ergebenden Chronologie.
[5] Am Schlusse: Actum in urbe Roma. (P.)

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XIV	Ind. XII /XV	VI						
13	113	13	VI 13	1392	—	Cypriano diacono rectori	Siciliae	
14	114	14	14	1393	—	Narsi comiti	—	
15	115	15	15	1394	—	Iohanni episcopo	C'politano	
16	116	16	16	1395	—	Mauricio Augusto [ris	—	
17	117	17	17	1396	—	Theoctisto cognato imperato-	—	
						Mense Octobri Indictione XIV.		
18	118	18	18	1397	—	Iohanni episcopo	Syracusis	
19	119	19	19	1398	—	Dominico episcopo	Africano	
20	120	20	20	1399	—	Cypriano diacono	—	
						Mense Novembri Indictione XIV.		
21	121	21	21	1400	—	Petro episcopo	Ydrontino	visitatori Brundisii Lippiae et Gallipolis
						Mense Ianuario Indictione XIV.		
22	122	22	22	1402	—	Petro episcopo	Aleriae d.Corsica	
23	123	23	23	1403	—	Anthemio subdiacono	—	
24	124	24	24	1404	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
25	125	25	25	1405	—	Maximo in	Salona	qui episcopatum arripuit
26	126	26	26	1406	—	dilectissimis filiis clero nobilibus / consistentibus	Salonis	
						Mense Martio Indictione XIV.		
27	127	27	28	1407	—	Candido episcopo de	Urbe Veteri Maiore	
28	128	28	29	1408	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
						Mense Aprili Indictione XIV.		
29	129	29	32	1409	—	Fortunato episcopo	Neapolitano	
30	130	30	33	1410	—	Leoni episcopo	Catenensi	
31	131	31	61	1411	—	Castorio notario nostro	—	
32	132	32	35	1412	—	Anthemio subdiacono nostro	Neapolim	
						Mense Maio Indictione XIV.		
33	133	33	36	1415	—	Secundino episcopo	Tauromenitano	
						Mense Iunio Indictione XIV.		
34	134	34	37	1416	—	Columbo episcopo	Numidiae	
35	135	35	38	1417	—	Anthemio subdiacono	—	
36	136	36	39	1418	—	Cypriano diacono	—	
37	137	37	40	1419	—	Dono episcopo	Messanensi	
38	138	38	41	1420	—	Rufino episcopo	Vivonensi	

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XIV	Ind. XII /XV	VI				**Mense Iulio Indictione XIV.**		
39	139	39	VI 42	1422	—	Victori episcopo	Panormitano	
40	140	40	43	1423	—	Venantio exmonacho patrici	—	
41	141	41	44	1424	—	Iohanni episcopo	Syracusano	
42	142	42	III 37	1425	—	. . . . . abbati	—	
43	143	43	VI 45	1425[a]	—	Leontio episcopo	Ariminum	
44	144	44	46	1426	—	Felici episcopo	Pisaurensi	
45	145	45	47	1427	—	Leoni episcopo	Fanensi	
46	146	46	27	1428	—	presbyteris diaconibus et clero nobilibus ac populo / consistentibus, et militibus	Iaderae	(*Zusatz von* et militibus)
47	147	47	48	1429	—	Urbico abbati monasterii Sancti Hermetis, quod est in / constitutum	Panormo	
48	148	48	49	1430	—	Palladio episcopo	Santonis Galliae	
49	149	49	58	1432	—	Theoderico et Theudeberto fratribus regibus	*Francorum*	a paribus
50	150	50	52	1435	B I 24	Pelagio de et Sereno de	Turnis Massilia episcopis Gallis	a paribus
51	151	51	53	1437	—	Vergilio episcopo	Arelatensi metropolitae Galliis	
52	152	52	54	1438	— —	Desiderio Syagrio de	Viennensi Austedono episcopis Gallis	a paribus
53	153	53	55	1439	—	Protasio episcopo de	Aquis Galliae	
54	154	54	56	1440	—	Stephano abbati de monasterio quod appellatur	Lirino Galliis	
55	155	55	50	1431	—	Brunigildae reginae	*Francorum*	
56	156	56	57	1441	—	Arigio patricio de	*Gallia*	
57	157	57	59	1433	—	Brunigildae reginae	*Francorum*	
58	158	58	60	1442	—	Eulogio episcopo	Alexandrino	
						Mense Augusto Indictione XIV.		
59	159	59	63	1443	—	Gennadio patricio	*Africae*	
60	160	60	64	1444	—	Dominico episcopo	Carthaginensi	
61	161	61	65	1445	—	Mauricio Tiberio Augusto	—	
62	162	62	66	1446	—	Athanasio presbytero de	Isauria	
						Item Epistola De Suprascripto Mense Aprili Indictione XIV.		
63	163	63	30	1413	—	Secundo servo Dei nostro	Ravennae	a paribus

* * *

R Lfde Nr.	R cap.	Ew.H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XV	Ind. XII /XV	VII				**Mense Octobri Indictione XV.**		
1	164	1	VII 1	1447	—	Fortunato episcopo	Neapolitano	
2	165	2	2	1448	—	Columbo episcopo de	Numidia	
3	166	3	3	1449	—	Gennadio patricio de	*Africa*	
4	167	4	5	1450	—	Cyriaco episcopo	C'politano	
5	168	5	4	1451	—	Cyriaco episcopo	C'politano	
6	169	6	6	1452	—	Mauricio Augusto	—	
7	170	7	7	1453		Mauricio Patricio Petro Dometiano et Helpidio episcopis	Graeciae	—
8	171	8	8	1454	—	Stephano episcopo	—	
9	172	9	9	1455	—	Iohanni episcopo	Syracusano	
10	173	10	10	1456	—	Agnello abbati de	Arimino	
11	174	11	11	1457	—	Rufino episcopo	Ephesi	
12	175	12	12	1458	—	Respectae abbatissae de	Gallia Maxiliae	
						Mense Novembri Indictione XV.		
13	176	13	13	1459	—	Fortunato episcopo	Fanensi	
14	177	14	14	1460	—	Constantio / episcopo	Mediolanensi	
						Mense Martio Indictione XV.		
15	178	15	15	1461	—	Georgio presbytero et Theodoro diacono ecclesiae	C'politanae	
						Mense Aprili Indictione XV.		
16	179	16	16	1462	—	Agnello episcopo de	Terracina	
17	180	17	17	1463	—	Sabiniano episcopo	Iadertino	
18	181	18	18	1464	—	Martino diacono et abbati	—	
						Mense Maio Indictione XV.		
19	182	19	22	1465	—	Cypriano diacono	—	
20	183	20	23	1466	—	Fortunato episcopo et Anthemio defensori per	— Campaniam	uniformis
21	184	21	24	1467	—	Candido presbytero nostro per	Gallias	
						Mense Iunio Indictione XV.		
22	185	22	25	1468	—	Gregoriae cubiculariae Augustae	—	
23	186	23	26	1469	—	Theoctistae patriciae et Andreae	—	
24	187	24	27	1470	—	Anastasio episcopo	Antiocheno	
25	188	25	28	1471	—	Theodoro medico	C'polim	
26	189	26	29	1472	—	Andreae	—	
27	190	27	30	1473	—	Narsae religioso	—	
28	191	28	31	1474	—	Cyriaco episcopo	C'politano	
29	192	29	32	1475	—	Anastasio presbytero	—	

R Lide Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. XV	Ind. XII /XV	VII						
30	193	30	VII 33	1476	—	Mauricio Augusto	—	
31	194	31	34	1477	—	Eulogio episcopo et Anastasio episcopo	Alexandrino Antiocheno	a paribus
32	195	32	35	1478	—	Dominico episcopo	Cartaginensi	
						Mense Iulio Indictione XV.		
33	196	33	36	1479	—	Dinamio et Aureliae per	Francias	
34	197	34	37	1480	—	Domnicae uxori Iohannis	—	
35	198	35	38	1481	—	Dono episcopo	Messana	
36	199	36	39	1482	—	Iohanni episcopo	Syracusano	
37	200	37	40	1483	—	Eulogio episcopo	Alexandrino	
38	201	38	41	1484	—	Cypriano diacono rectori nostro per	Siciliam	
						Mense Augusto Indictione XV.		
39	202	39	42	1485	—	Mariniano episcopo	Ravennati	
40	203	40	43	1486	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
41	204	41	44	1487	—	Cypriano diacono nostro per	Siciliam	
						Item Epistola Quam Reliqui De Mense Aprili Indictione XIV.		
42	205	42	VI 31	1414	—	sacerdotibus levitis ducibus nobilibus clericis monachis militibus militantibus et populo in / consistentibus vel ex ea foris degentibus [1].	Ravenna civitate	

* * *

Ind. I	Ind. I/VII	VIII				**Mense Septembri Indictione I.**	
1	1	1	VIII 1	1488	—	Petro episcopo	Corsicae
2	2	2	2	1489	—	Anastasio episcopo	Antiochiae
3	3	3	3	1490	—	Dono episcopo	Messanae
4	4	4	IX 11	1491	—	Brunigildae reginae	*Francorum*
						Mense Octobrio Indictione I.	
5	5	5	VIII 4	1492	—	Venantio episcopo	Lunensi
						Mense Novembrio Indictione I.	
6	6	6	6	1493	—	Amos episcopo	Hierosolimorum
7	7	7	7	1494	—	Leoni episcopo	Catenensium

[1] Als Aussteller ist angegeben: Gregorius episcopus cum ceteris fratribus et coepiscopis meis, qui mecum praesentibus inveniri potuerunt.

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. I	Ind. I/VII	VIII						
8	8	8	VIII 8	1495	—	Vitaliano episcopo	Sipontino	
9	9	9	9	1496	—	Sergio defensori nostro	—	
10	10	10	5	1497	—	Eusebio	Thessalonicensi	
						Urbicio	Diracitano	
						Constantio	Mediolanensi	
						Andreae	Nicopolitano	
						Iohanni	Corinthensi	
						Iohanni	Prim. Iustinianae	
						Iohanni	Cretensi	
						. . . . .	Scodritano	
						Iohanni	Larissaeo	
						Mariniano	Ravennati	
						Ianuario	Caralis Sardiniae	
						et omnibus episcopis	Siciliae	—
						Mense Decembrio Indictione I.		
11	11	11	10	1498	—	Sabiniano episcopo	Iadertino	
						Mense Februario Indictione I.		
12	12	12	11	1499	—	Candido abbati monasterii Sancti Andreae ad	Clivum Scauri	
13	13	13	12	1500	—	Adeodato		
						et Maurentio episcopis	Africae	a paribus
14	14	14	28	1502	—	Victori		
						et Columbo episcopis	Numidiae	a paribus
15	15	15	13	1501	—	Columbo episcopo	Numidiae	
						Mense Martio Indictione I.		
16	16	16	14	1503	—	Bonifatio primo defensori	—	
						Mense Aprili Indictione I.		
17	17	17	15	1504	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
18	18	18	16	1505	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
19	19	19	18	1507	—	Agnello episcopo	Terracinensi	
20	20	20	20	1508	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
						Mense Maio Indictione I.		
21	21	21	21	1509	—	Iohanni episcopo	Syracusano	
22	22	22	22	1510	—	Rusticianae patriciae	—	
23	23	23	23	1511	—	Fantino defensori	—	
						Mense Iunio Indictione I.		
24	24	24	24	1513	—	Sabiniano episcopo	Iadertino	
25	25	25	25	1514	—	Victori episcopo	Panormitano	
26	26	26	26	1515	—	Iohanni episcopo	Siracusano	
27	27	27	27	1516	—	Iohanni episcopo	Siracusano	

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. I	Ind. I/VII	VIII				**Mense Iulio Indictione I.**		
28	28	28	VIII 29	1517	—	Eulogio episcopo	Alexandrino	
29	29	29	30	1518	—	Eulogio episcopo	Alexandrino	
30	30	30	31	1519	—	Secundino episcopo	Tauromenitano	
31	31	31	33	1520	—	Dominico episcopo	Carthaginensi	
						Mense Augusto Indictione I.		
32	32	32	34	1521	—	Iohanni episcopo	Scillitano	
33	33	33	35	1522	—	Leontio exconsuli	—	
34	34	34	X 49	1523	—	Adeodatae inlustri	—	
35	35	35	IX 3	1524	—	Ianuario episcopo	Sardiniae	
36	36	36	A VIII	—	—	*Protokoll*		
						* * *		
Ind. II	Ind. I/VII	IX				**Mense Septembri Indictione II.**		
1	37	1	IX 1	1525	C 64	Ianuario episcopo	Caralis	
						Mense Octobri Indictione II.		
2	38	11	4	1535	—	Ianuario episcopo	Sardiniae	
3	39	12	91	1536	C 74	Fortunato episcopo	Neapolim	
4	40	18	92	1542	C 80	Victori episcopo	Panormitano	
5	41	23	57	1547	—	Praeiectae	—	
6	42	24	58	1548	—	Martino scolastico	—	
7	43	25	63	1549	C 85	Iohanni episcopo	Syracusano	
8	44	26	12	1550	—	Iohanni episcopo	Syracusano	
9	45	27	59	1551	—	Iohanni episcopo	Syracusano	
						Mense Octobri Indictione II [1].		
10	46	41	14	1565	C 99	Felici	Siciliae	
11	47	42	13	1566	C 100	Iohanni episcopo	Syracusano	
12	48	44	98	1568	—	Theodoro curatori	Ravennae	
13	49	45	25	1569	C 102	Iohanni episcopo Agnello episcopo Felici episcopo Fortunato episcopo Primenio episcopo Glorioso episcopo Alvino episcopo	Sorrentino Terracinensi Portensi Neapolim Nuceria Ostia Formiae	—
						Mense Novembri Indictione II.		
14	50	49	15	1580	C 106	Chrysanto episcopo	—	
15	51	51	16	1581	C 108	Sereno episcopo	Anconitano	
16	52	52	17	1582	C 147	Demetriano et Valeriano clericis	Firmanis	

[1] In der ganzen R-Überliefernng ist das Monatsdatum hier wiederholt; es fehlt mit dem Briefe IX 41 nur in ρ*1, (Trevir. 176).

R Lfde. Nr.	R cap	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. II	Ind. I/VII	IX						
17	53	53	IX 69	1573	—	Maurentio magistro militum	—	
18	54	58	70	1583	C 152	Passivo episcopo	—	
19	55	60	72	1585	—	Constantio episcopo	Narniensi	
						Mense Decembri Indictione II.		
20	56	79	27	1604	C 173	Romano defensori	—	
21	57	80	75	1605	C 174	Fortunato episcopo	Neapolim	
22	58	81	76	1606	C 175	clero ordini et plebi consistenti	Miseno	
23	59	82	28	1607	—	Antonio subdiacono	—	
						et Dometio abbati atque presbytero	—	a paribus
						Mense Ianuario Indictione II.		
24	60	86	29	1611	C 179	Venantio episcopo	Lunensi	
25	61	87	30	1612	C 180	Anthemio subdiacono	Neapolim	
26	62	93	31	1618	C 186	Fausto	—	
27	63	101	33	1626	—	Andreae	—	
28	64	102	34	1627	C 194	Venantio episcopo	—	
29	65	103	35	1628	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
						Mense Februario Indictione II.		
30	66	104	36	1629	C 195	Fortunato episcopo	Neapolim	
31	67	107	37	1632	C 199	Chrysanto episcopo	Spolitano	
32	68	108	38	1634	—	Anthemio subdiacono	—	
33	69	109	39	1635	—	Romano defensori	Siciliae	
34	70	110	60	1636	C 198	Romano defensori	—	
						Fantino defensori	—	
						Savino subdiacono	—	
						Hadriano notario	—	
						Eugenio notario	—	
						Felici subdiacono	—	
						Sergio defensori	—	
						Bonifatio defensori	—	
						et sex patroni		a paribus
35	71	111	60 n.	1637	—	Wifoni duci	—	*[Notiz]*
						Mense Martio Indictione II.		
36	72	112	46	1638	—	Sergio defensori	—	
						Mense Aprili Indictione II.		
37	73	129	47	1655	C 16	Savino subdiacono	—	
38	74	134	48	1656	C 21	Paulino episcopo	Taurenensi	
						Proculo episcopo	Nicoterae	
						Palumbo episcopo	Consentias	
						Venerio episcopo	Vivonensi	
						Marciano episcopo	Locris	—
39	75	135	49	1661	C 22	Anastasio	Antiocheno	
40	76	137	III 37	1425	C 24	Bonae abbatissae	—	

R Lide Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. II	Ind. I/VII	IX				**Mense Maio Indictione II.**		
41	77	138	VII 19	1663	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
42	78	139	20	1664	—	clero et plebi consistenti	Arimino	
43	79	140	21	1665	—	Sebastiano episcopo	—	
44	80	141	IX 95	1666	—	Callinico exarcho	*Italiae*	
45	81	142	77	1667	—	Anthemio subdiacono	Campaniae	
46	82	147	52	1673	C 29 P 52 H	Secundino servo Dei inclauso	—	
47	83	148	96	1674	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
48	84	149	67	1675	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
49	85	152	97	1678	C 32	habitatoribus insulae	Capreae Histriae provinciae	
50	86	153	V 46	1679	C 33	Basilio	—	
51	87	154	IX 9	1680	—	Callinico exarcho	*Italiae*	
52	88	155	10	1681	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
53	89	156	68	1683	—	Eusebio	Thessalonicensi	
						Urbico	Dyracino	
						Andreae	Nicopolitano	
						Iohanni	Corinthio	
						Iohanni	Primae Iustinianae	
						Iohanni	Cretensi	
						Iohanni	Larisseo	
						et ⟨ „ ⟩	Scodritano	—
						Mense Iunio Indictione II.		
54	90	164	24	1691	C 41	Romano defensori	—	
55	91	166	III 64	1693	C 43	Chrysanto episcopo	Spolitano	
56	92	167	VI 34	1694	C 59	Castorio notario nostro	Ravennae	
						Mense Iulio Indictione II.		
57	93	173	IX 74	1700	C 49	Domnello erogatori	—	
58	94	175	78	1702	C 51	Eulogio patriarchae	Alexandrino	
59	95	176	81	1703	—	Maximo episcopo	Salonitano	
60	96	177	79	1704	—	Mariniano episcopo	Ravennae	
61	97	178	80	1705	—	Castorio notario nostro	Ravennae	
62	98	180	84	1707	C 53	Benenato episcopo	Tundaritano	
63	99	181	85	1708	C 54	Fortunato episcopo	Neapolitano	
64	100	183	86	1710	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
65	101	184	87	1712	C 56	Gaudioso episcopo	Egubio	
66	102	185	88	1713	C 57	clero ordini et plebi consistenti	Tadinas	
67	103	186	53	1711	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
68	104	195	6	1722	C 112	Ianuario episcopo	Carali [sium	
69	105	196	X 42	1723	C 113	Eusebio archiepiscopo	Thessalonicen-	
70	106	197	IX 7	1724	—	Ianuario episcopo	Caralitano	
71	107	202	8	1729	C 118	Vincentio		
						Innocentio		
						Mariniano		
						Libertino		
						Agathoni		
						et Victori episcopis	Sardiniae	—

R. Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. II	Ind. I/VII	IX						
72	108	203	IX 64	1730	C 119	Vitali defensori	Sardiniae	
73	109	204	65	1731	—	Ianuario episcopo	Sardiniae	
74	110	205	99	1732	—	Occilani tribuno	Ydrontino	
75	111	206	100	1733	—	Saviniano episcopo	Callipoli	
76	112	207	103	1735	—	Fortunato episcopo	Neapolim	
77	113	208	105	1736	—	Sereno episcopo	Massiliensi	
78	114	213	109	1743	C 124	Brunichildae reginae	*Francorum*	
79	115	214	115	1754	C 125	Syagrio episcopo	Galliis	
80	116	215	110	1744	C 126	Theoderico et Theodeberto regibus	*Francorum*	
81	117	216	111	1745	C 127	Vergilio episcopo	Arelatensi	
82	118	218	106	1747	C 129	Syagrio Etherio Vergilio et Desiderio episcopis	Galliarum	a paribus
83	119	219	107	1748	C 130	Aregio episcopo	Franciis	
84	120	220	112	1749	C 131	Desiderio episcopo	Galliis	
85	121	222	108	1751	C 133	Syagrio episcopo	Augustoduno	
86	122	223	113	1752	—	Syagrio episcopo	Augustoduno	
87	123	224	114	1753	—	Vergilio episcopo et Syagrio episcopo	Arelatensi Augustoduno	
88	124	226	116	1755	C 135	Theoderico et Theodeberto regibus	*Francorum*	
						Mense Augusto Indictione II.		
89	125	227	121	1756	C 136 H	Leandro episcopo	Spaniorum	
90	126	228	122	1757	C 137 H	Reccaredo regi	*Wisigothorum*	
91	127	229	122	1757	H			Item in anagnostico
92	128	231	81	1703	C 139	Maximo episcopo	Salonitano	
= 59	= 95	= 176						
93	129	232	123	1759	—	Italicae patriciae et domno Venantio	—	
94	130	234	125	1761	C 141	Maximo episcopo	Salonitano	
95	131	235	126	1762	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	

* * *

						Mense Septembri Indictione III. Mense Octobri Indictione III.		
Ind. III	Ind. I/VII	X						
1	132	1	X 1	1768	—	Romano defensori	Siciliae	
2	133	2	4	1769	—	Sabino subdiacono regionario	—	
3	134	3	8	1770	—	Mariniano episcopo	—	
4	135	4	10	1771	—	Romano defensori nostro	Siciliae	
						Mense Novembri Indictione III. Mense Decembri Indictione III.		

R Lide Nr.	R esp.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. III	Ind. I/VII	X				**Mense Ianuario Indictione III. Mense Februario Indictione III.**		
5	136	5	X 11	1772	—	Gudiscalco duci	*Campaniae*	
						Mense Martio Indictione III.		
6	137	6	18	1773	—	Clementinae patriciae	—	
7	138	7	19	1774	—	Anthemio subdiacono	Campaniae	
8	139	8	21	1775	—	Iohanni praefecto praetorio	*Italiae*	
						Mense Aprili Indictione III.		
9	140	9	24	1776	—	Fortunato episcopo	Neapolim	
						Mense Maio Indictione III.		
10	141	10	27	1777	—	Zittani magistro militum	—	
11	142	11	29	1779	—	Constantio episcopo	Mediolanensi	
						Mense Iunio Indictione III.		
12	143	12	31	1780	—	Libertino expraetori	—	
13	144	13	34	1782	—	Ecclesio episcopo	Clusino	
						Mense Iulio Indictione III.		
14	145	14	35	1783	—	Eulogio patriarchae	Alexandrino	
15	146	15	36	1784	—	Maximo episcopo	Salonitano	
16	147	16	37	1785	—	Innocentio praefecto	*Africae*	
17	148	17	38	1786	—	Ianuario [1] episcopo	Caralitano	
18	149	18	61	1787	—	Adeodato abbati	Neapolim	
19	150	19	62	1788	—	clero et nobilibus civitatis	Neapolim	
						Mense Augusto Indictione III.		
20	151	20	63	1789	—	Dominico episcopo	Cartaginensi	
21	152	21	39	1790	—	Eulogio patriarchae	Alexandrino	
						* * *		
Ind. IV	Ind. I/VII	XI				**Mense Septembri Indictione IV.**		
1	153	1	XI 2	1791	P 27 = 54	Palladio presbytero de	Monte Sina	
2	154	3	X 45	1793	—	Ecclesio episcopo	—	
3	155	4	51	1794	—	Leontio exconsule	—	
4	156	5	65	1795	—	Adeodatae inlustri feminae	—	
5	157	6	XI 4	1796	—	presbyteris diaconibus et clero	Mediolanensi	

[1] Die Handschriften lesen alle *Iohanni*.

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M.	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. IV	**Ind. I/VII**	**XI**				**Mense Octobri Indictione IV.**		
6	158	7	XI 5	1797	—	Innocentio praefecto	*Africae*	
7	159	8	8	1798	—	Alexandro praetori	*Siciliae*	
8	160	9	12	1799	P 29	Cononi abbati	Galliae monasterii Lirinensis	
9	161	10	13	1800	P 53	Sereno episcopo	Massiliensi	
10	162	11	16	1801	—	presbyteris diaconibus et clero	Mediolanensi	
11	163	12	22	1802	—	Spesindeo praesidi	*Sardiniae*	
12	164	13	25	1803	—	Ianuario episcopo	Caralitano	
13	165	14	3	1804	—	Pantaleoni notario	—	
14	166	15	A IX	1798[a]	—	*Synodalprotokoll*	—	
						Mense Novembri Indictione IV.		
15	167	16	XI 26	1805	—	Iohanni subdiacono	Ravennae	
						Mense Decembrio Indictione IV.		
16	168	17	27	1806	—	Iohanni religioso	—	
						Mense Ianuario Indictione IV.		
17	169	18	30	1807	—	Venantio	Syracusano	
18	170	19	31	1808	—	Pascasio episcopo	Neapolim	
						Mense Februario Indictione IV.		
19	171	20	32	1809	—	Mariniano episcopo	Arabiae	
20	172	21	33	1810	—	Mariniano episcopo	Ravennati	
21	173	22	34	1811	—	Pascasio episcopo	Neapolim	
22	174	23	35	1813	—	Barbarae et Antoninae	—	
23	175	24	37	1812	—	Romano defensori	Siciliae	
24	176	25	36	1814	—	Iohanni episcopo	Syracusano	
25	177	26	44	1816	—	Rusticianae patriciae	—	
26	178	27	45	1817	P 37	Theoctistae patriciae	—	
27	179	28	46	1818	—	Isacio episcopo	Hierosolymitano	
28	180	29	47	1819	—	Anatolio diacono	C'polim	
29	181	30	50	1820	—	Adriano notario	Panormitano	
30	182	31	51	1821	—	universis episcopis / constitutis	Siciliae	
31	183	32	52	1822	—	Dono episcopo	Messanensi	
						Mense Iunio Indictione IV.		
32	184	33	53	1823	—	Adriano notario	—	
33	185	34	54	1824	—	Desiderio episcopo	Galliae	
34	186	35	29	1825	—	Bertae reginae	*Anglorum*	
35	187	36	28	1826	P 22	Augustino episcopo	Anglorum [1]	
36	188	37	66	1827	P 23 B I 32	Adilberto regi	*Anglorum* [2]	
37	189	38	55	1828	P 24	Vergilio episcopo	Arelatensi Galliarum [2]	
38	190	40	56	1830	P 26	Etherio episcopo	Galliarum	

[1] Dat.: d. kal. Iun. (P.)

[2] Dat.: d. X. kal. Iul. ind. IV. (P.)

R Lide Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. IV	**Ind. I/VII**	**XI**						
39	191	41	XI 58	1831	—	Mennae Sereno Lupo Agilfo Simplicio Melantio et Licinio episcopis	Telonae Maxiliae Cabaloni Mettis Parisiis Rotumo Francorum	a paribus
40	192	42	57	1832	—	Aregio episcopo	Galliarum	
41	193	44	15	1835	—	Aregio episcopo	Galliarum	
42	194	45	68	1836	B I 28	Vergilio episcopo	Arelatensi	
43	195	46	69	1837	P 31	Brunigildae reginae	*Francorum* [1]	
44	196	47	59	1838	P 32	Theoderico regi	*Francorum* [1]	
45	197	48	62	1839	P 33	Brunigildae reginae	*Francorum* [1]	
46	198	49	63	1840	P 34	Brunigildae reginae	*Francorum* [1]	
47	199	50	60	1841	—	Theodeberto regi	*Francorum*	
48	200	51	61	1842	—	Clothario regi	*Francorum*	
						Mense Iulio Indictione IV.		
49	201	52	67	1844	P 35	Quirico et ceteris / catholica ecclesia episcopis	in Hiberia [1]	
50	202	53	71	1845	P 36	Anthemio subdiacono	Campaniae [2]	
51	203	54	72	1846	—	Agapito abbati	—	
52	204	55	74	1847	—	Eusebio episcopo	Thessalonicensi	
53	205	56	76	1848	B I 30	Mellito abbati in	Franciis	
54	206	57	VI 62	1849	—	Petro episcopo	Ydrontino	
						Mense Augusto Indictione IV.		
55	207	58	XI 77	1850	—	Bonifatio defensori	Corsica	
56	208	59	78	1851	—	Barbarae et Antoninae	—	

* * *

Ind. V	**Ind. I/VII**	**XII**				**Mense Septembri Indictione V.**		
1	209	1	XII 1	1852	—	Dominico episcopo	Carthaginensi	
2	210	2	7	1853	—	Savinellae Columbae et Gallae	— — —	a paribus
3	211	3	8	1854	—	Columbo episcopo	Numidias	
						Mense Octobri Indictione V.		
						Mense Novembri Indictione V.		
4	212	4	12	1855	—	Passivo episcopo		
5	213	5	X 68	1856	—	Oportuno de	Aprutio	

[1] Dat.: d. X. kal. Iul. ind. IV. (P.) [2] Dat.: d. VI. id. Iul. iud. IV. (P.)

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. V	Ind. I/VII	XII				**Mense Ianuario Indictione V.**		
6	214	6	XII 24	1857	—	Iohanni subdiacono	Ravennae	
						Mense Februario Indictione V.		
7	215	7	A X	—	—	*Eidesformel*	—	Promissio quam solvi feci
						Mense Martio Indictione V.		
8	216	8	XII 28	1858	—	Columbo episcopo	—	
9	217	9	29	1859	—	Victori episcopo	—	
10	218	10	31	1860	—	Iohanni episcopo	Primae Iustinia-	
11	219	11	30	1861	—	Constantino episcopo	Scodritano [nae	
12	220	12	32	1862	—	universis episcopis concilii	Vizachii	
13	221	13	33	1863	—	Firmino episcopo	Histriae	
						Mense Maio Indictione V.		
14	222	14	38	1864	—	Deusdedit episcopo	Mediolanensi	
						Mense Augusto Indictione V.		
15	223	15	48	1865	—	Lucido episcopo	Leontinis	
16	224	16	50	1866	—	Eulogio patriarchae	Alexandrino	
17	225	66	III 57	—	—	*Epistula Iohannis episcopi Ravennatis ad Gregorium apostolicum papam de usu pallii et de mappulis*	—	
18	226	67	A XI	1041	—	*Exemplum praecepti (Iohannis III. papae)*	—	

* * *

Ind. VI	Ind. I/VII	XIII				**Mense Septembrio Indictione VI.**		
1	227	1	A XII	—	—	*Protokoll*	—	
2	228	2	tom. I p. 1660	—	Greg. Tur., Ioh. diac.	*Denuntiatio pro septiformi letania*	—	
						Mense Septembri Indictione VI.		
3	229	3	XIII 1	1867	—	dilectissimis filiis suis civibus	Romae	
4	230	4	2	1868	—	Adeodato abbati	Neapolim	
5	231	5	3	1869	—	Adeodato servo Dei	—	
6	232	6	4	1870	—	Ianuario episcopo	Caralis	
						Mense Novembri Indictione VI.		
7	233	7	5	1871	—	Brunigildae reginae	*Francorum*	
8	234	8	6	1872	—	Aetherio episcopo	—	

R l.fde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. VI	Ind. I/VII	XIII						
9	235	9	XIII 7	1873	—	Theoderico regi	*Francorum*	
10	236	10	11	1874	—	Maximo episcopo	Salonitano	
11	237	11	8	1875	—	Senatori presbytero et abbati xenodochio	Francorum	
12	238	12	9	1876	—	Talasiae abbatissae	—	
13	239	13	10	1877	—	Lupo presbytero et abbati	—	
14	240	14	15	1878	—	Venantio patricio	Panormo	
15	241	15	12	1879	—	Pascasio episcopo	Neapolim	
16	242	16	13	1880	—	Barbaro episcopo	Carinis	
17	243	17	14	1881	—	clero ordini et plebi consistenti	Panormo	
18	424	18	16	1882	—	Passivo episcopo	Firmo	
						Mense Decembri Indictione VI.		
						Mense Ianuario Indictione VI.		
19	245	19	17	1884	—	Iohanni subdiacono	Ravennae	
20	246	20	X 16	1885	—	clero ordini et plebi consistenti	Taurianis Turris et Consentias	—
21	247	21	17	1886	—	Venerio et Stephano episcopis	—	—
22	248	22	XIII 18	1887	—	Gregorio Leoni Secundino Iohanni Dono Lucido Traiano episcopis	Siciliae	—
23	249	23	19	1888	—	Iulino	—	
						Mense Februario Indictione VI.		
24	250	24	20	1889	—	Honorio episcopo	Tarentino	
25	251	25	21	1890	—	Paschali et Consolantiae	Siciliae	
26	252	26	22	1891	—	Rusticianae patriciae	—	
27	253	27	23	1892	—	Bonifatio notario	—	
28	254	28	29	1893	—	Philippo presbytero	—	
						Mense Martio Indictione VI.		
29	255	29	26	1894	—	Anthemio subdiacono	Campaniae	
30	256	30	XI 40	1895	—	Mariniano episcopo	Ravennati	
31	257	31	XIII 27	1896	—	Anthemio subdiacono	Campaniae	
32	258	32	28	1897	—	Iohanni episcopo	Syracusano	

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. VI	**Ind. I/VII**	**XIII**				**Mense Aprili Indictione VI. Mense Maio Indictione VI.**		
33	259	33	XIII 30	1898	—	Deusdedit episcopo	Mediolanensi	
34	260	34	31	1899	—	Phocae Augusto	—	
						Mense Iunio Indictione VI.		
35	261	35	32	1900	—	Eusebiae patriciae	—	
36	262	36	33	1901	—	Smaragdo patricio et exarcho	—	
37	263	37	34	1902	—	Pantaleoni notario	—	
38	264	38	35	1903	—	Gattulo Romano et Wintarit	— — —	—
39	265	39	36	1904	—	Chrysanto episcopo	Spolitino	
						Mense Iulio Indictione VI.		
40	266	40	37	1905	—	Iohanni episcopo	Panormo	
41	267	41	38	1906	—	Phocae Augusto	—	
42	268	42	39	1907	—	Leontiae Augustae	—	
43	269	43	40	1908	—	Cyriaco patriarchae	C'politano	
44	270	44	41	1909	—	Eulogio episcopo	Alexandrino	
45	271	45	42	1910	—	Eulogio episcopo	Alexandrino	
46	272	46	44	1911	—	Iohanni episcopo	Panormitano	
						Mense Augusto Indictione VI.		
47	273	47	45	1912	—	Iohanni defensori in nomine Domini eunti	Spania	Capitulare, quid observandum sit a Iohanne defensore
48	274	48	46	1913	—	Iohanni defensori	—	
49	275	49	45	1912	—	Iohanni defensori eunti	Spaniae	
50	276	50	45	1912	—	Iohanni defensori eunti	Spania	Exemplum legis

* * *

Ind. VII	**Ind. I/VII**	**XIV**				**Mense Septembri Indictione VII.**		
1	**277**	**1**	XIV 1	**1914**	—	**Paulo scolastico**	**Siciliae**	
2	**278**	**2**	**2**	**1915**	—	**Vitali defensori**	**Sardiniae**	
3	**279**	**3**	**3**	**1916**	—	**Iohanni episcopo**	**Panormitano**	
4	**280**	**4**	**4**	**1917**	—	**Fantino defensori**	**Panormo**	
5	**281**	**5**	**5**	**1918**	—	**Iohanni episcopo**	**Panormitano**	
						Mense Octobri Indictione VII.		
6	**282**	**6**	**6**	**1919**	—	**Mariniano episcopo**	**Ravennae**	

R Lfde Nr.	R cap.	Ew-H	M	J-E	Parallel-überlief.	Adressat	Bestimmungsort	Kanzlei-vermerk
Ind. VI	**Ind. I/VII**	**XIV**				**Mense Novembri Indictione VII.**		
7	283	7	XIV 7	1920	—	Alcisoni episcopo	Corcyra	
8	284	8	8	1921	—	Bonifatio diacono	C'poli	
						Mense Decembri Indictione VII.		
9	285	9	9	1922	—	Iohanni episcopo	—	
10	286	10	10	1923	—	Guduin duci	Neapolim	
11	287	11	11	1924	—	Iohanni episcopo	—	
12	288	12	12	1925	—	Theodelindae reginae	—	
						Mense Ianuario Indictione VII.		
13	289	13	13	1990	—	Alcisoni episcopo	Corcyra	
14	290	14	14	1991	In-schrift	Felici subdiacono et rectori patrimonii	Appiae	
15	291	15	XII 47	1992	—	Venantio episcopo	Perusino	
						Mense Februario Indictione VII. Mense Martio Indictione VII.		
16	292	16	X 22	1993	—	Leoni episcopo	Catenensi	
17	293	17	23	1994	—	Adriano notario	Siciliae	

Die Sammlung P[1].

Lfde Nr.	J-E	ed. Ew-H	ed. Maur.	Parallel-überlieferung	Adresse	Datierung
1	1322	V 6	IV 47	—	Sabiniano diacono apud Constantinopolim	—
2	1325	„ 8	V 10	R XIII 7	Felici episcopo in Serdica	—
3	1335	„ 24	„ 23	R XIII 23	Castorio notario	D. d. X. m. Febr. ind. *XIII.*
4	1342	„ 29	IX 41	—	Iuliano scriboni	D. d. *II.* m. Mart. ind. *XIII.*
5	1343	„ 30	V 30	—	Mauricio Augusto	D. d. XII. m. Mart. ind. XIII.
6	1346	„ 31	„ 31	—	conductoribus massarum sive fundorum per Galliam constitutis	D. d. XV. m. Apr. ind. *XIII.*
7	1347	„ 32	„ 32	—	Cypriano diacono	D. d. XX. m. Apr. ind. *XIII.*
8	1351	„ 38	„ 41	R XIII 33	Constantinae Augustae	D. d. kal. *Iun.* ind. *XIII.*
9	1352	„ 39	„ 21	R XIII 34	Constantinae Augustae	D. d. kal. *Iun.*
10	1353	„ 40	„ 42	R XIII 35	Sebastiano episcopo Resiniensi	—
11	1354	„ 41	„ 43	R XIII 36	Eulogio episcopo Alexandrino et Anastasio episcopo Antiocheno	—
12	1355	„ 42	„ 39	R XIII 37	Anastasio episcopo Antiocheno	D. d. kal. *Iun.* ind. *XIII.*
13	1356	„ 43	„ 16	—	Domitiano episcopo metropolitano	D. d. kal. *Iun.* ind. *XIII.*
14	1357	„ 44	„ 18	R XIII 38	Iohanni episcopo Constantinopolitano	D. d. kal. *Iun.* ind. XIII.
15	1362	„ 49	II 41	R XIII 43	Castorio episcopo Ariminensi	D. d. VI. m. Iun. ind. XIII.
16	1365	„ 50	V 37	—	Fortunato episcopo Neapolitano	D. d. quo supra.
17	1374	„ 58	„ 53	R XIII 51	Vergilio episcopo Arelatensi *in Gallias missa per Iohannem presbyterum et Sabinianum diaconum*	D. d. XII. m. Aug. ind. XIII.
18	1375	„ 59	„ 54	R XIII 52	universis episcopis Galliarum, qui sub regno Childeberti sunt	D. d. XII. m. Aug. ind. XIII.
19	1376	„ 60	„ 55	R XIII 53	Childeberto regi Francorum	D. d. XV. m. *Aug.* ind. XIII.
20	1378	„ 62	„ 57	R XIII 55	Iohanni episcopo Corinthiorum	D. d. XV. m. Aug. ind. XIII.
21	1379	„ 63	„ 63	R XIII 56	universis episcopis per Helladam constitutis provinciam	—
22	1826	XI 36	XI 28	R I/IV 187 B	Augustino episcopo Anglorum	D. d. kal. *Iun.*
23	1827	„ 37	„ 66	R I/IV 188 B	Adilberto regi Anglorum	D. *d. X.* kal. *Iul.* ind. IV.
24	1828	„ 38	„ 55	R I/IV 189	Vergilio episcopo Arelatensi Galliarum	D. d. *X.* kal. *Iul.* ind. IV.
25	1829	„ 39	„ 65	— B	Augustino episcopo Anglorum	D. d. X. kal. Iul. ind. IV.
26	1830	„ 40	„ 56	R I/IV 190	Etherio episcopo Galliarum	—
27	1791	„ 1	„ 2	R I/IV 153	Palladio presbytero de monte Sina	D. d. kal. Sept. ind. IV.
28	1792	„ 2	„ 1	—	Iohanni abbati montis Sinae	—
29	1799	„ 9	„ 12	R I/IV 160	Cononi abbati Galliae monasterii Lirinensis	D. d. . . . kal. Nov. ind. IV.

[1] Zweifelhaft überlieferte Angaben in der Datierung sind kursiv gedruckt.

Lfde Nr.	J-E	ed. Ew-H	ed. Maur.	Parallel-überlieferung	Adresse	Datierung
30	1833	XI 43	XI 14	—	Asclipiodoto patricio Gallorum	D. d. X. kal. Iul. ind. IV.
31	1837	„ 46	„ 69	R I/IV 195	Brunigildae reginae Francorum	D. d. X. kal. Iul. ind. IV.
32	1838	„ 47	„ 59	R I/IV 196	Theoderico regi Francorum	D. d. X. kal. Iul. ind. IV
33	1839	„ 48	„ 62	R I/IV 197	Brunigildae reginae Francorum	D. d. X. kal. Iul. ind. IV.
34	1840	„ 49	„ 63	R I/IV 198	Brunigildae regin. Francorum	D. d. X. kal. Iul. ind. IV.
35	1844	„ 52	„ 67	R I/IV 201	Quirico episcopo et ceteris in Hiberia catholica ecclesia constitutis episcopis [1]	D. d. X. kal. Iul. ind. IV.
36	1845	„ 53	„ 71	R I/IV 202	Anthemio subdiacono Campaniae	D. d. VI. id. Iul. ind. IV.
37	1817	„ 27	„ 45	R I/IV 178	Theoctistae patriciae	—
38	1157	II 6	I 10	—	Bacaudae et Agnello episcopis. *De hebreis.*	—
39	1158	„ 9	II 5	—	Felici episcopo Messanensi. *De ecclesia construenda*	D. d. III. non. Oct. ind. X.
40	1160	„ 10	„ 4	—	Sabino subdiacono. *De horto monasterio tradendo*	—
40a	1747	IX 218	IX 106	R I/IV 118 C 129	Syagrio, Etherio, Vergilio, et Desiderio episcopis Galliarum a paribus	—
41	1184	II 31	II 36	R X 24	Eusebio abbati. *De subiectione episcopi sui*	—
42	1183	„ 30	„ 33	R X 23	Iustino praetori. *De Leone episcopo suscipiendo*	D. d. III. non. Iul. ind. X.
43	1152	„ 7	„ 3	—	Veloci magistro militum. *De persecutione Ariulfi*	D. d. V. kal. Oct. ind. X.
44	1187	„ 32	„ 29	—	ad Mauricium et Vitalianum magistros militum	—
45	1182	„ 29	„ 28	—	ad Stephanum cartarium Siciliae. *De monachis restituendis*	D. d. XIV kal. Iun. *ind.* X.
46	1188	„ 33	„ 30	—	Mauricio et Vitaliano magistris militum. *De depraedatione*	—
47	1189	„ 34	„ 31	—	universis militibus in Neapoli	—
48	1185	„ 35	„ 34	—	Maximiano episcopo. *De abbate suo refovendo*	—
49	1190	„ 36	„ 53	—	Honorato diacono. *De Venantio honorando*	—
50	1191	„ 37	„ 37	R X 25	. . . . . Squillacino. *De ordinibus sacris*	—
51	1186	„ 38	„ 32	—	Petro subdiacono Siciliae. *De diversis causis*	—
52	1673	IX 147	IX 52	R I/IV 82 C 29	Secundino servo Dei inclauso. *[Interpol.]*	—
53	1800	XI 10	XI 13	R I/IV 161	Sereno episcopo Massiliensi	—
54 (= 27)	1791	XI 1	XI 2	R I/IV 153	Palladio presbytero de monte Sina	D. d. kal. Sept. ind. IV.

[1] Nach Hartmanns Anordnung der Adreßteile.

Die Sammlung C.

Lfde Nr.	J-E	ed. Ew-H	ed. Maur.	Parallelüberlieferung	Adressat
1	1640	IX 114	X 43	—	Venantio episcopo Lunensi
2	1641	115	XII 34	—	Cyridano
3	1642	116	X 6	—	Theodoro curatori
4	1643	117	7	—	Mariniano episcopo Ravennae
5	1644	118	XI 39	—	Romano defensori
6	1645	119	XII 4	—	Fantino defensori
7	1646	120	XIII 24	—	Savino subdiacono
8	1647	121	IX 51	—	Anthemio subdiacono
9	1648	122	XIII 25	—	Savino subdiacono regionario
10	1649	123	XI 23	—	Vitali defensori
11	1650	124	XII 20	—	Maurentio magistro militum
12	1651	125	22	—	Gregorio expraefecto
13	1652	126	21	Paul. diac. h. L. IV 19	Arogi duci
14	1653	127	23	—	Stephano [1]
15	1654	128	25	—	Romano defensori
16	1655	129	IX 47	R I/VII 73	Savino subdiacono
17	1657	130	XII 15	—	Romano defensori
18	1658	131	5	—	Mariniano episcopo Ravennae
19	1660	132	X 67	—	Hilaro notario
20	1659	133	XII 6	—	Theodori curatori
21	1656	134	IX 48	R I/VII 74	Paulino episcopo Taurenensi Proculo episcopo Nicoterae Palumbo episcopo Consentias Venerio episcopo Vivonensi Marciano episcopo Locris
22	1661	135	49	R I/VII 75	Anastasio Antiocheno
23	1662	136	XII 2	—	Anthemio subdiacono Campaniae
24	1425	137	III 37	R I/VII 76	Bonae abbatissae [2]

[1] Dieses Apare hat in C nur den Namen eines Adressaten. Am Schlusse steht für Bischof Venerius von Vibo ein Zusatz, der eingeleitet wird durch die Worte: *Addendum Venerio episcopo.* Das weist auf die Minute als Vorlage.

[2] Vgl. Ew-H VI 42; Hartmann, Über zwei Gregorbriefe, in NA XVII (1892) 193 ff.; Kehr, Italia Pontificia I 98. In den Anmerkungen zur Ausgabe äußert Hartmann Zweifel, ob Ew-H VI 42 wirklich ausgefertigt worden sei. Daran dürfte sich bei der Aufnahme des Schreibens in das Register wohl nicht gut zweifeln lassen. Anderseits versucht er die Schwierigkeit zu beheben durch Hinweis auf Abt Bonitus von Monte Cassino: das *Bonae* der Handschriften in VI 42 könne aus *Bonito* entstellt sein. Aber das übereinstimmende Zeugnis aller Handschriften ist doch zu klar. Eine Rückwirkung des Adressaten von IX 137 auf VI 42 scheint ebenfalls ausgeschlossen, da sie bereits im Urregister sich müßte geltend gemacht haben. Als wahrscheinlichste Erklärung erscheint mir, daß bei Ausfertigung von IX 137 der Registereintrag VI 42 als Vorlage diente und nun hier der Name der Äbtissin Bona dem Namen des Adressaten übergeschrieben wurde zwecks Kennzeichnung für den Kanzleibeamten. Danach wurde die Minute für XI 137 an-

Lfde Nr.	J-E	ed. Ew-H	ed. Maur.	Parallelüberlieferung	Adressat
25	1668	IX 143	X 44	—	Venantio episcopo Lunensi [1]
26	1669	144	XII 3	—	Anthemio subdiacono Campaniae
27	1671	145	XI 41	—	Romano defensori
28	1672	146	42	—	Iohanni episcopo Syracusano
29	1673	147	IX 52	R I/VII 82 P 52 Cod. Vat. Christ. 69	Secundino servo Dei inclauso [2]
30	1676	150	94	—	Romano defensori Siciliae
31	1677	151	V 45	—	Andreae scolastico
32	1678	152	IX 97	R I/VII 85	habitatoribus insulae Capreae Histriae provinciae
33	1679	153	V 46	R I/VII 86	Basilio
34	1684	157	XII 35	—	Desiderio episcopo
35	1685	158	IX 5	—	Marcellino proconsule Dalmatiae
36	1686	159	XII 26	—	Maurentio magistro militum
37	1687	160	IX 93	—	Gulfari magistro militum
38	1688	161	V 47	—	Mastaloni
39	1690	162	IX 73	—	Maurentio
40	1689	163	50	—	Anthemio subdiacono Campaniae
41	1691	164	24	R I/VII 90	Romano defensori
42	1692	165	X 2	—	Fortunato episcopo Neapolitano
43	1693	166	III 64	R I/VII 91	Chrysanto episcopo Spolitano
44	1695	168	X 30	—	Castorio notario nostro
45	1696	169	IX 101	—	Sergio defensori Siponti
46	1697	170	X 13	—	Romano defensori Siciliae
47	1698	171	12	—	Fortunato episcopo Neapolitano
48	1699	172	14	—	Fantino defensori Panormitano
49	1700	173	IX 74	R I/VII 93	Domnello erogatori
50	1701	174	XI 24	—	Iohanni tribuno Siponti
51	1702	175	IX 78	R I/VII 94	Eulogio patriarchae Alexandrino
52	1706	179	VII 45	—	Claudio abbati
53	1707	180	IX 84	R I/VII 98	Benenato episcopo Tundaritano
54	1708	181	85	R I/VII 99	Fortunato episcopo Neapolitano
55	1709	182	X 46	—	Iohanni episcopo Syracusano
56	1712	184	IX 87	R I/VII 101 Cod. Urb. 48	Gaudioso episcopo Egubio
57	1713	185	88	R I/VII 102 Cod. Urb. 48	clero, ordini et plebi consistenti Tadinas
58	1714	187	54	—	Anatolio diacono Constantinopolim
59	1694	167	VI 34	R I/VII 92	Castorio notario [nostro Ravennae] [3]

gefertigt. Spätere Kopisten mußten den Zusatz als Verbesserung auffassen und demgemäß den richtigen Namen durch den der Äbtissin ersetzen. Daher ihre Stellungnahme zum Amtstitel und dessen Varianten.

[1] Vor der Adresse von C 25 steht nach Hartmann die Datierung: *mense Maii ind. II,* in Cod. Colon. 92 nach dem Papstnamen. Hartmann sieht darin mit Ewald einen Beweis, daß C Auszug aus dem Register sei, in dem C 25 unter Mai eingetragen war. Gewiß stammt jenes Datum aus dem Register, aber aus R: es gehört zu C 24 = Ew-H IX 137, wo es auch in R unmittelbar folgt. Ewald sagte in seinen «Studien zum Register Gregors I.» (NA III 578) ganz richtig: das Datum stehe «zwischen dem 24. und 25. Briefe in C».

[2] C bietet ebenso wie R den nicht-interpolierten Schluß.

[3] Die eingeklammerten Worte fehlen in der Überlieferung von C. Dieser Brief ist in C fälschlich unter Juli-Briefen eingereiht. Die Datierung *Mense Iulio ind. II.* steht in R vor Ew-H IX 173 = C 49.

Lfde Nr.	J-E	ed. Ew-H	ed. Maur.	Parallelüberlieferung	Adressat
60	1715	IX 188	XI 6	—	Mariniano episcopo Ravennam
61	1716	189	7	—	Anatolio diacono et apocrisiario Constantinopolim
62	1717	190	XII 9	—	Anthemio subdiacono
63	1718	191	36	—	Bonino defensori
64	1525	1	IX 1	R I/VII 37	Ianuario episcopo Caralis
65	1526	2	2	—	Vitali defensori Caralis [tano
66	1527	3	X 32	—	Secundino episcopo Tauromeni-
67	1528	4	50	—	Domitiano episcopo metropolitae
68	1529	5	52	—	Amandino
69	1530	6	XII 27	—	Quertino expraefecto
70	1531	7	XI 73	—	Mariniano abbati
71	1532	8	XII 39	—	Fantino defensori
72	1533	9	I 85	—	Gennadio exarcho Africae
73	1534	10	X 3	—	Fantino defensori
74	1536	12	IX 91	R I/VII 39	Fortunato episcopo Neapolim
75	1537	13	XII 40	—	Venantio patricio de Panormo
76	1538	14	XIII 43	—	Iohanni illustri viro de Panormo
77	1539	15	VIII 17	—	Iovino illustri viro de Catena
78	1540	16	X 47	—	Iohanni episcopo Syracusano
79	1541	17	XII 19	—	Maurentio magistro militum
80	1542	18	IX 92	R I/VII 40	Victori episcopo Panormitano
81	1543	19	XII 41	—	Pantaleoni notario
82	1544	20	XI 48	—	Urbico abbati
83	1545	21	49	—	Urbico abbati
84	1546	22	IX 62	—	Romano defensori
85	1549	25	63	R I/VII 43	Iohanni episcopo Syracusano
86	1552	28	21	—	Libertino expraefecto
87	1553	29	18	—	Romano defensori
88	1554	30	19	—	colonis et familiae sive fundo in Syracusano et Catenensi territorio constitutis
89	1555	31	22	—	Cyridano
90	1556	32	23	—	Iohanni episcopo Syracusano
91	1557	33	20	—	Petro Siciliae
92	1558	34	X 48	—	Leontio exconsule
93	1559	35	XII 10	—	Fantino defensori
94	1560	36	XI 17	—	Anthemio subdiacono
95	1561	37	21	—	Romano defensori
96	1562	38	IX 55	—	Fantino defensori
97	1563	39	83	—	Fantino defensori Panormitano
98	1564	40	56	—	Fantino defensori Panormitano
99	1565	41	14	R I/VII 46	Felici Siciliae
100	1566	42	13	R I/VII 47	Iohanni episcopo Syracusano
101	1567	43	VIII 32	—	Scolastico defensori
102	1569	45	IX 25	R I/VII 49	Iohanni episcopo [Sorrentino] Surrento [Agnello episcopo Terracinensi] [Felici episcopo Portensi] Fortunato [episcopo Neapolim] [Primenio episcopo Nuceria] [Glorioso episcopo Ostia] [Alvino episcopo Formiae] [1]

[1] Die eingeklammerten Worte fehlen in der Überlieferung von C.

Lfde Nr.	J-E	ed. Ew-H	ed. Maur.	Parallelüberlieferung	Adressat
103	1570	IX 46	X 53	—	Romano defensori Siciliae
104	1571	47	IX 104	—	Fortunato episcopo Neapolitano
105	1574	48	26	—	Romano defensori
106	1580	49	15	R I/VII 50	Chrysanto episcopo
107	1576	50	X 54	—	Dono episcopo Messanensi
108	1581	51	IX 16	R I/VII 51	Sereno episcopo Anconitano [1]
109	1719	192	XI 18	—	Anthemio subdiacono
110	1720	193	19	—	Anthemio subdiacono
111	1721	194	20	—	Scolastico defensori
112	1722	195	IX 6	R I/VII 104	Ianuario episcopo Caralis
113	1723	196	X 42	R I/VII 105	Eusebio archiepiscopo [Thessalonicensium] [2]
114	1725	198	28	—	Fantino defensori Siciliae
115	1726	199	IX 40	—	Romano defensori Siciliae
116	1727	200	102	—	Sergio defensori
117	1728	201	66	—	Anatolio diacono
118	1729	202	8	R I/VII 107	Vincentio Innocentio Mariniano Libertino Agathoni et Victori episcopis [Sardiniae] [2]
119	1730	203	IX 64	R I/VII 108	Vitali defensori Sardiniae
120	1737	209	XII 42	—	Romano defensori Siciliae
121	1738	210	—	—	clero, ordini et plebi consistenti Arimino [3]
122	1740	211	IX 118	—	Vantilono et Arigio Galliis
123	1741	212	117	—	Brunihildae reginae Francorum
124	1743	213	109	R I/VII 114 Cod. Bern. 611 Cod. Carn. 3	Brunihildae reginae Francorum
125	1754	214	115	R I/VII 115	Syagrio episcopo Galliis
126	1744	215	110	R I/VII 116	Theoderico et Theodeberto regibus Francorum
127	1745	216	111	R I/VII 117	Vergilio episcopo Arelatensi
128	1746	217	XI 75	—	Aureliano ex Franciis
129	1747	218	IX 106	R I/VII 118 Cod. Carn. 3	Syagrio, Etherio, Vergilio et Desiderio episcopis [a paribus Galliarum] [2]
130	1748	219	107	R I/VII 119	Aregio episcopo Franciis
131	1749	220	112	R I/VII 120	Desiderio episcopo Galliis
132	1750	221	XI 70	—	Candido presbytero in Francis
133	1751	222	IX 108	R I/VII 121	Syagrio episcopo Augustoduno
134	1742	225	119	—	Asclipiodoto Galliis
135	1755	226	116	R I/VII 124	Theoderico et Theodeberto regibus Francorum
136	1756	227	121	R I/VII 125 Hisp. Ps.-Is.	Leandro episcopo Spaniarum

[1] Bei C fehlt zu Beginn des Briefes der Eigenname *Passivus*.
[2] Die eingeklammerten Worte fehlen in der Überlieferung von C.
[3] Vgl. über das Verhältnis dieses Stückes zu Ew-H III 11 die Ausführungen von Ewald, Zwei unedierte Briefe Gregors I., in NA VII (1882) 588 ff.

Lfde Nr.	J-E	ed. Ew-H	ed. Maur.	Parallelüberlieferung	Adressat
137	1757	IX 228	IX 122	R I/VII 126 Hisp. Ps.-Is.	Reccaredo regi Wisigothorum [1]
138	1758	230	120	Hisp.	Claudio in Spaniis
139	1703	231	81	R I/VII 128	Maximo episcopo Salonitano [2]
140	1760	233	X 66	—	Decio episcopo Lillabitano
141	1761	234	IX 125	R I/VII 130	Maximo episcopo Salonitano
142	1763	236	XII 43	—	Iohanni episcopo Syracusano
143	1764	237	IX 82	—	Anatolio diacono Constantinopolim
144	1765	238	XI 9	—	Leoni episcopo Catenensi
145	1766	239	10	—	Talitano
146	1767	240	IX 124	—	Domnello erogatori
147	1582	52	17	R I/VII 52	Demetriano et Valeriano clericis Firmanis
148	1575	54	XI 11	—	Romano defensori Siciliae
149	1577	55	X 55	—	Leontio exconsuli Siciliae
150	1578	56	56	—	Amandino domestico
151	1579	57	57	—	Secundino et Iohanni episcopis Siciliae
152	1583	58	IX 70	R I/VII 54	Passivo episcopo
153	1584	59	71	—	Chrysanto episcopo
154	1586	61	X 58	—	Bonifatio episcopo Regio
155	1587	62	59	—	Iohanni episcopo Surentino Fortunato episcopo Neapolim et Anthemio subdiacono
156	1588	63	XII 16	—	Azimarcho scriboni
157	1589	64	17	—	Maurilioni expraefecto
158	1590	65	VIII 19	—	Maurentio magistro militum
159	1591	66	IX 42	Paul. diac. h. L. IV 9	Agilulfo regi Langobardorum
160	1607	66[a]	28	—	Domitio presbytero et abbati [3]
161	1592	67	43	Paul. diac. h. L. IV 9	Theodelindae regi Langobardorum
162	1593	68	X 41	—	Anthemio subdiacono
163	1594	69	40	—	Fortunato episcopo Neapolim
164	1595	70	XII 18	—	Eupaterio duci Sardiniae
165	1596	71	11	—	Passivo episcopo de Firmo
166	1597	72	X 9	—	Iohanni episcopo Syracusano
167	1598	73	XII 14	—	Azimarcho scriboni
168	1599	74	13	—	Fantino defensori
169	1600	75	X 33	—	Secundino episcopo
170	1601	76	25	—	Fortunato episcopo Neapolim
171	1602	77	60	—	Azimarcho scriboni
172	1603	78	64	—	Romano defensori
173	1604	79	IX 27	R I/VII 56	Romano defensori

[1] In C und in zwei Handschriften der Hispana fehlt das Anagnostikum Ew-H IX 229.

[2] In R steht das gleiche Schreiben bereits an früherer Stelle einmal: Ew-H IX 176 (Ind. I/VII 95).

[3] Diese Ausfertigung für Domitius fehlt in R. Dafür ist hier unter Ew-H IX 82 die Ausfertigung für den Subdiakon Antonius eingetragen mit der Überschrift: *Antonio subdiacono et Dometio abbati atque presbytero a paribus.* Ew-H IX 82 gehört zu den Einträgen des Dezember; das Monatsdatum steht in R vor Ew-H IX 79. In C ist der Zusammenhang der beiden zusammengehörenden R-Briefe Ew-H IX 66 67 unterbrochen.

Lfde Nr.	J-E	ed. Ew-H	ed. Maur.	Parallelüberlieferung	Adressat
174	1605	IX 80	IX 75	R I/VII 57	Fortunato episcopo Neapolim
175	1606	81	76	R I/VII 58	clero, ordini et plebi consistenti Miseno
176	1608	83	XI 43	—	Iohanni episcopo Syracusano
177	1609	84	XII 44	—	Anthemio subdiacono
178	1610	85	X 15	—	Clementinae patriciae
179	1611	86	IX 29	R I/VII 60	Venantio episcopo Lunensi
180	1612	87	30	R I/VII 61	Anthemio subdiacono Neapolim
181	1613	88	XII 37	—	Romano defensori Anthemio subdiacono Savino subdiacono Sergio defensori } a paribus
182	1614	89	X 5	—	Savino subdiacono
183	1615	90	IX 44	—	Felici Siciliae
184	1616	91	45	—	Iohanni episcopo Syracusano
185	1617	92	XIII 47	—	Theodoro curatori
186	1618	93	IX 31	R I/VII 62	Fausto
187	1619	94	32	—	Anthemio subdiacono
188	1620	95	XIV 15	—	. . . . .
189	1621	96	XII 45	—	Eugenio notario
190	1622	97	XI 38	—	Vito defensori
191	1623	98	XII 46	—	Felici episcopo Portuensi
192	1624	99	IX 89	—	Sereno episcopo Anconitano
193	1625	100	90	—	clero, ordini et plebi consistenti Ausimo
194	1627	102	34	R I/VII 64	Venantio episcopo
195	1629	104	36	R I/VII 66	Fortunato episcopo Neapolim
196	1630	105	X 20	—	Anthemio subdiacono
197	1631	106	XII 49	—	Romano defensori
198	1636	110	IX 60	R I/VII 70	Romano defensori Fantino defensori Savino subdiacono Hadriano notario Eugenio notario Felici subdiacono Sergio defensori [Bonifatio defensori] } [a paribus] [et sex patroni(s)] [1]
199	1632	107	IX 37	R I/VII 67	Chrysanto episcopo Spolitano
200	1639	113	X 26	—	Fortunato episcopo Neapolitano

[1] Die eingeklammerten Worte fehlen in der Überlieferung von C.

Auszüge aus Briefen Gregors I. in der Collectio canonum des Deusdedit.

(Nach der Ausgabe von Wolf-Glanvell.)

DdW	Ew-H	Überlieferung	Provenienzangaben bei Deusdedit
I 142	IX 156	R	—
143	V 57[a]	R[e]	Ex decretis Gregorii pape cap. II.
144	,,	,,	—
183	IX 219	RC	—
184	VIII 27	R	—
185	V 37	,,	—
186	VIII 29	,,	—
187	VI 14	,,	—
188	IX 27	,,	—
189	,,	,,	—
190	IX 24	,,	—
191	III 13	,,	—
192	II 37	RP	—
193	XI 54	R	—
194	XIII 4	,,	—
195	III 8	,,	—
196	V 35	,,	—
197	II 49	,,	—
198	XI 6	,,	—
199	III 29	,,	—
200	XI 6	,,	—
201	IV 20	,,	—
203	II 22	,,	—
204	III 22	,,	—
205	XIII 32	,,	—
206	I 1	,,	—
207	I 82	,,	—
208	III 52	,,	—
209	VI 24	,,	—
210	V 16	,,	—
211	VI 7	,,	—
212	V 62	RP	—
213	VIII 4	R	—
214	III 54	,,	—
214[a]	,,	,,	—
215	X 4	,,	—
216	VI 23	,,	—
217	XIII 24	,,	—
218	XIII 31	,,	—
[228]	IX 147	[R C P]	Ex libro eodem (I. vitae Ioh. diac.) cap. XXI.

Dd W	Ew-H	Überlieferung	Provenienzangaben bei Deusdedit
I [230]	III 26	[R C P]	Ex IV. libro vitae eiusdem cap. XXXIII.
[231]	VI 62		Ex cap. XXXIV. eiusdem libri
232	I 24	R	Ex synodica beati Gregorii papae
[233]	(cf. XIII 16)		Ex libro vitae eiusdem [III 22]
234	IV 12	R	Ex registro
II 58	V 57a	R*	in sinodalibus statutis
66	XI 53	R P	Ex registro Sancti Gregorii papae
67	I 78	R	—
68	XIII 10	,,	Ex eodem
69	XIV 3	,,	,, ,,
70	III 15	,,	—
71	VI 13	,,	—
72	I 10	,,	—
73	I 11	,,	—
74	II 1	,,	—
75	I 81	,,	—
76	V 41	R P	—
77	II 21	R	—
78	I 19	,,	—
79	IV 26	,,	—
80	VI 12	,,	—
81	VIII 16	,,	—
82	II 38	P R*	—
83	XI 15	R	—
84	XIII 46	,,	—
85	XI 27	R P	—
III 48	V 57a	R*	Ex concilio Gregorii I. papae cap. III.
49	,,	,,	Item in eodem cap. IV.
67	IX 204	R	—
68	XIII 22	,,	—
69	IX 110	R C	—
70	IX 203	,,	—
71	IX 204	R	—
72	XII 14	,,	—
73	II 52	,,	—
74	XI 56a	B Ps.-Is.	—
75	,,	,, ,,	—
76	XI 24	R	—
77	XI 58	,,	—
78	IX 79	R C	—
79	X 17	R	—
80	X 15	,,	—
81	XIII 37	,,	—
82	XIII 46	,,	—
83	I 42	,,	—
84	II 11	,,	—
85	VI 11	,,	—
86	XI 22	,,	—
87	IV 11	,,	—

DdW	Ew-H	Überlieferung	Provenienzangaben bei Deusdedit
III 88	XIII 46	R	Idem in eodem registro
89	V 27	,,	—
90	XIII 46	,,	—
91	V 49	R P	—
92	I 9	R	—
93	I 42	,,	—
94	I 71	,,	—
95	VIII 7	,,	—
96	XIII 47	,,	—
97	XIII 50	,,	—
98	XIII 49	,,	—
99	IX 89	C R*	—
100	IX 121	,,	—
101	III 57	R	—
102	XIV 14	,,	—
103	III 1	,,	—
104	III 2	,,	—
105	VIII 17	,,	—
106		R*	Hoc privilegium cuidam monasterio Ravennatis tantummodo concessum legitur in registro et quaedam sunt ei iuncta, quae contraria sunt canonibus et registro eiusdem [1]
107	VIII 17	,,	—
108	IV 30	,,	—
109	XIII 45	,,	—
IV 86	II 47	R	Idem in registro
100	II 36	,,	—
101	XIII 11	,,	—
102	V 39	R P	—
103	VIII 4	R	—
104	III 5	,,	Idem in registro
105	XIII 34	,,	—
106	VI 25	,,	Idem in eodem registro
107	V 6	P R*	—
108	III 63	R	—
109	XI 56a	B Ps.-Is.	—
110	XI 27	R P	—
111	,,	,,	—
112	X 5	R	—
113	VIII 19	,,	—
114	IX 195	R C	—
115	II 45	R	—
116	V 39	R P	—
117	V 40	,,	—
118	II 33	P R*	—
119	II 7	,,	—
120	II 45	R	—
121	V 6	P R*	—

[1] Vgl. Ewald in NA III 496, 1; Kehr, Italia Pontificia V 108, 3.

DdW	Ew-H	Überlieferung	Provenienzangaben bei Deusdedit
IV 149	VI 7	R	Idem in registro
150			Idem in eodem
[180	IX 197]		*Zitat bei Johann VIII.*
253	V 6	P R*	in registro
340	III 7	R	capitulo XLVI.
341	III 38	„	LXXVII.
342	III 44	„	LXXIX.
343	III 54	„	XCIII.
344	V 57	„	CXCIV.
345	VI 3	„	CCIII.
346	VII 18	„	CCLXXXIII.
347	XI 24	„	CCCLXI.
348		„	Quaere retro in libro III.[1] capitulo LXXXXVI. LXXXXVII. LXXXXVIII.
393	II 50	„	—

[1] Die Handschrift hat irrtümlich *IIII. capitulo LXXV. LXXVI. LXXVII.*

Zur Erklärung der Tafeln.

Es ist oben im Text (S. 159 168) gesagt worden, der erste Eintrag der Bannsentenz gegen Heinrich IV. und das Begleitschreiben (J III 6* 6) sowie das Schreiben J VIII 23 rührten von der Hand des Kanzleichefs Petrus her. Originalregister 24 hatte ich geglaubt, die in J III 6* 6 tätige Hand mit der des Berengareides fol. 108—109 gleichsetzen zu dürfen, und fand darin die Zustimmung Caspars (NA 38, 162). F. Schneider, der für A. Brackmann die Eintragungen verglich, erkannte, daß diese Annahme irrig sei. Schon im Text wurde erklärt, daß eingehende erneute Nachprüfung der Photographien des Registers seine Beobachtung durchaus bestätige, daß sich weiterhin die Gleichheit der Hand von J III 6* 6 und J VIII 23 mit der des Petrus ergeben habe. Die beigegebene Tafel dient zur Erläuterung dieses Verhältnisses.

Nr. 1 gibt ein Faksimile der ersten Hälfte der Datierung von J-L 4767, Alexander II., Rom 1073, März 3. Original München, Kgl. Bayrisches Allgemeines Reichsarchiv. Leider eignet sich bei dem Zustande der Urkunde nur dieser Teil zur Aufnahme und Wiedergabe. Die Datierung von J-L 4945, Gregor VII., Rom 1075, März 24, ist zur Wiedergabe völlig ungeeignet. Die Aufnahme verdanke ich der gütigen Vermittlung von Hochwürden P. Ehrle und den liebenswürdigen Bemühungen des Herrn Geh. Archivrates Dr. F. X. Glasschröder. Einen Ausschnitt aus dem Kontext des Alexanderprivilegs, von Rainer geschrieben, bietet Orig.-Reg. Taf. V, Nr. 2. Über die Urkunde vgl. A. Brackmann, Germania Pontificia I (Berol. 1911) 177, n. 1, und: Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia I (Berlin 1912) 142 f., sowie die Erklärung zu O-R Taf. V, S. 345.

Nr. 2 gibt die Datierung des Banzi-Privilegs wieder. Die Aufnahme von Herrn Pompeo Sansaini verdanke ich der Vermittlung von Hochw. P. B. Wilhelm S. J. und der Liebenswürdigkeit des hochw. Herrn Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, Msgre A. Ratti. Die einheitliche Datumzeile wurde der Einfachheit halber bei der Aufnahme und bei der Wiedergabe in zwei Teile zerlegt, 2^b ist also im Original als an 2^a rechts anschließend zu denken. Über das Privileg vgl. O-R Beilage I, S. 294 ff.

Nr. 3 ist eine Wiedergabe von Reg. Vat. 2, fol. 211^b. Die beiden ersten Zeilen enthalten den Schluß von J VIII 22 von der Hand Rainers.

Der Rest der Seite, 10 Zeilen von 29, ist leer. Bezüglich der Aufnahme vergleiche die Angaben zu Nr. 2. Eine Schwarz-Weiß-Aufnahme in Originalgröße sowie eine zweite in geringer Verkleinerung, die ich selbst gefertigt hatte, erschienen trotz vorzüglicher Schärfe zur Wiedergabe weniger geeignet, da nach meinen Erfahrungen Schwarz-Weiß-Aufnahmen für eine genauere Schriftvergleichung mit gewöhnlichen Positivdrucken besondere Schwierigkeiten bieten und den Eindruck leicht verändern, während sie zur Vergleichung mit andern Schwarz-Weiß-Aufnahmen die gleichen Dienste leisten wie gewöhnliche Positivdrucke zur Vergleichung mit ihresgleichen.

An Faksimiles stehen weiterhin zur Verfügung: ein von Rainer geschriebenes, von Kardinal Petrus datiertes Alexanderprivileg im Archivio di stato zu Mailand, von F. Steffens, Lateinische Paläographie (Freiburg i. Ü. 1903) Taf. 61 (= 2. Aufl. Taf. 73), verkleinert (im Verhältnis von 1 : 1,6) wiedergegeben. Nach meinen Beobachtungen bedeutet eine Verkleinerung kein wesentliches Hindernis zur Vergleichung von Schriften oder zur Bestimmung der Hände. A. Brackmann (Papsturkunden [= Urkunden und Siegel in Nachbildungen, herausg. von G. Seeliger, II, Leipzig 1914]) gibt auf Taf. IV^{b} den Schluß von J III 5 (Hand Rainers) und die erste Hälfte von J III 6* = Reg. Vat. 2, fol. 98^{a}, dazu Erläuterungen im Textheft S. 7 ff. Die Schrift von J III 6* 6, im Anfang sehr groß und ungleichmäßig, wird bereits auf fol. 98^{a} Schluß und noch stärker auf fol. 98^{b} kleiner und regelmäßig. Für eine Vergleichung mit den Datierungen des Kardinalkanzlers würde deswegen fol. 98^{b} größere Vorteile bieten. Herr Hofrat Prof. Dr. E. v. Ottenthal hatte außerdem die Liebenswürdigkeit, mir aus den reichen Schätzen des unter seiner Leitung stehenden Instituts für österreichische Geschichtsforschung das Faksimile von J-L 4564 im Archivio paleografico italiano VI 8 sowie die photographischen Aufnahmen von J-L 4513 4565 4631 4665 4666 4707 4940 mit eigenhändigen Unterschriften des Kanzlers Petrus zur Verfügung zu stellen, wofür ihm auch hier der herzlichste Dank ausgesprochen sei. Für die Schrift Rainers bieten die Tafeln I bis VII in O-R genügenden Vergleichungsstoff. Die Beschaffung weiterer Nachbildungen von Originaldatierungen des Petrus in Originalgröße, die sich für eine Wiedergabe geeignet hätten, war leider infolge der kriegerischen Ereignisse unmöglich. Die Nachzeichnungen bei Pflugk-Harttung, Specimina Taf. 38—41 mit Originalen von der Hand Rainers und eigenhändigen Datierungen des Kardinals Petrus geben zwar im allgemeinen den Zug des Kanzleichefs und des Notars recht gut wieder, so daß man auf ihnen die eine und die andere Hand mit Sicherheit wiedererkennt (vgl. O-R 95 f.), doch zeigt eine Vergleichung mit den auf photographischer Aufnahme beruhenden Faksimiles, daß die Tafeln für die hier in Betracht kommenden genaueren Einzelheiten nicht zu ver-

werten sind (vgl. z. B. Abbildung 1 und O-R Taf. V 2 mit Pflugk-Harttung Taf. 39[2]; O-R Taf. V 3 mit Pflugk-Harttung Taf. 41[1]). Im folgenden ist deswegen von einer Verweisung auf die Stücke der «Specimina» Abstand genommen.

Vergleicht man zunächst die Datierungen des Petrus untereinander und mit der Schrift Rainers, so zeigt sich, daß nicht die Buchstabenform das Charakteristische der einen oder andern Schrift ausmacht. Bei J-L 4687 (Steffens) zieht Petrus das *r* unter die Linie herab, im Banzi-Privileg steht *r* auf der Linie. Das geschwänzte *e* hat in J-L 4687 (Steffens) eine von J-L 4767 (München) und 4929 (Banzi) verschiedene Form usf. Ähnliches gilt von den Kürzungszeichen und -strichen. Ganz ebenso schreibt Rainer das *r* oft mit stark verlängertem Schaft — und zwar nicht etwa bloß in vereinzelten Fällen —, gebraucht er die verschiedensten Kürzungen, die mannigfachsten Formen für *e* u. a. neben- und nacheinander. Bereits in O-R S. 102 wurde darauf hingewiesen, daß diese Unterschiede ungeeignet erscheinen, für die Unterscheidung der Hände als maßgebende Bestimmungszeichen herangezogen zu werden.

Und trotzdem läßt sich etwa bei dem Münchener Alexanderoriginal (vgl. Abbildung 1 mit O-R Taf. V, Nr. 2) ziemlich bald die Verschiedenheit der Hand des Kontextschreibers von der des Datars feststellen. Es ist die Haltung der Feder, die verschiedene Art, wie die Hand bei der Bildung des gleichen Buchstabens sich wendet, die der einen und der andern Schrift ihr charakteristisches Gepräge gibt — genau so, wie bei sonst gleicher Technik die Verschiedenheit der Führung des Pinsels oder des Stichels den einen Meister der gleichen Schule gegenüber dem andern, den einen Stecher gegenüber einem zweiten kennzeichnet, wie mir der Maler Herr Prof. Phil. Schumacher als ausübender Künstler aus eigener Erfahrung bestätigt. Gerade darin liegt das eigentlich Persönliche der Kunstübung, auch der Schreib«kunst».

Genaueste Untersuchung dürfte als Eigentümlichkeit Rainers eine «schwere» Hand erweisen, während der Kanzleichef Petrus eine «leichte» Hand schreibt. Bei Rainer ruht auf den Grundstrichen stärkerer Druck, und der Unterschied zwischen Grundstrich und Haarstrich wird schärfer betont. Weiterhin zeigt die Schrift des Petrus eine steilere Haltung der Feder und die mehr senkrechte Führung der Schäfte gegen die Linie, während die Schrift Rainers stärker von links nach rechts neigt, seine Feder flacher gestellt erscheint. Man vergleiche z. B. auf den Nachbildungen der Datierungen des Kardinals das *a*. Der Schaft steht fast ausnahmslos aufrecht, setzt unvermittelt oder nur mit schwachem, spitzem Anstrich von links her an, der Bogen ist geschlossen und spitz gedrängt, indem sein An- und Abstrich fast parallel liegen. Bei Rainer liegt der Schaft meist schräg, setzt im Bogen von links her an, der Bauch ist offen, sein Abstrich ladet in breiterer Wölbung nach rechts hin flach

aus. Es kommt auch bei ihm Steilstellung vor, doch ist sie nicht das Gewöhnliche. Bei Petrus verlaufen die Schäfte der Buchstaben glatt, verjüngen sich sogar sehr oft nach unten oder biegen gar leicht gegen links hin. Bei Rainer dagegen zeigen sie sehr häufig eine Umbiegung, oft fast Brechung von links gegen rechts, wodurch seine Schrift teilweise auf den ersten Blick paläographisch jünger erscheint, als sie in Wirklichkeit ist. Bei Rainer setzt die untere Hälfte des Hochschaftes von *f* und *s* fast regelmäßig mit einem schweren Punkt oder wenigstens mit einem kräftigen Haken von links her ein, bei Petrus vereinigen sich obere und untere Hälfte fast immer zu einem glatten Schafte, nur selten ist der Zusammenschluß durch eine schmale Verdickung gekennzeichnet. Die Oberlängen von *b, d, h, k, l* gabeln sich bei Rainer meist schwalbenschwanzartig, wobei die rechte Spitze mehr oder minder beträchtlich über die linke emporragt. Bei Petrus dagegen findet sich höchstens eine Verdickung oder ein glatter, schwacher Anstrich am linken Oberende, meist jedoch verläuft der Schaft gleichmäßig glatt. Biegungen am unteren Ende der Rundungen, z. B. von *c, e, l, o, t* usf., sind bei Rainer gegen rechts hin gezogen und erscheinen dadurch offen, bei Petrus hingegen brechen sie kurz um, sind oft fast spitzig und eckig. Der Haken des *r* geht bei Petrus in leichtem Schwung und ungebrochener Wölbung vom ansetzenden Haarstrich weiter, bei Rainer wird die Verdickung fast rückläufig mit scharfem Ansatz an dem aufsteigenden Haarstrich angefügt, statt der Wölbung gibt es eine schärfere Ecke. Das *t* biegt unter dem wagerechten Balken bei Petrus gern nach links aus, so daß es der unteren Hälfte des *c* entspricht. In ähnlicher Weise zeigt sich eine Verschiedenheit in der Bildung des *g*, im Kopfe des *e*, in den Bögen von *p, P, R* usf.

Genau das gleiche Verhältnis besteht aber zwischen der Schrift der beiden fraglichen Einträge J III 6* 6 und J VIII 23 einerseits und der Schrift des Kanzleinotars anderseits. Allerdings sind in J III 6* 6 die Schäfte des *r* ziemlich regelmäßig stark unter die Linie herabgezogen, in J VIII 23 dagegen stehen sie auf der Zeile. Aber diese Verschiedenheiten sind eben nicht ausschlaggebend, ebensowenig wie etwa die Formen des geschwänzten *e* oder Kürzungen von *et* oder *pro* u. ä. Man vergleiche z. B. die Kürzungen für *et* in J III 6* 6 mit ähnlichen Kürzungen Rainers in O-R Taf. III 18 21; Taf. V 6, 2 9 mit der gleichen Form Rainers in O-R Taf. V 4, 2 6 9; Taf. V 1, 3; Taf. IV 1, 13 15; IV 5, 2; IV 7, 3 12; vgl. IV 7, 1; I 5, 28; die *r* in der Datierung von Abbildung 3 mit Rainer in O-R Taf. IV, 3; IV 6; V 4 5 ff. und in Originalen: O-R Taf. IV 4; VI 3; das geschwänzte *e* in J VIII 23 mit Original Mailand (Steffens), die Formen in J III 6* bei Brackmann Taf. IV[b] 12 17 19 (= 21) mit Abbildung 1 und 2 oder mit den Formen Rainers in den verschiedensten Teilen des Registers. Duktus der Hand

dagegen und Stellung der Feder bei Bildung der einzelnen Buchstaben zeigen die im obigen und in O-R 24 223 gekennzeichnete Eigenart gegenüber der Schrift Rainers. Dazu vergleiche man, um noch auf eine einzelne Eigenart hinzuweisen, das *g* bei Petrus in den Datierungen wie in jenen beiden Einträgen mit der Bildung des *g* bei Rainer, anderseits insbesondere das *g* in der Datierung des Florentiner Originals oder in Arch. paleogr. ital. VI 8 und in J VIII 23, Abbildung 4, 4 *legatis*.

Mein verehrter älterer Amts- und Ordensbruder P. Franz Karl München S. J., der seit drei Jahrzehnten fast ausschließlich mit Gänsekielen schreibt, hatte die Freundlichkeit, mich auf einen rein äußerlichen Grund für die Verschiedenheit beider Schriften hinzuweisen, der neben der persönlichen Eigenart auch manche Unregelmäßigkeiten in der Schrift Rainers wie des Kardinals Petrus erklärt. Eigene Versuche mit Gänsefedern, die er mir zuschnitt und zur Verfügung stellte, ergaben die Richtigkeit seiner Erklärungen. Beim Gebrauch der Gänsefeder kommt es nicht bloß auf die Haltung der Hand und die Stellung der Feder an, wodurch ein steilerer Zug sich ergibt, wie bei Petrus, oder eine liegende Form, wie bei Rainer, auch nicht allein auf die größere oder geringere Schärfe der Schneide — so bevorzugt Rainer einen breiten, Petrus einen spitzen Schnitt —: auch die Art der Feder selbst ist von Bedeutung. Der gleiche Schreiber muß bei gleicher Haltung seine Buchstaben steiler stellen oder, wenn er Steilschrift hat, nach links umbiegen, wie Petrus in vielen Fällen, er muß engere Schleifen bilden, kann nur schwer die oberen Ansätze in Schwalbenschwänzen gabeln, wenn er eine Feder vom rechten Flügel benutzt. Umgekehrt wird die Wölbung und Rundung von selbst breit, wird der Haken des *r* scharf angesetzt, verdicken sich die unteren Hälften des *s* und *f* im Ansatz links punktförmig, werden die Schäfte von links gegen rechts gebogen, fast gebrochen, wird die Schrift gedrungener und breiter statt hoch und zart, wenn der Schreiber die zum flüchtigen Schreiben geeignetere und bessere Feder vom linken Flügel bevorzugt. Und dies tut Rainer. Schon das erklärt, warum er so gern die eigenartigen spitzen Ansätze mancher Kapitale bildet (vgl. z. B. O-R I 11 *D* 17 *Q*; II 23 *W* 29 *D*; IV 2, 3 *OV*; V 1 *DRO* 8 *R* usf.).

Nachträge.

Zu S. 50 Anm. 1: Hochw. P. Ehrle hatte die Güte, auf die Untersuchungen von P. Fedele hinzuweisen, die für die Geschichte der Frangipani zum Teil neue Gesichtspunkte bieten (Ricerche per la storia di Roma e del papato nel secolo decimo, in: Arch. Soc. Rom. 33 [1910] 177 und 34 [1911] 75 393. Sul origine dei Frangipane, ebd. 33 [1910] 493). Für die Geschichte des Archivneubaues unter P. Zacharias ist zu vergleichen P. L. Lauer, Le palais de Latran, étude historique et archéologique (Paris 1910). Leider waren mir diese Arbeiten unter den gegebenen Verhältnissen nicht zugänglich.

Zu S. 61 ff.: Ein recht anschauliches Beispiel für das Vorgehen der Kanzlei bei Auswahl ihrer Registerbriefe bieten die Palliumverleihungen. Schon Gregor I. hält es für möglich, daß die entsprechenden Urkunden im päpstlichen Archiv nicht zu finden sind, jedoch im Empfängerarchiv vorliegen. J-E 1365 setzt die Ausfertigung von eigenen Urkunden bei Verleihung des Palliums voraus (Ew-H V 57[a] c. V: ... *si ... post acceptas cartas et pallium offerre aliquid ... voluerit* ...). J-E 1749 und 1830 (Ew-H IX 220, XI 40) berichten von der Erfolglosigkeit angestellter Nachforschungen im päpstlichen Archiv und verlangen etwaige Vorlage der Originale. In J-E 2240 stützt sich Gregor III. direkt auf Registerbelege *(ut in sanctae nostrae ecclesiae scrineis testantur volumina* ... MG Epist. III 707), J-E 2475 und 2510 berufen sich auf archivalische Belege zuhanden der Papstkanzlei usf. Dazu kommen die Prozeßverhandlungen, z. B. Hamburgs gegen Köln, Aquileias und Grados usf. Und daß die ziemlich zahlreich erhaltenen Formularausfertigungen nicht Registerbriefe waren, beweist die Überlieferung. Palliumverleihungen nach den Formularen sind — von vereinzelten Fällen, wie sie oben hinsichtlich des Gregorregisters behandelt wurden, abgesehen — ausnahmslos durch Originalüberlieferung erhalten, nur die in besonderer Weise und in bestimmten Fällen mit Urkunden eigenen Diktats erfolgten Verleihungen sind auch aus Registerüberlieferung bekannt. Ganz ebenso steht es mit Privilegien, Besitzbestätigungen u. ä. An anderer Stelle wird Verfasser diese Fragen demnächst in eingehender Untersuchung behandeln.

Zu S. 81 Anm. 2: Statt «Auslauf der Kanzlei von Thessalonich» lies: «der Kanzlei von Byzanz». Anatolius war Bischof von Konstantinopel. — P. Karl v. Silva-Tarouca machte auf das Versehen aufmerksam.

Zu S. 100 Anm. 1: Zur Überlieferung des Briefes des Bischofs Eusebius von Dorylaeum an Papst Leo I.: in Cod. Novar. 30 vgl. jetzt: Acta Conciliorum Oecumenicorum. Tom. IV. vol. II. ed. E. Schwartz (Straßburg 1914) p. XIII ff.: De collectione Novarriensi. — Das genaue Zitat verdanke ich brieflicher Mitteilung von P. Karl v. Silva-Tarouca S. J.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Ergänzungshefte

zu den

Stimmen der Zeit

gr. 8°

I. Reihe: Kulturfragen

1. Heft: Wasmann, Erich, S. J.: **Ernst Haeckels Kulturarbeit.** 3. Aufl. (IV u. 54 S.) *M* 1.20

2. Heft: Gruber, Hermann, S. J.: **Schulfrage und Verfassungskrisis in Luxemburg.** (IV u. 72 S.) *M* 1.50

3. Heft: Zimmermann, Otto, S. J.: **Soll die Religion national sein?** Erläuterungen und Unterscheidungen. (IV u. 122 S.) *M* 2.20

Im Druck befindet sich:

4. Heft: Stiglmayr, Joseph, S. J.: **Das humanistische Gymnasium und sein bleibender Wert.** (Etwa 160 S.)

II. Reihe: Forschungen

1. Heft: Lindworsky, Johannes, S. J.: **Das schlußfolgernde Denken.** Experimentell-psychologische Untersuchungen. (XVI u. 454 S.) *M* 15.—; in Leinw. *M* 16.50

2. Heft: Peitz, Wilhelm M., S. J.: **Das Register Gregors I.** Beiträge zur Kenntnis des päpstlichen Kanzlei- und Registerwesens bis auf Gregor VII. Mit drei Abbildungen (XVI u. 222 S.)

Die I. Reihe: **Kulturfragen,** wendet sich an weitere Kreise,
die II. Reihe: **Forschungen,** an gelehrte Kreise.

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils
940.1 C28p
Peitz, Wilhelm M. (Wilhelm Maria), 1876-
Das Register Gregors I. : Beitr age zur
3 1951 002 006 206 B